



BMF – IV/6 (IV/6)

27. Jänner 2017

BMF-010313/0750-IV/6/2016

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

ZK-2260, Arbeitsrichtlinie Versand

Die Arbeitsrichtlinie ZK-2260 (Arbeitsrichtlinie Versand) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Jänner 2017

0. Einführung und Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie Versand befasst sich mit dem Unionsversandverfahren, das Versandverfahren gemäß dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen), die Versandverfahren mit Formular 302 und Versand im Postverkehr auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten und durchführenden Rechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

0.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen derogieren eine Reihe von Grundsatzbestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte oder setzen diese im Übergangszeitraum aus.

Da die Übergangsbestimmungen aus rechtssystematischen Gründen in verschiedenen Vorschriften geregelt werden mussten, werden diese im Interesse der besseren Übersicht und Verständlichkeit in einer gesonderten, für alle Verfahrensbereiche geltenden Arbeitsrichtlinie zur Einführung des Zollkodex der Union und Übergangsbestimmungen zusammengefasst.

0.2. Rechtsgrundlagen

- **Zollkodex der Union (UZK)**
 - Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#)).
- **Spezifische Rechtsgrundlagen für den Versand**
 - Art. 215 UZK
 - Art. 226 bis 236 UZK
- **Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)**
 - Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

([ABI. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#)), berichtigt durch [ABI. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 35](#)).

- **Spezifische Rechtsgrundlagen für den Versand**

- Art. 184 bis 200 UZK-DA
- Anhänge B-01 bis B-05 UZK-DA
- Anhänge 32-01 bis 32-05 UZK-DA

- **Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)**

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABI. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558](#), berichtigt durch [ABI. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 67](#)).

- **Spezifische Rechtsgrundlagen für den Versand:**

- Art. 272 bis 321 UZK-IA
- Anhänge 32-01 bis 32-03 UZK-IA
- Anhang 32-06 UZK-IA
- Anhänge 72-01 bis 72-04 UZK-IA

- **Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)**

- Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABI. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#)).

- [Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#) vom 20. Mai 1987 (ABI. Nr. L 226 vom 13.08.1987 S. 2) (Link EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren")
- Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR ([TIR-Abkommen](#)), BGBl. Nr. 112/1978

- Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen), [BGBI. Nr. 239/1963](#)
- Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die [Rechtsstellung ihrer Truppen - Partnerschaft für den Frieden](#), BGBI. III Nr. 136/1998.
- Rechtsvorschrift für Weltpostverein - Weltpostvertrag (Bukarest 2004), [BGBI. III Nr. 53/2008](#).
- Zollrechts-Durchführungsgesetz ([ZollR-DG](#)), Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBI. Nr. 659/1994.
- Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV), Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBI. II Nr. 184/2004.

0.3. Abkürzungen

Die in der Arbeitsrichtlinie verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (UZK, UZK-DA, UZK-IA, UZK-TDA) dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Bescheiden haben zu unterbleiben.

- UZK – Unions-Zollkodex
- UZK-DA – Delegierte Verordnung
- UZK-IA – Durchführungsverordnung
- UZK-TDA – Technische Durchführungsverordnung
- UVV – Unionsversandverfahren
- gemVV – Gemeinsames Versandverfahren

0.4. Wesentliche Änderungen

Für den Versand ergeben sich mit dem Zollkodex der Union geringfügige Änderungen in den verfahrensrechtlichen und technischen Abläufen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend schlagwortartig dargestellt:

- Befreiung von der Sicherheitsleistung nach dem Rhein-Manifest gilt nun auch auf der Donau.
- Der Begriff „Hauptverpflichteter“ wird durch den Begriff „Inhaber des Verfahrens“ ersetzt.

- Zu den bereits bestehenden Vereinfachungen zugelassener Versender/Empfänger, Verwendung besonderer Verschlüsse kommen die Verwendung einer Zollanmeldung mit verringerten Datenanforderungen sowie die Verwendung elektronischer Transportdokumente als Zollanmeldung hinzu.
- Verwendung von ISO-zertifizierten Verschlüssen.
- Erhöhung der Einzelsicherheitstitel von 7.000 Euro auf 10.000 Euro.
- Bei der Berechnung des Referenzbetrages bei Gesamtsicherheit wird der Pauschalbetrag von 7.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht.
- Das Fallbackverfahren/Notfallverfahren wird durch den Begriff „Betriebskontinuitätsverfahren“ ersetzt
- Wegfall des Anhangs 44c ZK-DVO („Sensible Waren“).

0.5. Begriffsbestimmungen

Sämtliche Begriffsbestimmungen aus den einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften werden in den Arbeitsrichtlinien zur Einführung des Zollkodex der Union und Übergangsbestimmungen (ZK-2780) zusammengefasst.

Versandverfahren gehört zu den Besonderen Zollverfahren

Das Versandverfahren ist ein besonderes Zollverfahren und dient zur Beförderung von Waren unter zollamtlicher Überwachung.

Grundsätzlich wird das Versandverfahren im NCTS durchgeführt; bei Systemausfällen ist das Betriebskontinuitätsverfahren anzuwenden.

1. Unionsversandverfahren

Gemeinschaftscharakter der Waren

Grundsätzlich gilt für innerhalb der Europäischen Union versandte Waren, die sich nicht in einem (externen) Versandverfahren befinden, die Unionsfiktion des Art. 153 UZK. Das heißt, für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind. Alle von einem Ort innerhalb des Zollgebietes der Union zu einem anderen Ort innerhalb dieses Gebiets beförderten Waren gelten als Unionswaren ("Positivvermutung"), es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie Nicht-Unionscharakter besitzen.

1.1. Versandverfahrensarten

Externer und interner Versand

- Externes (Art. 226 UZK) und internes (Art. 227 UZK) Unionsversandverfahren
- TIR-Übereinkommen
- ATA-Übereinkommen
- Rheinmanifest
- NATO-Versandschein (Vordruck 302)
- Postverkehr

Das Unionsversandverfahren beinhaltet nach Art. 293 UZK-IA auch das Gemeinsame Versandverfahren (gemVV); Vertragsparteien des gemVV sind die EFTA-Staaten, die Türkei, FYROM (Mazedonien) und Serbien. Aus Sicht der EU werden die Partnerländer des gemVV als EFTA-Länder behandelt.

1.2. Allgemeines, Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

Allgemeines

Das Unionsversandverfahren wird durch eine elektronische Anmeldung (Nicht-Unionswaren = externes Versandverfahren mit Versandanmeldung T1; Unionswaren = internes Versandverfahren mit Versandanmeldung T2) eröffnet. Das Unionsversandverfahren wird grundsätzlich nur eröffnet, wenn der Inhaber des Verfahrens Sicherheit geleistet hat (Ausnahmen gemäß Artikel 89 UZK). Die Abgangszollstelle prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen, sichert die Nämlichkeit der Waren, setzt eine Frist zur Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle fest. Das Versandbegleitdokument begleitet die Ware während der Beförderung. Eine Vidierung von der Abgangszollstelle ist nicht vorgesehen.

Der Inhaber des Verfahrens hat die Beförderung unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 233 UZK durchzuführen. Das Unionsversandverfahren ist beendet, wenn die Waren und die dazugehörige Versandanmeldung (Versandbegleitdokument) bei der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß gestellt werden. Die Abgangszollstelle erledigt das Versandverfahren, nachdem sie von der Bestimmungszollstelle über die ordnungsgemäß Beendigung informiert wurde und auch sonst keine Unstimmigkeiten festgestellt werden konnten.

Das Unionsversandverfahren (UVV) ist unbeschadet der Beförderungsart (Straßen-, Schienen-, Luftverkehr, Rohrleitungsverkehr sowie Postverkehr) auf die Beförderung von Waren zwischen zwei im Zollgebiet der Union gelegenen Orten anzuwenden.

Das gemeinsame Versandverfahren (gemVV) ist hingegen für die Warenbeförderung zwischen der Union und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern vorgesehen. Das Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" stellt klar, dass die Warenbeförderung, solange sie innerhalb der Union stattfindet, als im Unionsversandverfahren durchgeführt gilt ([Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren"](#)).

Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben nur dann Bestimmungen des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" im (Schrift)Verkehr mit den EFTA-Ländern zu zitieren, wenn ein EFTA-Land im Rahmen eines Amtshilfe- oder Suchverfahrens tätig wird/werden soll [zB die Zollbehörden der Schweiz werden von einem österreichischen Zollamt ersucht, im Wege der Amtshilfe gemäß [Art. 13 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren"](#) Angaben zu übermitteln, damit nach den österreichischen (EU-) Zoll- und Verwaltungsvorschriften eine Zollschuld nach Art. 79 UZK zur Entrichtung vorgeschrieben werden kann].

1.3. Zollrechtlicher Status

Bei jeder Abfertigung zum Unionsversandverfahren ist der zollrechtliche Status im Sinne des Art. 5 Z 23 und 24 UZK festzustellen. Es ist zwischen Unionswaren (UW) und Nicht-Unionwaren (NUW) zu unterscheiden.

1.3.1. Unionswaren

Beförderung im internen Versandverfahren

- Waren, die im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,
- Waren, die im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b) oder aus Waren nach den Buchstaben a) und b) gewonnen oder hergestellt wurden.

1.3.2. Nicht-Unionwaren

Beförderung im externen Versandverfahren

Alle anderen Waren, die nicht im internen Versandverfahren zu befördern sind.

1.4. Begriffsbestimmungen

Inhaber des Verfahrens

Der Inhaber des Verfahrens hat

- a) die unveränderten Waren und die erforderlichen Angaben bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen zu gestellen bzw. zu machen,
- b) die zollrechtlichen Vorschriften des Verfahrens zu beachten,
- c) eine Sicherheit für den der Zollschuld entsprechenden Betrag von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder für etwaige andere Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften zu leisten, sofern die zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes vorsehen.

Beförderungsmittel

Als Beförderungsmittel gelten:

- Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger,
- Eisenbahnwaggons,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge,
- Container.

Abgangszollstelle

Zollstelle, die die Versandanmeldung zum Unionsversandverfahren annimmt.

Durchgangszollstelle

Die Ausgangszollstelle aus dem Zollgebiet der Union, wenn eine Sendung dieses Zollgebiet im Verlauf eines Unionsversandverfahrens über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Drittstaat als einem EFTA-Land verlässt, oder die Eingangszollstelle in das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Unionversandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben (zB Beförderung aus der Schweiz nach Österreich).

Bestimmungszollstelle

Die Zollstelle, bei der die in das Unionsversandverfahren überführten Waren zur Beendigung des Verfahrens zu gestellen sind.

Stelle der Bürgschaftsleistung

Die von den zuständigen Behörden eines jeden Landes bestimmte Stelle, bei der eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird.

Beendigung

Das Unionsversandverfahren endet und die Verpflichtungen des Inhabers sind erfüllt, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren und das Versandbegleitdokument der Bestimmungszollstelle gestellt werden.

Erledigung

Das Unionsversandverfahren wird erledigt, wenn die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle keine Unregelmäßigkeiten meldet.

1.5. Versandverfahren – NCTS

Einführung

NCTS bedeutet "New Computerised Transit System", welches als elektronisches Versandverfahren entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission ab 1. Juli 2003 in Österreich bei allen Zollstellen eingeführt wurde.

Allgemeines

Die Regelverfahren unter Vorlage des Einheitspapiers sind seit 1. April 2004 als NCTS-Verfahren durchzuführen.

Eine Ausnahme dazu bilden die unter Abschnitt 1.2. angeführten Verfahren. Eine schriftliche Versandanmeldung kann nur mehr als Notfallverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3. ff).

Im NCTS-Versandverfahren erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen (Artikel 273 UZK-IA iVm Artikel 16 UZK).

Anwendungsfälle

Eine Versandanmeldung muss der Struktur und den Angaben des Anhangs B iVm Artikel 185 UZK-DA entsprechen und bei der Abgangszollstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben werden. Die auf elektronischem Weg abgegebenen Versandanmeldungen scheinen nur in der Anwendung „e-zoll“ auf.

Die Abgabe einer schriftlichen Versandanmeldung ist nur im Betriebskontinuitätsverfahren und im Reiseverkehr zulässig. Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche

Versandanmeldung zulässig, die Daten sind von den Zollämtern im NCTS zu erfassen. Diese Erfassung ist in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen.

Das NCTS gilt für Warenbeförderungen im Unionsversandverfahren und im gemeinsamen Versandverfahren.

Grundsätzlich sollen im NCTS sowohl externe und interne Versandverfahren abgewickelt werden, in denen das Einheitspapier als "T1" oder "T2" verwendet wird.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung sowie der Nämlichkeitsfesthaltung gelten nach den jeweiligen Vorschriften wie bisher.

Ausnahmen im vereinfachten Verfahren

Gemäß Artikel 273 UZK-IA iVm Artikel 16 UZK gelten die Bestimmungen nicht für die in Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe e) UZK angeführten vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten:

- auf dem Luftweg (Artikel 199 UZK-DA)
- auf dem Seeweg (Artikel 200 UZK-DA)

Sollte bei diesen Beförderungsarten nicht das jeweilige vereinfachte Verfahren angewendet werden, sondern das Regelverfahren (NCTS), so ist die Versandanmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Anmeldung

Die Angaben in der Versandanmeldung richten sich nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier ZK-1580, inklusive der Anhänge für die zu verwendenden Codes.

Die Versandbegleitdokument ist bei der Abgangszollstelle in elektronischer Form abzugeben und muss der Struktur und den Angaben Anhang B-02 UZK-DA entsprechen.

Die elektronische Versandanmeldung wird als Versandbegleitdokument (ETD) erstellt, das dem Muster und den Angaben in Anhang Anhang B-02 UZK-DA entspricht.

Dem Versandbegleitdokument wird gegebenenfalls eine Liste der Positionen (entspricht dem Ergänzungsblatt zum Einheitspapier) die dem Muster und den Angaben im Anhang Anhang B-03 UZK-DA entspricht, beigefügt. Diese Liste ist Bestandteil des Versandbegleitdokuments.

1.5.1. Triple-C-Austria

Als Ansprechpartner in NCTS-Fragen sowohl für die gesamte Zollverwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten steht das beim Zollamt Wr. Neustadt eingerichtete Team von Triple-C-Austria zur Verfügung.

Kontaktdaten des Zollamts Wiener Neustadt

Zollamt Wiener Neustadt

Telefon +43 50 233 730

e-Fax: +43 50 233 5962051

Erreichbarkeit: täglich 00.00 bis 24.00 Uhr

Bürozeiten: Mo – Fr (ausgenommen Feiertage) 06.00 bis 22.00 Uhr

Restliche Zeiten: Rufbereitschaft

e-mail: Triple-C-Austria@bmf.gv.at

1.5.2. Verfahren

1.5.2.1. Allgemeines

Begriffe

Versandbezugsnummer – MRN (Master Reference Number) eine eindeutige Registriernummer, die vom System der Anmeldung zur Identifizierung des Vorgangs zugewiesen wird.

Elektronisches Versandbegleitdokument (ETD), das die Waren anstelle der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers von der Abgangs- bis zur Bestimmungszollstelle begleitet.

Garantiereferenznummer – GRN eine eindeutige Registriernummer zur Bürgschaftsverwaltung.

Nachrichten

Die entsprechenden Nachrichten sind in der Anwendung "e-zoll" im Menü unter "Codelisten" NC_01000 angeführt.

Unterscheidung NCTS und Papier-Verfahren

Alle Versandvorgänge sind als NCTS-Verfahren durchzuführen. Das Papier-Verfahren kann nur als Betriebskontinuitätsverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden.

1.5.2.2. Verfahren bei der Abgangszollstelle

Anmeldung

Die Versandanmeldung wird der Abgangszollstelle durch den Inhaber des Verfahrens oder durch den Frachtführer oder deren Vertreter in elektronischer Form übermittelt. Sie muss der Struktur und den Angaben des Anhangs B-02 UZK-DA entsprechen.

Evidenzierung

Die Evidenzierung und Vergabe der Bezugsnummer (MRN) erfolgt automatisch durch das System.

Datenerfassung

Eine Datenerfassung durch die Zollämter ist nur mehr im Reiseverkehr oder gegebenenfalls bei Privatpersonen erforderlich. Diese Datenerfassung ist in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen.

Stornierung/Ungültigkeitserklärung e-zoll

Die gesetzlichen Vorschriften für das Versandverfahren sehen lediglich eine Ungültigkeitserklärung gemäß Artikel 174 UZK (vor Überlassung) vor. Nach Überlassung der Waren ist eine Ungültigkeitserklärung nicht mehr zulässig. Die Abgangszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, Versandvorgänge zB aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren.

Aus diesem Grund werden folgende Änderungen bei den Ungültigkeitserklärungen im Versandverfahren implementiert:

Ungültigkeitserklärung-Anträge

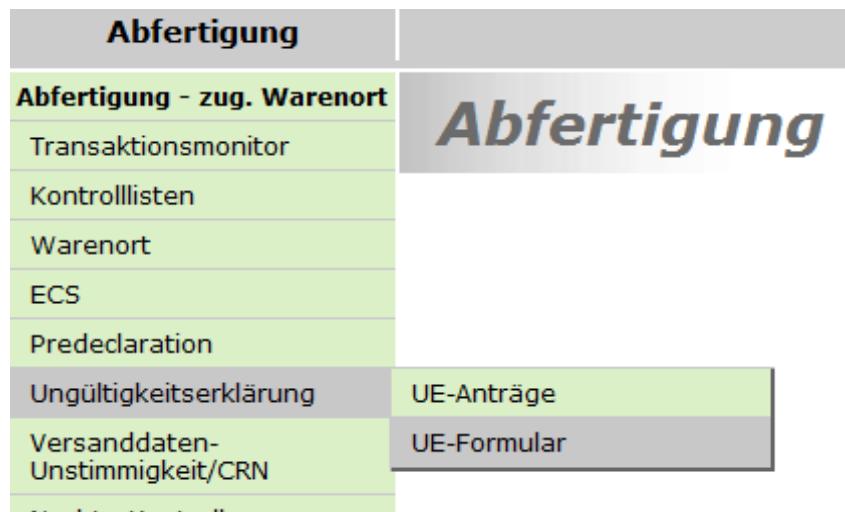
Anträge auf Ungültigkeitserklärung mittels EZ917 für Versandvorgänge, welche bereits überlassen worden sind (IE001A sowie TR109 wurden versandt), werden mit Nachrichtenreihenfolgefehler (Fehlercode 99009) zurückgewiesen.

Keine Änderungen ergeben sich, wenn die EZ917 vor Überlassung der Sendung einlangt.

1.5.2.3. Ungültigkeitserklärung-Formular

Ungültigkeitserklärung vor Überlassung

Soll eine noch nicht überlassene Versandanmeldung für ungültig erklärt werden, wird über den Menüpunkt "Abfertigung – zugelassener Warenort (Amtsplatz) / Ungültigkeitserklärung / UE-Formular"



die Maske "Ungültigkeitserklärungen" aufgerufen.

Nach Eintrag der MRN der betreffenden Versandanmeldung und Betätigen der Schaltfläche

Suchen

werden die Daten zur ausgewählten Sendung angezeigt:

Ungültigkeitserklärungen

Suchkriterien: 12AT100000TV03PZD6	
CRN/MRN	Verfahren
12AT100000TV03PZD6	DEP

Werden zur ausgewählten MRN vom System keine Daten gefunden, erscheint ein entsprechender Hinweis:

Ungültigkeitserklärungen

Suchkriterien: 12AT100000TV03PZD6	
CRN/MRN	Verfahren
12AT100000TV03PZD6	DEP

Sind zur MRN die Daten im System vorhanden, muss der Menüpunkt

Ungültigkeitsantrag Art. 66 ZK ausgewählt werden. Nach Eintrag einer Begründung im Textfeld kann mittels Schaltfläche **Entsprechen** der Vorgang abgeschlossen werden.

Der Inhaber des Verfahrens wird mittels Nachricht EZ920 über die Ungültigkeitserklärung informiert.

Wird dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ921 übermittelt, mit der die Antragsabweisung bekannt gegeben wird. Der Status „Versandfall freigegeben“ bleibt aufrecht.

1.5.2.4. Stornierung bereits überlassener Versandanmeldungen

In der Maske "Ungültigkeitserklärungen" (Menüpunkt "Abfertigung – Ungültigkeitserklärung – UE-Formular") wird der Punkt "Ungültigkeitsantrag aus sonstigen Gründen" neu aufgenommen.



Dieser ist dann nur dann auswählbar, wenn im Feld "CRN/MRN" die MRN einer bereits überlassenen Versandanmeldung, welche storniert werden soll, eingegeben wird.

Einem „Ungültigkeitsantrag aus sonstigen Gründen“ darf nur innerhalb der Gestellungsfrist entsprochen werden. Diese Funktion wurde nur für Fälle geschaffen, die unmittelbar nach Überlassung der Waren beantragt wurde und sich diese sich noch am Warenort/Abgangszollstelle befinden.

In allen anderen Fällen darf dieser Menüpunkt nicht ausgewählt werden.

Ungültigkeitserklärungen

Suchkriterien: 12AT100000TV03PZD6

CRN/MRN	12AT100000TV03PZD6	Suchen
CRN/MRN	Verfahren	
12AT100000TV03PZD6	DEP	

<input type="radio"/> Ungültigkeitsantrag Art. 66 ZK	<input type="radio"/> Ungültigkeitsantrag nach Art. 251 ZK-DVO	<input checked="" type="radio"/> Ungültigkeitsantrag aus sonst. Gründen
Code	Text	
17	<input type="text"/>	
Entsprechen		

Soll eine bereits überlassene Versandanmeldung storniert werden, muss als nächstes im Feld "Text" eine Begründung eingetragen werden. Andernfalls wird nach Betätigen der Schaltfläche "Entsprechen" folgender Hinweis angezeigt:

Ungültigkeitserklärungen

Suchkriterien: 12AT100000TV03PZA3

CRN/MRN	12AT100000TV03PZA3	Suchen
CRN/MRN	Verfahren	
12AT100000TV03PZA3	DEP	

<input type="radio"/> Ungültigkeitsantrag Art. 66 ZK	<input type="radio"/> Ungültigkeitsantrag nach Art. 251 ZK-DVO	<input checked="" type="radio"/> Ungültigkeitsantrag aus sonst. Gründen
Code	Text	
17	<input type="text"/>	
Entsprechen		

Meldung von Webseite

 Bitte geben Sie die Begründung ein.

OK

Nachdem eine bereits Überlassene Versandanmeldung storniert wurde, wird vom System:

- die Nachricht EZ920 an den Inhaber des Verfahrens gesandt,
- die internationale Nachricht IE010A an die Bestimmungszollstelle und etwaige Durchgangszollstellen versandt, um diese über die Stornierung zu informieren,
- der für den Versandvorgang in Anspruch genommene Sicherheitsbetrag im Falle der Verwendung einer Gesamtbürgschaft dem Garantiekonto wieder gutgebucht.

1.5.3. Verfahren bei der Durchgangszollstelle

Durchgangszollstelle ist die Eingangszollstelle jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll, und, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines EFTA-Landes berührt wurde, die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Gemeinschaft verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Gemeinschaft verbracht wird.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 304 UZK-IA gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr. Gemäß Art. 35 UZK-TDA sind im papiergestützten Unionsversandverfahren keine Förmlichkeiten zu erfüllen. Eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Das Versandbegleitdokument (ETD) wird vom Frachtführer der Durchgangszollstelle vorgelegt. Die Durchgangszollstelle öffnet in der NCTS-Anwendung die Maske "Durchgang" und erfasst anschließend die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code-Leser.

MRN verfügbar

Ist die MRN verfügbar, so werden das Durchgangsdatum und die Versanddaten automatisch vom System angezeigt. Diese Daten sind mit dem ETD zu vergleichen, und bei Übereinstimmung ist der Durchgang mittels Button "Durchgangsbestätigung" zu bestätigen. Die Durchgangsnachricht (IE118) wird vom System automatisch an die Abgangszollstelle übermittelt. Das Versandbegleitdokument ist dem Warenführer wieder auszuhändigen.

Eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines von im NCTS-Verfahren befindlichen Versandvorgängen entfällt.

Ist bei der Erfassung der MRN bei der Durchgangszollstelle die MRN bereits als Durchgang (in die EU) registriert oder bei einer Bestimmungszollstelle beendet worden, ist umgehend Triple-C-Austria zu verständigen, die ihrerseits das Problem mit der Abgangszollstelle klären. Bis zur Abklärung bzw. Freigabe durch Triple-C-Austria darf das Beförderungsmittel die Grenze nicht passieren.

MRN nicht verfügbar

- a) Ist die MRN nicht im System verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung. Im Falle einer unrichtigen Eingabe ist die MRN zu prüfen und neuerlich im System zu erfassen.

- b) Ist die korrekt erfasste MRN weiterhin nicht im System verfügbar, wird zur Anforderung der Versanddaten bei der Abgangszollstelle aufgerufen. Es wird eine Anforderungsnachricht (IE114) erstellt und an die Abgangszollstelle übermittelt. Die MRN ist nach einigen Minuten erneut aufzurufen.
- c) Ist die MRN weiterhin nicht verfügbar, ist Kontakt mit der "Triple-C-Austria" aufzunehmen.

Ereignisse während der Beförderung ("en route events")

Während der Beförderung im "gemVV" kann es vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abganges der Waren von der Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle gewisse Eintragungen auf dem die Waren begleitenden Versandbegleitdokument vorgenommen werden müssen (Artikel 305 UZK-IA).

Wurden auf dem ETD etwaige Ereignisse während der Beförderung vermerkt und sind diese noch nicht im System erfasst, sind von der Durchgangszollstelle über den Button "En route events" die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse entsprechend zu erfassen. Nach erfolgter Eingabe ist der Durchgang mittels "Durchgangsbestätigung" zu quittieren.

Unterwegsereignisse können nur von Durchgangszollstellen oder Bestimmungszollstellen im NCTS-System erfasst werden.

Sollten Kontrollen durch andere Behörden erfolgt sein und eine Zollstelle wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt, ist die nächstgelegene Zollstelle mit den entsprechenden Eintragungen und der zollamtlichen Bestätigung auf dem Versandbegleitdokument (Feld F Sichtvermerk der zuständigen Behörden) zu befassen. Die Erfassung im NCTS erfolgt in diesem Fall bei der Bestimmungszollstelle.

Allenfalls von den Durchgangszollstellen durchgeführte Kontrollen sind im Feld 56 des ETD zu vermerken und unter "en route events" im System zu erfassen.

1.5.4. Verschlussänderung

Eine eventuell vorgenommene Verschlussänderung, zum Beispiel aufgrund einer vorgenommenen Kontrolle, ist im System unter Erfassung der neuen Verschlüsse oder sonstiger Nämlichkeitsmittel unter "en route events" zu vermerken. Derartige Vermerke können nur bei Durchgangs- und/oder Bestimmungszollstellen vorgenommen werden.

Verschlussänderungen können während eines Unionsversandverfahrens grundsätzlich nur unter Zollkontrolle erfolgen (siehe Abschnitt 1.).

Ausnahmen sind:

Die Verschlussänderung darf nur durch Wirtschaftsbeteiligte erfolgen, denen die Bewilligungen des zugelassenen Empfängers und zugelassenen Versenders erteilt wurden.

- Der zugelassene Empfänger hat vor der Verschlussänderung das für ihn zuständige Kundenteam durch Übermittlung des Versandbegleitdokuments zu informieren (zB Fax, E-Mail). Gleichzeitig ist das Kundenteam darüber zu informieren, welche Tätigkeiten im Rahmen der Verschlussänderung durchgeführt werden.
- Das Kundenteam hat den Wirtschaftsbeteiligten zu informieren, innerhalb welcher Frist ggf. eine Zollkontrolle erfolgen könnte.
- Im Rahmen der Verschlussänderung durch den zugelassenen Empfänger ohne Zollkontrolle kann nur eine Umladung nach Art. 305 UZK-IA oder die Beendigung aller auf einem Versandschein erfassten Sendungen erfolgen. Die Beendigung einzelner, auf einem Versandschein erfasster Sendungen ist nicht möglich. Dies ist dem zugelassenen Empfänger mitzuteilen.
- Nach der Verschlussänderung ist nach Art. 305 UZK-IA, unabhängig davon, ob die Verschlussänderung mit oder ohne Zollkontrolle erfolgt ist, vom Kundenteam auf dem Versandbegleitdokument (Feld F) die Verschlussänderung zu vermerken.

Sollte ein zugelassener Empfänger eine derartige Verschlussänderung beantragen, ist die Bewilligung für den zugelassenen Empfänger nach Art. 315 UZK-IA wie folgt zu ergänzen:

Beispiel: Verschlussänderung

Vor einer Verschlussänderung ist der Zollstelle das Versandbegleitdokument zu übermitteln (zB mit Fax oder E-Mail...).

Der Zollstelle ist auch mitzuteilen, warum eine Verschlussänderung durchgeführt wird (zB Umladung oder Beendigung eines Versandscheins). Die Beendigung eines Versandscheins hat alle Sendungen dieses Versandscheins zu umfassen.

Die Zollstelle wird mitteilen, ob bzw. innerhalb welcher Frist eine Zollkontrolle erfolgen wird.

Nach der Verschlussänderung ist der Zollstelle das Versandbegleitdokument zur Vornahme der Bestätigung nach Art. 305 UZK-IA vorzulegen.

1.5.5. Richtungsänderung bei der Durchgangszollstelle

Werden die Waren unter Vorlage des Versandbegleitdokuments bei einer anderen - in Österreich gelegenen - als bei der im ETD angegebenen Durchgangszollstelle gestellt, so ist die MRN in das System einzugeben und eine Anforderung der Versanddaten aufzurufen.

Stehen die Versanddaten im System zur Verfügung, ist bei Übereinstimmung die Durchgangsbestätigung zu erteilen. Das System übermittelt der Abgangszollstelle automatisch die Durchgangsanzeige.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gemäß Artikel 298 UZK-IA eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangszollstelle vorgeschriebenen verbindlichen Beförderungsroute darf nur mit Zustimmung der Abgangszollstelle erfolgen.

1.5.6. Technische Probleme

Sollten sich bei Vorlage von Versandbegleitdokumenten bei den Durchgangszollstellen bei der Eingabe ins System technische Probleme ergeben oder zB bei Systemausfällen, ist vorerst der Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Sind die technischen Probleme von längerer Dauer, ist wie nach den bisherigen Bestimmungen ein Grenzübergangsschein abzugeben. Eine nachträgliche Erfassung ins System hat nicht zu erfolgen.

1.5.7. Bestimmungszollstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungszollstelle, entweder beim zugelassenen Empfänger oder direkt bei der Bestimmungszollstelle, mit dem Versandbegleitdokument und gegebenenfalls mit der Liste der Positionen gestellt werden.

Das Versandbegleitdokument wird bei der Bestimmungszollstelle (Amtsplatz) durch den Frachtführer, den Inhaber des Verfahrens oder einen ihrer Vertreter vorgelegt. Bei der Beendigung ist die MRN des nachfolgenden Verfahrens am ETD im Feld I (rechts unten) sowie auf etwaigen Listen der Positionen zu vermerken.

In der NCTS-Anwendung wird die Maske "Bestimmung" aufgerufen und die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code-Leser erfasst.

MRN verfügbar

Ist die MRN im System verfügbar, wird das Ankunftsdatum vom System automatisch angezeigt und die MRN ist im System zu erfassen. Die "Ankunftsbestätigung" (IE06) wird vom System an die Abgangszollstelle übermittelt und durch Bestätigung mittels "OK" werden die Versanddaten am Bildschirm angezeigt und sind mit den Daten des ETD zu vergleichen. Besonderes Augenmerk ist zB auf besondere Ereignisse während der Beförderung ("en route events") zu richten.

Wurden auf dem ETD etwaige "en route events" (zB Unfall) vermerkt und wurden diese noch nicht im System erfasst, ist von der Bestimmungszollstelle über den Button "En route events" die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse sind zu erfassen.

MRN nicht verfügbar

Ist die MRN im System nicht verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung, die auf eine unzulässige MRN hinweist. Es ist die Eingabe der MRN neuerlich zu prüfen. Ist die

korrekt erfasste MRN im System nicht verfügbar, wird ein Fenster zur Anforderung der Versanddaten geöffnet. Mit Bestätigen des "OK"-Buttons wird vom System eine automatische Anforderungsnachricht (IE02) erstellt und an die Abgangszollstelle übermittelt. Ist die MRN trotz neuerlichen Versuches der korrekten Eingabe der MRN weiterhin nicht verfügbar, ist der Kontakt mit Triple-C-Austria herzustellen.

MRN bereits erledigt

Ist bei Vorlage des Versandbegleitdokuments bei der Bestimmungszollstelle die MRN im System bereits erledigt, ist umgehend Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen.

1.5.8. Kontrolle

Gemäß Artikel 308 UZK-IA wird die Warenkontrolle insbesondere auf der Grundlage der von der Abgangszollstelle erhaltenen "Vorabankunftsanzeige" durchgeführt. Da die Bestimmungszollstelle bereits die Vorabankunftsanzeige erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und hat damit die Möglichkeit zu entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Das System schlägt im Rahmen der elektronischen Risikoanalyse eine Kontrollentscheidung vor. Wurde vom System eine Kontrolle vorgeschlagen und die Zollstelle entscheidet sich gegen eine Kontrolle, ist eine diesbezügliche Begründung im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

Spricht sich die Zollstelle für eine Kontrolle aus, ist über den Button "Kontrollzettel" der entsprechende Kontrollzettel zu erstellen. Gleichzeitig werden die Versanddaten im System abgelegt und der Bildschirm wird auf die Maske "Bestimmung erfassen" für eine neuerliche Erfassung zurückgesetzt.

Eine vorzunehmende Kontrolle hat ausschließlich aufgrund des Kontrollzettels zu erfolgen, auf dem die allfälligen Kontrollergebnisse zu vermerken sind. Erfolgt nur eine Kontrolle eines Verschlusses, ist kein Kontrollzettel zu erstellen.

Eine etwaige Kontrollentscheidung steht neben den vorgegebenen Kontrollbestimmungen im Übrigen immer im Ermessen der Zollbehörden.

Nach erfolgter Kontrolle ist der Versandvorgang mittels MRN neuerlich aufzurufen und der Kontrollergebniscode zu erfassen. Zusätzlich sind die Kontrollfeststellungen zu vermerken und gegebenenfalls abweichende Daten einzugeben. Dies erfolgt durch Korrektur der ursprünglichen Angaben. Die zur Korrektur möglichen Felder werden vom System nur freigeschaltet, wenn vorher ein Kontrollzettel gedruckt wird. Bei Abänderung von ursprünglichen Angaben in den Datenfeldern werden diese angezeigt. Sollen zusätzliche

Kontrollvermerke erfasst werden, sind diese mit dem entsprechenden Kontrollindikator im Feld "Kontrollergebnis" (D5 Textfeld) zu versehen.

Mit Bestätigung der Kontrollergebnisse durch den Button "OK" wird die "Kontrollergebnisnachricht" (IE18) vom System erstellt und an die Abgangszollstelle weitergeleitet.

Soll eine allfällige Klärung durch die Abgangszollstelle erfolgen, ist dies mit dem entsprechenden Indikator (0 oder 1) anzuzeigen. Dies ist jedoch bis auf weiteres nicht vorgesehen.

In weiterer Folge sind die Waren vom Versand freizugeben und können in die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung nach den entsprechenden Vorschriften übergehen.

1.5.9. Richtungsänderung bei der Bestimmungszollstelle

Ändert sich die Bestimmungszollstelle zu einer anderen als der im Versandbegleitdokument angeführten, so ist die MRN in das System einzugeben und eine Anforderung der Versanddaten aufzurufen.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gemäß Artikel 298 Abs. 2 UZK-IA eine verbindliche Beförderungsroute und ein Umleitungsverbot (diversion prohibited) festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangszollstelle vorgeschriebenen Bestimmungszollstelle darf nur mit Zustimmung der Abgangszollstelle erfolgen. In diesem Fall ist Kontakt mit der Abgangszollstelle aufzunehmen.

1.5.10. Beendigungsvermerke auf dem ETD

Nach Vorlage des Versandbegleitdokuments mit allfälligen Listen der Positionen sind nach erfolgter Prüfung im Feld I (rechts unten) die entsprechenden Beendigungsvermerke einzutragen.

Neben der Anbringung der MRN, der Unterschrift des Abfertigungsorgans sowie des Amtsstempels sind das Ankunftsdatum, die Prüfung der Verschlüsse und etwaige Bemerkungen - entsprechend den Codes (siehe Anhang 10AM) - einzutragen.

Etwaige Unstimmigkeiten sind unter Angabe der Codes A5 oder B1 zu vermerken. In der NCTS-Anwendung werden die tatsächlich erhobenen Daten in den betreffenden Feldern korrigiert und die Abgangszollstelle erhält die entsprechende Kontrollergebnisnachricht.

1.5.11. Alternativnachweis

Bei NCTS-Verfahren kann eine Kopie des Versandbegleitdokuments als Alternativnachweis verwendet werden.

1.6. Zugelassene Versender/Empfänger (Artikel 314/315 UZK-IA)

Allgemeines

Eine Teilnahme am Informatikverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung zur Erlangung der gesonderten Bewilligung als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger.

- Eine Bewilligung zur Gestellung und Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten ist erforderlich.
- Eine gesonderte Bewilligung als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger (Artikel 314 UZK-IA iVm Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe a) UZK und [Artikel 60](#) bis [63 der Anlage I des ÜgemVV](#) bzw. Artikel 315 UZK-IA iVm Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe b) UZK und [Artikel 64](#) bis [66 Abs. 1 der Anlage I des ÜgemVV](#)) nach den Mustern in den Standardsets.

1.6.1. Kundenadministration (RIN- und TIN-Nummern)

Vergabe von TIN und RIN im NCTS

Aufgrund der Erfordernisse des NCTS-Verfahrens sind die Angaben über den zugelassenen Versender bzw. Empfänger sowie für dessen Vertreter und die zugelassenen Warenorte in codierter Form anzugeben. Diese erforderlichen Angaben sind als Anlagen den Bewilligungen anzuschließen.

Zu diesem Zweck werden so genannte TIN (Trader Identification Number) für den Bewilligungsinhaber (ZV bzw. ZE), sowie für dessen für die Abwicklung von Versandverfahren zugelassenen Warenorte, bzw. so genannte RIN (Representative Identification Number) für die Vertreter der Bewilligungsinhaber, die aufgrund der Bürgschaftsbescheinigung befugt sind, Versandanmeldungen zu erstellen, vergeben.

Der Antrag auf TIN- bzw. RIN-Vergabe erfolgt durch die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der hierfür vorgesehenen und im Internet

[https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFRM_STI_CHW_ALL=Za+&searchsubmit=Suchewww.bmf.gv.at/\)%20verfügbar%20Formulare%20\(Za%20283%20bis%20Za%20287\)](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFRM_STI_CHW_ALL=Za+&searchsubmit=Suchewww.bmf.gv.at/)%20verfügbar%20Formulare%20(Za%20283%20bis%20Za%20287)) verfügbaren Formulare (Za283 bis Za285 und Za287).

Die Vergabe der TIN/RIN erfolgt durch das CC-Kundenadministration.

Verfahren

Die NCTS-Verfahren durch zugelassene Versender/Empfänger können aufgrund der Bestimmungen der erteilten Bewilligungen angewandt werden.

1.7. Bürgschaftsverwaltung

Allgemeines

Im Rahmen des NCTS sind auch Angaben zu den Sicherheitsleistungen von den Zollbehörden elektronisch zu verwalten.

Elektronisch verwaltet werden die Sicherheiten der Codes 0, 1, 2, 4, und 9.

Bei vorgelegten Sicherheiten der Codes 3, 6 und 8 sind deren Referenznummern im Feld "andere Garantiereferenzen" zu erfassen.

Hinweis:

Einzelsicherheitstitel (Code 4) werden derzeit in Österreich nicht ausgegeben. Bei Vorlage von Einzelsicherheitstiteln aus einem anderen Mitgliedsland ergehen Nachrichten zwecks Überprüfung und Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

GRN

Zum Zwecke der elektronischen Verwaltung der Sicherheitsleistungen wurden den bestehenden Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC33), den Bürgschaftsbescheinigungen über eine Gesamtbürgschaft (TC31), sowie den Bürgschaftsurkunden für Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung so genannte Garantie Referenz Nummern (GRN) zugeordnet. Die GRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

16 AT 200000 Gxxxx P (ssssss)

- 1. + 2. Stelle = Jahreszahl der Vergabe der GRN
- 3. + 4. Stelle = ISO-Ländercode
- 5. - 10. Stelle = WR-Zollamt
- 11. Stelle = Kennzeichnung für Garantie (G)
- 12. - 16. Stelle = fortlaufende Nummer (wird durch einen alphanumerischen Logarithmus [0-9 und a-z] generiert)
- 17. Stelle = Prüfziffer
- (18. - 24. Stelle = Nummer eines vorgelegten Sicherheitstitels)

Zusätzlich zur GRN wurden den zur Erstellung einer Versandanmeldung berechtigten Personen Zugangscodes (Access Codes) zugeordnet. Die Vergabe der Access-Codes erfolgt durch das Team Abgabensicherung Zoll im Rahmen der „Zollrechtlichen Bewilligung“.

Angaben im Feld 52 der Versandanmeldung

Im Feld 52 der Versandanmeldung ist die zugeordnete GRN anzugeben. Für die Verwaltung der Sicherheitsbeträge kann bei den Codes 0 und 1 zusätzlich die Währung und der Sicherheitsbetrag für die betreffende Versandanmeldung angegeben werden. Bei Sicherheiten der Codes 2, 3, 4 und 9 ist die Angabe des Sicherheitsbetrages verpflichtend.

Die Erfassung des Sicherheitsbetrages im System hat stets in Euro zu erfolgen. Sofern die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind oder keine Angaben gemacht werden, wird der Betrag vom System automatisch auf 10.000 Euro festgelegt (Artikel 155 UZK-IA iVm Artikel 90 UZK).

1.7.1. Verwaltung der Sicherheitsleistung

Referenzbetrag

Der Inhaber des Verfahrens nimmt die Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Rahmen eines Referenzbetrages in Anspruch (Artikel 155 UZK-IA iVm Artikel 90 UZK).

Anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges erfolgt keine Information über die aktuelle Ausnutzung des Referenzbetrages. Die Zollämter überwachen die Einhaltung des Referenzbetrages mittels Abfragemöglichkeit mindestens einmal innerhalb einer Woche für jeden Inhaber einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Befreiung über die Sicherheitsleistung.

Der Referenzbetrag ist grundsätzlich einzuhalten. Um den Warenverkehr und die Wirtschaft nicht zu blockieren, können Überschreitungen des Referenzbetrages in einem entsprechenden Ausmaß im Einzelfall toleriert werden. Die mit dem Inhaber des Verfahrens gemachten Erfahrungen sowie die finanzielle Situation sind zu berücksichtigen. Bei wiederholtem oder andauerndem Überschreiten ist der Inhaber des Verfahrens aufzufordern, seinen Referenzbetrag entsprechend zu erhöhen. Auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Gesamtbürgschaft unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen wird hingewiesen (Artikel 158 UZK-IA iVm Artikel 95 Absatz 2 und 3 UZK).

Auf die Einhaltung des Referenzbetrages ist auch bei einer Befreiung von der Sicherheitsleistung zu achten.

Bei der Verwendung anderer Sicherheitsleistungen als einer Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung sind keine Überschreitungen zulässig.

Den Inhabern einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung der Sicherheitsleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, über ihre Zollstellen bzw. ihr

Kundenteam Auskünfte über den jeweiligen Stand der Ausnutzung ihres Referenzbetrages einzuholen, wobei der Wirtschaftsbeteiligte seine TIN und die zugehörige GRN anzuführen hat.

Achtung:

Die elektronische Bürgschaftsverwaltung durch die Zollverwaltung ersetzt nicht die gemäß Artikel 156 UZK-IA erforderliche Aufzeichnungspflicht durch den Inhaber des Verfahrens.

Nachrichten

Nach Erfassung der Angaben zur Sicherheitsleistung im NCTS werden diese Angaben vom System automatisch überprüft. Sollte innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten kein Ergebnis der Überprüfung vorliegen, so ist eine Eröffnung eines Versandvorganges nur bei Vorliegen der gültigen TC31 oder TC33 zulässig.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, allgemeine Anfragen zur Sicherheitsleistung mit den Nachrichten IE34 und IE37 durchzuführen.

Buchungen des Referenzbetrages

Im Falle einer Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges wird der entsprechende Sicherheitsbetrag vom System automatisch vom Referenzbetrag abgebucht. Nach Gestellung bei der Bestimmungszollstelle und nach Einlangen der Gestellungsbestätigung (IE06) teilt die Abgangszollstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung mit der Nachricht IE209 (Gutbuchung des Referenzbetrages) mit, dass der Referenzbetrag gut gebucht werden kann. Aufgrund dieser Gutbuchung kann der Referenzbetrag in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß für neue Versandvorgänge herangezogen werden.

Eine endgültige Freigabe (IE204) erfolgt erst nach Einlangen der konformen Kontrollergebnisvermerke, oder wenn der Versandfall von der Abgangszollstelle storniert wurde, oder die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu annullieren ist.

Einzsicherheit durch Bürgschaftsleistung

Sollte es zu einer neuen Anwendung einer Einzsicherheit mit Bürgschaftsurkunde (Code 2) kommen, so sind von den die Bürgschaftsurkunde annehmenden Zollstellen alle erforderlichen Erhebungen (Za 284, Za 286, Za 287, Bürgschaft.xls) sofort durchzuführen und unmittelbar mit einem entsprechenden Dringlichkeitsvermerk an das CC-Kundenadministration zu übermitteln, um eine rasche Aufnahme der Daten in der elektronischen Bürgschaftsverwaltung zu ermöglichen. Erst wenn die Daten in den

Datenbanken aufgenommen wurden, kann diese Form der Sicherheit elektronisch verwaltet werden.

1.8. Antifraud Transit Informations System - ATIS

Versand-Informationssystem zur Betrugsbekämpfung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über:

- den Geltungsbereich des Versand-Informationssystems zur Betrugsbekämpfung;
- die Rechtsgrundlage;
- das Verfahren zur Übermittlung von Informationen;
- die zuständigen Korrespondenzstellen.

Anwendung

Das Versand-Informationssystem zur Betrugsbekämpfung ist ein zentrales Archiv von Informationen über die Beförderung von Waren, die mittels Anmeldung im EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS), einschließlich TIR-Verfahren, in das Versandverfahren übergeführt wurden. Das System dient zur Betrugsbekämpfung im Versand- bzw. TIR-Verfahren. Im Rahmen des geänderten Verwaltungsverfahrens genehmigen die zuständigen Behörden die systematische Vervielfältigung der „Vorab-Ankunftsanzeige“ über die Beförderung von Waren, die in das Versand- bzw. TIR-Verfahren übergeführt wurden. Ein Duplikat der Nachricht wird automatisch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

Geltungsbereich

Die zuständigen Behörden genehmigen die systematische Vervielfältigung der „Vorab-Ankunftsanzeige“ für mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) beförderte Waren.

Ein Duplikat der Nachricht wird automatisch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

Betreffend die Nachrichten im Zusammenhang mit der Warenbeförderung im Versandverfahren in die und aus der Schweiz sorgt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung für die automatische Löschung der Duplikatsnachrichten, um deren unzulässige Nutzung im ATIS zu verhindern.

Liegt die Abgangszollstelle der Warenbeförderung im Versandverfahren in der Schweiz, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ unmittelbar nach ihrem Empfang durch die ATIS-Anwendung

bei OLAF physisch gelöscht. Auch wenn sich die Bestimmungszollstelle einer Warenbeförderung im Versandverfahren in der Schweiz befindet, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ von der ATIS-Anwendung logisch gelöscht (dh. nicht in die ATIS-Datenbank aufgenommen). Erfolgt innerhalb eines Monats eine Änderung der Bestimmungszollstelle und liegt die neue Bestimmungszollstelle in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ wiederhergestellt und in die ATIS-Datenbank aufgenommen; andernfalls wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ physisch gelöscht, wenn sich die Bestimmungszollstelle einen Monat nach Erhalt der „Vorab-Ankunftsanzeige“ nach wie vor in der Schweiz befindet.

Rechtsgrundlage

Gemäß den Bestimmungen von [Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a\) dritter Teilstrich der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. Nr. L 82 vom 22.03.1997 S. 1) übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Informationen über die aufgrund der Artikel 4 bis 16 ausgetauschten Informationen, die Tendenzen bei den Betrugspraktiken im Zoll- oder im Agrarbereich sichtbar machen könnten, sobald sie vorliegen.

So wird vorgegangen, weil

- das NCTS missbräuchlich verwendet und zu betrügerischen Zwecken (oder für andere ernstzunehmende unrechtmäßige Anwendungen der EU-Zollgesetze), wie sie von Personen oder Unternehmen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität bekannt sind, genutzt werden könnte,
- diese Art von Betrug bei der Aufnahme von Ermittlungen sofort räumlich verlagert wird und daher nur durch die ständige Überwachung sämtlicher verfügbarer „Vorab-Ankunftsanzeigen“ im NCTS erkannt werden kann,
- sich der Betrug durch den Missbrauch des NCTS nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und die ordnungsgemäße Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen sowie der Verbote und Einschränkungen betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr auswirkt,
- ein solcher Betrug im Bereich des NCTS im Verborgenen abläuft und nur aufgedeckt werden kann, indem die „Vorab-Ankunftsanzeigen“ aller Arten von Waren, die mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS)

befördert werden, systematischen operationellen Analysen unterzogen werden, um weitere Ermittlungen durchführen und die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze gewährleisten zu können,

- es keine sinnvolle Alternative gibt, mit der annehmbare Ergebnisse erzielt werden können,
- die „Vorab-Ankunftsanzeigen“ aller Arten von Waren, die mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) befördert werden, auf der Grundlage von [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) regelmäßig und automatisch ausgetauscht werden müssen.

Die Bestimmungen von [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) beziehen sich insbesondere auf die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die ebenfalls im Wege eines regelmäßigen automatischen Austauschs oder eines unregelmäßigen automatischen Austauschs den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten erlangte Auskünfte über den Eingang, den Ausgang, den Versand, die Lagerung und die Endverwendung von Waren – einschließlich des Postverkehrs –, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und anderen Gebieten befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nichtgemeinschaftswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft übermitteln können, wenn dies notwendig ist, um Vorgänge zu verhindern oder aufzudecken, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen.

Für die bei OLAF eingehenden Informationen gelten die Datenschutzvorschriften gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 8 vom 12.01.2001 S. 1).

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Ergebnisse der durchgeföhrten operationellen und strategischen Analysen austauschen, wie in [Artikel 18 Abs. 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates vorgesehen.

Systematische Vervielfältigung von Informationen beim elektronischen Austausch von Versanddaten

Die Korrespondenzstellen, die die systematische Vervielfältigung genehmigen, sind die für die Warenbeförderung im Versandverfahren zuständigen Behörden.

Die Übermittlung von Daten erfolgt via CCN/CSI über das NCTS.

1.9. Sicherheitsleistung im Unionsversandverfahren

Allgemeines

Gemäß Art. 233 UZK hat der Inhaber des Verfahrens im Unionsversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Leistung einer Sicherheit erfolgt durch:

- durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder eines anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittels in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird,
- durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen,
- durch jede andere Form der Sicherheitsleistung, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet.

Sicherheitsleistung

Der Inhaber des Verfahrens hat zur Erfüllung der gegebenenfalls für die beförderten Waren entstehenden Eingangsabgaben grundsätzlich Sicherheit zu leisten, um seinem möglichen Ausfall als Zollschuldner vorzubeugen (zB Versandverfahren wird nicht erledigt; Ware ist nicht mehr verfügbar; Inhaber des Verfahrens ist zahlungsunfähig). Damit ist das Vorliegen einer Sicherheit Voraussetzung für das Unionsversandverfahren. Die geleisteten Sicherheiten gelten im UVV und gemVV; eine Beschränkung auf einzelne Länder ist nur im gemVV möglich. Je nachdem, ob die Sicherheit für ein einzelnes oder für mehrere Unionsversandverfahren gelten soll, ist zwischen Einzelsicherheit (Barsicherheit, Einzelbürgschaft oder Sicherheitstitel) bzw. Gesamtbürgschaft zu unterscheiden.

Befreiung von der Sicherheitsleistung (Art. 89 UZK)

a) Generelle Befreiungen gemäß Art. 89 Abs. 8 UZK:

- bei Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden,
- bei Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung befördert werden und
- bei Waren, die in Anwendung der Vereinfachung gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e) UZK in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden und deren Beförderung auf dem Luftweg zwischen Unionsflughäfen erfolgt.

b) Persönliche Befreiungen:

- Gemäß Art. 95 UZK in Verbindung mit Art. 158 UZK-IA kann bestimmten Inhabern des Verfahrens eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden. Als Nachweis für die Befreiung dient der Vordruck TC33 Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung.

1.9.1. Arten der Sicherheitsleistung – Übersicht

Arten der Sicherheitsleistung

	Einzelsicherheit			Gesamt-bürgschaft
	Barsicherheit	durch Bürgschaftsleistung	durch Sicherheitstitel	
Wesen	Der Inhaber des Verfahrens leistet Sicherheit für ein einziges Versandverfahren mit Bargeld, Scheck, Sparbuch oder Kreditkarte	Ein Bürge haftet für ein einziges Versandverfahren eines bestimmten Inhabers des Verfahrens	Ein Bürge haftet für ein einziges Versandverfahren (in AT gibt es keinen derartigen Bürgen)	Ein Bürge haftet für mehrere Versandverfahren eines bestimmten Inhabers des Verfahrens Bewilligungspflichtig!
Höhe der Sicherheit	100%	100%	100%	100%*) 50%*) 30%*) 0%**) des Referenzbetrages
Zeitliche Geltung			max. 1 Jahr ab dem Datum der Ausstellung	
Räumliche Geltung	nicht beschränkbar	beschränkbar	nicht beschränkbar	beschränkbar
Nachweis der Sicherheitsleistung	Vermerk im Feld 52 bzw. Quittierung der Barhinterlage durch die Abgangszollstelle	Bürgschaftsurkunde laut Muster in Anhang 32-01 UZK-IA	Einzelsicherheitstitel TC32 Anhang 32-02 UZK-IA	*) Bürgschaftsbescheinigung TC31 **) Bürgschaftsbescheinigung TC33 Anhang 32-03 UZK-IA
Codierung im Feld 52	Code 3	Code 2	Code 4	*) Code 1 **) Code 0

1.9.2. Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung

1.9.2.1. Bürgschaftsurkunde

Vordruck

Für die Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ist eine Bürgschaftsurkunde nach dem Muster im Anhang 32-01 UZK-IA zu verwenden.

Aufbewahrung

Ist die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht gleichzeitig Abgangszollstelle, so bewahrt sie eine Kopie der von ihr angenommenen Bürgschaftserklärung auf. Das Original wird vom Inhaber des Verfahrens bei der Abgangszollstelle vorgelegt und von dieser aufbewahrt.
Erforderlichenfalls kann die Abgangszollstelle eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

Überprüfung

Die Stelle der Bürgschaftsleistung (dies kann in Österreich entweder die Abgangszollstelle oder jedes andere Zollamt sein) überprüft die vorgelegte Bürgschaftsurkunde hinsichtlich der korrekten Ausstellung. Die Abgangszollstellen können zum Zwecke der Überprüfung auch die entsprechende Stelle der Bürgschaftsleistung befassen. Die Stelle der Bürgschaftsleistung hat die Bürgschaft entsprechend der Zollkassenvorschriften zu behandeln.

1.9.3. Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln

In Österreich gibt es derzeit keine Bürgen, die zur Ausstellung von Sicherheitstiteln (TC32) berechtigt sind.

1.9.4. Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

Allgemeines

Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird als Vereinfachung im Sinne der Art. 89 Abs. 5 und Art. 95 UZK gewährt. Dazu bedarf es eines Antrags und einer Bewilligung der zuständigen Behörde (Art. 84 UZK-DA).

Der Antragsteller muss die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 84 UZK-DA erfüllen. Zur Feststellung, ob der Antragsteller in dem Land, in dem die Sicherheit geleistet wird. Zur Feststellung, ob der Antragsteller in dem Land, in dem die Sicherheit geleistet wird ansässig ist, findet Art. 5 Z 31 UZK entsprechende Anwendung.

Zur Überprüfung der Voraussetzung, ob der Antragsteller schwere oder wiederholte Zoll- oder Steuervorschriften begangen hat, ist ein Finanzamtsgutachten über allfällige Steuerschulden einzuholen, eine Abfrage bei der zentralen Finanzstrafkartei durchzuführen.

Berechnung und Überprüfung der Höhe des Referenzbetrages

Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft und der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird im Rahmen eines Referenzbetrages gewährt (Art. 155 UZK-IA). Für die Berechnung dieses Referenzbetrages ist eine repräsentative Woche, die der durchschnittlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Inhabers des Verfahrens entspricht, zu Grunde zu legen. Dieser Betrag kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller aufgerundet werden.

Bei der Berechnung des Referenzbetrages sind (auch im Falle der Beförderung von auszuführenden Unionswaren mittels T2) die höchsten für die betreffenden Waren im Anwendungsgebiet geltenden tarifmäßigen Abgabensätze (Einfuhrabgaben nach Art. 5 Z 20 UZK und sonstige Abgaben im Sinne des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) zu berücksichtigen. Allfällige Präferenzbegünstigungen sind dabei außer Acht zu lassen.

Zum Zwecke der Erleichterung der Berechnung durch den Inhaber des Verfahrens und der Überprüfung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung werden folgende Möglichkeiten geschaffen:

Dem Inhaber des Verfahrens ist es freigestellt, für laufende Sendungen eine durchschnittliche Abgabenbelastung zu ermitteln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die entsprechende Berechnung der Stelle der Bürgschaftsleistung nachvollziehbar belegt werden kann.

Für Sendungen, bei welchen zwar der Wert bekannt ist, die Ermittlung der konkreten Abgabensätze zu aufwändig erscheint, kann von einer Gesamtabgabenbelastung von 30% ausgegangen werden. Von dieser Erleichterung sind verbrauchsteuerpflichtige Waren und Waren der Kapitel 1 bis 24 ausgenommen.

Für Sendungen, bei welchen weder Wert noch Warennummer bekannt sind, kann weiterhin von einem Abgabenbetrag von 10.000 Euro je Sendung ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben angeführten "Pauschalsätze" lediglich dazu dienen, die Berechnung des Referenzbetrages zu erleichtern. Für Zwecke der Abgabefestsetzung im Falle des Entstehens der Zollschuld ist natürlich von den tatsächlichen Sätzen auszugehen.

Weiterhin gilt als Mindestbetrag der Gesamtbürgschaft ein Betrag in der Höhe von 10.000 Euro.

Als Beispiel für die Berechnung des Referenzbetrages kann die nachstehende Tabelle herangezogen werden.

Beispiel für die Berechnung der Höhe der Gesamtbürgschaft

Speditionsunternehmen mit 28.000 Versandscheinen pro Jahr:

950 Sendungen mit nachgewiesem Wert von 40.000 Euro und einer nachgewiesenen durchschnittlichen Abgabenbelastung von 23,60% (3% Zoll und 20% EUST)

11.000 Sendungen, bei welchen zwar der Wert, nicht jedoch die Abgabensätze angegeben werden können, mit einem Gesamtwert von 300.000 Euro (Gesamtabgabenbelastung 30%)

16.000 Sendungen ohne nachvollziehbare Wertangabe (daher Schätzung der Abgabenbelastung mit 10.000 Euro je Sendung)

Beispiele "Tabelle Referenzbetrag"

		Berechnung	Abgabenbelastung
1	Sendungen mit nachgewiesenen Durchschnittsabgabensätzen	$40.000 \times 23,60\%$	9.440,00

2	Sendungen mit Abgabenbelastung von 30%	$300.000 \times 30\%$	90.000,00
3	Sendungen ohne nachvollziehbare Wertangabe	16.000×10.000	160.000.000,00
4	Summe der jährlichen Abgabenbelastung		160.099.440,00
5	Summe der wöchentlichen Abgabenbelastung	Zeile 4 / 52	3.176.363,00
6	Referenzbetrag daher		3.176.363,00

Der Betrag der Gesamtbürgschaft kann unter der Voraussetzung der Erfüllung der maßgeblichen Kriterien laut Art. 84 UZK-DA auf 50% bzw. 30% des Referenzbetrages reduziert werden.

Der Inhaber des Verfahrens hat in dem oben erwähnten Beispiel daher zumindest eine Gesamtbürgschaft in der Höhe von 952.909 Euro zu hinterlegen (bei Reduktion auf 30%).

Bei jeder Überführung von Waren in das Versandverfahren ist der Referenzbetrag mit den auf das Versandscheingut lastenden Eingangsabgaben zu belasten.

Der Referenzbetrag wird mit dem bei der Überführung ins Versandverfahren berechneten Eingangsabgabenbetrag je Versandschein entlastet, wenn der Inhaber des Verfahrens Informationen über die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahrens erhält.

Erweist sich der Referenzbetrag zur Absicherung der Unionsversandverfahren als unzureichend, ist nach Art. 156 UZK-IA die Stelle der Bürgschaftsleistung zu benachrichtigen.

Unterrichtet der Inhaber des Verfahrens die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht über das Überschreiten des Referenzbetrages, kann die Bewilligung nach Art. 28 UZK in Verbindung mit Art. 84 UZK-DA widerrufen werden. Sofern das Überschreiten des Referenzbetrages auf besondere Umstände beruht und nicht das Ergebnis einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse darstellt (zB Erhöhung des Geschäftsvolumens bzw. Veränderungen bei den zu befördernden Waren), führen einzelne Überschreitungen nicht zwingend zu einem Widerruf.

Reduzierung des Betrages der Bürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

Erfüllt der Inhaber des Verfahrens bestimmte Zuverlässigkeitsskriterien, kann der Bürgschaftsbetrag auf

- 50% (Kriterien siehe Art. 84 Abs. 1 UZK-DA);

- 30% (Kriterien siehe Art. 84 Abs. 2 UZK-DA) des Referenzbetrages reduziert werden

oder es kann

- eine Befreiung von der Sicherheitsleistung (Kriterien siehe Art. 84 Abs. 3 UZK-DA) bewilligt werden.

Vorgangsweise bei der Ausstellung neuer Bewilligungen

Das zuständige Zollamt prüft den Antrag und die vorgelegten Unterlagen, setzt den Referenzbetrag fest, nimmt die Bürgschaftsurkunde an und erteilt die Bewilligung innerhalb der vorgesehenen Frist.

In der Bewilligung werden die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens festgehalten und insbesondere angeführt, welche Aufzeichnung der Inhaber des Verfahrens zu führen hat. Weiters sind die Modalitäten für die Vorlage der geforderten Aufzeichnungen an die Stelle der Bürgschaftsleistung zu regeln.

Dem Inhaber des Verfahrens werden die erforderliche Anzahl von Bürgschaftsbescheinigungen TC31 oder Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung TC33 ausgefolgt.

Bürge

Die Zulassung eines Bürgen richtet sich im Anwendungsgebiet nach [§ 58 ZollR-DG](#). Gemäß § 58 ZollR-DG sind als taugliche Steuerbürgen zugelassen:

- akkreditiertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen, das den Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Union hat.

Die Haftung des Bürgen wird durch die Annahme seiner Bürgschaftserklärung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung begründet. Sie wird wirksam mit der Überlassung von Waren zum Versandverfahren durch die Abgangszollstelle.

Die Haftung des Bürgen wird durch den in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag in Anspruch genommen werden.

Im Falle der Kündigung der Bürgschaft behält die Stelle der Bürgschaftsleistung die entsprechende Bürgschaftsurkunde wenigstens ein Jahr, es sei denn, der Bürge ist über die Erhebung der Abgaben bzw. über die Erledigung des Versandverfahrens nach Art. 85 UZK-DA unterrichtet worden.

Ist der Bürge nach Art. 85 UZK-DA unterrichtet worden, behält die Stelle der Bürgschaftsleistung die Bürgschaftsurkunde bis zur Erhebung der Abgaben und der Erledigung des Versandverfahrens.

1.9.5. Prüfungen bei der Abgangszollstelle

Gesamtbürgschaft

Die Abgangszollstelle kann die Angaben in der Versandanmeldung über den Sicherheitsbetrag stichprobenweise prüfen.

Einzelsicherheit mit Einzelsicherheitstiteln

Diese besondere Form der Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ermöglicht einem Bürgen die Ausstellung von Sicherheitstiteln, die von verschiedenen Verfahrensinhabern als Sicherheit bei der Abgangszollstelle hinterlegt werden können. Der Bürge haftet für jeden TC32-Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

Im Feld 52 der Versandanmeldung sind die Nummer des Sicherheitstitels und der Code "4" anzuführen.

Jeder Sicherheitstitel gilt als Einzelsicherheit nur für ein einziges Unionsversandverfahren. Der räumliche Geltungsbereich der Einzelbürgschaft mit Sicherheitstiteln ist nicht beschränkbar. Das bedeutet, dass einzelne Vertragsparteien oder Andorra oder San Marino nicht ausgenommen werden können.

Eine Liste der in den einzelnen Staaten zugelassenen Bürgen enthält der Anhang 10AD.

Die Abgangszollstelle füllt die Rückseite des TC32-Sicherheitstitels aus und bewahrt den oder gegebenenfalls die Sicherheitstitel auf.

Der Sicherheitstitel wird nicht angenommen, wenn das Unionsversandverfahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Titels eröffnet werden soll, wenn als Inhaber des Verfahrens nicht die im Titel eingetragene Person auftritt, wenn die Bürgschaft gekündigt worden ist oder wenn durch den/die Titel die Zollschuld nicht zur Gänze abgedeckt wird.

Die Unterschrift des Bürgen auf dem Sicherheitstitel braucht nicht handschriftlich zu erfolgen.

Einzelbürgschaft

Mit der Einzelbürgschaft durch Bürgschaftsleistung verpflichtet sich der Bürge gegenüber den vom Unionsversandverfahren berührten Ländern, für die allfällige Zollschuld, die im Laufe des Versandverfahrens entstehen könnte, bis zu einem bestimmten, in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag einzustehen.

Die Einzelbürgschaft gilt nur für ein einziges Unionsversandverfahren und darf auch nicht nach Beendigung dieses Verfahrens wiederholt verwendet werden. Ihr räumlicher Geltungsbereich ist beschränkbar. Das bedeutet, dass einzelne Vertragsparteien oder

Andorra oder San Marino ausgenommen werden können, wenn deren Gebiet nicht bei der Beförderung berührt werden soll.

Die Einzelbürgschaft kann auch bei einer Zollstelle geleistet werden, die nicht gleichzeitig Abgangszollstelle ist. In diesem Fall bewahrt diese Stelle der Bürgschaftsleistung eine Kopie der von ihr angenommenen Bürgschaftserklärung auf.

Im Feld 52 der Versandanmeldung sind die Nummer der Bürgschaftsurkunde, die Bezeichnung der Stelle der Bürgschaftsleistung sowie der Code "2" anzuführen.

Barsicherheit

Eine Sicherheit kann als Barsicherheit bei der Abgangszollstelle hinterlegt werden. Im 2. Unterfeld des Feldes 52 der Versandanmeldung ist der Code "3" anzuführen. In jenen Fällen, in denen die Bestimmungszollstelle bzw. die Ausgangsstelle nicht im Anwendungsgebiet liegt, ist von der Abgangszollstelle im Feld 44 der Versandanmeldung der BIC und IBAN zu vermerken, um eine allfällige Erstattung der Sicherheit vornehmen zu können.

1.10. Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

1.10.1. Allgemeine Hinweise

Anmeldung zum Unionsversandverfahren

In einer Versandanmeldung dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

Sofern sie zusammen zu befördernde Waren enthalten, gelten als ein einziges Beförderungsmittel:

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern,
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen,
- Schiffe, die eine Einheit bilden.

Wird für den Zweck des Unionsversandverfahrens ein einziges Beförderungsmittel verwendet, um Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen zu laden und bei verschiedenen Bestimmungszollstellen zu entladen, so sind für jede Sendung gesonderte Versandanmeldungen einzureichen.

Unionswaren, die sich nicht im Unionsversandverfahren befinden, dürfen mitbefördert werden. Im Regelfall ist das getrennte Verstauen von Waren, die einen unterschiedlichen

zollrechtlichen Status haben, zu verlangen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist zu verlangen, dass entweder die Waren, die sich im Unionsversandverfahren befinden, oder die anderen Waren (auf beliebige Weise) gekennzeichnet werden. Ist auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist je ein Verzeichnis für jeden gesonderten Entladeposten der nicht im Unionsversandverfahren befindlichen Waren zu verlangen. Soweit die Gefahr besteht, dass sich Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status miteinander vermengen oder vermischen, ist stets zu verlangen, sie so zu verstauen, dass diese Gefahr ausgeschlossen ist; ist dies nicht möglich, ist die Mitbeförderung von Waren, die sich nicht im Unionsversandverfahren befinden, zu untersagen.

Weiters

- ist die Vornahme einer Warenkontrolle bzw. die Abstandnahme von der Warenkontrolle in codierter Form zu vermerken;
- sind Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung zu treffen und
- ist die Frist für die Gestellung festzusetzen.

Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Sollen Waren in das Unionsversandverfahren übergeführt werden, verschließt die Abgangszollstelle den Raum, in dem sich die Waren befinden (Raumverschluss), wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Behälter bereits als verschluss sicher anerkannt hat. In anderen Fällen jedes einzelne Packstück (Packstückverschluss).

Als verschluss sicher können von der Abgangszollstelle Beförderungsmittel anerkannt werden, die so gebaut sind, dass keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Verschluss zu verletzen oder an ihm Anzeichen von Manipulation zu verursachen, oder bei denen ein elektronisches Überwachungssystem die Entnahme oder Hinzufügung registriert. Sie dürfen keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können. Die Laderäume müssen für Kontrollen durch die Zollbehörden leicht zugänglich sein.

Als verschluss sicher gelten alle Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger oder Behälter, die nach Maßgabe eines internationalen Übereinkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss zugelassen sind.

Die Abgangszollstelle kann entscheiden, dass sie die in das Unionsversandverfahren übergeführten Waren nicht verschließt, sondern sich auf die Warenbeschreibung in der Versandanmeldung oder in den ergänzenden Unterlagen stützt. Voraussetzung ist, dass diese Beschreibung so präzise ist, dass die Waren leicht identifiziert werden können und dass

sie Angaben zur Menge und Art sowie zu besonderen Merkmalen (zB den Seriennummern der Waren) enthält.

Sofern die Abgangszollstelle nicht anders entscheidet, werden abweichend weder die Beförderungsmittel noch die einzelnen Packstücke, die die Waren enthalten, verschlossen, wenn

- die Waren auf dem Luftweg befördert werden und entweder an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht sind oder die Sendung eine Ladeeinheit bildet, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist;
- die Waren im Eisenbahnverkehr befördert werden und die Eisenbahnunternehmen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung anwenden.

Die Anzahl der Verschlüsse und die individuellen Verschlusskennungen sind im elektronischen Versandsystem zu erfassen. In allen Fällen, in welchen von der Anlegung eines Verschlusses Abstand genommen wird, ist von der Abgangszollstelle in Feld "D. Prüfung durch die Abgangszollstelle" der Versandanmeldung unter "Angebrachte Verschlüsse" der Vermerk "Befreiung" und die Art der Nämlichkeitssicherung zu vermerken.

Frist für die Gestellung der Waren

Die Abgangszollstelle setzt eine Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle unter Berücksichtigung der Beförderungsroute, des Beförderungsmittels, der Verkehrs- und sonstigen Vorschriften (zB Sonntagsfahrverbot für LKW) und gegebenenfalls die Angaben des Inhabers des Verfahrens. Die Frist soll sich daher nach den Bedürfnissen des Einzelfalles richten.

Die Frist für die Gestellung wird nach Tagen bemessen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages.

Verbindliche Beförderungsroute

Grundsätzlich sind die zum Unionsversandverfahren übergeführten Waren gemäß Art. 298 UZK-IA auf einer wirtschaftlich sinnvollen Beförderungsroute zur Bestimmungszollstelle zu transportieren. Die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens können eine verbindliche Beförderungsroute – die durchzufahrenden Mitgliedstaaten – festlegen.

1.11. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Nach Art. 304 UZK-IA sind die Waren jeder Durchgangszollstelle unter Angabe der MRN der Versandanmeldung vorzuführen. Die Durchgangszollstelle erfasst den Grenzübergang der Waren anhand der Angaben zum Unionsversandverfahren, die sie von der Abgangszollstelle erhalten hat. Die Durchgangszollstelle unterrichtet die Abgangszollstelle vom Grenzübertritt.

Werden Waren über eine andere als die angemeldete Durchgangszollstelle befördert, so fordert die tatsächliche Durchgangszollstelle die Angaben des Unionsversandverfahrens von der Abgangszollstelle an und unterrichtet die Abgangszollstelle vom Grenzübertritt der Waren.

Die Durchgangszollstellen können eine Warenkontrolle durchführen. Sie wird anhand der Angaben zum Unionsversandverfahren, die von der Abgangszollstelle übermittelt wurden, durchgeführt.

1.11.1. Ereignisse während des Warentransportes im Unionsversand

Wenn

- der Beförderer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen ist, von der verbindlichen Beförderungsroute abzuweichen;
- Verschlüsse während der Beförderung aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen verletzt oder manipuliert werden;
- Waren unter zollamtlicher Überwachung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes umgeladen werden;
- eine unmittelbar drohende Gefahr ein sofortiges teilweises oder vollständiges Entladen des verschlossenen Beförderungsmittels erfordert;
- ein Ereignis vorliegt, das die Fähigkeit des Inhabers des Verfahrens oder des Beförderers zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnte oder
- eines der Elemente, die ein einziges Beförderungsmittel gemäß Artikel 296 UZK-IA darstellen, ausgetauscht wird,

sind die Waren vom Beförderer der nächstgelegenen Zollstelle, unverzüglich unter Angabe der MRN der Versandanmeldung, zu gestellen.

Ausnahmen

- Werden Waren ohne Raumverschluss von einem Beförderungsmittel auf ein anderes umgeladen, müssen die Waren unter Angabe der MRN der Zollstelle nicht

gestellt werden. In diesem Fall genügt es, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der zuständigen Zollstelle alle maßgeblichen Informationen über die Umladung mitteilt.

- Werden bei Straßenfahrzeugen mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern und einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen Elemente ausgetauscht, braucht der Beförderer die Waren und die MRN der Versandanmeldung auch nicht vorzuführen. Es genügt, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der zuständigen Zollstelle alle maßgeblichen Informationen über den Austausch mitteilt.

Diese Zollstelle erfasst die maßgeblichen Informationen über die Ereignisse im elektronischen Versandsystem. Bis zur Verbesserung des NCTS sind die maßgeblichen Informationen vom Beförderer auf dem Versandbegleitdokument zu vermerken und von der Zollstelle zu bestätigen. Sachdienliche Informationen über Ereignisse während des Warentransportes werden von der Durchgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle im elektronischen Versandsystem erfasst.

Zuladung, Teilentladung

Werden Waren auf ein Beförderungsmittel verladen, wo sich bereits ins Unionsversandverfahren übergeführte Waren befinden, muss für diese Waren eine gesonderte Versandanmeldung abgegeben werden.

Wird nur ein Teil der in ein und demselben Unionsversandverfahren beförderten Waren bei der Bestimmungszollstelle entladen, so sind alle im Versanddokument angeführten Waren zu gestellen und das Unionsversandverfahren zu beenden. Die Weiterbeförderung der in dem Beförderungsmittel verbleibenden Waren erfolgt in einem neuen Unionsversandverfahren.

1.12. Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Gestellung

Wenn in ein Unionsversandverfahren übergeführte Waren bei der Bestimmungszollstelle eintreffen, ist dieser Zollstelle Folgendes vorzulegen bzw. zu gestellen:

- die Waren
- das Versandbegleitdokument
- alle von der Bestimmungszollstelle benötigten Informationen

Die Vorlage bzw. Gestellung erfolgt grundsätzlich am Amtsplatz während der Öffnungszeiten. An einem zugelassenen Warenort ist außerhalb und während der Öffnungszeiten eine Gestellung möglich.

Überschreitung der Gestellungsfrist

Die Überschreitung der Gestellungsfrist kann nachgesehen werden, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

Änderung der Bestimmungszollstelle

Das Unionsversandverfahren kann auch bei einer anderen als der in der Versandanmeldung angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle gilt dann als Bestimmungszollstelle.

Gestellungsbescheinigung

Auf Verlangen der Person, die der Bestimmungszollstelle die Waren gestellt, versieht diese Zollstelle eine im Voraus ausgefüllte Bescheinigung (Eingangsbescheinigung TC11 oder Kopie des betreffenden Versandbegleitdokumentes), mit der die Gestellung der Waren bei dieser Zollstelle bestätigt wird und die einen Bezug auf die MRN der Versandanmeldung enthält.

Die Bescheinigung ist nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Unionsversandverfahrens im Sinne des Artikels 312 UZK-IA zu verwenden.

Gestellungsmeldung (Ankunftsanzeige)

Die Bestimmungszollstelle setzt die Abgangszollstelle am Tag der Gestellung der Waren unter Angabe der MRN der Versandanmeldung vom Eintreffen der Waren in Kenntnis.

Wird das Unionsversandverfahren bei einer anderen Zollstelle beendet als in der Versandanmeldung angegeben, setzt diese die Abgangszollstelle am Tag der Gestellung der Waren unter Angabe der MRN der Versandanmeldung vom Eintreffen der Waren in Kenntnis. Die Abgangszollstelle setzt die ursprünglich in der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle vom Eintreffen der Waren in Kenntnis.

Nachträgliche Kontrolle

Nur in der Anwendung "e-zoll" besteht eine Verknüpfung zwischen der Beendigung von Versandverfahren und der weiteren zollrechtlichen Bestimmung (Ausnahme vorübergehende Verwahrung). In diesen Fällen sind nachträglich stichprobenweise risikoorientierte Überprüfungen von beendeten Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern hinsichtlich des Erhalts einer weiteren zollrechtlichen Bestimmung vorzunehmen.

Aufgrund der bestehenden Abfrage- und Auswertungsmöglichkeiten im "reporting" im System e-zoll, und um eine risikoorientierte Fallauswahl weitgehend zu gewährleisten, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Die Überwachung der im NCTS gestellten Waren am Warenort hinsichtlich des Erhalts einer weiteren zollrechtlichen Bestimmung erfolgt durch entsprechende Abfragen in e-zoll unter "reporting". Auswertungen durch die Teams und sind warenortbezogen und/oder bezogen auf zugelassene Empfänger durchzuführen. Durch Auswahl der entsprechenden Abfragemöglichkeiten in "reporting öffentliche Ordner" ist die elektronische Gegenüberstellung der Daten der am Warenort gestellten NCTS-Verfahren mit den Anmeldedaten der Folgeverfahren möglich.
- Zusätzlich zu dieser Art der nachträglichen Kontrolle sind stichprobenweise auch so genannte "regelmäßige Grünfälle" bei der Beendigung von Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern auf ihre weitere zollrechtliche Bestimmung zu überprüfen.

1.13. Eisenbahnverkehr

Wird eine Ware im Eisenbahnverkehr mit einem Versandschein T1 befördert und endet das mit diesem Versandschein durchgeführte Versandverfahren bei einer Bestimmungszollstelle an der Grenze zu einem Drittland, während die Waren mit dem Beförderungspapier weiterbefördert werden, so ist dieses letztere zusammen mit dem Versandschein der Bestimmungszollstelle vorzulegen, die im internationalen CIM Frachtbrief die Kurzbezeichnung T1 anbringt, wenn der Bestimmungsbahnhof innerhalb der Gemeinschaft liegt.

Sonderregelungen:

Im Eisenbahnverkehr kann von einer Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Beförderungsmittels Abstand genommen werden und die Nämlichkeitsprüfung für die im CIM Frachtbrief (oder EBG Frachtbrief) angeführten Waren stichprobenweise erfolgen, wenn alle drei nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können zum Zeitpunkt der Gestellung nachweisen (zB durch Zuglisten), dass sich die betreffenden Waggons bei der Bestimmungszollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden,
- bei den im CIM Frachtbrief angeführten Waren handelt es sich um in offenen Waggons verladene Massengüter (zB Holz oder Kohle).

1.13.1. Vereinfachung der Förmlichkeiten für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

1.13.1.1. Vorschriften für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

(1) Werden Waren im Unionsversandverfahren befördert, so werden die entsprechenden Förmlichkeiten für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem "Internationalen CIM Frachtbrief und Expressgutschein" (nachfolgend CIM Frachtbrief genannt) durchgeführt werden, vereinfacht. Die Inanspruchnahme der Vereinfachungen ist nicht zwingend. Das bedeutet, dass, wenn Waren zum Regelverfahren NCTS abgefertigt werden, sie danach per Bahn (und dort mit dem vorgeschriebenen CIM Frachtbrief) befördert werden können, ohne dass in diesem Fall ein vereinfachtes Versandverfahren angewendet wird: Der CIM Frachtbrief ist in diesem Fall nur ein gewöhnliches Beförderungsdokument bzw. Frachtpapier. Soll nun das Vereinfachte Eisenbahnversandverfahren angewandt werden, müssen nachstehende Bedingungen zwingend erfüllt sein:

- Der internationale CIM Frachtbrief ist als Anmeldung zum Versandverfahren zu verwenden.
- Der vertragliche Beförderer ist im Feld 58 a einzutragen und das Feld 58 b anzukreuzen. Weiters ist der vierstellige Code des Inhabers des Verfahrens (das Eisenbahnverkehrsunternehmen – EVU) anzuführen. Die Liste der EVUs wird von der EK regelmäßig veröffentlicht und in Form einer Findok-Info vom Bundesministerium für Finanzen verlautbart.
- Die Angabe der Codes der weiteren an dem Versandverfahren beteiligten und zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hat im Feld 57 des CIM Frachtbriefes zu erfolgen.
- Die Beförderung der Waren erfolgt in jedem Land durch ein getrenntes Eisenbahnverkehrsunternehmen, das mit den anderen am Transport beteiligten Gesellschaften kooperiert und solidarisch haftet.
- Es hat eine getrennte Abrechnung der Beförderungskosten für jedes Land, durch dessen Gebiet der Transport führt, zu erfolgen.
- Die Abrechnung hat unter Bereithaltung der Unterlagen für den Zoll in jedem Land durch die hierfür eingerichtete zentrale Abrechnungsstelle zu erfolgen.

In diesen Fällen wird der CIM Frachtbrief als Beförderungspapier und als Versandanmeldung zum Unionsversandverfahren verwendet (Art. 30 UZK-TDA).

(2) Weiters kann die Ausdehnung des vereinfachten Unionsversandverfahrens für Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr, die mit EBG Frachtbriefen durchgeführt werden, bewilligt werden. Auch hier ist das vereinfachte Versandverfahren zwingend durch Ankreuzen des Punktes vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren und Angabe des UIC-Codes des Inhabers des Verfahrens im Punkt 58 b des EBG Frachtbriefes zu dokumentieren. Die folgenden Ausführungen gelten somit sinngemäß auch für die Beförderung von Waren mit EBG Frachtbriefen.

(3) Die Beförderung im Unionsversandverfahren per Bahn mit CIM Frachtbrief beinhaltet folgende Vereinfachungen:

- Grundsätzlich keine Grenzaufenthalte der Güterzüge bei Überschreiten der EU-Grenzen;
- da die Anschreibungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen als TC10 Grenzübergangsschein gelten, ist bei der Durchgangszollstelle kein TC10 Grenzübergangsschein abzugeben; Verwendung des CIM Frachtbriefes als Versandanmeldung;

- Verzicht auf das Rückscheinverfahren (Rücksendung des Exemplars 5 des Versandscheines); Kontrollmöglichkeit bei den zentralen Verrechnungsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen;
- die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die die Waren mit einem als Versandschein geltenden CIM Frachtbrief zur Beförderung annimmt, wird für dieses Versandverfahren zum Inhaber des Verfahrens (Artikel 31 UZK-TDA);
- Befreiung von der Sicherheitsleistung für Beförderungen, die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden (Art. 95 Abs. 2 UZK).

CIM Frachtbrief

(1) Der CIM Frachtbrief gilt gemäß Art. 31 UZK-TDA als Anmeldung zum Unionsversandverfahren

- für Waren, die im externen Unionsversandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T1;
- für Waren, die im internen Unionsversandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2, wenn sie keinen Vermerk tragen.
 - a) Das bedeutet, beginnt eine Beförderung im Unionsversandverfahren im Zollgebiet der EU, so gilt der CIM Frachtbrief ua. nur dann als Versandschein T1, wenn er den Vermerk „T1“ im für den Zoll vorgesehenen Feld enthält.
 - b) Die von einem EVU eines EFTA-Landes zur Beförderung in oder durch die EU oder nach/durch EFTA-Länder angenommen wurden (siehe [Art. 73 Abs. 5 ÜgemWV](#)),
 - als Versandschein T1, wenn sie keinen Vermerk tragen,
 - als Versandschein T2, wenn sie den Vermerk "T2" mit zollamtlichem Sichtvermerk tragen.

Das bedeutet, beginnt eine Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren in einem EFTA-Land, so muss für im T1 beförderte Waren die Kurzbezeichnung "T1" nicht in den Frachtbrief eingetragen werden.

(2) Der Vermerk "T1" oder "T2" muss jeweils auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 des CIM Frachtbriefes in dem für den Zoll bestimmten Feld deutlich sichtbar angebracht sein. Für den Vermerk "T1" ist ein runder Stempel mit einem Durchmesser von etwa 20 mm, für den Vermerk "T2" ein quadratischer Stempel mit 20 mm Seitenlänge zu verwenden; der Rand hat jeweils 1 mm stark, der Buchstabe und die Ziffer jeweils 10 mm hoch und 2 mm dick zu sein. Die Stempel können einen Hinweis auf die jeweilige Zollstelle enthalten.

1.13.1.2. Internationale Bahnhöfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) Als in der Gemeinschaft beginnende Beförderung gilt jede Beförderung, die von einem EVU eines Mitgliedstaats in einem in einem Drittland gelegenen Bahnhof übernommen worden ist. Die in dieser Weise beförderten Waren gelten somit als Gemeinschaftswaren, es sei denn, das Beförderungspapier trägt die Kurzbezeichnung T1.
- b) Wird eine Beförderung von einem EVU eines Drittlandes in einem in der Gemeinschaft gelegenen Bahnhof übernommen, so gilt sie nicht als eine in der Gemeinschaft beginnende Beförderung. Die in dieser Weise beförderten Waren gelten somit als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, das Beförderungspapier trägt die Kurzbezeichnung T2.

Besondere Bestimmungen

- a) Ein CIM Frachtbrief, der von den französischen Staatsbahnen SNCF (Société Nationale des Chemins de Fer Français) in dem schweizerischen Bahnhof Basel-SNCF angenommen wird, gilt als T1, es sei denn, dass er mit der Kurzbezeichnung T2 versehen ist.
- b) CIM Frachtbriefe, die durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) in Basel (nur im Nord-Süd-Verkehr) oder in den Bahnhöfen des Kantons Schaffhausen angenommen werden, gelten als Versandscheine T2, es sei denn, dass sie mit der Kurzbezeichnung T1 versehen sind.
- c) Warenbeförderungen nach einem in einem Drittland gelegenen deutschen Bahnhof (Basel Badischer Bahnhof, Schaffhausen und Thayngen) gelten als Beförderungen, die in der Gemeinschaft enden.

Kennzeichnung

Die EVU's kennzeichnen alle Beförderungen im Unionsversandverfahren durch Anbringen von Aufklebern oder Stempelabdrucken in grüner Farbe mit einem Piktogramm auf dem CIM Frachtbrief (Art. 33 UZK-TDA).

Nämlichkeitssicherung

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangszollstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an.

Zollrechtlicher Status

Waren, deren Beförderung außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft begonnen hat, gelten als im externen Unionsversandverfahren befördert, es sei denn, dass der Unionscharakter dieser Waren nachgewiesen wird.

Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

(1) Bei Ankunft der Waren, die in das papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren übergeführt wurden, bei der Bestimmungszollstelle hat das zugelassene Eisenbahnunternehmen dieser Zollstelle Folgendes zu gestellen bzw. vorzulegen:

- die Waren;
- die Exemplare Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM. Die Bestimmungszollstelle gibt dem Eisenbahnunternehmen das Exemplar Nr. 2 des Frachtbriefs CIM unverzüglich zurück, nachdem sie es mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3 des Frachtbriefs CIM.

(2) Die Zollstelle, die für den Bestimmungsbahnhof zuständig ist, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt, so übernimmt die Zollstelle, die für diesen Bahnhof zuständig ist, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Diese Zollstelle versieht die Exemplare Nrn. 2 und 3 sowie eine von dem Eisenbahnunternehmen vorzulegende zusätzliche Kopie des Exemplars Nr. 3 mit einem Sichtvermerk und bringt auf diesen Exemplaren den Vermerk „Verzollt“ an.

Diese Zollstelle gibt dem Eisenbahnunternehmen die Exemplare Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM unverzüglich zurück, nachdem sie sie mit einem Sichtvermerk versehen hat, und behält die zusätzliche Kopie des Exemplars Nr. 3 des Frachtbriefs CIM.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 findet keine Anwendung auf Waren, die nach [Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG](#) des Rates Verbrauchsteuern unterliegen.

(4) In dem in Absatz 2 genannten Fall kann die zuständige Zollbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats die auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM angebrachten Vermerke der für den Zwischenbahnhof zuständigen Zollbehörden nachträglich überprüfen lassen.

(5) Artikel 33 Absätze 1, 2 und 3 gelten für die Inanspruchnahme des papiergestützten Unionsversandverfahrens für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren, wenn der Beförderungsvorgang innerhalb des Zollgebiets der Union beginnt und außerhalb dieses

Gebiets enden soll. Die Zollstelle, die für den Grenzbahnhof zuständig ist, über den die Waren im Rahmen des papiergestützten Unionsversandverfahrens für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren das Zollgebiet der Union verlassen, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Förmlichkeiten

Beförderungspapier	Anzugeben ist entweder CIM oder EBG Frachtbrief
Datum	Anzugeben ist das Datum in Feld Nr. 58 a (CIM und EBG-Frachtbrief)
Versandbahnhof	Anzugeben ist die gesamte Nr. laut Feld 70 (CIM und EBG Frachtbrief)
Bestimmungsbahnhof	Anzugeben ist der Bahnhof in Feld Nr. 70 (CIM und EBG Frachtbrief)
Sendungs-Identification	Anzugeben im Feld Nr. 62
Datum	Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 29 (CIM und EBG Frachtbrief)
Wagen Nr.	Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 18 (CIM und EBG Frachtbrief)

Werden die im Versandverfahren beförderten Waren einem zugelassenen Empfänger nach Art. 44 UZK-TDA übergeben und von diesem Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Überwachungsstelle mitzuteilen. Diese setzt das Zollamt Wien mittels Vordruck Lager Nr. Za 40 in Kenntnis.

Im Feld 99 der zusätzlichen Kopie des CIM Frachtbriefes sind die Beschauvermerke vorzunehmen.

(5) Zugelassener Empfänger nach Art. 195 UZK-DA

Der zugelassener Empfänger hat das Original mit dem entsprechenden Sichtvermerk und falls zutreffend mit einem Beschauvermerk zu versehen und bei den Bestandsaufzeichnungen aufzubewahren.

Bei Unstimmigkeiten sind in den Exemplaren Nr. 3 des CIM Frachtbriefs und EBG Frachtbriefs (Feld 99) vom Begünstigten Vermerke aufzunehmen.

(6) Bei Verlust oder Diebstahl des Originals kann der Abgangsbahnhof ein Zweitstück des internationalen CIM Frachtbriefs ausstellen. Der Abgangsbahnhof bringt seinen Dienststempelabdruck auf den Exemplaren 1 bis 3 des Zweitstücks des internationalen CIM Frachtbriefs an.

Die Zweitstücke oder Fotokopien müssen deutlich erkennbar folgenden Vermerk tragen:

"DUPLIKAT"

Sie sind der Abgangszollstelle vorzulegen, wo sie nach Prüfung der die Sendung betreffenden Unterlagen mit nachstehendem Vermerk versehen werden:

a) bei Waren, die im T2-Verfahren befördert werden:

- "T2 Waren"

b) bei Waren, die im T1-Verfahren befördert werden:

- "T1 Waren"

Die unter a) und b) genannten Vermerke sind mit Datumsangabe, Dienststempelabdruck und Unterschrift des zuständigen Beamten zu versehen.

Anstelle eines Zweitstücks kann der Abgangsbahnhof zwei Fotokopien des bei ihm verbliebenen Exemplars des internationalen CIM Frachtbriefs anfertigen. Diese Fotokopien sind mit dem Dienststempelabdruck des Abgangsbahnhofs zu versehen. Auf jeder Fotokopie ist die Exemplarnummer durch die jeweilige Nummer desjenigen Exemplars zu ersetzen, das sie ersetzen soll, dh. Nr. 2 und Nr. 3 für den internationalen CIM Frachtbrief.

Evidenzierung des Frachtbriefes

(1) Bei der Überführung in das Versandverfahren hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 oder 2 oder 3 des CIM Frachtbriefs, eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 oder 2 oder 3 des EBG Frachtbriefs bei der Abgangszollstelle zu verbleiben. Diese Exemplare sind chronologisch abzulegen. Die Beschauvermerke sind entsprechend den e-zoll-Codierungen in der bei der Abgangszollstelle verbleibenden Kopie im Feld 99 des CIM Frachtbriefs oder EBG Frachtbriefs festzuhalten.

(2) Der zugelassene Empfänger hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 4 oder 5 des CIM Frachtbriefs bzw. des EBG Frachtbriefs bei den Bestandsaufzeichnungen abzulegen. Die Beschauvermerke sind entsprechend der e-zoll-Codierungen im Feld 99 der Kopie des Exemplars Nr. 4 oder 5 des CIM Frachtbriefs bzw. im Feld 99 der Kopie des EBG Frachtbriefs festzuhalten.

Festgestellte Fehlmengen

Bei festgestellten Fehlmengen ist dem Zollamt Wien der Vordruck nach Lager Nr. Za 40 zu übersenden. Die Zuständigkeit des Zollamtes Wien ergibt sich nach [§ 13 AVOG 2010 – DV](#).

Werden die im Versandverfahren beförderten Waren einem zugelassenen Empfänger nach Art. 44 UZK übergeben und von diesem Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Überwachungsstelle mitzuteilen.

Dieses setzt das Zollamt Wien mittels Vordruck [Lager Nr. Za 40](#) in Kenntnis.

Nämlichkeitssicherung

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangszollstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an.

Zentrale Verrechnungsstelle

Voraussetzungen für das vgWV sind, dass der Transport von mindestens zwei EVU's durchgeführt wird und die Verrechnung über eine zentrale Verrechnungsstelle erfolgt.

Das Übereinkommen über den nationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) regelt im Anhang B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern CIM) das internationale Eisenbahnfrachtrecht.

Nach diesem Anhang B ist bei der Beförderung zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten der COTIF der "Internationale CIM Frachtbrief und Expressgutschein" (in der Folge CIM Frachtbrief) zu verwenden. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Länder sind COTIF-Mitglieder.

Im Internationalen Eisenbahnverband (UIC)-Kodex (Abrechnungsvorschriften für den internationalen Güter- und Expressgutverkehr) ist die Abrechnung der Frachten und Gebühren von mit CIM Frachtbriefen durchgeföhrten Beförderungen zwischen den am Transport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.

Die Aufteilung der Frachten und Gebühren für die Beförderung auf die an dem Transport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen wird von der Empfangsbahn vorgenommen (erfolgt zB eine Beförderung im Eisenbahnverkehr von Antwerpen nach Wien, werden die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen vom Empfänger der Sendung erhobenen Frachten und Gebühren auf die Österreichische Bahn, Deutsche Bahn und Belgische Bahn aufgeteilt). Für die Kontrolle, ob die am Transport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen die ihnen zustehenden Frachten und Gebühren erhalten haben, werden zwischen den EVU's Abstimmungsabrechnungen durchgeföhrt.

Diese Abrechnung der Frachten und Gebühren erfolgt bei den zentralen Verrechnungsstellen der EVU's. Die bei den zentralen Verrechnungsstellen von den EVU's geföhrten Aufzeichnungen sind nach Art. 41 UZK-TDA den Zollbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeit des Zollamtes Wien

Die Überprüfung bei der zentralen Verrechnungsstelle wird nach [S 13 AVOG 2010 – DV](#) vom Zollamt Wien durchgeführt.

Der genaue Ablauf ist in der Ablaufbeschreibung des Zollamtes Wien Aktenzahl 100000/12129/2012 geregelt.

EBG Frachtbriefe

Bei der zentralen Verrechnungsstelle werden auch die EGB-Frachtbriefe (Frachtbriefe nach dem Eisenbahnbeförderungsgesetz, die grundsätzlich nur im Anwendungsgebiet verwendet werden können) abgerechnet.

1.14. Kombinierter Verkehr Straße - Schiene - Straße

(1) Bei Beförderungen im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße wird die Übernahme der Waren auf die Schiene auf einem Übernahmeschein oder einer zusammenfassenden Auflistung der Übernahmen von dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen bescheinigt.

(2) Bei Sendungen des begleiteten kombinierten Verkehrs Straße - Schiene - Straße (Rollende Landstraße) nehmen die für den Versand- bzw. Bestimmungsbahnhof der Rollenden Landstraße zuständigen Zollstellen die Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Absatz 1 wahr.

Übernahme durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen

(1) Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße – Schiene - Straße unter Verwendung eines oder mehrerer Versandscheine T1 oder T2 beförderte WarenSendung

- von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in einen Bahnhof zwecks Umladung auf Eisenbahnwagen übernommen
und
- über das Gebiet eines Drittlands einschließlich der EFTA-Länder oder nach einem EFTA-Land oder von einem EFTA-Land aus weiterbefördert wird,

bescheinigt das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Übernahme auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck, wobei gegebenenfalls für jede Abgangszollstelle ein Vordruck auszustellen ist.

(2) Dieser Vordruck kann bestehen aus:

- einem Übernahmeschein (adaptierter TC10-Grenzübergangsschein);

- einer zusammenfassenden Auflistung der Übernahmen, die täglich oder spätestens alle zwei Tage zu erstellen ist;

dabei ist für jede verschiedene Abgangszollstelle, die in der Liste genannt ist, eine Ausfertigung zu erstellen.

(3) Dieser Vordruck enthält folgenden Vermerk:

"ÜBERNAHME - BAHN"

Er enthält ferner:

- die Kennzeichnung des Beförderungsmittels (beispielsweise Straßenfahrzeug oder Behälter);
- die Angabe der Art (T1 oder T2) und der Nummer(n) des oder der die Sendung begleitenden Versandscheine(s) T;
- die Angabe der Abgangszollstelle und des Abgangslandes.

(4) Die Übereinstimmung dieser Angaben mit den entsprechenden Angaben auf dem oder den die Sendung begleitenden gemeinschaftlichen Versandscheinen wird mit dem auf dem Vordruck angebrachten Tagesstempel des Versandbahnhofes bescheinigt.

(5) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen im Versandbahnhof übermittelt die Übernahmescheine und/oder die zusammenfassenden Auflistungen unverzüglich der für den Versandbahnhof zuständigen Zollstelle.

1.14.1. Überprüfung der Sicherheitsleistung beim Übergang Schiene/Straße

Im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke

Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße unter Verwendung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Versandscheine T1 oder T2 beförderte WarenSendung von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in einem Bahnhof übernommen und auf Eisenbahnwagen weiterbefördert wird, haftet das Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, wenn im Verlauf des Schienentransports Zu widerhandlungen begangen werden, soweit in dem Land, in dem die Zu widerhandlung begangen bzw. vermutlich begangen worden ist, keine gültige Sicherheitsleistung besteht und insofern, als die Beträge vom Inhaber des Verfahrens oder seinem Bürgen nicht erlangt werden können.

1.15. Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

1.15.1 Beförderung auf dem Luftweg

Über Antrag ist Luftverkehrsgesellschaften bescheidmäßig die Bewilligung nach Art. 191 UZK-DA iVm Art. 199 UZK-DA zur Bewilligung zur Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments zu erteilen.

Die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren wird nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller führt eine bedeutende Zahl von Flügen zwischen Flughäfen in der Union durch.
- Der Antragsteller weist nach, dass er sicherstellen kann, dass die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle am Abgangsflughafen und der Bestimmungszollstelle am Bestimmungsflughafen zur Verfügung stehen werden und dass diese Angaben bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle identisch sind.

Konsultationsverfahren vor Bewilligungserteilung

Das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien prüft als Zentralstelle im vereinfachten Verfahren Luftverkehr, ob die in den Artikeln 191 und 199 UZK-DA festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind und konsultiert die Zollbehörde am Abgangs- und/oder am Bestimmungsflughafen.

Die Frist für die Konsultation wird auf 45 Tage ab dem Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die für die Entscheidung zuständige Behörde gemäß Art. 319 UZK-IA mitgeteilt hat, welche Bedingungen und Kriterien die konsultierte Zollbehörde prüfen muss.

Förmlichkeiten für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Luftverkehr (Art. 320 UZK-IA)

Die Waren werden in das Unionsversandverfahren übergeführt, wenn die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments im Fall des Luftverkehrs der Abgangszollstelle am Flughafen entsprechend den in der Bewilligung festgelegten Mitteln zur Verfügung gestellt wurden.

Der Inhaber des Verfahrens trägt die entsprechenden Codes neben allen Positionen im elektronischen Beförderungsdokument ein.

Wenn die Waren der Bestimmungszollstelle am Flughafen gestellt werden und die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments entsprechend den in der Bewilligung festgelegten Mitteln dieser Zollstelle zur Verfügung gestellt wurden, endet das Unionsversandverfahren.

Der Inhaber des Verfahrens setzt die Abgangs- und Bestimmungszollstellen unverzüglich von allen Zu widerhandlungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis.

Das Unionsversandverfahren gilt als erledigt, sofern die Zollbehörden keine Informationen darüber erhalten haben oder selbst festgestellt haben, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet wurde.

Beförderung von Luftfrachtgut im Straßenverkehr

Entsprechende Versandverfahren sind im Unionsversandverfahren durchzuführen.

1.15.2. Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen

Werden die Waren, die durch eine festinstallierte Transporteinrichtung (zB Rohrleitung) befördert werden, durch diese Einrichtung in das Zollgebiet der Union verbracht, so gelten sie beim Eingang in das Zollgebiet als in das Unionsversandverfahren übergeführt (Art. 321 UZK-IA).

Werden die Waren, die sich bereits im Zollgebiet der Union befinden, durch eine festinstallierte Transporteinrichtung befördert, so gelten diese Waren bei der Einleitung in die festinstallierte Transporteinrichtung als in das Unionsversandverfahren übergeführt.

Das Unionsversandverfahren gilt als beendet, wenn die entsprechende Eintragung in den Geschäftsunterlagen des Empfängers oder des Betreibers der festinstallierten Transporteinrichtung vorgenommen wird, mit der bescheinigt wird, dass die durch eine festinstallierte Transporteinrichtung beförderten Waren

- im Betrieb des Empfängers eingetroffen sind,
- in den Verteilernetzen des Empfängers eintreffen oder
- das Zollgebiet der Union verlassen haben.

1.15.3. Beförderung von Unionswaren in, aus oder über ein EFTA-Land

Versand über das Gebiet eines EFTA-Landes

Die Beförderung von Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines EFTA-Landes kann im internen Unionsversandverfahren (T2) erfolgen.

Beförderung von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land

Unionswaren, die von einem Mitgliedstaat aus in ein EFTA-Land befördert werden, müssen im internen Unionsversandverfahren befördert werden, wenn dies vorgeschrieben ist.

Ausfuhr von Unionswaren in ein EFTA-Land

Werden Unionswaren im Unionsversandverfahren im Eisenbahnverkehr von einem Versandbahnhof im Zollgebiet der Union nach einem Bestimmungsbahnhof in einem EFTA-Land befördert, so ist grundsätzlich von einer Ausfuhr auszugehen. Sollen diese Waren jedoch aus dem EFTA-Land nach einer Frachtunterbrechung und anschließender Neuaufgabe nach einem Ort im Zollgebiet der Union weiterbefördert werden, so wird beim Abgang der Sendung im ursprünglichen Abgangsmitgliedstaat nicht von einer Ausfuhr ausgegangen, wenn der Beteiligte nachweist, dass es sich um eine Lieferung innerhalb der Union handelt. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteueridentifikationsnummern des Versenders und des Empfängers nach der Sechsten MwSt-[Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem oder durch Vorlage eines begleitenden Verwaltungsdokuments für verbrauchsteuerpflichtige Waren nach den Vorschriften der Systemrichtlinie 92/12/EWG geführt werden.

Weiterbeförderung von Unionswaren aus einem EFTA-Land

Unionswaren, die in ein EFTA-Land befördert wurden, können von dort in die Union im internen Unionsversandverfahren weiterbefördert werden, wenn

- i) sie sich in unverändertem Zustand befinden,
- ii) sie nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren übergeführt worden sind (dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden),
- iii) das in einem EFTA-Land ausgestellte T2- oder T2L-Dokument einen Verweis auf das ursprünglich in einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokument und alle darauf enthaltenen Angaben enthält.

1.16. Durchzuführende Maßnahmen anlässlich der Rückbeförderung von Waren in die Union

a) Normalfall

- i) Unionswaren, die aus einem EFTA-Land in die Union befördert werden, werden im Versandverfahren T2 oder mit einem gleichwertigen Dokument befördert (zB CIM Frachtbrief-T2).
- ii) Um im Bestimmungsmitgliedstaat festzustellen, ob es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen - Erwerbe mit Unterbrechung in einem EFTA-Land oder um eine Wiedereinfuhr nach einer endgültigen oder einer vorübergehenden Ausfuhr aus der Union handelt, sind die nachstehenden Punkte zu beachten:
 - Die Waren und die Versandanmeldung T2 oder ein gleichwertiges Dokument sind der Bestimmungszollstelle zur Erledigung des Versandverfahrens vorzulegen.
 - Diese Zollstelle hat zu bestimmen, ob die Waren umgehend freigegeben werden oder ob sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen.
 - Die Waren werden umgehend freigegeben, wenn die Versandanmeldung T2 oder ein gleichwertiges Dokument keinen Hinweis auf ein vorangegangenes Ausfuhrverfahren aus der Union enthält.

In Zweifelsfällen kann die Bestimmungszollstelle vom Empfänger Nachweise verlangen (zB durch Vorlage einer Rechnung mit der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versenders und des Empfängers nach den Vorschriften [Richtlinie 2006/112/EG](#) oder durch Vorlage eines begleitenden Verwaltungsdokuments für verbrauchsteuerpflichtige Waren nach den Vorschriften [Richtlinie 2008/118/EG](#)) oder kann durch nachträgliche Kontrolle des Dokumentes die Zweifel beseitigen.

Die Waren müssen einer zollrechtlichen Bestimmung mit den sich daraus ergebenden Folgen (Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr und der eventuell fälligen inländischen Abgaben) zugeführt werden,

- wenn aus den Eintragungen auf der Versandanmeldung T2 oder einem gleichwertigen Dokument hervorgeht, dass eine Ausfuhr aus der Union vorangegangen ist,
oder
- wenn der Empfänger oder sein Vertreter der Zollstelle keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, dass es sich um eine Unionslieferung/Erwerb handelt.

b) Rückbeförderung auf dem Luftweg

Bei der Rückbeförderung auf dem Luftweg im vereinfachten Verfahren nach Art. 199 UZK-DA, können zwei Fälle auftreten:

- i) Fand kein Wechsel des Beförderungsmittels statt, können die Waren mit dem Status "C" gemäß den Vorschriften zu Punkt 4 und 5 der Verwaltungsabsprache aus Dokument XXI/152/93 Rev. 2 rückbefördert werden.

In der Union werden die Waren wie unter Abschnitt 1.16. Buchstabe a) ii) 3. Teilstrich behandelt.

- ii) Fand ein Wechsel der Beförderungsart, zB von der Straße, der Eisenbahn oder der Wasserstraße zum Luftweg statt, muss der Luftfrachtbrief in einem EFTA-Land ausgestellt sein. Dieser Luftfrachtbrief muss mit dem Buchstaben "C" unter Hinweis auf das vorangegangene Dokument gekennzeichnet sein. Die EFTA-Länder haben wissen lassen, dass sie nicht garantieren können, dass der rote Stempelabdruck "Export" angebracht sein wird.

In diesen Fällen sollten die Einfuhrumsatzsteuer und die inländischen Abgaben erhoben werden, wenn der Empfänger die unter Buchstabe a) ii) 3. Teilstrich vorgesehenen Nachweise nicht erbringen kann.

1.17. Anwendung der Vorschriften des Zollkodex der Union (UZK), Delegierter Rechtsakt (UZK-DA).

Durchführungsrechtsakt (UZK-IA) über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Warenverkehr mit dem Fürstentum Andorra

1.17.1. Anwendungsbereich

Mit Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) ist für Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS) eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden.

Mit Beschluss Nr. 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra hat der Gemischte Ausschuss EG-Andorra beschlossen, dass die Vorschriften des Zollkodex der Union (UZK), Delegierter Rechtsakt (DA) und Durchführungsrechtsakt (IA) über das gemeinschaftliche Versandverfahren zur Durchführung des Abkommens für den Warenverkehr mit Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra mit Wirkung vom 1. Juli 1996 sinngemäß anzuwenden sind. Von bestimmten, nachfolgend genannten Besonderheiten abgesehen, gelten die übrigen Regelungen über das Unionsversandverfahren entsprechend.

Für Waren der Kapitel 1 bis 24 des HS gilt die Zollunion zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra nicht; der Beschluss Nr. 2/1999 findet insofern für diese Waren keine Anwendung.

Fakultative Anwendung

Das Unionsversandverfahren ist im Warenverkehr zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra nicht obligatorisch (Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses 2/1999).

Sicherheitsleistung

Die Zollverwaltung des Fürstentums Andorra hat derzeit keinen Bürgen als Pauschalbürgen zugelassen.

1.17.2. Abgangszollstellen und Durchgangszollstellen

Die Abgangszollstellen achten auf korrekte Ausfüllung der Versandanmeldungen T, insbesondere auch auf die Übereinstimmung der Eintragung im Feld 52 mit der Bürgschaftsbescheinigung. Die Abgangszollstellen und Durchgangszollstellen vergewissern sich auch, dass die Sicherheit für Unionsversandverfahren nach dem Fürstentum Andorra nicht in einem EFTA-Land geleistet wurde.

1.17.3. Grenzübergangsstelle

Grenzübergangsstelle (Durchgangszollstelle gegenüber dem Fürstentum Andorra) ist die Zollstelle des Eingangs der Waren in das Gebiet der Vertragspartei, die nicht diejenige des Warenausgangs ist (Eingangszollstelle). Als Grenzübergangsstellen wurden von der Zollverwaltung des Fürstentums Andorra bekannt gegeben:

SANT JULIA 01 AD

und

PAS DE LA CASA 02 AD.

Zentralstellen für den Belegversand

Die Anschrift der Zentralstelle für den Belegversand des Fürstentums Andorra lautet wie folgt:

DESPATX CENTRAL DE DUANA

62, 64 Prat de la Creu

ANDORRA LA VELLA

Über die Zentralstelle werden die Exemplare 5 der Versandscheine, die TC20-Suchanzeigen, die TC21-Nachprüfungsersuchen geleitet.

1.17.4. Nicht-Anhang-II-Waren

In den Fällen, in denen im zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra befindliche Waren des Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 2/1999 nach Beendigung des externen Unionsversandverfahrens in den freien Verkehr der Union übergeführt werden, sind die Agrarteilbeträge (beweglichen Teilbeträge) zu erheben.

1.17.5. Beschluss Nr. 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra

Nachstehend der Wortlaut des Beschlusses Nr. 2/1999 (enthält Rechtssätze die teilweise nicht mehr aktuell sind)

Beschluss Nr. 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien vom 1. Juli 1996 (ABl. der EG Nr. L 184 vom 24. Juli 1996)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EG - ANDORRA

gestützt auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, insbesondere auf Art. 17 Abs. 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab dem 1. Juli 1996 werden die Förmlichkeiten der Überführung von für das Fürstentum Andorra bestimmten Drittlandswaren in den zollrechtlich freien Verkehr von den andorranischen Behörden erfüllt.

Unter diesen neuen Voraussetzungen ist es zweckmäßig vorzusehen, dass der Weiterversand dieser Waren in das Fürstentum Andorra im Rahmen des Unionsversandverfahrens erfolgt.

Weiters erscheint es zweckmäßig vorzusehen, dass im gesamten Warenverkehr innerhalb der Zollunion das gemeinschaftliche Versandverfahren angewandt wird. Der Beschluss Nr. 4/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra ist daher entsprechend zu ändern.

Aus Gründen der Klarheit sollte der Beschluss Nr. 4/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra neu gefasst werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra wenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Andorras vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses auf Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems das gemeinschaftliche Versandverfahren gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/95 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sinngemäß an.

Artikel 2

(1) Im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren gemäß den Art. 3 und Art. 4 des Abkommens werden beim Warenaustausch zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra im internen Unionsversandverfahren (T2) befördert.

(2) Nicht unter Absatz 1 fallende Waren werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung, dass gegebenenfalls nachzuweisen ist, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle einer Vertragspartei die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T1- oder T2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, dass gegebenenfalls nachzuweisen ist, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T1- oder T2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

(5) Der Nachweis, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, muss durch ein Dokument T2L oder durch ein gleichwertiges Dokument erbracht werden.

Artikel 3

(1) Mit Ausfuhrerstattung nach dem Fürstentum Andorra versandte Waren gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) des Abkommens werden mit einem Versandpapier für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) befördert.

(2) Bei Verwendung des Kontrollexemplars T5 im Rahmen des Absatzes 1 wird dieses Papier zum Nachweis der Ausfuhr bei der Zollstelle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft abgegeben.

(3) Im zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra befindliche Waren werden zum Versand in die Gemeinschaft ebenfalls in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) übergeführt.

(4) Das Versandpapier T1 trägt, rot unterstrichen, einen der folgenden Vermerke:

Vermerke

Percibir sólo el elemeto agrícola - Acuerdo CEE-Andorra
Kun landbrugselementet opkræves - EOF-Andorra-aftalen
Nur den Agrarteilbetrag erheben - Abkommen EWG-Andorra
Charge agricultural component only - EEC-Andorra Agreement
Ne percevoir que l'élément agricole - Accord CEE-Andorre
Riscuotere solo l'elemento agricolo - Accordo CEE-Andorra
Alleen het agrarische element innen - Overeenkomst EEG-Andorra
Cobrar únicamente o elemento agrícola - Acordo CEE-Andorra
Kannetaan vain maatalouden maksuosa - ETY-Andorra sopimus
Debitera endast jordbrukskomponenten - EEG-Andorra avtalet

Artikel 4

(1) Die "Grenzübergangsstelle" im Sinne dieses Beschlusses ist die Zollstelle des Eingangs der Waren in das Gebiet einer Vertragspartei, die nicht diejenige des Warenausgangs ist.

(2) Beim Passieren jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzübergangsschein abzugeben.

Artikel 5

(1) Die beim Unionsversandverfahren vorgesehene Bürgschaft muss im Gebiet beider am Versandvorgang beteiligter Vertragsparteien gültig sein.

(2) Die Bürgschaftsurkunden sowie die Bürgschaftsbescheinigungen müssen den Vermerk "Fürstentum Andorra" tragen.

Artikel 6

Der Beschluss Nr. 4/91 wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

1.18. Anwendung der Vorschriften über das Unionsversandverfahren im Warenverkehr mit der Republik San Marino

1.18.1. Anwendungsbereich

Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. Nr. L 359 vom 09.12.1992 S. 14), ist für Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS), mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (so genannte EGKS-Waren), eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden.

Mit [Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino](#) (ABl. Nr. L 42 vom 19.02.1993 S. 34) hat der Kooperationsausschuss EG-San Marino beschlossen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden von San Marino bei der Durchführung der Vorschriften über das Unionsversandverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1993 zusammenarbeiten. Von bestimmten, nachfolgend genannten Besonderheiten abgesehen, gelten die übrigen Regelungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren entsprechend.

Für Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (das sind im wesentlichen Waren der HS-Kapitel 26, 27, 72 und 73), gilt die Zollunion zwischen der EU und der Republik San Marino nicht; der Beschluss Nr. 4/92 findet insofern für diese Waren keine Anwendung.

1.18.2. Sicherheitsleistung

Die zuständigen Behörden der Republik San Marino haben derzeit keinen Bürgen als Pauschalbürgen zugelassen.

1.18.3. Abgangszollstellen und Durchgangszollstellen

Die Abgangszollstellen achten auf korrekte Ausfüllung der Versandanmeldungen T, insbesondere auch auf die Übereinstimmung der Eintragung im Feld 52 mit der Bürgschaftsbescheinigung. Die Abgangszollstellen und Durchgangszollstellen vergewissern sich auch, dass die Sicherheit für gemeinschaftliche Versandverfahren in die Republik San Marino nicht in einem EFTA-Land geleistet wurde.

1.18.4. Bestimmungszollstelle

Gemäß [Beschluss Nr. 1/95 des Kooperationsausschusses EG-San Marino](#) (ABl. Nr. L 256 vom 26.10.1995) sind als Abfertigungsstellen für die Republik San Marino die nachfolgenden italienischen Zollstellen tätig: Forli, Genova, Livorno, Ravenna, Rimini, Roma II, Segrate (aeroporto di Linate) und Trieste. Über Ersuchen dieser Zollstellen ist in der Versandanmeldung T immer "San Marino" als Bestimmungszollstelle anzuführen.

1.18.5. Zentralstelle für den Belegversand

Die Anschrift der Zentralstelle für den Belegversand der Republik San Marino lautet wie folgt:

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM - 47031 BORGO MAGGIORE
REPUBBLICA DI SAN MARINO

1.19. Carnet ATA als Versandschein

1.19.1. Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

Hinweis:

**Die Abgangszollstelle hat jede Eröffnung eines
Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen.**

Dies gilt jedoch noch nicht für das Carnet ATA!

Bei Benützung des Carnet ATA als Versandschein sind zwei (blaue) Transitblätter zu verwenden. Die Abgangszollstelle prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere ist auf die zutreffende Ausfüllung der Felder E ("Angaben über Packstücke") und F a) (Angabe des zur Abfertigung gestellten Waren umfangs) in den beiden Trennabschnitten zu achten. Die Eintragungen im Stammabschnitt (Teil "Abfertigung zur Anweisung/Durchfuhr") in den Feldern 1 bis 7 sowie im Trennabschnitt, Teil H ("Für zollamtliche Vermerk"), Felder a) bis e), sind im

Durchschreibeverfahren auszufertigen. Im genannten Feld 7 sind die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung einzutragen.

Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle in der Union behält das (blaue) Transitblatt Nr. 1.

1.19.2. Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Hinweis:

Die Bestimmungszollstelle hat jede Gestellung im Rahmen eines Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen.

Dies gilt jedoch noch nicht für das Carnet ATA!

Die Bestimmungszollstelle prüft, ob die dem Versandverfahren unterzogenen Waren (wieder)gestellt worden sind. Die Erledigungsbescheinigung erfolgt im Stammabschnitt (Teil "Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes"), Felder 1 bis 6, und im Trennabschnitt, Teil H ("Für zollamtliche Vermerk"), in den Feldern f) und g).

Die Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle der Gemeinschaft sendet zeitnah das von ihr abgetrennte Transitblatt Nr. 2 an die im Feld "H" dieses Blattes genannte Zollstelle. Dies gilt nicht für im Anwendungsgebiet (Österreich) eröffnete und beendete Versandverfahren.

1.19.3. Unregelmäßigkeiten im Versandverfahren mit Carnet ATA

Im Verfahren mit Carnet ATA als Versandschein ist ein Suchverfahren durch die Abgangszollstelle nicht vorgesehen. Bleibt die Erledigungsbestätigung der Bestimmungszollstelle aus, so verfährt die Abgangszollstelle entsprechend den Bestimmungen über die Benutzung des Carnet ATA als Zollpapier für die vorübergehende Verwendung sinngemäß. Unter anderem ergibt sich daraus, dass die Nichtgestellungsmeldung in der Regel drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA erfolgen wird. Nur wenn eine Zu widerhandlung, die zur Entstehung der Abgabenschuld geführt hat, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA auf andere Weise konkret festgestellt wird, hat die Nichtgestellungsmeldung unter Anführung der festgestellten Tatsachen sofort zu erfolgen.

Wenn nun ein Verfahren mit Carnet ATA als Versandschein nicht erledigt wird und der betreffende Datensatz daher in der Unstimmigkeitsliste aufscheint, ist - um einer raschen Bereinigung der Unstimmigkeitsliste nicht entgegenzustehen und ohne dass ein Suchverfahren zu eröffnen wäre - der Datensatz in der Anwendung WIN-EVI „Versandverfahren Fallback“ mit TC20 zu markieren und somit aus der Liste zu eliminieren.

Die weitere aktenmäßige Erledigung ist - analog zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung - gesondert zu überwachen.

1.20. Verbote und Beschränkungen

Die Anwendung von administrativen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder Beschränkungen (zB Waffen, Kriegsmaterial, Suchtgifte, Nadelholz mit Rinde, lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenteile) sowie von Beförderungsbeschränkungen (zB nach dem Güterbeförderungsgesetz) wird durch die Anwendung des Versandverfahrens nicht berührt. Bei den Zollstellen sind daher weiterhin die allenfalls erforderlichen Bewilligungen, Zeugnisse und Bescheinigungen zu verlangen und die vorgeschriebenen Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

2. Carnet TIR Verfahren

Die Bestimmungen über das Carnet TIR-Verfahren in dieser Arbeitsrichtlinie Versand in Ergänzung zu den Rechtsgrundlagen des TIR-Übereinkommens von 1975 sind nunmehr neu geregelt.

Aufgrund einiger Änderungen des Übereinkommens durch den TIR-Verwaltungsausschuss und der Einführung des Zollkodex der Union mit 1.5.2016 wurden die Bestimmungen diesen Änderungen angepasst. Das TIR-Handbuch der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) mit sämtlichen Anhängen kann bei Bedarf unter http://www.unece.org/tir/handbook/german/newtirhand/TIR-6Rev1DE_Bookmarks.pdf aufgerufen werden.

2.1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Anwendungsmöglichkeiten und Begriffsbestimmungen

Allgemeines

Das Carnet TIR ist ein international vereinbartes Zollpapier in Form eines Heftes (= Carnet), das für die zollamtliche Überwachung der grenzüberschreitenden Warenbeförderung auf der Straße (Transport International par la Route) verwendet werden kann.

Es ist dem Versandschein des gemeinsamen Versandverfahrens insoweit vergleichbar, als es auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung beruht, wonach es einheitlich in vielen Staaten anerkannt wird; es unterscheidet sich von diesem vor allem dadurch, dass es den Nachweis einschließt, dass für die auf die beförderten Waren entfallenden Abgaben Sicherheit durch Bürgschaft geleistet worden ist und keine grenzüberschreitende Rückmeldung kennt.

Hinweis:

Das Abkommen spricht von Zollämtern. In dieser Arbeitsrichtlinie Versand wird jedoch der aktuellen Terminologie entsprechend von Zollstellen gesprochen.

Die Zollstellen haben im TIR-Verfahren wie beim Unionsversandverfahren vorzugehen, sofern sich nicht aus dem TIR-Abkommen bzw. aus der vorliegenden Arbeitsrichtlinie Abweichungen ergeben.

2.2. Anwendungsmöglichkeiten des Carnet TIR

Nach der Verkehrsart

Das TIR-Verfahren ist nur zur Verwendung im Straßenverkehr vorgesehen; im kombinierten Transport (Straße-Schiene und Straße-Wasserweg) kann es dann verwendet werden, wenn wenigstens ein Teilabschnitt auf der Straße verläuft.

(1) Abfertigung zum externen Versandverfahren (Artikel 226 Abs. 3 Buchstabe b) UZK):

- Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren
- Beförderung von Gemeinschaftswaren nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten

Die Abfertigung dieser Waren zum externen Versandverfahren mit Carnet TIR ist nur zulässig, wenn

- eine solche Beförderung außerhalb des Zollgebietes der Union begonnen hat oder enden soll, oder
- eine solche Beförderung zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Union

gelegenen Orten über das Gebiet eines nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Landes oder Gebietes vorgenommen werden soll.

(2) Abfertigung zum internen Versandverfahren (Artikel 227 Abs. 2 Buchstabe b) UZK):

- Wenn Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines außerhalb des Zollgebietes gelegenen Landes oder Gebietes befördert werden sollen.

(3) Die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren zwischen zwei Orten der Union ohne Berührung eines außerhalb des Zollgebietes gelegenen Landes oder Gebietes ist nicht zulässig.

Eine Sendung kann sowohl Waren, die in das externe Unionsversandverfahren zu überführen sind, als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren zu überführen sind,

enthalten, sofern jede Warenposition in der Versandanmeldung entsprechend gekennzeichnet ist (Art. 294 UZK-IA).

Ausfertigung/Bestätigung

Die Bestätigungen im TIR-Verfahren sind von den Zollstellen vorzunehmen. Eine Bestätigung einer anderen Stelle wie im sonstigen Versandverfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (durch Bahn, Post, Gestellungsbefreiten) ist daher nicht möglich.

2.3. Begriffsbestimmungen

Abfertigungszollstellen

(1) Die Zollstellen im TIR-Verfahren sind:

- Abgangszollstelle: das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt.
- Eingangszollstelle: das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens in das Zollgebiet eingeführt wird.
- Ausgangszollstelle: das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens aus dem Zollgebiet ausgeführt wird.
- Bestimmungszollstelle: das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet.

(2) Die Zollstellen haben nicht zu prüfen, ob im Carnet TIR angegebene ausländische Zollstellen auch tatsächlich bestehen und zuständig sind.

(3) Zentrale Bereinigungsstelle für die Carnet TIR-Verfahren ist in Österreich das Zollamt Wien.

2.4. Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens

Die Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens können bei Bedarf unter der "website" der UNECE

http://www.unece.org/fileadmin/DAM/tir/handbook/german/newtirhand/TIR-6Rev1DE_Bookmarks.pdf aufgerufen werden.

(1) Das TIR-Übereinkommen ist nur von Vertragsparteien anzuwenden.

(2) Die Zollstellen haben jedoch nicht zu prüfen, ob der Transport aus dem Gebiet einer Vertragspartei kommt oder in oder über ein solches geht. Für die Zollstelle ist nur maßgebend, dass ein ordnungsgemäß ausgestelltes und daher verbürgtes Carnet vorliegt.

Hinweis:

Die von den Vertragsstaaten im Haftungsring des Internationalen Straßentransportverbandes (IRU) zur Ausgabe von Carnets TIR und zur Übernahme der Bürgschaft zugelassenen Verbände sind dem Appendix 2 des Kapitels 4 des TIR-Handbuchs zu entnehmen.

Im Anwendungsgebiet ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

2.5. TIR-Tafeln

(1) Straßenfahrzeuge oder Lastzüge, die einen Transport mit Carnets TIR durchführen, haben an der Front und am Heck gut sichtbar angebrachte, rechteckige Tafeln mit der Aufschrift "TIR" zu tragen.

(2) Die Tafeln müssen 250 mm mal 400 mm groß sein.

(3) Die Buchstaben TIR in großer lateinischer Druckschrift müssen 200 mm hoch und ihre Striche mindestens 20 mm breit sein. Sie müssen weiß auf blauem Grund sein.

2.6. Abfertigung

Abfertigungserfordernisse

Ein Carnet TIR darf nur innerhalb der in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes angegebenen Gültigkeitsfrist (siehe auch Nr. 3 der Anleitung) für jeweils eine Fahrt verwendet werden.

Bei der Eröffnung von Carnets TIR ist die Eintragung des Gültigkeitsdatums zu überprüfen und bei fehlendem Gültigkeitsdatum darf das Carnet TIR nicht angenommen werden.

Überdies ist auch bei einem weiteren Verfahren und bei Beendigung das Vorhandensein des Gültigkeitsdatums zu überprüfen. Sollte ein Gültigkeitsdatum in diesen Fällen nicht eingetragen sein und eine Eröffnung bei einer anderen Zollstelle trotzdem durchgeführt worden sein, so darf eine Beendigung oder ein weiteres Verfahren vorerst nicht durchgeführt werden. Die Seite des Deckblattes ist zunächst dem Nationalen Versandkoordinator elektronisch zu übermitteln, wobei in Folge über die weitere Vorgangsweise entschieden wird.

Die Abfertigung wird insbesondere abgelehnt, wenn

- der Carnet TIR Inhaber vom TIR-Verfahren ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen kann ein Ausschluss beim Nationalen Versandkoordinator erfragt werden,
- das Carnet TIR als gestohlen oder verloren gemeldet worden ist,
- Im Notfallverfahren sind bei der Eröffnung von Carnets TIR auf Amtsplätzen und bei Hausbeschauen ist in „e-zoll“ (Abfragen-Manager, Cute Wise) bzw. über die Internetseite der IRU („tircustomsportal.iru.org“) eine Abfrage durchzuführen,
- nicht das für die jeweilige Warenart vorgeschriebene Carnet TIR benutzt wird,
- nicht mit dem im Feld 3 (Holder) des ersten Umschlagblattes richtig oder unvollständig ausgefüllt ist,
- das Carnet TIR nicht von der AISÖ oder von einem Verband der Vertragspartei ausgegeben worden ist, in deren Hoheitsgebiet der Carnet TIR Inhaber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, der die Abfertigung beantragende Transportunternehmer nicht mit dem in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes und Feld 4 der Trennabschnitte angegebenen Carnet TIR Inhaber ident ist, oder
- die im Verschlussanerkenntnis angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

2.7. Verwendung mehrerer Carnets TIR

Für einen Lastzug (Zugfahrzeug und Anhänger) oder für mehrere Behälter, die sich auf denselben Lastzug befinden, können, wenn der Transportweg nicht über Japan führt, mehrere Carnets TIR ausgestellt werden. In diesem Fall muss in dem Warenmanifest des Carnet TIR der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Es ist zulässig, dass für das Zugfahrzeug und den Anhänger oder für mehrere Behälter jeweils nur ein Carnet TIR vorgelegt wird.

2.8. Ausfüllen des Carnet TIR

Der Carnet TIR-Inhaber hat

- die Nrn. 6 bis 12 auf der ersten Umschlagseite des Carnet TIR und
- die Felder 2 bis 15 der für den Transport erforderlichen Trennabschnitte auszufüllen.

Er hat dabei die Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR auf dem inneren Umschlagblatt zu beachten.

2.8.1. Abgangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Versand für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt.

Überprüfung

Es wird überprüft, ob das Carnet TIR ausgefüllt ist, insbesondere

1. die formelle Gültigkeit des Carnet TIR (Umschlag Seite 1 Gültigkeitsdauer unter Punkt 1., Unterschrift und Stempel des ausgebenden Verbandes unter 4.),
2. das Vorliegen eines Verschlussanerkenntnisses und im Rahmen ihrer Möglichkeiten (vor Beladung, bzw. trotz Teil- oder Gesamtbeladung) die Verschluss sicherheit des Fahrzeuges (Behälters) durch Besichtigung des Fahrzeuges (Behälters),
3. das Vorhandensein der TIR-Tafeln,
4. die Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers auf Seite 1 Punkt 12. des Umschlagblattes und im Feld 15 auf allen ausgefüllten Einlageblättern,
5. die Richtigkeit der Angaben im Warenmanifest (Feld 9 bis 11) vor allem durch Vergleich mit den Vorpapieren (Ausfuhranmeldungen, Versandscheine), deren Daten in dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Einlageblatt bei jeder Position des Warenmanifestes vermerkt sein müssen, sowie auch an Hand der zur Verladung gelangenden Waren und der im Feld 8 angeführten Begleitdokumente,
6. die sonstige Übereinstimmung vorhandener Ausfuhrpapiere mit den Tatsachenfeststellungen und mit den Angaben im Carnet TIR (Bestimmungsland, Kennzeichen usgl.).

Beschau

Die Waren werden entsprechend den allgemein hiefür geltenden Weisungen beschaut und ihre Übereinstimmung mit den Angaben überprüft. Bei bereits in der Ausfuhr abgefertigten bzw. in einem Versandverfahren befindlichen Waren wird auf die innere Beschau allgemein verzichtet werden können, wenn die Sendung augenscheinlich in Ordnung ist.

Sicherung der Nämlichkeit

Die Nämlichkeit wird durch Raumverschluss (bei außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren siehe Abschnitt 2.16.1.) gesichert.

Ausfertigung

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. auf allen für die gesamte Transportstrecke vorgesehenen Einlageblättern 1 und 2: Feld 16 Zollverschlüsse, Feld 17 Datum, Unterschrift, Stempel sowie eine zollamtliche Bestätigung aller eventuellen Korrekturen

2. nur auf dem ersten Trennabschnitt 1 mit Durchschrift auf dem ersten Trennabschnitt 2:

- **Feld 18** Zollstelle
- **Feld 19** Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss (ausgenommen 1. Abgangszollstelle)
- **Feld 20** Gestellungsfrist (nach den für das Versandverfahren innerhalb des Zollgebietes geltenden Regeln)
- **Feld 21** MRN oder FRN Volet 1 oder Volet 2
- **Feld 22** nächste Zollstelle
- **Feld 23** Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel

3. nur auf dem Stammabschnitt 1 (des ersten Einlageblattes 1):

- **Feld 1** Zollstelle
- **Feld 2** MRN oder FRN
- **Feld 3** Zollverschluss
- **Feld 4** wie Feld 19
- **Feld 5** nächste Zollstelle (nächste Abgangs- bzw. die Ausgangszollstelle)
- **Feld 6** Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel

Ablage

Der Trennabschnitt 1 sowie die entsprechenden Vorpapiere werden entnommen und chronologisch abgelegt.

Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder (allenfalls dessen Vertreter, zB dem Fahrzeuglenker) übergeben.

2.8.2. Eingangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens eingeführt wird.

- Warenbeschau nur bei begründetem Verdacht, dies gilt insbesondere, um Falschanmeldungen (zB unzulässige Beförderung von vom Carnet TIR-Verfahren ausgeschlossenen Waren laut Abschnitt 2.16.1.) zu verhindern.
- Die Ausfertigung der Felder 16 und 17 entfällt (da bereits ausgefertigt), ausgenommen das Feld 16 bei Verschlussänderung oder Verschlussergänzung.

Hinweis:

- 1. Dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 ist eine Ablichtung der Faktura oder des Frachtbriefes mit Name und Anschrift des Warenempfängers anzuschließen, um eine etwaige spätere Ausforschung zu erleichtern. Ist dies nicht möglich, ist der Warenempfänger (in der Regel ein Spediteur) auf dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 im Raum "Für amtliche Zwecke" (zwischen Feld 2 und Feld 7) zu vermerken.**
- 2. Ist die Eingangszollstelle zugleich Bestimmungszollstelle, so werden von ihr die (nächsten für das Zollgebiet bestimmten) Einlageblätter 1 und 2 einschließlich der Stammbücher ausgefüllt.**
- 3. Falls vom Nachbarstaat das Einlageblatt mit gerader Nummer (Erledigungsbescheinigung) versehentlich nicht abgetrennt worden ist oder die Erledigungsbescheinigung auf dem Stammabschnitt fehlt oder andere Unstimmigkeiten auftreten, ist der Warenführer zur Berichtigung des Carnet TIR an die benachbarte Ausgangszollstelle zurückzuweisen.**
- 4. Fehlt die Bestätigung der Abgangszollstelle in Feld 17 auf den für Österreich bestimmten Einlageblättern, ist sie aber auf anderen Einlageblättern vorhanden, so ist dies in den für Österreich bestimmten Einlageblättern zu vermerken.**

2.8.3. Bestimmungszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet. Diese geht wie folgt vor:

Überprüfung

1. die Einhaltung der Gestellungsfrist,
2. die Unverletztheit der Zollverschlüsse und des Laderaumes (bzw. die Nämlichkeit der ohne Raumverschluss verladenen außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren); nimmt die Zollverschlüsse ab und führt fallweise eine darüber hinausgehende Überprüfung der Verschlussicherheit bei oder nach (Teil-) Entladung der Waren durch.

Beschau

Die Waren werden entsprechend den für das anschließende Verfahren geltenden Weisungen beschaut.

Ausfertigung

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. Trennabschnitt 2:

- Raum für amtliche Vermerke (zwischen den Feldern 2/7):
- MRN des TIR-Versandvorgangs
- Feld 24 Zollstelle
- Feld 25 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss
- Feld 26 Anzahl der erledigten Packstücke; bei Teilentladungen ist neben der Anzahl der tatsächlich abgeladenen Packstücke mit Rotstift der Buchstabe "T" zu vermerken!
- Feld 27 Bei Beendigung unter Vorbehalt ([Artikel 28 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#)) ist mit Rotstift der Buchstabe „R“ (Reservation) sowie eine Begründung anzuführen. Diese Vermerke werden im Feld 5 des Stammabschnittes ebenfalls vermerkt.
- Feld 28 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel

2. Stammabschnitt 2:

- Feld 1 Zollstelle, MRN oder FRN des TIR-Versandvorgangs
- Feld 2 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss
- Feld 3 Anzahl der erledigten Packstücke
- Feld 4 nur wenn neue Zollverschlüsse angelegt wurden; die neuen Verschlüsse sind auch auf allen folgenden Einlageblättern im Feld 16 zu vermerken.
- Feld 5 etwaige Vorbehalte
- Feld 6 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel

Hinweis:

Teilentladungen sind nur im Rahmen mehrerer, bereits von der Abgangszollstelle vorgesehener Bestimmungszollstellen statthaft.

Entnahme der Beilagen

Die vorliegenden Beilagen (zu Recht oder irrtümlich, da zB noch nicht entnommen) werden entnommen und je nach Erfordernis behandelt. Der gesamte grüne Trennabschnitt (Felder 1 – 28) wird entnommen und zusammen mit dem Versandbegleitdokument (ETD) abgelegt.

Beendigung "unter Vorbehalt"

Ergibt eine auf Grund von Beanstandungen durchgeführte Prüfung nicht mit Sicherheit, dass keine Zollschuld entstanden ist, wird das TIR-Verfahren nur "unter Vorbehalt" erledigt, aber nur dann, wenn es sich um Ereignisse während des Transports handelt. Dieser Vermerk wird im Feld 26 des Trennabschnittes und unter Nr. 5 im Stammabschnitt vermerkt. Zusätzlich sind die betreffenden Unstimmigkeiten im Feld 27 zu vermerken (zB: "Mehrmenge:", "Fehlmenge:", "Gewichtsdifferenz:"). Können die Unstimmigkeiten vom Zollamt sofort geklärt werden (zB offensichtlicher Additionsfehler der Anzahl der Packstücke laut Manifest usw.), wird das Verfahren mit dem Vermerk "konform" erledigt. Bei Beendigung "unter Vorbehalt" ist bei der Erfassung der Beendigung im NCTS-TIR die entsprechende Codierung (A5, B1) einzugeben.

Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder übergeben.

2.9. NCTS - TIR

Seit 1. Jänner 2009 sind sämtliche TIR-Verfahren im NCTS verpflichtend durchzuführen. Diese Bestimmungen gelten für Beförderungen im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR innerhalb des Zollgebiets der Union. Bei Unstimmigkeiten hat das papiermäßige Carnet TIR Vorrang gegenüber elektronisch im NCTS erfassten Carnet TIR-Daten. Daraus ergibt sich, dass die papiermäßige Vorlage des Carnet TIR bei der Eröffnung bzw. Beendigung davon unberührt bleibt. Das bedeutet, dass sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Beendigung die Daten des Carnet TIR verpflichtend elektronisch an die zuständigen Abgangs- oder Bestimmungszollstellen zu schicken sind.

Ausnahmen von der Verpflichtung, die TIR-Versandanmeldung in elektronischer Form einzureichen, sind nur dann zulässig, wenn

- a) das EDV-gestützte Versandsystem der Zollbehörden nicht funktioniert,
- b) die Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten nicht funktioniert,
- c) die Netzwerkverbindung zwischen der Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten und dem elektronischen Versandsystem nicht funktioniert. Eine Ausnahme gemäß Buchstaben b und c bedarf der vorherigen Zustimmung der Zollbehörden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen im Notfallverfahren.

Die weiteren Ausführungen der Arbeitsrichtlinie, die das NCTS betreffen, gelten sinngemäß.

2.9.1. Eröffnung

Anlässlich der Eröffnung eines TIR-Versands sind die Daten elektronisch vom Carnet TIR-Inhaber im NCTS zu erfassen und dem zuständigen Zollamt zu übermitteln. Neben den allgemeinen Abfertigungserfordernissen sind zwingend folgende Überprüfungen durchzuführen:

- Die Übereinstimmung der Carnet TIR-Nummer mit den Angaben im elektronischen Datensatz
- Die Angabe des Codes „B“ im Feld 52 für die Art der Sicherheitsleitung, sowie die Angabe der Carnet TIR-Nummer als andere „Garantiereferenz“
- Anzahl der Packstücke
- Gültigkeitsdatum
- Überprüfung der Liste der ausgeschlossenen Personen und Unternehmen vom TIR-Verfahren
- Überprüfung der für ungültig erklärt Carnet TIR (nur im Notfallverfahren). Auf Grund der Erstellung der Profile 03066 und 03067 in e-Zoll (Risiko 9), ist eine Überprüfung bei der Eröffnung von NCTS-TIR nicht mehr erforderlich.

Bei Eröffnung ungültiger bzw. als gestohlen gemeldeter Carnet-TIR gibt es den Hinweis

„Das zur Eröffnung beantragte C-TIR ist nicht anzunehmen“.

Nach entsprechender Prüfung und allfälligen Kontrollmaßnahmen sind die entsprechenden Kontrollvermerke, die Gestellungsfrist sowie die Nämlichkeitsmaßnahmen zu erfassen. Das Versandbegleitdokument ist auszudrucken und an den Trennabschnitt 2 (grüner Teil für die Bestimmungszollstelle) anzuheften. Auf das bei der Abgangszollstelle verbleibende Trennblatt 1, Feld 21 (weißes Blatt) ist die MRN des NCTS-TIR-Versandvorgangs anzubringen. Eine eigene MRN-Vergabe (wie bisher) für die Eröffnung eines TIR-Versands im e-zoll-Verfahren ist nicht erforderlich. Diese wird automatisch von NCTS vergeben.

2.9.2. Beendigung

Beendigung am Amtsplatz

Bei Gestellung eines TIR-Versands bei einer österreichischen Bestimmungszollstelle sind die Daten des TIR-Versands im NCTS - analog zur Vorgangsweise im gVV/gemVV – aufzurufen, und mittels der Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE06) wird der Abgangszollstelle der Eingang der Waren am Tag der Gestellung mitgeteilt. Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht "Kontrollergebnis" (IE18) spätestens am 3. Tag nach der

Übermittlung der Nachricht „Eingangsbestätigung“ (IE06). Die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung der TIR-Verfahren sowie die Bestimmungen des NCTS (Vorgangsweise bei der Bestimmungszollstelle) gelten sinngemäß.

Das Versandbegleitdokument ist samt dem Trennabschnitt des Carnet TIR dem nächstfolgenden Zollverfahren anzuschließen.

Beendigung am Warenort

Bei der Beendigung von TIR-Verfahren an einem Warenort eines zugelassenen Empfängers hat die Erfassung im NCTS durch den zugelassenen Empfänger zu erfolgen, auch wenn sich ein Kontrollorgan vor Ort befindet.

Beendigung an einem nicht zugelassenen Warenort

Bei der Beendigung von TIR-Verfahren an einem Warenort, welcher nicht zu einem zugelassenen Empfänger gehört, ist die Erfassung im NCTS durch das Kontrollorgan vorzunehmen. Die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung von TIR-Verfahren gelten sinngemäß.

2.9.3. Teilentladung

Jede Teilentladung ist grundsätzlich nur unter Mitwirkung eines Zollorgans zulässig. Nach Erfassung der Beendigung im NCTS ist die Weiteranweisung als eigener Versandvorgang wiederum im NCTS durchzuführen. Die Bestimmungszollstelle ist in diesen Fällen gleichzeitig auch die Abgangszollstelle.

2.9.4. Kostenpflicht

Für Fälle, zB Verschlussänderungen, bei denen keine Abfertigung von Waren stattfindet, besteht gemäß [§ 99 Abs. 1 Z 4 ZollR-DG](#) für bewilligte Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes eine Kostenpflicht.

2.9.5. TIR-EPD

Mit TIR-EPD (Web-Anwendung für Transportunternehmer bei den Eingangs-, Abgangs- und Bestimmungszollämtern) wurde für C-TIR-Inhaber durch von der IRU zugelassene Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, TIR NCTS-Anmeldungen elektronisch zu übermitteln. Die Zollbehörden können somit sicherstellen, dass eine Voranmeldung von einem zugelassenen Carnet TIR-Inhaber eingereicht wurde und das Carnet TIR gültig ist. In beiden Fällen ist somit keine weitere Abfrage erforderlich. Folgende Vorgangsweise ist somit möglich:

TIR EPD Login durch das von der IRU zugelassene Unternehmen.

Der C-TIR Inhaber steigt in die Web-Anwendung der IRU mit Passwort ein und sendet die Daten an die Abgangszollstelle. Bei der Abgangszollstelle erscheint, wie im NCTS-TIR, die Anmeldung am Transaktionsmonitor. Als Anmelder scheint immer „Lucas Lagier“ von der IRU auf.

Austrittsbestätigungen:

Auf der Bildschirmmaske „ECS-Überwachung-Tatsächlicher Austritt“ ist bei der zum Austritt bestätigenden Anmeldung statt Kontrollvermerk Code A4 der Kontrollvermerk A1 oder A2 zu codieren. Im Feld „Überlassung“ Bemerkung“ ist im Vorpapier die MRN des NCTS-Carnets einzutragen, sofern vom WB die MRN des Vorpapiers nicht mitgesandt worden ist.

Die in der Ausfuhr eingetragene MRN des NCTS-Carnets kann nur über Triple C mittels E-Mail (Triple-C-Austria <triple-c-austria@bmf.gv.at>) in Erfahrung gebracht werden.

Hinweis:

Der WB muss am gleichen Tag die Ware vorführen, und das Carnet TIR ordnungsgemäß ausgefüllt vorlegen.

Zurzeit (Stand Jänner 2017) wird TIR-EPD in folgenden Ländern angewendet:

Afghanistan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran, Italien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland.

2.10. Ausgangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens ausgeführt wird. Eine Warenbeschau und "innere" Prüfung der Verschlussicherheit ist nur bei begründetem Verdacht vorzunehmen.

2.11. Abschluss

Damit ist das Verfahren im Zollgebiet mit der Gestellung bei der Ausgangszollstelle abgeschlossen. Im nächsten Land schließt ein (neues) Verfahren mit demselben Carnet TIR, jedoch mit neuen Einlageblättern, an.

2.12. Kombinierter Verkehr

2.12.1. Straße-Schiene

(1) Einfuhr

Wird ein auf Carnet TIR abgefertigtes Straßenfahrzeug oder Behälter mit der Eisenbahn befördert, so hat diese die Sendung der Grenzzollstelle nur dann zu stellen, wenn sie zugleich Bestimmungszollstelle ist. In allen anderen Fällen ist die Sendung wie sonst üblich der entsprechenden Innerlandszollstelle zu stellen.

(2) Ausfuhr

Wird eine TIR-Sendung bei der Eisenbahn nach einem ausländischen Bestimmungsort aufgegeben, hat diese die Sendung entweder einer im Aufgabebahnhof liegenden Zollstelle innerhalb der Amtsstunden oder der Grenzzollstelle zu stellen, die im Versandverfahren zulässige, der Austrittsbestätigung gleichkommende Aufgabebestätigung der Eisenbahn ist nicht möglich.

(3) Durchfuhr

In der Durchfuhr mit der Eisenbahn ist das TIR-Verfahren ausgesetzt. Die Beförderung erfolgt im Rahmen des vereinfachten Unionsversandverfahrens. Bestehende Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sind zu beachten.

2.13. Zugelassener Empfänger

Aufgrund von Art. 230 Zollkodex der Union besteht die Möglichkeit, einen zugelassenen Empfänger im Carnet TIR-Versand zu bewilligen.

Rechtsgrundlagen

Durch Art. 230 Zollkodex der Union wurde die Möglichkeit geschaffen, den Status des zugelassenen Empfängers im Carnet TIR-Verfahren zu bewilligen. Gemäß [Art. 49 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) (1978) können den Wirtschaftsbeteiligten weitergehende Erleichterungen gewährt werden, sofern die Anwendung dieses Übereinkommens dadurch nicht behindert wird.

Voraussetzungen

Gemäß Art. 186 UZK-DA ist vom Wirtschaftsbeteiligten ein Antrag (siehe [Formular Za 94](#)) bei seiner örtlich zuständigen Zollstelle ([§ 54 ZollR-DG](#)) zu stellen.

Die Zollstellen erteilen nach Prüfung der Voraussetzungen der in Art. 187 UZK-DA genannten Bedingungen die Bewilligung laut Standardset (SET 036). Die Bewilligung gilt nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie erteilt wurde. Die Bewilligung gilt nur für TIR-Verfahren, bei denen ein TIR-Transport beendet wird.

Eine Teilentladung und Weiteranweisung durch einen zugelassenen Empfänger ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

Verfahren beim zugelassenen Empfänger

Das Verfahren ist gemäß den Rechtsgrundlagen des Artikels 282 UZK-IA und den in der Bewilligung näher ausgeführten Bestimmungen durchzuführen. Aufzeichnungen über die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung sind als „Eintragung in die Bücher“, insofern zwingend vorzunehmen, dass eine lückenlose Überwachung durch die zuständigen Zollstellen gewährleistet ist.

Beendigung im NCTS

Beendigungen von TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, sind auch von zugelassenen Empfängern zwingend im NCTS zu erfassen. Die Beendigung erfolgt analog zu den Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung im NCTS sowie gemäß den Bestimmungen und Auflagen der gesonderten "Bewilligung des Status als zugelassener Empfänger im Carnet TIR-Verfahren". Diejenigen TIR-Verfahren, die vom zugelassenen Empfänger im NCTS zu beenden sind, werden im Kontrollmonitor als "Rot-Fall" angezeigt. Über eine allfällige Kontrolle ist manuell zu entscheiden. Diese Vorgangsweise erfolgt aus Gründen der Evidenzhaltung der einzelnen Fälle, um in weiterer Folge die Vorlage des Carnet beim Zollamt durch den zugelassenen Empfänger zu gewährleisten.

Der TIR-Versand gilt als beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 278 bis 282 UZK-IA und alle in dieser Bewilligung angeführten Auflagen erfüllt wurden.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR zusammen mit dem Versandbegleitdokument den Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag nach Übermittlung der Freigabe vom Versand vorgelegt wird.

Nach Anbringung der erforderlichen Sichtvermerke wird der Trennabschnitt 2 dem Carnet TIR entnommen und bei der Bestimmungszollstelle chronologisch abgelegt. Anschließend wird dem zugelassenen Empfänger das Carnet TIR ausgehändigt, welcher für die Rückgabe an den Inhaber oder dessen Vertreter sorgt.

Im Falle eines Systemausfalls gelten die Bestimmungen des Notfallverfahrens.

2.14. Sonderfälle

Mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen

(1) Bei Transport ohne Raumverschluss (außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren) sind nur eine Abgangs- und eine Bestimmungszollstelle erlaubt.

(2) In allen anderen Fällen dürfen Transporte mit Carnet TIR auch über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch „vier“ nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abfertigungszollstellen angenommen worden ist.

(3) Die einzelnen Teilladungen sind in der Reihenfolge der Ein- oder Ausladungen auf allen Warenmanifesten durch einen Strich deutlich voneinander getrennt aufzuführen. Die Beladung ist, obwohl auch hier eine entsprechende Gruppierung zweckmäßig wäre, allein dem Beteiligten zu überlassen.

(4) Für jede Abgangs- und Bestimmungszollstelle sind je zwei Einlageblätter notwendig.

(5) Derartige Vorfälle sind als en-route-Ereignisse im NCTS bei der Bestimmungszollstelle zu erfassen.

Notfallverfahren

Die Bestimmungen für das Notfallverfahren richten sich nach den Ausführungen dieser Arbeitsrichtlinie und sind analog Abschnitt 7. für das NCTS-TIR-Verfahren anzuwenden (WinEvi Mustereingaben).

Abgang im Notfallverfahren

Der rote Sonderstempelabdruck ist im Feld "amtliche Vermerke" auf den Volet 1- und Volet 2-Blättern anzubringen (Transport in der EU); die FRN in den vorgesehenen Feldern sowie auf Volet 2 zwischen den Feldern 2 und 7.

Bestimmung im Notfallverfahren

Bei der Beendigung des Verfahrens wird keine separate FRN vergeben. Für die Eingabe in WinEvi wird die FRN/MRN oder Lagerpost des anschließenden Verfahrens herangezogen.

Erfassung der Daten in e-zoll

Wichtig:

Sofern die Eröffnung im NCTS erfolgte, sind nach Beendigung die entsprechenden Datensätze in e-zoll NCTS zu erfassen.

Evidenz und Versand der Trennabschnitte

Die beim Zollamt verbleibenden Stammabschnitte der Carnets TIR sind chronologisch bzw. beim jeweiligen nachfolgenden Zollverfahren abzulegen. Die Rücksendung der

Trennabschnitte an ausländische Abgangszollstellen hat in jedem Fall innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.

SAFE TIR

Die österreichische Zollverwaltung hat sich im Rahmen einer Vereinbarung mit dem österreichischen bürgenden Verband AISÖ und der IRU verpflichtet, bei der Beendigung eines TIR-Versands gewisse Daten an das elektronische Kontrollsyste "SAFE TIR" zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt aufgrund bestimmter Auswahlkriterien automatisch vom System.

Erfassung der Daten in e-zoll

Wichtig: Im Falle der Beendigung im Notfallverfahren sind die entsprechenden Datensätze im e-zoll NCTS zu erfassen, sofern die Eröffnung im NCTS erfolgte.

2.15. Carnet TIR-Heft

Ausgebende Stellen

Die Ausgabeverbände der jeweiligen Mitgliedstaaten des Übereinkommens. In Österreich ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

2.15.1. Arten des Carnet TIR

Normales Carnet TIR

Für die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren ist grundsätzlich das Carnet TIR laut Anlage 1 des TIR-Übereinkommens zu verwenden.

Carnet TIR Tabak/Alkohol

Für die Beförderung der nachstehend angeführten Waren (selbst dann, wenn es sich nur um Kleinmengen handelt) ist zwingend das Carnet TIR Tabak/Alkohol laut Anlage 1 des TIR-Übereinkommens zu verwenden:

- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr, unvergällt (HS-Code 220710),
- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol., unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (HS-Code 2208), Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend (HS-Code 240310),
- Zigaretten, Tabak enthaltend (HS-Code 240220) oder
- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen (HS-Code 240310).

Hinweis:

Das Carnet TIR Tabak/Alkohol wird derzeit nicht ausgegeben. Die Abfertigung ist daher bis auf weiteres abzulehnen. Die oa. Waren dürfen daher bis auf weiteres nicht im TIR-Verfahren befördert werden. Sollte dennoch ein Carnet TIR Tabak/Alkohol vorgelegt werden, ist sofort die Finanzstrafbehörde I. Instanz einzuschalten.

Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren

(1) Als "außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" gelten gemäß [Artikel 1 lit. p des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) alle schweren oder sperrigen Waren, die wegen ihres Gewichts, ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit

gewöhnlich nicht in einem geschlossenen Straßenfahrzeug oder Behälter befördert werden können.

Das Carnet TIR muss in diesem Falle einen entsprechenden Vermerk, der von Zollbehörden am Deckblatt anzubringen ist und bestätigt sein muss, tragen:

"MARCHANDISES PONDÉREUSES OU VOLUMINEUSES"

oder

"HEAVY OR BULKY GOODS"

(2) Die Abgangszollstelle prüft, ob die Voraussetzungen gemäß [Artikel 29 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) vorliegen. Im Interesse des Beteiligten und der ausländischen Zollstellen wird diese Prüfung besonders sorgfältig vorgenommen. Ist die Beförderung unter Zollverschluss zumutbar, so wird die Beförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen abgelehnt. Werden die Voraussetzungen als gegeben anerkannt, sichert die Abgangszollstelle die Nämlichkeit in geeigneter Weise. Sofern es zur Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, verlangt sie, dass dem Carnet TIR Ladelisten, Fotos, Beschreibungen usw. der beförderten Waren beigelegt werden. Diese Papiere werden mit dem Dienststempelabdruck versehen und je ein Exemplar auf Seite 2 des Umschlags angestempelt. Die Unterlagen werden auf allen Warenmanifesten vermerkt.

(3) Die übrigen am Verfahren beteiligten Zollstellen sind grundsätzlich an die Entscheidung der Abgangszollstelle über die Zulässigkeit der Warenbeförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen gebunden, es sei denn, dass die Voraussetzungen gemäß [Artikel 29 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) offensichtlich nicht vorliegen. Sie führen eine Beschau im erforderlichen Umfang durch; der Beschauvermerk wird auf dem Warenmanifest (bei Platzmangel auf der Rückseite) vermerkt.

(4) Die Eingangszollstelle kann, wenn sie es zur Nämlichkeitssicherung für erforderlich hält, die Ergänzung der Warenbezeichnung in den für das Zollgebiet bestimmten Warenmanifesten verlangen.

Tiertransporte

Lebende Tiere, die während der Beförderung artgerecht versorgt werden müssen, dürfen ausnahmsweise im TIR-Verfahren auch ohne Zollverschluss befördert werden. Die Nämlichkeit muss dann auf andere Weise gesichert werden (zB Ohrmarken).

Das Carnet TIR ist in diesen Fällen mit dem Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" in englischer oder französischer Sprache zu versehen (sogenanntes "offenes" Carnet TIR).

2.15.2. Beschreibung des Vordruckes

- (1) Das Carnet TIR besteht aus einem Umschlag (braungelb), dem gelben Deckblatt, einer Anzahl von Einlageblättern (weiß und grün), dem gelben Schlussblatt (Protokoll) und einer zusätzlichen Warenliste beim Carnet "Tabac/Alcool-Tobacco/Alcohol".
- (2) Der Umschlag enthält auf Seite 1 die Bezeichnung Carnet TIR, den Dachverband und dessen lfd. Nummer (I.R.U. No. scheint auch auf allen Trenn- und Stammabschnitten rechts oben auf), die Anzahl der Blätter (üblicherweise 6, 14 oder 20) und die Felder 1 - 12. Auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages des Carnet TIR befindet sich (üblicherweise in französischer und englischer Sprache) eine "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" - im Nachstehenden kurz Anleitung genannt -, die der Carnet TIR-Inhaber bzw. der Anmelder im Besonderen zu beachten hat.
- (3) Das gelbe Deckblatt (Voucher N 1/N 2), das stets im Carnet TIR verbleibt, ist vom Anmelder, zu dessen Hilfe es den Text der Blätter 1 und 2 in der Sprache des Abgangslandes enthält, auszufüllen. Eine Bestätigung dieses Blattes, das nicht aus dem Carnet TIR entfernt werden darf, durch die Zollstelle entfällt. Sollte das gelbe Deckblatt nicht ausgefüllt sein, bildet das keinen Nichtannahmegrund.
- (4) Die Einlageblätter (Volet) sind abwechselnd mit "1" (weiß) und "2" (grün) bezeichnet und links oben mit einer laufenden roten Seitenbezeichnung (page 1 - page 14 bzw. page 20) versehen; sie gehören jeweils paarweise zusammen.
- (5) Die Einlageblätter umfassen den Stammabschnitt (Souche), mit den Feldern 1 - 6, der stets im Carnet bleiben muss und den Trennabschnitt, bestehend aus dem Kopfteil (Felder 1 - 8), dem optisch hervorgehobenen Warenmanifest (Manifeste des marchandises), Felder 9 - 15, der Abfertigungsbescheinigung (Certificat de prise en charge) ab Feld 16 - 23, und, jedoch nur in allen Einlageblättern 2 (Volet 2) der Erledigungsbescheinigung (Certificat de decharge) Felder 24 - 28.
- (6) Die grünen Trennabschnitte sind durch Perforation in einen größeren oberen Teil (Felder 1 - 17) für die Bestimmungszollstelle und einen kleineren unteren Teil (Felder 18 - 28) als Rückmeldung an die Abgangszollstelle, teilbar.
- (7) Das gelbe Schlussblatt (Protokoll) ist nur bei besonderen Vorkommnissen wie Unfälle, Umladungen usw. zu verwenden.

Zur Beförderung von Waren im TIR-Verfahren von einer Zollstelle an eine andere sind stets zwei zusammengehörige Einlageblätter (Volet 1 und Volet 2) zu verwenden, wobei das Einlageblatt mit ungerader Nummer (Volet 1) für die versendende Zollstelle (Abgangs- bzw.

Eingangszollstelle) und das Einlageblatt mit gerader Nummer (Volet 2) für die empfangende Zollstelle (Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle) vorgesehen ist.

Die Trennabschnitte werden von den Zollstellen entnommen, während die Stammabschnitte als Beweismittel für die durchgeführte Zollabfertigung im Carnet TIR verbleiben; nur Letztere bilden die der Partei gegenüber wirksame zollamtliche Bestätigung.

Hinweis:

Dies ergibt je Land (außer bei mehreren Abgangs- oder Bestimmungszollstellen) jeweils ein Einlageblattpaar Volet 1 und Volet 2, wobei zu beachten ist, dass nach dem TIR-Abkommen die EU als ein Land gilt. Es ist Sache des Beteiligten, den Verkehrsweg und durch Ausfüllen die entsprechende Einlageblattzahl festzulegen.

2.15.3. Eintragungen im Warenmanifest

Die Eintragungen in das Warenmanifest sind, möglichst in der Sprache des Abgangslandes, gut lesbar (möglichst mit der Schreibmaschine) vorzunehmen. Die Beschreibung der Waren (Feld 10) hat zumindest mit der sonst im Versandverfahren verlangten Genauigkeit zu erfolgen, dh. ein Erkennen, dass die geladenen Waren den angemeldeten entsprechen, muss möglich sein, ohne dass aber die für eine Einreichung in das HS notwendigen Angaben gemacht werden müssen; allgemeine Angaben, die die Waren nicht bezeichnen, wie Chemikalien, Maschinen, elektrische Ausrüstung usw., reichen nicht aus. Falls nicht bereits der Anmelder eine deutschsprachige Übersetzung des Inhaltes des Warenmanifestes vorlegt, können die Zollstellen erforderlichenfalls eine Übersetzung verlangen. Reicht der Raum im Warenmanifest zur Eintragung aller Waren nicht aus, so können gesonderte, dem Muster des Warenmanifestes entsprechende Zusatzblätter oder auch kaufmännische Papiere (Kopien von Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen) verwendet werden. Diese Zusatzblätter sind an allen Einlageblättern zu befestigen. Alle Warenmanifeste des Carnet TIR müssen in diesem Fall einen Hinweis auf diese Zusatzblätter (Feld 8) sowie die Anzahl und Art der in den Zusatzblättern angeführten Packstücke und unverpackten Waren sowie das Gesamtbruttogewicht (Rohmasse) der in den Zusatzblättern angeführten Waren (Felder 9 bis 11) enthalten.

Die Zollstellen dürfen Carnets TIR nur dann anerkennen, wenn sie ordnungsgemäß ausgestellt und in allen erforderlichen Teilen vollständig ausgefüllt sind. Im Besonderen muss auf der Vorderseite des Umschlagblattes der Name der Dachorganisation (derzeit Union Internationale des Transports Routiers = IRU) angegeben sein, dem der ausgebende

Verband angehört, ferner die auf allen Blättern, notwendigerweise teils mehrmals aufscheinende, I.R.U. Nummer des Carnet TIR, sowie am Umschlag Seite 1 unter

1. Gültigkeitsdauer,
2. Name des ausgebenden Verbandes,
3. Name und die Anschrift des Carnet TIR-Inhabers,
4. Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes und Stempelaufdruck dieses Verbandes,
5. Unterschrift des Sekretärs der internationalen Organisation (üblicherweise bereits eingedruckt),
6. Abgangsland,
7. Bestimmungsland,
8. Kennzeichen des Fahrzeuges,
9. Nummer und das Ausgabedatum des Verschlussanerkenntnisses,
10. Identifikationsnummer der Behälter,
11. besondere Vermerke und
12. Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers.

Ferner ist darauf zu achten, dass der Carnet TIR-Inhaber oder dessen Vertreter die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift im Feld 15 sämtlicher Abschnitte (auch in Durchschrift möglich) bestätigt; wenn der Carnet TIR-Inhaber Halter des benutzten Fahrzeuges ist, kann die Vertretungsbefugnis des Lenkers im Sinn des [§ 38 Abs. 2 ZollR-DG](#) als gegeben angenommen werden, wenn die Zollstelle keine entgegenstehenden Informationen hat.

2.15.4. Anleitung im Carnet TIR-Heft

Diese Anleitung ist auf den Seiten 2 und 3 des Carnet-Umschlages abgedruckt, jedoch meistens in französischer und englischer Sprache, und lautet:

REGELN BEZÜGLICH DER BENÜTZUNG DES CARNET TIR

A. Generelles

1. Ausgabe

Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

2. Sprache

Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die "Anleitung" für die Verwendung des Carnet TIR erscheint auf Seite 2 des Umschlages in französischer, und auf Seite 3 in englischer Sprache. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden. Für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendete Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiederzugeben sind. Die "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlages (für Österreich ohne Bedeutung).

3. Gültigkeit

Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Punkt 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.

4. Zahl der Carnets

Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind, ist nur ein Carnet TIR erforderlich.

5. Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen

Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden; die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollstellen angenommen worden ist.

6. Zahl der Abschnitte

Wird der Transport nur über eine Abgangszollstelle und eine Bestimmungszollstelle durchgeführt, so muss das Carnet TIR mindestens 2 Abschnitte für das Abgangsland, 2 Abschnitte für das Bestimmungsland und 2 Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jede zusätzliche Zollstelle sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.

7. Vorlage bei den Zollstellen

Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeuges, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen.

Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumsstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Einlageblätter anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. Radieren, Überschreiben

Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muss von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.

9. Angaben über das amtliche Kennzeichen

Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

10. Warenmanifest

1. Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, dass die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.
2. Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, dass sie auf allen Einlageblättern gut leserlich sind. Unleserliche Einlageblätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.
3. Den Einlageblättern können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigefügt werden. Alle Einlageblätter müssen jedoch folgende Angaben enthalten:
 - Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),
 - Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).
4. Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muss in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert angeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).

5. Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.

11. Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.

Wenn die Zollstellen für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, dass dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Einlageblättern im Feld 8 zu vermerken.

12. Unterschrift

Alle Einlageblätter (Felder 14 und 15) sind vom Carnet TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

Zwischenfälle oder Verkehrsunfälle

13. Zollverschlüsse

Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollstelle zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

14. Umladung nach Unfall

Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Punkt 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" trägt, muss das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluss zugelassen sein.

Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nicht zugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollstellen der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.

15. Umladung drohender Gefahr

Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Punkt 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muss dann nachweisen, dass er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Punkt 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.

16. Protokoll

Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigefügt.

17. Protokollvordrucke

Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

2.15.5. Verschluss

Nämlichkeitssicherung

Für Warentransporte unter Verwendung von Carnets TIR ist die Nämlichkeit zu sichern. Diese Nämlichkeitssicherung hat grundsätzlich mit Raumverschluss zu erfolgen; abgesehen in den Fällen von „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“, für welche dem TIR-Abkommen entsprechend eingerichtet sind und für die daher ein Verschlussanerkenntnis (Anlage 1) vorliegt.

Überprüfung

Die Abfertigungszollstellen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Zug der Abfertigung zu prüfen (vor Beladung, trotz Teilbeladung oder Gesamtbeladung, nach Entladung), ob die Verschlusssicherheit offensichtlich noch gegeben ist, wobei stets in die Verschlussanerkenntnisse, die bei Behältern üblicherweise am Behälter angebracht sind, Einsicht zu nehmen ist. Das Vorzeigen eines Verschlussanerkenntnisses allein bildet noch keinen Beweis für die Verschlusssicherheit.

Mängel in der Verschlusssicherheit

1. Stellt eine Zollstelle fest, dass ein Fahrzeug oder ein Behälter, mit dem Waren unter Zollverschluss befördert werden, den technischen Bedingungen nicht entspricht, so hat sie durch Untersuchung festzustellen, ob dennoch die Verschlusssicherheit gegeben ist; nur unter dieser Voraussetzung ist die Anlegung eines Raumverschlusses zulässig.

2. Erweist sich die Verschluss sicherheit nur durch zusätzliche Maßnahmen der Zollstelle erzielbar (wie zB Anlegen einer Zollschnur um das ganze Fahrzeug, Zuheften eines Risses in der Schutzdecke mit der Zollschnur), so sind diese Maßnahmen vor Anlegung oder Anerkennung eines Raumverschlusses vorzunehmen.
3. Erweist sich das Fahrzeug oder der Behälter zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet, so ist die Nämlichkeit auf andere Weise zu sichern, eine Abfertigung auf Carnet TIR aber abzulehnen. Auf dem Verschlussanerkenntnis ist zu vermerken, dass das Beförderungsmittel zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet ist. Eine Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Beschreibung ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.
4. In allen Fällen von festgestellten erheblichen Mängeln (auch wenn dadurch die Verschluss sicherheit noch nicht weggefallen ist) ist eine Niederschrift mittels Drucksorte mittels Drucksorte Za 84 in der Formulardatenbank über die Art der festgestellten Mängel aufzunehmen und dem bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern (FBZV) als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkenntnisse zu übermitteln. In dieser Niederschrift ist zutreffendenfalls auch anzugeben, ob und warum das Beförderungsmittel trotz der Mängel zur Beförderung unter Zollverschluss weiter zugelassen wurde und im Verschlussanerkenntnis unter Verwendung des Code-Systems für die Dokumentation von Mängeln in der Zulassungsbescheinigung der festgestellte Mangel zu vermerken.
5. Den Zollämtern gemeldete Mängel in der Verschluss sicherheit sind in der Firmenkartei beim jeweiligen Verschlussanerkenntnis zu vermerken.
6. Sollte die Beseitigung von Mängeln wegen Weigerung des Fahrzeughalters nicht erreicht werden können, ist die AISÖ hiervon zu benachrichtigen, damit er sich auf geeignete Weise (Nichtausgabe von Carnets TIR) dagegen schützen kann, zur Zahlung von Abgabenbeträgen herangezogen zu werden.

Ausnahmen vom Raumverschluss

Ohne Raumverschluss können nur "außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" befördert werden.

2.15.6. Verschlussanerkenntnis

Verfahren der Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss - Ausstellung von Verschlussanerkenntnissen.

Allgemeines

Straßenfahrzeuge

Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen gemäß [Anlage 2 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entsprechen, werden zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss durch Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses (Zulassungsbescheinigung, Approval Certificate, Certificat d`agreement)

1. einzeln
 - oder
2. nach der Bauart (Konstruktionstyp) nach dem Muster der Anlage 1 zugelassen.

Dem Verschlussanerkenntnis ist eine beglaubigte Fotografie oder Zeichnung beizufügen. Die Zahl der beigefügten Dokumente ist unter der Nr. 6 des Verschlussanerkenntnisses zu vermerken.

In allen Fällen, in denen mehr als ein Verschluss für die Nämlichkeitssicherung verwendet wird (insbesondere bei Spezial- und Tankfahrzeugen), ist die Anzahl der verwendeten Verschlüsse unter Punkt 5 des Verschlussanerkenntnisses zu vermerken. Die Stellen, an denen die Zollverschlüsse angelegt werden, sind in den beizulegenden Fotografien oder Zeichnungen durch Einzeichnen von Kreisen oder Pfeilen kenntlich zu machen.

Bei Verlängerung oder Erneuerung der Verschlussanerkenntnisse für Straßenfahrzeuge mit mehr als einem Verschluss ist vor angeführte Vorgangsweise zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Erneuerung durchzuführen.

Behälter

Behälter, die den Bestimmungen der [Anlage 7 Teil I des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entsprechen, werden

1. auf der Herstellungsstufe nach der Bauart (Konstruktionstyp) durch die Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses nach dem Muster in der Anlage 2 (Zulassung auf der Herstellungsstufe)
 - oder
2. nach der Herstellung, entweder einzeln oder für eine bestimmte Zahl von Behältern des gleichen Typs durch Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses nach dem Muster der Anlage 3 (= Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung) zugelassen.

Zuständigkeit

Für die Ausstellung des Verschlussanerkenntnisses sind zuständig:

1. bei Straßenfahrzeugen die nach dem Konstruktionstyp und Behältern, die auf der Herstellungsstufe zugelassen werden, von dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt;
2. bei Straßenfahrzeugen die einzeln zugelassen werden, von dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum das Fahrzeug seinen Standort hat;
3. bei Behältern, die nach ihrer Herstellung zugelassen werden, das Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Besitzer des Behälters seinen Geschäftssitz/Wohnsitz hat.

Einzelzulassung von Straßenfahrzeugen

Die Einzelzulassung eines Straßenfahrzeuges kann der Eigentümer oder Halter mit dem Muster laut Anlage 4 beantragen. Dem Antrag ist eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie (Seiten und Rückansicht) des Fahrzeuges in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus sollen die Art, die Fabrikmarke, der Hersteller, die Fahrgestellnummer und, sofern vorhanden, das amtliche Kennzeichen, die Beschaffenheit des Laderaumes und alle anderen für die zollsichere Herrichtung wesentlichen Merkmale ersichtlich sein.

Das Fahrzeug ist zur Prüfung im unbeladenen Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkenntnis wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des Fahrzeuges nach den Richtlinien der [Anlage 2 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht. Bei Nichtentsprechen wird vom bewilligenden Zollamt schriftlich auf zu behebende Mängel verwiesen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der [Anlage 2 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entspricht, so erteilt das Zollamt ein auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkenntnis. Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Kurz vor oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses kann das Fahrzeug dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsbereich es seinen Standort hat, zur Überprüfung der Verschlussfähigkeit vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so wird die Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses vom Zollamt um zwei Jahre verlängert, bzw. wird ein neues Verschlussanerkenntnis ausgestellt, wenn kein Raum mehr für die Verlängerung auf dem Vordruck vorhanden ist.

Ergibt die Prüfung, dass das Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht, so muss es, bevor es erneut zum Warentransport mit Carnet TIR verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung.

Ab 1. Jänner 2010 sind alle neu ausgestellten Verschlussanerkenntnisse und auch alle Verlängerungen der Geltungsdauer von bestehenden Verschlussanerkenntnissen zu scannen [Dateiformat ".pdf"; schwarz/weiß (nicht in Farbe!)] und per E-Mail an das CC-Kundenadministration (E-Mail-Adresse: CC-Kundenadministration@bmf.gv.at) zu senden; eine Übermittlung der Daten der Verschlussanerkenntnisse (Neuausstellung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer) an den bundesweiten Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern ist nicht mehr erforderlich.

Serienherstellung

Werden Straßenfahrzeuge eines Typs in Serie hergestellt, so kann der Hersteller die Zulassung nach der Bauart beantragen. In dem Antrag sind die Erkennungsnummern oder Buchstaben des Fahrzeugtyps zu bezeichnen. Dem Antrag sind Zeichnungen und eine detaillierte Konstruktionsbeschreibung beizufügen.

Der Hersteller muss sich schriftlich verpflichten:

1. dem zuständigen Zollamt die Fahrzeuge vorzuführen, die es prüfen möchte,
2. dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Fahrzeuge zu gestatten,
3. dem zuständigen Zollamt jede auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung anzuseigen,
4. auf den Straßenfahrzeugen an einer sichtbaren Stelle die Erkennungsnummern oder - Buchstaben des Typs sowie die Nummern des einzelnen Fahrzeugs in der Serie (Fabrikationsnummer) anzubringen,
5. ein Verzeichnis der hergestellten Fahrzeuge der zugelassenen Bauart zu führen. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller mit, ob gegebenenfalls Änderungen an der geplanten Ausführung vorgenommen werden müssen, um zugelassen werden zu können.

Eine Zulassung nach dem Konstruktionstyp wird nur erteilt, wenn sich das zuständige Zollamt durch Prüfung eines oder mehrerer hergestellter Fahrzeuge dieses Konstruktionstyps davon überzeugt hat, dass die Fahrzeuge den technischen Bedingungen der Anlage 2 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR entsprechen. Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Das Zollamt teilt dem Hersteller seine Entscheidung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp schriftlich mit. Das zuständige Zollamt trägt dafür Sorge, damit für jedes hergestellte Fahrzeug der bewilligten Bauserie ein vom Zollamt bestätigtes, auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkenntnis ausgegeben wird.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Das Verschlussanerkenntnis ist nur gültig, wenn sein Inhaber, bevor er das Fahrzeug zum Warentransport verwendet, mit folgenden Daten ergänzt:

- Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges unter Punkt 1 des Verschlussanerkenntnisses
oder
- bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen durch Angabe seines Namens und seiner Geschäftssadresse unter Punkt 8.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeugs geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung. Es muss erneut zugelassen werden, bevor es zur Warenbeförderung unter Zollverschluss mit Carnet TIR verwendet werden darf. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verlangen grundsätzlich kein neues Zulassungsverfahren, wenn ein nach dem Konstruktionsprinzip zugelassenes Fahrzeug in ihr Land eingeführt wird.

Das Verschlussanerkenntnis ist im Straßenfahrzeug im Original mitzuführen.

Zulassung von Behältern nach dem Konstruktionstyp auf der Herstellungsstufe

Wenn ein Hersteller für Behälter eines Typs, die er in Serie erzeugt, eine Zulassung (Verschlussanerkenntnis) auf Grund der Herstellungsstufe erwirken will, so hat er bei dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt, einen Antrag gemäß dem Muster der Anlage 4 zu stellen.

Die Kennnummern und/oder Kennbuchstaben der Behälterserie sind in diesem Antrag anzugeben. Dem Antrag sind eine genaue Konstruktionsbeschreibung und Zeichnungen des zuzulassenden Behältertyps beizulegen. Der Hersteller verpflichtet sich schriftlich:

1. dem zuständigen Zollamt einen oder mehrere Behälter nach ihrer Fertigstellung zur Prüfung vorzuführen,
2. dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Behälter zu gestatten,
3. dem zuständigen Zollamt jede auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung bekannt zu geben,
4. zusätzlich zu den Angaben auf der Zulassungstafel auf jedem Behälter die Erkennungsnummern und/oder -buchstaben der Serie und die Fabrikationsnummer des einzelnen Behälters in der Serie anzubringen,
5. ein Verzeichnis der hergestellten Behälter der zugelassenen Bauart zu führen. Nach abgeschlossener Prüfung der dem Antrag beigelegten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller erforderlichenfalls mit, welche Änderungen an der zuzulassenden Bauserie vorgenommen werden müssen.

Die Zulassung erfolgt in jedem Fall erst, wenn das Zollamt einen oder mehrere Behälter auf Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben der [Anlage 7 Teil I des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) geprüft hat. Ergibt die Prüfung keine Bedenken betreffend der Verschlussicherheit, so stellt das Zollamt ein zeitlich unbegrenztes Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) für eine zahlenmäßig unbegrenzte Serie von Behältern des zugelassenen Typs oder für eine bestimmte Zahl von Behältern nach dem Muster der Anlage 2 aus, welches den Hersteller berechtigt, an jedem Behälter der Serie eine Zulassungstafel nach dem Muster der Anlage 5 anzubringen.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse (Zulassungsbescheinigung) ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Bestehende sowie auch alle Verlängerungen von Verschlussanerkenntnissen sind im [Dateiformat ".pdf"; schwarz/weiß (nicht in Farbe!)] zu scannen und per E-Mail an das CC-Kundenadministration (E-Mail-Adresse: CC-Kundenadministration@bmf.gv.at) zu senden.

Die Behälter der zugelassenen Bauart dürfen zum Warentransport unter Zollverschluss nur dann verwendet werden, wenn die Zulassungstafel mit den darin vorgesehenen Eintragungen an einer gut sichtbaren Stelle am Behälter fest (geschweißt oder genietet) angebracht worden ist.

Zulassungstafel

Die Zulassungstafel besteht aus einer mindestens 20 cm mal 10 cm großen Metalltafel (Muster Anlage 5). Die Beschriftung erfolgt in vertiefter/erhabener Prägung oder in einer sonstigen dauerhaft lesbaren Schrift, in englischer oder französischer Sprache und enthält folgende Angaben:

1. „Agree pour le transport sous scellement douanier“ oder „Approved for transport under Customs seal“,
2. die Länderkennzeichnung des Landes, in dem der Behälter zugelassen worden ist, entweder abgekürzt nach den im KFZ-Verkehr Verwendung findenden Abkürzungen, (zB: AT) oder ausgeschrieben,
3. die Nummer der Zulassungsbescheinigung und das Zulassungsjahr,
4. die Erkennungsnummer des Behältertyps sowie seine vom Hersteller vergebene Fabrikationsnummer. Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgeblich war.

Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

Ist die Zulassung auf der Herstellungsstufe unterblieben, so kann der Eigentümer oder Halter für einen oder mehrere Behälter die Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses (Zulassungsbescheinigung) beim zuständigen Zollamt mit dem Muster laut Anlage 3 beantragen.

Dem Antrag muss die laufende/n Nummer/n (Fabrikationsnummer/n) des Herstellers sowie eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie beigefügt sein.

Der/die Behälter ist/sind im unbeladenen Zustand und mit seinen/ihren regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des/der Fahrzeuge/s nach den Richtlinien der Anlage 7 Teil I des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht bzw. wird mitgeteilt, welche Mängel behoben werden müssen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der Anlage 7 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR entspricht, so erteilt das Zollamt ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung), welches den Antragsteller berechtigt, eine Zulassungstafel mit den vor angeführten Eintragungen an dem/n, im Antrag genannten Behälter/n, anzubringen. Die Behälter dürfen zum Transport unter Zollverschluss nur nach Anbringung der Zulassungstafel verwendet werden.

Die Angaben auf der Zulassungstafel sind wie unter dem Abschnitt „Zulassungstafel“ ausgeführt anzubringen.

Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgeblich war.

Überwachung der Zollsicherheit bei gültigen Verschlussanerkenntnissen/Anbringung von Vermerken:

Bei der Zollabfertigung von unter Raumverschluss zu transportierenden Waren unter Verwendung von Carnets TIR soll die Verschlussfähigkeit, soweit es die Beladung gestattet, geprüft werden. Es können sich dabei wesentliche Mängel, die einen Transport unter Carnet TIR unmöglich machen, oder geringfügige Mängel, die eine Abfertigung zum Carnet TIR-Verfahren zwar gestatten, aber dennoch umgehend behoben werden müssen, ergeben.

Bei wesentlichen Mängeln wird die Weiterfahrt mit Carnet TIR verwehrt. Im Verschlussanerkenntnis wird der festgestellte wesentliche Mangel unter Punkt 10 genau beschrieben und das Verschlussanerkenntnis damit für ungültig erklärt.

Das Fahrzeug kann erst wieder zur Warenbeförderung unter Zollverschluss verwendet werden, wenn der Mangel behoben und das Fahrzeug einer befugten Zollstelle im In- oder Ausland zur Begutachtung vorgeführt wurde, welches die Wiederherstellung des für seine Zulassung maßgeblichen Zustandes im Feld 11 des Verschlussanerkenntnisses bestätigt.

Fahrzeuge mit einem ungültigen Verschlussanerkenntnis (Vermerk im Feld 10) dürfen erst wieder zum Transport unter Raumverschluss mittels Carnet TIR verwendet werden, wenn sie

instand gesetzt wurden und die Instandsetzung im Feld 11 von den Zollbehörden bestätigt wurde.

Die auf dem Verschlussanerkenntnis angebrachten Vermerke sind vom Zollamt mit Datum, Unterschrift und Amtsstempel zu bestätigen.

Wenn ein Fahrzeug geringfügige Mängel aufweist (Mängel stellen kein Schmuggelrisiko dar), so kann das Fahrzeug zum Transport mit Carnet TIR weiterverwendet werden. Der Inhaber des Verschlussanerkenntnisses ist von dem Mangel zu unterrichten, im Verschluss sind entsprechende Codes für den Mangel einzutragen und er hat sein Fahrzeug umgehend in einen verschluss sicheren Zustand zu bringen.

Bei Vorhandensein von wesentlichen und/oder geringfügigen Mängeln ist auf jeden Fall eine Meldung an den bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkenntnisse für Österreich mittels Vordruck ZA 84 in der Formulardatenbank (Muster Anlage 6), dem eine Kopie des Verschlussanerkenntnisses samt den dazugehörigen Anlagen (Fotografien, Zeichnungen) vom bemängelten Fahrzeug beiliegt, zu übermitteln.

2.16. Raumverschluss im Carnet TIR-Verfahren

2.16.1. Allgemeines

Grundsätzliches Erfordernis

- **Verschlussanerkenntnis:** Übereinstimmung mit dem vorgeführten Beförderungsmittel, Gültigkeit, Eintragung der Nummer des Verschlussanerkenntnisses im Feld 9 des Carnet-Umschlages.
- **Zulassungstafel (auf dem Behälter angebracht):** Übereinstimmung mit dem vorgeführten Behälter, Eintragung der Zulassungsnummer laut Zulassungstafel im Feld 9 des Carnet-Umschlages.
- Falls keine Mängel (siehe unten) festgestellt werden: Anlegung des Zollverschlusses (bei Schutzdecken Zollverschluss durch die Hohlniete in der Zwinge des Seiles; die Öffnung dieser Niete hat eine Breite von 3 mm und eine Länge von 11 mm zu haben).

Mängel, die zur Ablehnung bzw. zur Nicht-Ablehnung eines Carnet TIR-Verfahrens unter Raumverschluss führen.

- **Bereich Schutzdecke: Krampen (Befestigungsringe) und/oder Ösen bestehen aus Kunststoff bzw. sind beschädigt:**

- Krampen (Befestigungsringe) und/oder Ösen fehlen und der Abstand zwischen ordnungsgemäßen Krampen (Befestigungsringen) oder Ösen beträgt mehr als 400 mm (ca. 2 Handspannen).
 - Der Riemen ist aus einem unzulässigen Material (dehnbar) gefertigt.
 - Der Riemen ist nicht aus einem Stück gefertigt.
 - Die Schutzdecke weist einen größeren Riss auf.
 - Die Ausbesserung der Schutzdecke wurde an deren Außenseite vorgenommen.
- **Bereich Befestigung (Verschluss-Seil zur Befestigung der Schutzdecke):**
 - Die Hohlniete zum Befestigen der Zwinge (durch diese wird die Zollschnur durchgezogen) geht nicht durch die Seele des Seils.
 - Das Seil ist nicht aus Stahldraht (mind. 3 mm Durchmesser) gefertigt.
 - Ein allfälliger Kunststoffüberzug des Seils ist nicht durchsichtig.
 - Das Seil wurde ausgebessert (geflickt).

Hinweis: Zugprobe!

- **Bereich Laderraum:**
 - Öffnungen, Schlitze usw., die einen Zugang zum Verschlussraum erlauben.
 - Ausbesserungen, die von außen entfernt werden können.
- **Bereich Abschlusseinrichtungen (Verriegelungen):**
 - Die Überlappung der Türflügel erfolgt ausschließlich durch elastisches Material (zB Gummi, Kunststoff), aber nur ein Türflügel besitzt eine Zollverschlussvorrichtung.
 - Verriegelungen lassen sich wegdrücken oder greifen nicht ausreichend.
 - Verriegelungsteile können von außen entfernt werden.
- **Unwesentliche Mängel, die nicht zur Ablehnung eines Carnet TIR-Verfahrens unter Raumverschluss führen**
 - Geschlossener Aufbau: Beide Türflügel besitzen eine Zollverschlussvorrichtung, obwohl ein Türflügel den anderen überlappt.
 - Planenverdeckaufbau: Einzelne Befestigungsringe im Bereich des Überfalls fehlen (400 mm-Abstand beachten).

- Schraubensicherung nur durch Punktschweißen (Richtig: halbe Schraube verschweißt).
- Plombenschutz (aus Leder, Kunststoff oder Blech für Seilzwingenverschluss) fehlt.

2.16.2 Abfertigung

Vorgangsweise bei wesentlichen Mängeln:

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Carnet-TIR nicht entgegennehmen (keinen Vermerk im Carnet-TIR anbringen!).
- Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.
- [Niederschrift Za 84](#) aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.
- Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen und festgestellten Mangel im Feld 10 vermerken.
- Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an das zuständige Zollamt.

Vorgangsweise bei unwesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Wenn verschlussicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (zB zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahme!
- In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift.
- Za 84 bei österreichischen Fahrzeugen an das zuständige Zollamt; bei ausländischen Fahrzeugen an den nationalen Koordinator in elektr. Form weiter zu leiten.
- Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

Ausgangszollstelle

Vorgangsweise bei wesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken;
- vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.

- [Niederschrift Za 84](#) aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.
- Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.
- Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an das zuständige Zollamt.

Vorgangsweise bei unwesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Wenn verschlussicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (zB zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahme!
- In allen Fällen von festgestellten Mängeln [Niederschrift Za 84](#) ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift.
- Za 84 an das zuständige Zollamt.
- Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

Eingangszollstelle

Vorgangsweise bei wesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Carnet-TIR nicht entgegennehmen (keinen Vermerk im Carnet-TIR anbringen!).
- Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.
- Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.
- Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.
- Weiterleitung der [Niederschrift Za 84](#) und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an das zuständige Zollamt.

Vorgangsweise bei unwesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Wenn verschlussicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (zB zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahme!

- In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift Za 84 an das zuständige Zollamt.
- Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

Bestimmungszollstelle

Vorgangsweise bei wesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.
- Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.
- Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.
- Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an das zuständige Zollamt.

Vorgangsweise bei unwesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

- In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift.
- Za 84 an das zuständige Zollamt.
- Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.
- Meldung an Post.Fachbereich-Zoll@bmf.gv.at

2.17. Code-System für die Meldung von Mängeln in der Zulassungsbescheinigung (Verschlussanerkenntnis)

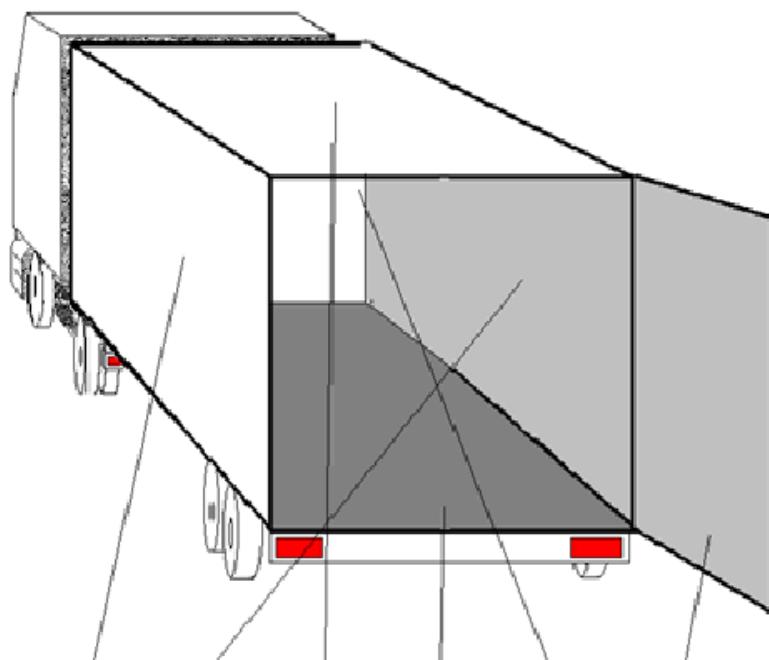
Das einheitliche System besteht aus einem vierstelligen Zifferncode.

Der Code unterscheidet im Frachtraum sechs verschiedene Bereiche: Linke Seite, rechte Seite, Boden, Dach, Stirnwand, Rückwand. Darüber hinaus wird der Frachtraum in Längsrichtung (Fahrtrichtung) in drei gesonderte Abschnitte eingeteilt: Vorne, Mitte, hinten. Stirn- und Rückwand werden nicht weiter unterteilt, da die zu untersuchenden Bereiche recht klein sind.

A. Erste Ziffer

Die erste Ziffer gibt den betreffenden Teil des Frachtraums an:

1xxx	Linke Seite (von der Fahrzeugrückseite aus)
2xxx	Rechte Seite (von der Fahrzeugrückseite aus)
3xxx	Dach
4xxx	Boden
5xxx	Stirnwand
6xxx	Rückwand
7xxx	Mangel betrifft den gesamten Frachtraum
8xxx	Mangel bezieht sich auf TIR-Zollseil
9xxx	Probleme mit der Zulassungsbescheinigung
0xxx	Sonstige, nicht genannte Probleme



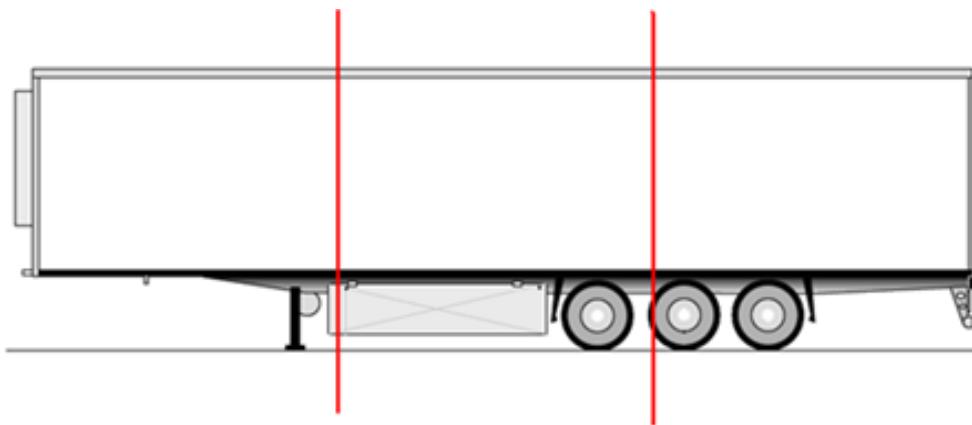
1xxx =	2xxx=	3xxx=	4xxx=	5xxx	6xxx =
linke Seite	rechte Seite	Dach	Boden	Stirnwand	Rückwand

B. Zweite Ziffer

Die zweite Ziffer gibt den betreffenden Abschnitt in Längsrichtung an:

x0xxNicht zutreffend (zB Probleme mit der Zulassungsbescheinigung)

x1xx	Vorne (zB 11xx = linke Seite, vorne)
x2xx	Mitte
x3xx	Hinten
x4xx	Die gesamte Fläche ist betroffen



Vorne	Mitte	Hinten
-------	-------	--------

C. Letzte zwei Ziffern

Die letzten beiden Ziffern stehen für den eigentlichen Mangel. Die folgenden Mängel werden in der Praxis am häufigsten angetroffen:

1.	Probleme mit dem Boden
11	Boden ist nicht von innen befestigt
12	Boden ist nicht durch selbstschneidende Schrauben oder Nieten gesichert
13	Lücke zwischen Bodenplatten
19	Sonstiges Problem
2.	Probleme mit Türen und anderen Verschließungssystemen (zB Absperrhähne, Mannlochdeckel, Flansche)
21	Scharnier unzureichend oder nicht sicher befestigt
22	Sperrvorrichtung unzureichend oder nicht sicher

23	Vorrichtung, an der Zollverschlüsse angebracht werden können, ist nicht gesichert oder so konstruiert, dass sich die Tür ohne Verletzung des Zollverschlusses öffnen lässt
24	Durch Delle/Knick entsteht eine Öffnung
25	Scharniere beschädigt/zerbrochen/ausgerissen
26	Türen oder andere Verschließungssysteme passen nicht
29	Sonstiges Problem
3.	Probleme bei Fahrzeugen mit Kofferaufbau, Tanklastwagen usw. (Metall)
31	Verbindungsteile sind weder mit selbstschneidenden Schrauben oder Nieten ausgeführt noch verschweißt
32	Verbindungsteile sind zerbrochen
33	Durch Delle/Knick in der Hülle entsteht eine Öffnung
34	Loch
39	Sonstiges Problem
4.	Probleme bei Frachträumen mit Planen
41	Metall-/Sicherungsring/Öse fehlt oder defekt
42	Falsches Ösenmodell
43	Unsachgemäße Reparatur (Nähte zu knapp, Reparatur mit ungeeignetem Material usw.)
44	Plane überlappt nicht ausreichend
45	Riss/Loch in der Plane
46	Plane aus ungeeignetem Material
49	Sonstiges Problem
5.	Probleme bei Fahrzeugen mit Schiebeplanen
51	Durch Verformungen der Metallsriegel der Schiebeplanen können Öffnungen entstehen
52	Unsachgemäße Reparatur der Schiebeplanen (Nähte zu knapp, Reparatur mit ungeeignetem Material usw.)
53	Schiebeplanen aus ungeeignetem Material
54	Riss/Loch in Schiebeplanen
55	Horizontale Öffnung zwischen Schiebeplanen und fixen Teilen ist größer als 10 mm
59	Sonstiges Problem
6.	Probleme mit dem Schiebedach (Reserviert für künftige Verwendung)
7.	Probleme mit Zurrmitteln, Planenverschlussystem und Befestigungsmitteln

71	Ungeeignete Zurrmittel
72	Ungeeignete Befestigungsmittel
73	Ungeeignetes Planenverschlussystem
74	Zurrmittel, Planenverschlussystem und Befestigungsmittel nicht ausreichend mit TIR-Zollseil gesichert
75	Riemen fehlt, zu locker, defekt oder aus ungeeignetem Material
76	Sonstiges Problem
8.	Probleme mit Befestigungsseil (TIR-Zollseil)
81	(Gesamtes) Befestigungsseil defekt
82	Endstück des Befestigungsseils defekt
83	Befestigungsseil aus ungeeignetem Material (dehnbar)
84	Befestigungsseil zu lang
85	Befestigungsseil besteht aus zwei (oder mehr) Stücken
89	Sonstiges Problem
9.	Probleme mit der Zulassungsbescheinigung
91	Zulassungsbescheinigung unbrauchbar (dh. zerrissen oder Text/Aufdruck nicht lesbar usw.)
92	Zulassungsbescheinigung ist abgelaufen
93	Fahrzeug kann nicht anhand der Zulassungsbescheinigung identifiziert werden (dh. Fotos, Nummernschild oder Fahrgestellnummer stimmen nicht mit dem gestellten Fahrzeug überein)
99	Sonstiges Problem



Entspricht ein Behälter nicht mehr den Bestimmungen seiner Zulassung gemäß Anlage 7 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, so darf er zur Warenbeförderung unter Raumverschluss erst wieder nach bestimmungsgemäßer Instandsetzung verwendet werden.

Sonderregelung für Schiebeplanenfahrzeuge

Für Schiebeplanenfahrzeuge, die nicht den technischen Bestimmungen der [Anlage 2 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) (Straßenfahrzeuge), oder der Anlage 7 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Behälter) entsprechen, darf kein Verschlussanerkenntnis/Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Wurden für Fahrzeuge/Behälter mit Schiebeplanen, die nicht den genannten Bestimmungen entsprechen, Verschlussanerkenntnisse/Zulassungsbescheinigungen erteilt, so sind diese bei der nächsten Verlängerung derselben einzuziehen. Nur wenn eine Umrüstung der Fahrzeuge auf die geltenden technischen Bedingungen erfolgt ist, wird ein neues Verschlussanerkenntnis/Zulassungsbescheinigung erteilt.

2.18. Verschlussanerkenntnisse

APPROVAL CERTIFICATE

of a road vehicle for the transport of goods
under Customs seal

Certificate No.....

TIR Convention of 14 November 1975

Issued by.....
(Competent Authority)

[page 1]

IDENTIFICATION		Certificate No
1. Registration No		
2. Type of vehicle		
3. Chassis No.		
4. Trademark (or name of manufacturer).....		
5. Other particulars		
6. Number of annexes		
7. APPROVAL		Valid until
<input type="checkbox"/> individual approval ^a <input type="checkbox"/> approval by design type ^a		
Authorization No (if applicable)		
Place		
Date		
Signature		
8. HOLDER, (manufacturer, owner or operator) (for unregistered vehicles only) Name and address		
9. RENEWALS		
Valid until		
Place		
Date		
Signature		
Stamp		

^a mark applicable alternative with an 'X'.

Please see the "Important Notice" on page 4.
[page 2]

REMARKS (reserved for the use of Competent Authorities)		Certificate No	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
12. Other remarks			

Please see "Important Notice" on page 4.
[page 3]

IMPORTANT NOTICE

1. When the authority which has granted the approval deems it necessary, photographs or diagrams authenticated by the authority shall be attached to the approval certificate. The number of those documents shall then be inserted by the competent authority, under item No. 6 of the certificate.
2. The certificate shall be kept on the road vehicle. This must be the original of the certificate, not, however, a photocopy.
3. Road vehicles shall be produced every two years, for the purposes of inspection and of renewal of approval where appropriate, to the competent authorities of the country in which the vehicle is registered or, in the case of unregistered vehicles, of the country in which the owner or user is resident.
4. If a road vehicle no longer complies with the technical conditions prescribed for its approval, it shall, before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets, be restored to the condition which had justified its approval so as to comply again with the said technical conditions.
5. If the essential characteristics of a road vehicle are changed, the vehicle shall cease to be covered by the approval and shall be re-approved by the competent authority before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets.

2.19. Mängelfeststellung

2.19.1. Eingangszollstelle

Vorgangsweise bei wesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

1. Carnet-TIR nicht entgegennehmen (keinen Vermerk im Carnet-TIR anbringen!).
2. Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.
3. [Niederschrift Za 84](#) aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligen.
4. Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.
5. Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an das zuständige Zollamt.

Vorgangsweise bei unwesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

1. Wenn verschlussicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (zB zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahmen!
2. In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der [Niederschrift Za 84](#) an das zuständige Zollamt.
3. Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

2.19.2. Bestimmungszollstelle

Vorgangsweise bei wesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

1. Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.
2. Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligen.
3. Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.

4. Weiterleitung der [Niederschrift Za 84](#) und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an das zuständige Zollamt.

Vorgangsweise bei unwesentlichen Mängeln

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

1. In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligen. Weiterleitung der Niederschrift Za 84 an das zuständige Zollamt.
2. Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

2.20. Bescheinigung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp

1. Bescheinigung Nummer
2. Es wird bescheinigt, dass der nachstehend beschriebene Behältertyp zugelassen worden ist und dass die nach diesem Typ hergestellten Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen werden können.
3. Art des Behälters
4. Erkennungsnummer oder -Buchstaben des Konstruktionstyps
5. Kennnummer der Konstruktionszeichnungen
6. Kennnummer der Konstruktionsbeschreibung
7. Eigengewicht
8. Abmessungen außen in Zentimetern
9. Wesentliche Merkmale der Bauart (Werkstoffart, Konstruktionsart usw.)
10. Diese Bescheinigung gilt für alle nach den oa. Zeichnungen und der oa. Beschreibung hergestellten Behälter*)
11. Erteilt dem

(Name und Adresse des Herstellers)

der berechtigt ist, an jedem von ihm nach dem zugelassenen Typ hergestellten Behälter eine Zulassungstafel anzubringen,

In (Ort), am..... (Datum) 20
von
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

**) Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe Anlage 7 Teil II Abs. 5 lit. b des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).*

WICHTIGER HINWEIS

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht. Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

2.21. Bescheinigung über die Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

1. Bescheinigung Nummer *)
2. Es wird bescheinigt, dass der (die) nachstehend bezeichnete(n) Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen worden ist (sind)
3. Art der (des) Behälter(s)
4. Laufende Fabrikationsnummer(n) des (der) Behälter(s)

5. Eigengewicht
6. Abmessung außen in Zentimetern
7. Wesentliche (Ort), am..... (Datum)
von

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

**) Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe Anlage 7 Teil II Abs. 5 lit. b des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).*

WICHTIGER HINWEIS

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

2.22. Antrag auf Neuausstellung/Verlängerung eines Verschlussanerkenntnisses GZ:

An das Zollamt	
Antragsteller:	
Bei Verlängerung: Nummer des Verschlussanerkenntnisses und ausstellendes Zollamt	
Straßenfahrzeug: Einzelzulassung nach der Bauart LKW, Auflieger, Anhänger, Transporter, Sonstiges, Amtliches Kennzeichen	
Hersteller des Fahrgestells	Fahrgestellnummer
Hersteller des Aufbaus	Nummer
Art des Aufbaus Aufbau mit Schutzdecke, Thermoaufbau, Koffer, Tank, Silo, Sonstige	
Spätere Stufe als der der Herstellung Auf der Herstellungsstufe	

Container, Wechselbehälter, Abnehmbarer Tank, Sonstiger Aufbau mit Schutzdecke teilweise offen (open Top) zusammenklappbar oder zerlegbar
Fabrikationsnummer Eigengewicht Erkennungszeichen
Angaben zum Laderraum/Behälter Kasten, Zylinder, Kugel, sonstige Abmessungen des Laderraumes Länge, Breite, Höhe, Durchmesser Außen Innen bei Tank und Silo Inhalt in Liter Kammeranzahl
Merkmale des Laderraumes/Behälters (verwendete Materialien usw.)
Anlagen Lichtbilder / Zeichnungen / sonstige
Sind alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume für die Zollkontrolle leicht zugänglich? ja/nein Hat das Fahrzeug im Bereich des Laderraums einen geheimen oder schwer zu entdeckenden Raum der zur Unterbringung von Waren geeignet ist? ja/nein Ist es möglich aus dem verschlossenen Teil des Fahrzeuges / Behälters Waren zu entnehmen oder in ihn hineinzubringen ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluss zu verletzen? ja/nein
Anzahl der Zollverschlüsse / Bezeichnung der Stelle am Fahrzeug / Behälter an der sie

anzubringen sind.

Ort, Datum, Unterschrift

Verhandlungsniederschrift über die Prüfung des vor bezeichneten Fahrzeuges:

Auf Grund des vorliegenden Antrages wurde heute im Beisein der Firma oder eines Vertreters der Antrag stellenden Firma und des unterfertigten Zollorgans das gegenständliche Beförderungsmittel hinsichtlich der Verschlussicherheit überprüft (zur Grundlage diente das TIR-Übereinkommen 1978 - [Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) - mit seinen Anlagen) und dabei festgestellt:

Die Verschlussicherheit im Sinne der für die Zulassung zum Internationalen Warentransport unter Zollverschluss vorgesehenen Bedingungen ist/ist nicht gegeben.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

Es wird gebeten die festgestellten Mängel zu beheben und das Fahrzeug unter Vorlage dieser Niederschrift bis zum (Datum) wieder zur Prüfung vorzuführen.

Es sind Zollverschlüsse anzulegen, die Lage ist in den Beilagen zum Verschlussanerkenntnis gekennzeichnet.

Es wird für das Fahrzeug das Verschlussanerkenntnis mit der Nummer gültig bis zum ausgestellt.

Das Verschlussanerkenntnis mit der Nummer ausgestellt vom Zollamt am

wird bis einschließlich verlängert.

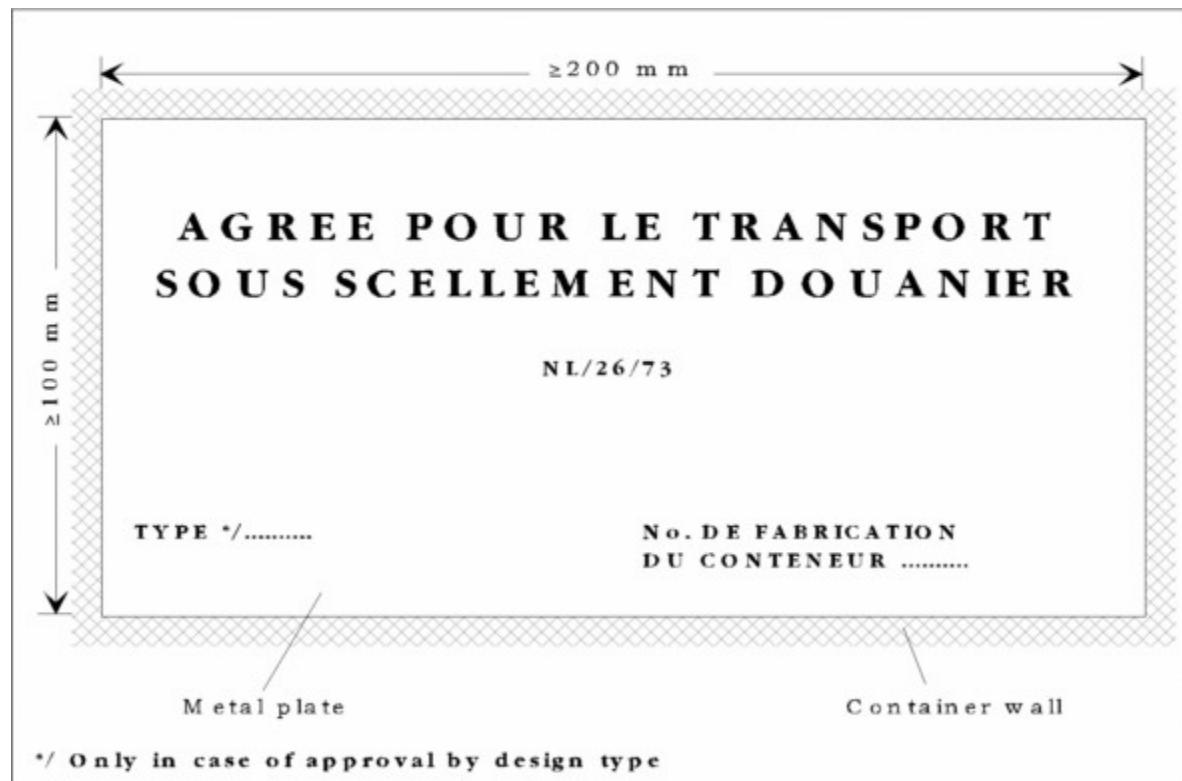
Eine Wiedervorführung zur Verlängerung ist nötig.

Ort Datum

(Unterschrift und Stempel des ausstellenden Zollamtes)

2.23. Zulassungstafel (englische Fassung)



Zulassungstafel (französische Fassung)**2.24. Niederschrift Za 84**(siehe auch [Formulardatenbank Za 84](#) und Anhang 10AH)

Zollstelle, Ort, Datum		
GZ.		
NIEDERSCHRIFT – über Mängel der <input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen		
Verschluss sicheren Einrichtung eines <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beförderungsmittels <input type="checkbox"/> Behälters 		
aufgenommen anlässlich der Gestellung einer WarenSendung		
bei/beim/bei der	Datum, Uhrzeit	Verhandlungsleiter
mit Fahrzeuglenker	Geburtsdatum Reisepass Nr.	Kennzeichen des Beförderungsmittels / Behälters

Unternehmen	Anschrift	Verschlussanerkenntnis Nr. ausgestellt von
CRN		<input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr
Getroffene Feststellungen		
Das Verschlussanerkenntnis wurde		
<input type="checkbox"/> für ungültig erklärt, Kopie liegt bei		
Der Fahrzeuglenker wurde aufgefordert, die festgestellten Mängel vor weiterer Verwendung des Fahrzeuges zur Warenbeförderung von Zollgütern unter Raumverschluss beheben zu lassen		
Die Mängel wurden im Verschlussanerkenntnis		
<input type="checkbox"/> vermerkt		
<input type="checkbox"/> nicht vermerkt		
Unterschrift des Zollorgans Unterschrift des Fahrzeuglenkers		
Urschriftlich		
<input type="checkbox"/> an den bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern (bei Ungültigerklärung eines inländischen Verschlussanerkenntnisses)		
<input type="checkbox"/> an das Bundesministerium für Finanzen im Wege des bundesweiten Fachbereichs für Zoll und Verbrauchsteuern (bei ausländischen Verschlussanerkenntnissen bei erheblichen Mängeln)		
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.		

2.25. Ausschluss bestimmter Waren und Personen vom Carnet

TIR-Verfahren

Hinweis:

Derzeit werden keine Carnets TIR Tabak/Alkohol ausgegeben.

Es dürfen daher die nachstehend angeführten Waren auch *nicht im TIR-Verfahren* befördert werden:

Warenkatalog

HS Code	Warenart
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr, unvergällt
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
240220	Zigaretten, Tabak enthaltend
240310	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
240320	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen

2.26. Liste der vom TIR-Verfahren ausgeschlossenen Personen

Die jeweils aktuellen Listen (Liste A und Liste B) der ausgeschlossenen Personen vom TIR-Verfahren werden mit einer Findok-Info mitgeteilt.

3. Rheinmanifest

Die Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betrifft alle Anliegerstaaten des Rheins, insbesondere die Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Schweiz. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Rheinschifffahrtsakte, Art. 9, bestimmt, dass ein Schiffsführer, der in direkter Linie und ohne Änderung seiner Ladung diese durch das Gebiet dieser Staaten befördert, ohne vorherige Prüfung seiner Ladung die Fahrt fortsetzen kann. Das "Rheinmanifest" gilt als Versandschein. Das Rheinmanifest gilt nun auch für die Donau, wird aber nicht angewendet.

4. NATO - Vordruck 302

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Beförderung von NATO-Waren ist der Art. 226 Abs. 3 Buchstabe e) UZK – Vordruck 302 - nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte. Unionsversandpapiere sind nicht erforderlich, zudem entfällt die Sicherheitsleistung.

Der zollrechtliche Status der Waren ist bei Verwendung des Formblattes 302 nicht zu berücksichtigen und wird gegebenenfalls aufgrund der vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen vom Zollamt Wien überprüft.

Die Verwaltungsabsprache der europäischen Kommission TAXUD 1305 in der Fassung vom 1. November 2002 regelt den Warenverkehr und das Verfahren betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von NATO-Waren unter Verwendung des NATO-Vordrucks 302 (siehe Art. XI Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 10 und 12 [Rechtsstellung ihrer Truppen – Parteien des Nordatlantikvertrags, BGBl. III Nr. 135/1998](#)). Ein Muster ist als Anhang 10AW beigefügt.

Die Zuständigkeit liegt beim Zollamt Wien.

Verfahren

Im Rahmen des Abkommens "partnership for peace" mit der NATO kann bei Einsätzen von österreichischen Truppen der Warenverkehr mit NATO-Vordruck 302 durchgeführt werden (Art. I des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die [Rechtsstellung ihrer Truppen - Partnerschaft für den Frieden, BGBl. III Nr. 136/1998](#)).

Im Einvernehmen mit dem BMLV (Bundesministerium für Landesverteidigung) wird vom BMF (Bundesministerium für Finanzen) das Zollamt Wien mit der Durchführung der Zollformalitäten beauftragt.

Das Zollamt Wien erteilt dem BMLV die Formblätter 302

- welche als verrechnungspflichtige Drucksorte des BMLV mit einer laufenden Nummer versehen sind,
- die durch Stempelabdruck und Unterschrift eines Beamten vorausgefertigt sind,
- die die vollständige Anschrift des Zollamtes Wien (für die Rücksendung der Rückscheine des Formblattes 302) enthalten.

Das Zollamt Wien führt ein Verzeichnis der Anzahl und Nummern der vor ausgefertigten Formblätter 302, die sie dem BMLV übermittelt.

Jede Sendung muss mit einem vor ausgefertigten Formblatt 302 erfolgen. Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung vervollständigt das BMLV das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt 302 und bestätigt mit beglaubigtem und unterzeichnetem Vermerk die Übernahme der Sendung unter Angabe des Abgangsdatums.

Das BMLV ist berechtigt, die im Rahmen des e-zoll-Anschreibeverfahrens bewilligten eigenen Zollverschlüsse auch bei Verwendung des Formblattes 302 zu verwenden. Die Nummern der Prägestöckel sind in der Bewilligung angeführt.

Ein Exemplar des vervollständigten und unterschriebenen Formblatts 302 ist unverzüglich dem Zollamt Wien zu übermitteln, die anderen Exemplare begleiten die Sendung. Auf gegebenenfalls vorgelegten vor abgefertigten Ausfuhranmeldungen wird vom Zollamt Wien unter Bezug auf die Seriennummer des Formblattes 302 der Vermerk der Austrittsbestätigung angebracht.

Die Beförderung der Waren erfolgt durch heereseigene Kraftfahrzeuge. Erfolgt die Beförderung durch andere vom BMLV beauftragte Frächter, so bestehen laut vertraglicher Vereinbarung zwischen dem BMLV und dem jeweiligen Frächter derartige Sendungen ausschließlich aus Gütern für das BMLV, es dürfen keine zusätzlichen Waren beigeladen werden. Die Beförderung erfolgt unter Raumverschluss mit den unter Punkt 3. angeführten Verschlussnummern.

Erreicht die Sendung die Einheit der Bestimmung, so ist das die Sendung begleitende Formblatt 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit der Empfangsbestätigung zu versehen. Zwei mit der Empfangsbestätigung der NATO versehene Exemplare des Vordrucks 302 sind der Zollstelle zu übermitteln, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist, oder der von den zuständigen Behörden dafür bestimmten Zentralstelle; diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Sichtvermerks an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Formblatt 302 genannte Anschrift). Wird der von den Zollbehörden bestätigte Rückschein bei der Bestimmungszollstelle dem BMLV ausgehändigt, übermittelt das BMLV den Rückschein an das Zollamt Wien.

Werden mit einem Formblatt 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im Unionsversandverfahren befördert, das für im Schienenverkehr oder in Großbehältern beförderte Waren gilt, wird das Verfahren nach Formblatt 302 für die Wegstrecke ausgesetzt, auf der das vereinfachte Verfahren angewandt wird.

Das Zollamt Wien überprüft die einlangenden Rückscheine des Formblattes 302 hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Erledigung durch die Bestimmungszollstelle und der Übereinstimmung mit der Eröffnung. Die beiden Exemplare werden zusammengeführt und für etwaige Kontrollzwecke abgelegt. Für etwaige Kontrollmaßnahmen stellt das BMLV dem BMF entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

Sollten innerhalb der vorgesehenen Fristen der UZK-IA die Rückscheine nicht eingelangt sein, ist Kontakt mit dem BMLV aufzunehmen, um den Sachverhalt abzuklären, und erforderliche Maßnahmen sind einzuleiten.

Gegebenenfalls entstandene Zollschuldfragen sind mit dem BMF abzuklären.

Erreicht eine Sendung die Einheit der Bestimmung im Anwendungsgebiet, so ist das die Sendung begleitende Formblatt 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit einer Empfangsbestätigung zu versehen. Zwei mit der Empfangsbestätigung versehene Exemplare des Vordrucks 302 sind der Zollstelle zu übermitteln, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist; diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Sichtvermerks an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Formblatt 302 genannte Anschrift).

Sollte eine Sendung mit einem vom Zollamt Wien bestätigten NATO Formblatt 302 im Anwendungsgebiet gestellt werden (zB Sendung von Bosnien und Herzegowina über Slowenien nach Österreich), so können die zollamtlich bestätigten Formblätter 302 auch dem BMLV ausgehändigt werden, welches für die Übermittlung an das Zollamt Wien sorgt.

Sollten Unklarheiten oder Zweifelsfragen bestehen, ist Kontakt mit dem Zollamt Wien aufzunehmen. Eine Klärung in aktuellen Anlassfällen hat von den Zollstellen ausschließlich über das Zollamt Wien zu erfolgen.

5. Verfahren im Postverkehr

5.1. Verwendung der gelben Klebezettel (Anhänge 72-01 und 72-02 UZK-IA)

Anbringen des Klebezettels

Der entsprechende gelbe Klebezettel ist nach den Bestimmungen des Art. 288 und 289 UZK-IA auf den Verpackungen und den Begleitpapieren der auf dem Postweg beförderten Waren anzubringen.

Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status

Enthält eine Postsendung Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status, so wird von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats oder auf deren Veranlassung auf dem Packstück und den Begleitpapieren der gelbe Klebezettel gemäß Anhang 72-02 UZK-IA angebracht; auf Antrag des Versenders wird ferner ein Versandpapier T2L/T2LF für die in der Sendung enthaltenen Waren ausgestellt, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines solchen Versandpapiers erfüllen. Diese Papiere können auch nachträglich ausgestellt werden.

6. Betriebskontinuitätsverfahren

6.1. Allgemeines

Um Versandvorgänge, die üblicherweise im NCTS durchgeführt werden, auch bei einem Systemausfall zu ermöglichen, wurde das so genannte Fallback-/Notfallverfahren, jetzt Betriebskontinuitätsverfahren, entwickelt.

Unter "Systemausfall" ist sowohl ein Systemausfall des NCTS innerhalb der Zollverwaltungen, als auch beim Wirtschaftsbeteiligten, zu verstehen.

Das Betriebskontinuitätsverfahren ist in erster Linie begrenzt auf den Abgangsaspekt des Versandverfahrens. Verfahren, die im NCTS-Verfahren eröffnet wurden, sind in jedem Fall auch als solche zu beenden. Die Eingabe in das System erfolgt in diesem Fall nachträglich.

Verfahren, welche im Betriebskontinuitätsverfahren eröffnet wurden, sind als solche zu beenden. Eine nachträgliche Erfassung in e-zoll ist weder im Normalverfahren noch im vereinfachten Verfahren (zugelassener Versender) durchzuführen.

Die zollamtliche Überwachung erfolgt über die WinEvi Funktion „Versandverfahren Fallback“. Die Erfassung der Daten wird von den Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt. Die nationale Anwendung „ZITAT“ hat nur mehr die Funktion einer Abfrage.

Die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens stellt eine Ausnahmeregelung nur bei Systemausfall dar, es soll zunächst einmal versucht werden, das System wieder verfügbar zu machen.

Wo die Entscheidung zur Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens getroffen wurde, ist es unerlässlich, dass jede Anmeldung, welche im NCTS begonnen wurde, die aber aufgrund des Systemausfalls nicht weiter verarbeitet werden kann, in der e-zoll-Anwendung nachträglich gestrichen wird.

6.2. Versandanmeldung

Der Verwendung des Einheitspapiers soll bei der Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens erste Priorität eingeräumt werden. Die Versandanmeldung ist gemäß den bisherigen Bestimmungen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (Exemplare 1, 4 und 5).

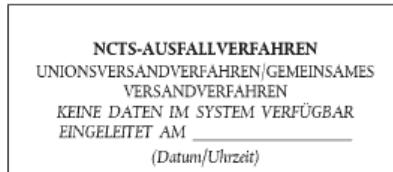
Das Einheitspapier kann durch den Ausdruck des Versandbegleitdokuments (ETD) ersetzt werden, wo die zuständige Zollstelle das Bedürfnis des Zollbeteiligten als gerechtfertigt erachtet oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Eine eigene Kennzeichnung erfolgt in jedem Fall bei Verwendung des Einheitspapiers auf allen Exemplaren im Feld A der Versandanmeldung, unter Verwendung des Versandbegleitdokuments anstelle der MRN, durch das Anbringen eines Sonderstempelaufdrucks (Dimension 26x59 mm) in roter Farbe.

Der Sonderstempel ist im Standardverfahren durch die Abgangszollstelle und im vereinfachten Verfahren durch den zugelassenen Versender anzubringen.

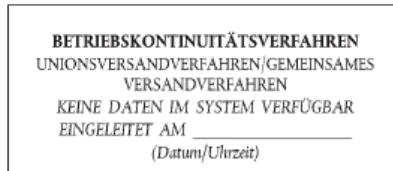
Muster für die im Betriebskontinuitätsverfahren verwendeten Stempel

1. Stempel Nr. 1



(Abmessungen: 26 x 59 mm)

2. Stempel Nr. 2



(Abmessungen: 26 x 59 mm)

6.3. Abgangszollstelle

Im Falle eines Systemausfalls des NCTS ist nach den Bestimmungen der OHB (Fallback-Verfahren) vorzugehen.

Die Versandanmeldungen sind mit der FRN und dem Sonderstempel im Feld A auf allen Exemplaren zu versehen. Der Versandvorgang ist in der nationalen Anwendung WinEvi, Versandverfahren FALLBACK ausgeführt, zu erfassen.

FRN-Vergabe am Amtsplatz

Siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1580 Abschnitt 3.1.2.6.2.

FRN-Vergabe durch den zugelassenen Versender

Siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1580 Abschnitt 3.1.2.6.1.

Ist eine elektronische Übermittlung der Abgangsanzeige bei einem Systemausfall des NCTS nicht möglich, ist vom zugelassenen Versender Kontakt mit seiner zuständigen Zollstelle aufzunehmen.

6.4. Durchgangszollstelle

Für vorgelegte Versandanmeldungen Exemplare 4/5, die mit dem Sonderstempel als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet wurden, sind Grenzübergangsscheine (TC10) vorzulegen; eine Erfassung im NCTS hat zu unterbleiben.

6.5. Bestimmungszollstelle

Einlangende Versandbegleitdokumente, die nicht als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet sind, wurden von den Abgangszollstellen im NCTS erfasst. Diese sind bei einem Systemausfall nachträglich im NCTS-Verfahren zu beenden.

Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung, die mit dem Sonderstempel als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet sind, werden entsprechend den geltenden Bestimmungen beendet. Die Exemplare 5 sind der Abgangszollstelle zu retournieren, die Exemplare 4 sind im WinEvi Versandverfahren FALLBACK unter Verwendung des nachfolgenden Verfahrens zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

Bei einlangenden Versandbegleitdokumenten, die mit dem Sonderstempel als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet sind, ist bei Vorliegen des Exemplars A dieses zu kopieren, beide Exemplare sind mit den Gestellungsvermerken zu versehen und ein Exemplar (gegebenenfalls das vorliegende Blatt B) ist der Abgangszollstelle zu retournieren. Das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar ist im WinEvi Versandverfahren FALLBACK unter Verwendung des nachfolgenden Verfahrens zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

6.6. Kontrolle bei der Bestimmungszollstelle

Das Kontrollorgan nimmt die Versandanmeldung entgegen und kontrolliert die Waren. Die Kontrollergebnisse werden in der Versandanmeldung vermerkt. Nach anschließender Freigabe begleiten die mit der FRN und dem Sonderstempel als Betriebskontinuitätsverfahren im Feld A gekennzeichneten Exemplare 4 und 5 die Sendung.

6.7. Gestellung beim Zugelassenen Empfänger

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments, das nicht als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet ist, sind die Versanddaten im NCTS erfasst.

Das Versandbegleitdokument ist der zuständigen Zollstelle wie in der OHB vorgesehen, zu übermitteln. Die Zollstelle prüft das Versandbegleitdokument und erteilt die Entladeerlaubnis, wenn keine Kontrolle durchgeführt wird.

Die bei der Zollstelle eingelangten Entladevermerke sind zu überprüfen. Sollte es zu keiner Kontrolle kommen, ist die Sendung dem zugelassenen Empfänger wie vorgesehen, freizugeben.

Die Versandbegleitdokumente sind vom zugelassenen Empfänger bei Wiederverfügbarkeit des Systems unverzüglich nachträglich zu erfassen.

Trifft das Kundenteam eine Kontrollentscheidung, ist der zugelassene Empfänger davon in Kenntnis zu setzen und ein Kontrollorgan zum zugelassenen Warenort zu entsenden (siehe dazu OHB).

Das Kontrollorgan nimmt am zugelassenen Warenort das Versandbegleitdokument entgegen und führt die Kontrolle durch. Die Kontrollergebnisse werden vermerkt und im Fall keiner Unstimmigkeiten wird die Sendung freigegeben. Das Versandbegleitdokument wird vom Kontrollorgan einbehalten und bei Wiederverfügbarkeit des Systems nachträglich im NCTS erfasst.

Wird ein im NCTS eröffneter Versandvorgang beim zugelassenen Empfänger im Betriebskontinuitätsverfahren beendet, so sind vorerst lediglich die Daten der Eröffnung im System. Bei Wiederverfügbarkeit des Systems ist die Beendigung des Versandvorganges nachträglich vom zugelassenen Empfänger im System zu erfassen. Die Zollstellen überwachen diese nachträgliche Erfassung.

6.8. WinEvi Versandverfahren Fallback-Eingabe im Betriebskontinuitätsverfahren

Siehe hiezu Abschnitt 7. (Eingaben im Betriebskontinuitätsverfahren).

6.9. Nachprüfungsverfahren

Versandscheine

Zur Verhütung und Aufdeckung von Zu widerhandlungen prüfen die Abgangszollstellen, Durchgangszollstellen und Bestimmungszollstellen die Vermerke auf den Versandscheinen nach, wenn anscheinend ein Fehler gemacht wurde oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

Diese Nachprüfung erfolgt anhand des Vordrucks TC21-Nachprüfungsersuchen (siehe Formular Datenbank Set 90), auf dem der Grund für die Prüfung anzugeben ist.

Zweck und Vorgehensweise der Nachprüfung

Das Nachprüfungsverfahren dient der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Eintragungen und Stempelabdrucke auf den Exemplaren der Versandanmeldung; geprüft werden auch die Angaben zum Versandverfahren oder in den Dokumenten, mit denen der Gemeinschaftscharakter der Waren begründet wurde.

Die einem Nachprüfungsverfahren zu unterziehenden Fälle werden nach der Risikoanalyse oder stichprobenweise ermittelt. Die Nachprüfung erfolgt ferner in Zweifelsfällen und bei Verdacht auf Zu widerhandlungen oder Unregelmäßigkeiten. Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls technische Mittel einsetzen, um den Zweck des Nachprüfungsverfahrens zu erreichen und die Aufgabe zu erleichtern.

Die ersuchten zuständigen Behörden senden das Nachprüfungsersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Nachprüfungsersuchens an die ersuchenden Behörden zurück.

Wird der Gebrauch eines gefälschten Stempels vermutet, ist der Vordruck TC21 mit einem diagonalen roten Strich (Fasermaler, Markierstift oder Aufdruck) zu kennzeichnen. Derart gekennzeichnete Vordrucke sind von der ersuchten Behörde spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt zurückzusenden.

Bei augenscheinlichen Fehlern oder Zweifeln an ihrer Richtigkeit prüfen die zuständigen Behörden des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes die Versandanmeldung und die angebrachten Vermerke.

Diese Nachprüfung erfolgt mit Vordruck TC21.

Darüber hinaus überprüft jede Abgangszollstelle stichprobenweise mindestens 2% der zurückgesandten Exemplare der Versandanmeldungen.

Manifest als Versandanmeldung

Bei der Luftbeförderung von Waren im vereinfachten Verfahren (Art. 233 Abs. 4 UZK und Art. 320 UZK-IA) führen die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens auf der Grundlage von Risikoanalysen durch Überprüfung der Buchhaltung eine Art nachträgliche Zollkontrolle durch. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens Einzelangaben der Manifeste zur Nachprüfung übermitteln.

Diese Nachprüfung erfolgt mit dem Vordruck TC21 (A) nach dem Muster in der Formular Datenbank Set 91. Jeder Vordruck darf jeweils die Einzelangaben der Manifeste zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff und zu einem zugelassenen Beförderer enthalten.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens füllen die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21 (A) aus. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen.

Die zuständigen Behörden des Abgangsflughafens überprüfen die auf dem Vordruck TC21 (A) eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen des zugelassenen Beförderers. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen, wobei Unstimmigkeiten in Feld 4 vermerkt werden.

Die Vordrucke für die Nachprüfung können der zuständigen Behörde des Abgangsflughafens über die Zentralstellen für das Unionsversandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

6.10. Vordruck TC21A

Werden Waren auf dem Luftweg nach dem vereinfachten Verfahren gemäß den Art. 233 Abs. 4 UZK und Art. 320 UZK-IA befördert, so führen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auf der Grundlage von Risikoanalysen stichprobenweise nachträgliche Kontrollen durch. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens den zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens Einzelangaben der Manifeste zur Nachprüfung übermitteln.

Diese Nachprüfung wird mittels des Vordrucks TC21A (siehe Zoll Standardset) durchgeführt. Jeder Vordruck darf Einzelangaben der Manifeste über nur ein Flugzeug bzw. nur ein Schiff und nur eine zugelassene Verkehrsgesellschaft enthalten.

Die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21A sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen. Die Vordrucke für die Nachprüfung können dem Abgangshafen bzw. -flughafen über die zentralen Behörden für das Unionsversandverfahren und gemeinsame Versandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens haben die auf dem Vordruck TC21A eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen der zugelassenen Verkehrsgesellschaft nachzuprüfen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen. Abweichungen sind in Feld 4 anzugeben, jedoch sind Maßnahmen zur Erhebung der geschuldeten Zölle und Abgaben nur zu treffen, wenn sicher ist, dass eine Zu widerhandlung im Land des Abgangshafens bzw. -flughafens

begangen wurde. In allen übrigen Fällen werden die erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens ergriffen.

Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens senden den Vordruck TC21A binnen zwei Monaten ab dem Datum der Absendung des Vordrucks TC21A an die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens zurück. Geht innerhalb der zwei Monate keine Antwort ein, so ist dem Abgangshafen bzw. -flughafen ein Erinnerungsschreiben zu übersenden. Erhält der Bestimmungshafen bzw. -flughafen binnen drei Monaten nach Absendung des Vordrucks TC21A keine Antwort, so ist dem Abgangshafen bzw. -flughafen ein weiteres Erinnerungsschreiben mit einer Kopie des Vordrucks TC21A und Einzelangaben der Manifeste zu übersenden. Ist dem Bestimmungshafen bzw. -flughafen zwei Monate nach Absendung dieses zweiten Erinnerungsschreibens der Vordruck TC21A nicht übersandt worden, so ist dies der dem Bestimmungshafen bzw. -flughafen vorgesetzten Behörde zu melden. Geht binnen drei weiteren Monaten keine befriedigende Antwort der vorgesetzten Behörde ein, so ist die Generalzolldirektion des für den Abgangshafen bzw. -flughafen zuständigen Landes mit der Sache zu befassen, und wird schließlich keine befriedigende Lösung gefunden, so können die zuständigen Behörden des Landes des Bestimmungshafens bzw. -flughafens dies der Europäischen Kommission melden.

7. WIN-EVI Erfassung „Versandverfahren-Fallback“ (Kontinuitätsverfahren)

Siehe Anhang 1

Übersicht:

- 1. Abgang AT (Ersterfassung)**
- 2. Bestimmung AT (konform) – Abgang AT**
- 3. Bestimmung AT (nicht konform) – Abgang AT**
- 4. Abgang klärt die Unstimmigkeit**
- 5. Abgang AT – Bestimmung Schweiz**
- 6. Abgang AT – Bestimmung Schweiz (BlattB/5 retour)**
- 7. Abgang AT- Bestimmung nicht AT (TC 21)**
- 8. Bestimmung AT – Abgang nicht AT**
- 9. Bestimmung AT – Abgang nicht AT (nicht strukturierte FRN)**

1. ABGANG AT

Ersterfassung

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: F15AT123456T000123 Subzahl: 0

Packstücke ABG: 10
Packstücke BEST: 1
ZA Abgang: AT930000
Sachb. ABG: MEINDL
TC20, TC21: 1

Rohmasse ABG: 1000,00
Rohmasse BEST: 1
ZA Bestimmung: AT100000
Sachb. BEST: 1
Carnet Nr.: 1

Eröffnung: 02.01.2015
Eröffnung+2Mo: 02.03.2015
Erledigung: 1

Freitext:

1

2. BESTIMMUNG AT (konform) - ABGANG AT

Nachfolgendes Verfahren CRN 15AT100000IVABCDE1

Auswahl Aktive suchen - Eingabe im Feld FRN F15AT123456T000123 - OK-Button

Screenshot of the "Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]" application window.

The window title is "Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]". The menu bar includes "Anwendung", "Auswahl", "Bearbeiten", "Sortierung", "Übertragung", "Optionen", and "?". The toolbar contains various icons for file operations.

Form fields:

- FRN: **F15AT123456T000123**
- Subzahl: **0**
- Packstücke ABG: **10**
- Rohmasse ABG: **1000,00**
- Eröffnung: **02.01.2015**
- Packstücke BEST: **10**
- Rohmasse BEST: **1000,00**
- Eröffnung+2Mo: **02.03.2015**
- ZA Abgang: **AT930000**
- ZA Bestimmung: **AT100000**
- Erledigung: **07.01.2015**
- Sachb. ABG: **MEINDL**
- Sachb. BEST: **MÜLLER**
- TC20, TC21: **1**
- Carnet Nr.: **1**
- Freitext:
Nachfolgeverfahren:15AT100000IVABCDE1

3. BESTIMMUNG AT (nicht konform) – ABGANG AT

Auswahl Aktive suchen - Eingabe im Feld FRN F15AT123456T000123 - OK-Button

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: **F15AT123456T000123** Subzahl: 0

Packstücke ABG:
10

Packstücke BEST:
5

ZA Abgang:
AT9300001

Sachb. ABG:
MEINDL

TC20, TC21:
1

Rohmasse ABG:
1000,00

Rohmasse BEST:
500,00

ZA Bestimmung:
AT1000001

Sachb. BEST:
MÜLLER

Carnet Nr.:
1

Eröffnung: **02.01.2015**

Eröffnung+2Mo: **02.03.2015**

Erledigung: **BLEIBT LEER**

Freitext:

beendet am 07.01.2015: Fehlmenge 5 PK mit
500,00 kg
Nachfolgeverfahren 15AT100000IV123456
Sachbearbeiter Meindl am 08.01.2015 mittels Mail
von der Unstimmigkeit verständigt

4. ABGANG klärt die Unstimmigkeit

Schreiben an den Hauptverpflichteten am 15.01.2015 mit der GZ 920000/12345/2015

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: F15AT123456T000123 Subzahl: 0

Packstücke ABG:
10 2/3

Packstücke BEST:
5 2/3

ZA Abgang:
AT930000 1

Sachb. ABG:
MEINDL 1

TC20, TC21:
TC20 1

Rohmasse ABG:
1000,00 2/3

Rohmasse BEST:
500,00 2/3

ZA Bestimmung:
AT100000 1

Sachb. BEST:
MÜLLER 1

Carnet Nr.: 1

Eröffnung: 02.01.2015

Eröffnung+2Mo: 02.03.2015

Erledigung: 15.01.2015

Freitext:

beendet am 07.01.2015: Fehlmenge 5 PK mit
500,00 kg
Nachfolgeverfahren 15AT100000IV123456
Sachbearbeiter Meindl am 08.01.2015 mittels Mail
von der Unstimmigkeit verständigt
Aufklärung Fehlmenge unter GZ
920000/12345/2015

5. ABGANG AT – BESTIMMUNG Schweiz

Allgemein: Ist ZA-Kennziffer nicht vorhanden, dann 2 stelliger Ländercode (z.B. CH, HU)

Ersterfassung

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: F15AT123456T000789 Subzahl: 0

Packstücke ABG:
20 23

Packstücke BEST:
1 23

ZA Abgang:
AT9300001 ▾

Sachb. ABG:
MEINDL ▾

TC20, TC21:
1 ▾

Rohmasse ABG:
2000,00 23

Rohmasse BEST:
1 23

ZA Bestimmung:
CH003081 ▾

Sachb. BEST:
1 ▾

Carnet Nr.:
1 ▾

Eröffnung: 05.01.2015

Eröffnung+2Mo: 05.03.2015

Erledigung: 1

Freitext:

1 ▾

Q

6. ABGANG AT – BESTIMMUNG Schweiz

das B-Blatt/Blatt 5 kommt zurück - Beendigung konform

Auswahl Aktive suchen - Eingabe im Feld FRN F15AT123456T000789 - OK-Button

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: **F15AT123456T000789** Subzahl: **0**

Packstücke ABG: 20	Rohmasse ABG: 2000,00	Eröffnung: 05.01.2015
Packstücke BEST: 20	Rohmasse BEST: 2000,00	Eröffnung+2Mo: 05.03..2015
ZA Abgang: AT930000	ZA Bestimmung: CH003081	Erledigung: 09.01.2015
Sachb. ABG: MEINDL	Sachb. BEST: MEINDL	
TC20, TC21: 1	Carnet Nr.: 1	
Freitext: 00001:ZA:Au		

7. ABGANG AT – BESTIMMUNG Schweiz

B-Blatt/Blatt 5 kommt zurück - Beendigung konform, aber der Zollstempel der Bestimmungsstelle fehlt. Nachprüfungsverfahren (TC21) mit GZ 920000/23456/2015 am 15.01.2015

Auswahl Aktive suchen - Eingabe im Feld FRN F15AT123456T000789 - OK-Button

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: **F15AT123456T000789** Subzahl: 0

Packstücke ABG:
20

Packstücke BEST:
20

ZA Abgang:
AT930000

Sachb. ABG:
MEINDL

TC20, TC21:
TC21

Rohmasse ABG:
2000,00

Rohmasse BEST:
2000,00

ZA Bestimmung:
CH003081

Sachb. BEST:
MEINDL

Carnet Nr.:
1

Eröffnung: **05.01.2015**

Eröffnung+2Mo: **05.03.2015**

Erledigung: **15.01.2015**

Freitext:
**00001·ZA·Au··Nachprüfung·unter·GZ·
920000/23456/2015· -Zollstempel·fehlt**

Q

8. BESTIMMUNG AT - Abgang nicht AT

Allgemein: Ist ZA-Kennziffer nicht vorhanden,, dann 2 stelliger Ländercode (z.B. CH, HU)

Ersterfassung: FRN F15HU987654T123456 vom 03.01.2015
mit 100 Packstücken und 10000,00 kg, Nachfolgeverfahren: CRN 15AT930000INABCDE9

Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]

Anwendung Auswahl Bearbeiten Sortierung Übertragung Optionen ?

FRN: **F15HU987654T123456** Subzahl: **0**

Packstücke ABG: 1 23	Rohmasse ABG: 1 23	Eröffnung: 03.01.2015
Packstücke BEST: 100 23	Rohmasse BEST: 10000,00 23	Eröffnung+2Mo: 1
ZA Abgang: HU515000 ↓	ZA Bestimmung: AT930000 ↓	Erledigung: 07.01.2015
Sachb. ABG: 1 ↓	Sachb. BEST: MEINDL ↓	
TC20, TC21: 1 ↓	Carnet Nr.: 1 ↓	
Freitext: Nachfolgeverfahren:15AT930000INABCDE9 Q		

9. **BESTIMMUNG AT - Abgang nicht AT**

Abgang Schweiz (Buchs) mit „**nicht strukturierter**“ FRN 00234 vom 02.01.2015 mit 100 Packstücken und 10000,00 kg, Nachfolgeverfahren CRN 15AT930000INABCDE9

Da bei **nicht strukturierten** FRN Doppelnummern möglich sind (verschiedene Zollämter, aber dieselbe Nummer), ist im Feld FRN: Nummer/Eröffnungsdatum/Zollamt einzutragen, da ein Datensatz mit der gleichen Nummer nur einmal angelegt werden kann:

Screenshot of a software interface titled "Versandverfahren FALBACK - [Datensatz neu erfassen]". The interface is used for entering shipping data. Key fields shown include:

- FRN: 00234/02012015/BUCHS
- Subzahl: 0
- Packstücke ABG: 1 (with dropdown 23)
- Packstücke BEST: 100 (with dropdown 23)
- ZA Abgang: CH003140 (with dropdown)
- Rohmasse ABG: 1 (with dropdown 23)
- Rohmasse BEST: 10000,00 (with dropdown 23)
- ZA Bestimmung: AT930000 (with dropdown)
- Eröffnung: 02.01.2015
- Eröffnung+2Mo: 1
- Erledigung: 07.01.2015
- Sachb. ABG: 1 (with dropdown)
- Sachb. BEST: MEINDL (with dropdown)
- Carnet Nr.: 1 (with dropdown)
- Freitext: Nachfolgeverfahren:15AT930000INABCDE9 (with search icon)

8. Das Such- und Erhebungsverfahren im Versandverfahren

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Suchverfahren gilt der Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangsstaates für die Einleitung und die Überwachung des Suchverfahrens verantwortlich ist und dabei die Schlüsselrolle spielt (Herrin des Verfahrens).

Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs

Die Beendigung des Versandvorgangs setzt voraus, dass die Waren zusammen mit den Unterlagen den Zollbehörden an der Bestimmungszollstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger übergeben wurden.

Die Erledigung des Versandvorgangs bedeutet, dass der Vorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Diese Unterscheidung und diese Begriffsbestimmungen gelten unabhängig von der Art des Unionsversandverfahrens (vereinfachtes oder Regelverfahren) oder des eingesetzten Systems (Regelverfahren oder Betriebskontinuitätsverfahren).

Ein Verfahren kann nur dann erledigt werden, wenn ein Nachweis für seine Beendigung vorliegt. Fehlen derartige Nachweise (die je nach Verfahren in der Form, der Art und den Bewertungsmethoden variieren können), so ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um die Beendigung des Verfahrens gegebenenfalls auch anhand von Alternativnachweisen zu bestätigen oder, wenn dies nicht möglich ist, gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und Abgabenerhebung festzustellen, ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,

- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen sind,
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und
- gegebenenfalls welche Behörde für die Abgabenerhebung zuständig ist,
- und sie ahnden gegebenenfalls Zu widerhandlungen.

Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens

Im Fall des Regelverfahrens sollte vor Aufnahme des Suchverfahrens eine Statusanfrage durchgeführt werden. Erweist es sich daraufhin als erforderlich, das Suchverfahren einzuleiten, entscheidet die zuständige Stelle des Abgangslandes, das Suchverfahren einzuleiten, indem entweder

- eine "Nachfrage wegen nichteingetroffener Sendung" (TR140) an den Inhaber des Unionsversandverfahrens (oder, wenn die Meldung nicht im System enthalten ist, ein entsprechendes Schreiben an den Inhaber des Unionsversandverfahrens)
- oder
- eine "Suchanfrage" (IE142) an die angemeldete Bestimmungszollstelle gesendet wird. Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann das Suchverfahren direkt mit der angemeldeten Bestimmungszollstelle einleiten, wenn in Feld 8 ausreichende Informationen zur Ermittlung und Angabe des Empfängers angegeben sind.

Mit den verfügbaren Anmeldungsdaten sollte die zuständige Behörde bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle die Angaben erhalten, die erforderlich sind, um mit der verantwortlichen Person im Bereich der Bestimmungszollstelle (Empfänger) Kontakt aufzunehmen.

Die Zollämter unterrichten ihre Inhaber des Unionsversandverfahrens über die Vorteile korrekter Angaben in Feld 8 mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger sowie den Angaben zu seiner Anschrift. Damit kann vermieden werden, dass der Inhaber des Unionsversandverfahrens unnötigerweise eine "Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung" (TR140) (oder ein entsprechendes Schreiben) erhält.

Der Inhaber des Unionsversandverfahrens muss nur unterrichtet werden, wenn bei der Abgangszollstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt, nachdem die "Statusanfrage" (IE904) und die "Statusantwort" (IE905) ausgetauscht wurden und die "Suchanfrage" (IE142) an die angemeldete Bestimmungszollstelle gesandt wurde. Je nach Auslegung des Begriffs "ausreichende Angaben" bleibt die Entscheidung darüber, wie/wo das Suchverfahren einzuleiten ist, der zuständigen Behörde des Abgangslandes vorbehalten.

Informationsaustausch

Zum Austausch von zusätzlichen Angaben oder um Fragen zu bestimmten Beförderungen zu stellen, können die Nachrichten "Informationen zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) und "Anforderung von Informationen zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145) während der gesamten Laufzeit des Such- und Erhebungsverfahrens versandt werden.

Dieser Informationsaustausch kann entweder von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen; um das Verfahren fortzusetzen, ist keine Antwort erforderlich (keine gekoppelten Nachrichten).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangszollstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungszollstelle verwendet. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Papierdokumente

können auf anderem Wege (Fax, e-mail, Post usw.) direkt an die genannte Kontaktperson versandt werden; dabei ist die Versandbezugsnummer der jeweiligen Beförderung eindeutig anzugeben und, wenn die Übersendung nicht IT-gestützt erfolgt, ist der Vordruck TC20A "Übermittlung von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen" zu verwenden.

8.1. Übersicht "Fristen im NCTS-Suchverfahren"

Einleitung des Suchverfahrens (Inhaber des Verfahrens (IDV) oder Bestimmungszollstelle)	7 Tage nach Ablauf der Gestellungsfrist, wenn keine IE06
6 Tage nach Einlangen der IE06 (gestellt, nicht beendet)	Frist für Antwort der Bestimmungszollstelle: 28 Tage
Erkundigungen beim Inhaber des Unionsversandverfahrens TR140, Art. 310 Abs. 5 UZK-IA	28 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens, Frist für Antwort des Inhabers des Verfahrens: 28 Tage
Frist zur Ermittlung des Ortes der Zollschuldentstehung nach Art. 77 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-DA	7 Monate nach Ende der Gestellungsfrist
Werden keine oder unzureichende Angaben erteilt, ist das Ermittlungsverfahren (Zollwert, Warennummer, Parteiengehör usw.) unverzüglich durchzuführen	1 Monat nach Ende der Frist von 28 Tagen
Frist für die buchmäßige Erfassung	14 Tage (Art. 105 Abs. 3 UZK) nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen
Unterrichtung des Bürgen gemäß Art. 85 Abs. 1 UZK-DA	9 Monate nach Annahme der Versandanmeldung
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

8.2. Suchverfahren im Unionsversandverfahren NCTS

Einleitung

Ziel des Suchverfahrens ist in erster Linie, Nachweise für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, um das Unionsversandverfahren erledigen zu können. Liegt kein solcher Nachweis vor oder stellt sich der Nachweis später als gefälscht oder ungültig heraus, so ergreifen die zuständigen Behörden des Abgangslandes folgende Maßnahmen:

Sie stellen fest, unter welchen Umständen die Schuld entstanden ist, sie ermitteln den (die) Schuldner und sie legen fest, welche Behörden für die Abgabenerhebung zuständig sind.

Das Suchverfahren beruht auf der administrativen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt Angaben des Inhabers des Unionsversandverfahrens.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- die "Suchanfrage" (IE142) muss entsprechend den technischen Vorschriften und Auflagen vollständig ausgefüllt sein,
- die "Vorab-Durchgangsanzeige" (ATR) (IE050) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die "Grenzübergangsanzeige" (NCF) (IE118) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß behandelt werden,
- die vorgelegte "Eingangsbestätigung" (IE006) muss von der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die ersuchten Behörden müssen rasch (rechtzeitig und unverzüglich) eine eindeutige Antwort erteilen,
- es ist eine aktuelle Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

8.2.1. Suchverfahren bei der Abgangszollstelle

Zuständige Behörde und Frist für die Einleitung des Suchverfahrens

Die "Suchanfrage" (IE142) wird von den zuständigen Behörden des Abgangslandes versandt,

- wenn die Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE006) nicht innerhalb von 7 Tagen der für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gesetzten Frist eingegangen ist und die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden;
- oder
- wenn die Nachricht "Kontrollergebnisse" (IE018) nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der "Eingangsbestätigung" (IE006) eingegangen ist;
- oder
- wenn die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Verfahren nicht beendet wurde;
- oder
- wenn die zuständige Behörde nach Ablauf der oben genannten Fristen feststellt, dass der beigebrachte Nachweis gefälscht und das Verfahren nicht beendet worden ist. Es werden

jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und gegebenenfalls der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde hilfreich erscheint;

oder

- wenn die von dem Inhaber des Unionsversandverfahrens vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

Übersendung einer Suchanfrage (IE142)

Die zuständige Behörde des Abgangslandes übersendet eine Suchanfrage (IE142) an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes. Die Suchanfrage geht an

- die angemeldete Bestimmungszollstelle, wenn die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden,

oder
- die tatsächliche Bestimmungszollstelle, die die Eingangsbestätigung (IE006) übersandt hat,

oder
- die betroffene Bestimmungszollstelle, wenn die von dem Inhaber des Unionsversandverfahrens vorgelegten Angaben als ausreichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden.

Um die Arbeit der Zollbeamten zu erleichtern, sollte die Kontaktperson bei der Abgangszollstelle angegeben werden.

Verwendung der Nachrichten über den Informationsaustausch

Zusätzlich zum Suchverfahren kann ab dessen Beginn (TR140 oder IE142 abgesendet) bis zum Abschluss des Erhebungsverfahrens (IE152 abgesendet) ein Informationsaustausch mit den Nachrichten IE144 und IE145 erfolgen. Mit diesen Nachrichten werden weder eine versendete "Suchanfrage" (IE142) noch eine "Anfrage über nicht angekommene Beförderung" (TR140) abgeschlossen.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes anhand der Informationen der zuständigen Behörde des Abgangslandes in den NCTS-Daten oder der "Suchanfrage" (IE142) die erforderlichen Untersuchungen nicht vornehmen, so kann sie von der zuständigen Behörde des Abgangslandes durch Übersenden des "Ersuchens um Angaben zu Such- und

"Erhebungsverfahren" (IE145) zusätzliche Angaben anfordern, wobei die jeweiligen Codes für die ersuchten Informationen anzugeben sind.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes versucht, der ersuchenden zuständigen Behörde des Bestimmungslandes die angeforderten zusätzlichen Angaben durch Übersenden der Meldung "Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) mit den jeweiligen Informationscodes vorzulegen.

Angeforderte Papierunterlagen werden direkt an die in der Nachricht genannte Kontaktperson gesendet. Das kann gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise erfolgen (Post, e-mail, Fax usw.), muss aber durch Verwendung der MRN klar gekennzeichnet werden. Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann auch die Meldung "Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) oder den Vordruck TC20A "Übermittlung von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen" mit zusätzlichen Informationen (auf Papier) versenden, ohne eine "Anfrage nach Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145) erhalten zu haben.

Stornierung der Meldung "Suchanfrage" (IE142)

Beschließt die zuständige Behörde des Abgangslandes aus welchem Grund auch immer, die "Suchanfrage" (IE142) zu stornieren, so muss die Meldung "Stornierung des Suchverfahrens" (IE059) an die ersuchte Bestimmungszollstelle gesandt werden, damit diese ihre Nachforschungen einstellt.

8.2.2. Reaktion des Bestimmungslandes

Suche nach Aufzeichnungen

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes prüft zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen oder gegebenenfalls die des zugelassenen Empfängers. Dabei kann sich ergeben, dass das Unionsversandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und nur die jeweilige Eingangsbestätigung und Kontrollergebnisnachricht nicht übermittelt wurden.

Verlaufen diese Nachforschungen in den eigenen Aufzeichnungen oder in denjenigen des zugelassenen Empfängers ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes entweder mit

- dem Empfänger, der die Waren und Unterlagen möglicherweise unmittelbar ohne Gestellung bei der angemeldeten oder einer anderen Bestimmungszollstelle angenommen hat, oder
- einem anderen Verantwortlichen, der zusätzliche Auskünfte erteilen kann, in Verbindung.

Ergebnis der Suche nach Aufzeichnungen

Nach den vorstehend beschriebenen Schritten sind folgende Fälle möglich:

- Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger fristgerecht übergeben worden, aber der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (IE006 und/oder IE018) ist nicht fristgerecht zurückgesandt worden. In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die fehlenden Nachrichten unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes; der zugelassene Empfänger hat den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens ("Ankunftsanzeige" (TR200) und/oder den "Entladekommentar" (TR204) der Bestimmungszollstelle nicht zurückgesandt. In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der ersuchenden zuständigen Behörde des Abgangslandes unverzüglich die fehlenden Nachrichten IE006 und/oder IE018, nachdem sie zuvor den zugelassenen Empfänger aufgefordert hat, die erforderlichen fehlenden Angaben vorzulegen. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger alle erforderlichen Maßnahmen. Die Versendung der Nachrichten IE006 und IE018 oder IE018 ist nur zulässig, wenn das Unionsversandverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beendet wurde und die Waren nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden. Das Verfahren muss ordnungs- und fristgemäß beendet worden sein (dh. es fehlte nur die Eintragung des Unionsversandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle), oder aber die verspätete Gestellung wurde in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften akzeptiert.
- Im Zuge des betreffenden Versandvorgangs erfolgte keine Gestellung bei einer Bestimmungszollstelle, die Waren wurden aber bei einer Durchgangszollstelle gestellt: Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes stellt keine Gestellung bei der Bestimmungszollstelle, aber eine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) (NCF) ihres eigenen Landes fest.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes eine "Suchantwort" (IE143) mit Antwortcode "4" – Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle, um die Verantwortung für das Erhebungsverfahren zu übernehmen.

- Die betreffenden Waren wurden an einen Empfänger geliefert, der kein zugelassener Empfänger ist:

Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren direkt an einen nicht zugelassenen Empfänger geliefert wurden, der trotz seiner Verpflichtung dazu seine Bestimmungszollstelle nicht benachrichtigt hat, so übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die "Antwort auf die Suchanfrage" (IE143) mit Code "4"

- Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle, mit dem Ersuchen, die Verantwortung für die Erhebung von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes zu erhalten.
- Die Bestimmungszollstelle hat den betreffenden Versandvorgang im System nicht beendet, die Waren wurden aber in ein Drittland ausgeführt:
Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, so übersendet sie der zuständigen Behörde des Abgangslandes die Nachrichten IE006 und IE018, nachdem der Nachweis für die tatsächliche Gestellung erbracht wurde, oder
- sie übersendet andere Unterlagen oder Angaben mit Formular TC20A zum Nachweis, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, für den Fall, dass weder mit einem Alternativnachweis noch einer Nachricht bestätigt wird, dass die Waren bei der Bestimmung eingetroffen oder gestellt wurden, damit die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass die Unterlagen tatsächlich die fraglichen Waren betreffen und dass diese Waren folglich tatsächlich das Gebiet der Union verlassen haben.

Frist für die Beantwortung, falls das Suchverfahren an die Bestimmungszollstelle gerichtet wurde

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes antwortet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Suchanfrage entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen [mit der Nachricht "Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145)] oder mit der Nachricht "Suchantwort" (IE143).

Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren an den Inhaber des Unionsversandverfahrens gerichtet wurde und bei der Bestimmungszollstelle fortgesetzt wird

Wurde das Suchverfahren an den Inhaber des Unionsversandverfahrens gerichtet und hat dieser ausreichende Informationen vorgelegt, um das Suchverfahren fortzusetzen, so antwortet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Suchanfrage entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen (mit der Nachricht "Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145)) oder der "Suchantwort" (IE143).

Antwortcodes zur Suchanfrage

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes verwendet in der "Suchantwort" (IE143) einen der folgenden Antwortcodes:

- **Code "1"** - Versandvorgang bei Bestimmungszollstelle unbekannt
Die Waren wurden nicht bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle gestellt. Die zuständige Behörde des Abgangslandes sollte möglichst versuchen, die tatsächliche Bestimmungszollstelle festzustellen, oder das Suchverfahren beim Inhaber des Unionsversandverfahrens fortsetzen.
- **Code "2"** - vermutete Doppeleintragung
Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle gestellt und diese Behörden vermuten, dass der Abgangszollstelle für dieselben Waren zwei Nachrichten "Anmeldedaten" (IE015) übermittelt wurden.
- **Code "3"** - Rückschein zurückgesandt am (Datum)
Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle gestellt, diese konnte aber das Verfahren nicht mit den Nachrichten IE006 und IE018 beenden und hat stattdessen einen Alternativnachweis zurückgesandt (zB Kopie des Versandbegleitdokuments, das bei der Abgangszollstelle noch nicht eingegangen ist).
- **Code "4"** - Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle
Die Waren wurden nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt, diese hat sie aber danach in ihrem eigenen Land festgestellt (aufgrund beispielsweise Entziehen aus dem Verfahren) und möchte die Verantwortung für die Erhebung übernehmen (Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle im Falle der Auslieferung an einen Empfänger oder ausgehend von einer "Grenzübergangsanzeige" (IE118)).

8.2.3. Ersuchen an den Inhaber des Unionsversandverfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle

Wurde das Suchverfahren mit Übersendung der Nachricht "Suchanfrage" (IE142) an die Bestimmungszollstelle eingeleitet und ist keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Meldung "Suchantwort" (IE143) eingegangen, so nimmt die zuständige Behörde des Abgangslandes Kontakt zu dem Inhaber des Unionsversandverfahrens auf, um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu erhalten.

Falls der Inhaber des Unionsversandverfahrens in dieser Phase des Suchverfahrens

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vorlegt oder
- die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens

angesehen werden, so entscheidet die zuständige Behörde des Abgangslandes, welche weiteren Schritte für die Erledigung des Verfahrens einzuleiten sind. Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Feststellungen spätestens sieben Monate (Artikel 77 UZK-DA) nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen.

8.2.4. Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der erhaltenen Antworten einschließlich der gegebenenfalls vom Inhaber des Unionsversandverfahrens erhaltenen Angaben, ob das Unionsversandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann bzw. welche weiteren Schritte vorzunehmen sind.

Kann das Unionsversandverfahren nach den Ermittlungsergebnissen im Suchverfahren ordnungsgemäß erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Inhaber des Unionsversandverfahrens und den Bürgen, falls diese an dem Verfahren beteiligt waren.

Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe von Anlage I Art. 118 Abs. 5 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren (Art. 85 Abs. 1 UZK-DA).

Darüber hinaus unterrichtet die zuständige Behörde falls erforderlich andere zuständige Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Stelle der Bürgschaftsleistung.

Kann die zuständige Behörde des Abgangslandes das Unionsversandverfahren nicht erledigen, wobei aber Folgendes vorliegt:

- eine "Eingangsbestätigung" (IE006) in den Daten des Systems,
- eine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) in den Daten des Systems oder
- ein vom Inhaber des Unionsversandverfahrens erbrachter Nachweis der Gestellung oder Lieferung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat oder das Gebiet einer anderen Vertragspartei,

so fragt sie mit einer "Anfrage zur Übernahme der Zuständigkeit" (IE150) unverzüglich das Land, das für das Erhebungsverfahren als zuständig betrachtet wird, zur Übernahme der Erhebungszuständigkeit an.

Liegt die "Eingangsbestätigung" (IE006) vor, so hat die ersuchte Behörde die "Kontrollergebnisse" (IE018) zu übersenden. Liegen eine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) oder ein vom Inhaber des Unionsversandverfahrens erbrachter Nachweis für die Gestellung oder Lieferung der Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder im Gebiet einer anderen

Vertragspartei vor, so muss die Behörde die Verantwortung für die Erhebung übernehmen und die Nachricht "Antwort zur Übernahme der Zuständigkeit" (IE151) mit der Angabe "Ja" (Annahmecode 1) zurücksenden.

Reagiert die ersuchte Behörde weder durch Rücksenden der fehlenden Meldungen (obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet ist) noch durch Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 28 Tagen (trotz des oben genannten vorliegenden Nachweises), so sollten die lokalen Versandbeauftragten (siehe das Adressbuch des Versandnetzwerks auf der Website Europa) des ersuchten Landes mit Angabe des erforderlichen Nachweises unterrichtet werden, um Maßnahmen ergreifen zu können, damit die ersuchte Behörde die Verantwortung übernimmt. Erweist sich das nicht als wirksam, sollten der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Unionsversandverfahren des Abgangslandes informiert werden, um Maßnahmen zu ergreifen.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle. Sie leitet gegebenenfalls das Erhebungsverfahren selbst ein.

Alle Zusatzangaben, die der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit den jeweiligen Waren zugehen oder von ihr gemachte Beobachtungen können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Das gilt insbesondere, wenn im Verlauf des Unionsversandverfahrens eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsfall (Entziehen, Austausch usw.) festgestellt wurde und/oder wenn die jeweiligen Waren ganz oder teilweise außerhalb der Zollüberwachung festgestellt wurden, oder aber wenn für Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten Verantwortliche identifiziert wurden.

Folglich sind der zuständigen Behörde des Abgangslandes sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zu übermitteln.

8.2.5. Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Unionsversandverfahrens

Ziele des Auskunftsersuchens

Mit dem Auskunftsersuchen soll der Inhaber des Unionsversandverfahrens an der Erbringung des Nachweises für die Beendigung des Verfahrens beteiligt werden.

Allgemeines Verfahren für das Auskunftsersuchen an den Inhaber des Unionsversandverfahrens

Der Inhaber des Unionsversandverfahrens ist zu unterrichten, wenn

- die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle abgelaufen ist (wenn von dem Land der Bestimmungszollstelle keine "Eingangsbestätigung" (IE006) eingegangen ist), und
- keine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) erfasst wurde, und
- die "Statusanfrage" (IE904) und die "Statusantwort" (IE905) ergeben haben, dass bei beiden Zollstellen der gleiche/entsprechende Status festgestellt wurde, und
- wenn die Angaben in Feld 8 als nicht ausreichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungszollstelle betrachtet werden, oder
- spätestens 28 Tage (mit dem NCTS neu nach der Übergangsphase 35 Tage) nach Absenden der "Suchanfrage" (IE142), wenn keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht "Suchantwort" mit Code 1 oder Code 2 von der ersuchten Bestimmungszollstelle eingegangen ist.

Die Abgangszollstelle sendet

- die Nachrichten "Anfrage über nicht angekommene Beförderung" (TR140) an den Inhaber des Unionsversandverfahrens und "Information über nicht angekommene Beförderung" (TR141) als Antwort des Inhaber des Unionsversandverfahrens oder im Betriebskontinuitätsverfahren
- ein Schreiben nach dem Muster Anhang 10AQ.

In jedem Fall geben die zuständigen Behörden des Abgangslandes dem Inhaber des Unionsversandverfahrens Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die erforderlichen Informationen vorzulegen.

Wenn die von dem Inhaber des Unionsversandverfahrens übermittelten Angaben es nicht erlauben, das Verfahren zu erledigen, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, übersendet die zuständige Behörde des Abgangslandes der betreffenden Zollstelle die "Suchanfrage" (IE142) oder setzt das Suchverfahren mit der Bestimmungszollstelle, an die die Nachricht IE142 bereits übersandt wurde, mit Übersendung der Nachricht "Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) fort, um die Bestimmungszollstelle darüber zu unterrichten, dass zusätzliche Angaben vorliegen.

Anmerkung:

Werden die Angaben in Feld 8 als nicht ausreichend angesehen und legt der Inhaber des Unionsversandverfahrens

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vor, oder

- rechtfertigen die vorgelegten Angaben eine Erhebung, oder
- werden die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Fortführung des Suchverfahrens bei einer Bestimmungszollstelle angesehen,

so beginnt die Erhebung einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen für die Beantwortung der Suchanfrage durch die Bestimmungszollstelle.

8.2.6. Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens

Liegt kein amtlicher Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vor, so wird der Inhaber des Unionsversandverfahrens aufgefordert, innerhalb der Frist von 28 Tagen einen Nachweis vorzulegen (zB ein Dokument, das als Alternativnachweis dient).

Die Rechtsvorschriften sehen die drei nachstehend genannten Arten von Unterlagen vor, die die zuständigen Behörden des Abgangslandes als Alternativnachweis dafür anerkennen können, dass das Unionsversandverfahren beendet ist oder als beendet gelten kann. Andere Belege können nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens anerkannt werden:

- eine Bescheinigung, die mit Sichtvermerk der Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaates/der Bestimmungsvertragspartei versehen ist, die Angaben zur Identifizierung der Waren enthält und aus der hervorgeht, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger übergeben worden sind;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier über den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung oder die Verwendung der Waren;
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Papier, das bescheinigt, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Solche Alternativnachweise werden nur anerkannt, wenn sie von einer Zollbehörde bestätigt sind und den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslandes genügen; so muss anhand des Belegs überprüfbar sein, ob er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden beurkundet wurde. Beweispflichtig ist in jedem Fall der Inhaber des Unionsversandverfahrens.

Alternativnachweis für die Beendigung des Unionsversandverfahrens gemäß Art. 312 UZK-IA

(1) Das Unionsversandverfahren gilt als ordnungsgemäß beendet, wenn der Inhaber des Verfahrens eines der folgenden von der Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats anerkannten Dokumente mit Angaben zur Identifizierung der Waren vorlegt:

- ein von der Zollbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats bestätigtes Dokument mit Angaben zur Identifizierung der Waren, in dem bescheinigt wird, dass die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger gemäß Art. 233 Abs. 4 Buchstabe b) des Zollkodex geliefert wurden.
- ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden, beispielsweise eine Zollanmeldung, mit der die Waren in ein Zollverfahren übergeführt wurden
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Landes abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(2) Statt der Originale der in Absatz 1 genannten Dokumente können als Nachweis auch Kopien vorgelegt werden, die von der Stelle, die die Originaldokumente bestätigt hat, von der Behörde des betreffenden Drittlands oder von einer Behörde des Mitgliedstaats beglaubigt sind.

(3) Die Mitteilung über das Eintreffen der Waren gemäß Art. 306 Abs. 5 UZK-IA gilt nicht als Nachweis für die ordnungsgemäße Beendigung des Unionsversandverfahrens.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes berücksichtigt einen Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens nur, wenn der vorgesehene amtliche Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

Wird bei einem Betriebskontinuitätsverfahren der vorgesehene amtliche Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, so hat er Vorrang gegenüber dem Alternativnachweis.

Die Bestimmungszollstelle versieht das als Alternativnachweis vorgelegte Versandbegleitdokument bei Gestellung der Waren mit ihrem Sichtvermerk.

Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes "genügt", dh. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, echt ist und von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, erledigen sie das Unionsversandverfahren.

In jedem Fall erfordert der Alternativnachweis eine Nachprüfung unter Verwendung des Vordrucks TC21 "Nachprüfungsersuchen", falls die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der jeweiligen Waren hat. Der Alternativnachweis kann erst angenommen werden, nachdem die Behörde, an die das Nachprüfungsersuchen ergangen ist, die Echtheit und Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

Als solche Alternativnachweise können aber auch von den jeweiligen Zollbehörden abgestempelte Zollpapiere oder von den Zollbehörden bestätigte Daten vorgelegt werden, die bescheinigen, dass die Waren sich in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden, und anhand deren die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Union verlassen haben. Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes genügt, dh. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, echt ist und von den zuständigen Behörden beurkundet wurde, erledigen diese den Unionsversand.

8.2.7. Vorgehensweise bei einem Auskunftsersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten

Der Inhaber des Unionsversandverfahrens wird unterrichtet,

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Luftbeförderung der Stufe 1 die monatliche Liste der Manifeste nicht innerhalb des Zwei-Monats-Zeitraums, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem die Manifeste der Abgangszollstelle vorgelegt wurden, an die zuständige Behörde des Abgangsflughafens oder Abgangshafens übermittelt wurde, oder wenn in der Liste nicht alle entsprechenden Manifeste verzeichnet sind (das Verfahren kann für die nicht enthaltenen Manifeste nicht als beendet betrachtet werden);
- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Luftbeförderung der Stufe 2 bei einer Prüfung der Manifeste und/oder Aufzeichnungen der Luft- oder Schifffahrtsgesellschaft, oder bei der Mitteilung der Behörden des Bestimmungsflughafens oder Bestimmungshafens über eine Zu widerhandlung oder Unregelmäßigkeit festgestellt wird, dass das Manifest nicht verfügbar ist oder an der Bestimmungszollstelle nicht vorgelegt worden ist;
- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen bei einer Prüfung der Unterlagen des Betreibers der Rohrleitung festgestellt wird, dass die Waren nicht in den Einrichtungen oder Verteilernetzen des Empfängers angekommen sind oder von diesem nicht buchmäßig erfasst wurden.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Unionsversandverfahrens und der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege, so können das Schreiben und die Antwort darauf durch entsprechende elektronische Nachrichten ersetzt werden.

Ein Auskunftsersuchen ist jedoch nicht notwendig, wenn der Inhaber des Unionsversandverfahrens (Luft-, Schifffahrts- oder Eisenbahngesellschaft, Transportunternehmen oder Rohrleitungsbetreiber) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen vereinfachten Verfahren selbst festgestellt und mitgeteilt hat, dass das Verfahren nicht beendet wurde.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Unionsversandverfahrens und der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege, so kann diese Benachrichtigung durch eine elektronische Nachricht ersetzt werden.

8.3. Übersicht "Fristen im NCTS TIR-Suchverfahren"

Fristen im Suchverfahren

Keine IE06, Einleitung des Suchverfahrens (IE142 = Versenden der Suchanzeige)	7 Tage nach Ablauf der Gestellungsfrist
IE06, aber keine IE18	13 Tage nach Gestellungsfrist
	Frist für Antwort der Bestimmungszollstelle: 28 Tage
Keine ausreichende Informationen von der Bestimmungszollstelle	28 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens (mit NCTS neu 35 Tage), Frist für Antwort des Carnet TIR Inhabers: 28 Tage, Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag auf weitere 28 Tage
	28 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens (mit NCTS neu 35 Tage), Frist für Antwort des Carnet TIR Inhabers: 28 Tage, Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag auf weitere 28 Tage
	Unterrichtung des bürgenden Verbandes gemäß Art. 280 Abs. 7 UZK-IA, unbeachtet des Art. 11 TIR-Abkommen (1978)

8.3.1. Suchverfahren im C-TIR

Sonderzuständigkeit für das Zollamt Wien

Gemäß [§ 13 Z 2 AVOG 2010 - DV](#) wird zur Einleitung und Durchführung der Suchverfahren, sowie zur Erhebung der Eingangsabgaben (Abgang und Bestimmung), die Zuständigkeit auf das Zollamt Wien im Verfahren mit Carnet TIR übertragen.

Aufgaben der Abgangs-Eingangszollstelle

Sind bei der Abgangs oder Eingangszollstelle innerhalb von 6 Tagen nach der Gestellungsmeldung keine Kontrollergebnisse eingegangen, fordert sie die Kontrollergebnisse unverzüglich von der Bestimmungszollstelle an. Erfolgte auch keine Mitteilung über das Eintreffen der Waren bei der Bestimmungszollstelle, fordert diese den Carnet TIR-Inhaber innerhalb von 7 Tagen auf, Informationen über den Verbleib der Waren zu übermitteln. Wird ein derartiges Ersuchen nicht innerhalb von 28 Tagen (mit NCTS neu innerhalb von 35 Tagen) beantwortet, übermittelt die Eingangszollstelle den Carnet TIR-Fall an das Zollamt Wien, Team ATD, zur weiteren Bereinigung. Eine Verlängerung der Antwortfrist ist auf Antrag des Carnet TIR-Inhabers um bis zu 28 Tagen möglich.

Aufgaben des Zollamtes Wien

- (1) Ist das Carnet TIR nicht erledigt worden, ergeht innerhalb von zwei Monaten eine Mitteilung nach [Artikel 11 Abs. 1 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) an den bürgenden Verband und an den Inhaber des Carnet TIR.
- (2) Das Zollamt Wien sendet spätestens nach vier Monaten nach erfolgter Abfertigung eine Carnet TIR-Suchanzeige (Zoll Standardset) an die vorgesehene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle. Sie vermerkt auf der Suchanzeige alle Angaben, die sie ermittelte konnte (insbesondere Namen und Anschrift des Warenempfängers bei eingehenden Sendungen).
- (3) Sendet die Bestimmungszollstelle die Suchanzeige zurück und ersucht dabei im Feld II der Suchanzeige um zusätzliche Auskünfte, füllt die Abgangs- bzw. Eingangszollstelle das Feld III aus und sendet die Suchanzeige erneut an die Bestimmungszollstelle.
- (4) Geht als Antwort auf die Suchanzeige die Erledigungsbescheinigung oder eine mit Gestellungsvermerk versehene Ablichtung des Abschnitts 2 des Carnet TIR ein, ohne dass darauf Abweichungen vermerkt sind, so ist das Carnet TIR-Verfahren zu erledigen. Das gleiche gilt, wenn die Suchanzeige von einer im Anwendungsgebiet gelegenen Zollstelle gemeinsam mit einer Abfrage zurückklangt, wonach zwischenzeitlich zur Ersterfassung eine korrespondierende Erfassung der Erledigung vorgenommen worden ist.
- (5) Antwortet die Bestimmungs(zoll-)stelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Suchanzeige, ist ein Carnet TIR-Mahnbrief (Zoll Standardset) an die der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle vorgesetzten Behörde, deren Bezeichnung und Anschrift in dem "Verzeichnis der für Unionsversandverfahren zuständigen Zollstellen" enthalten ist, zu senden. Dem Mahnbrief ist eine Ablichtung des Abschnitts 1 des Carnet TIR und der Suchanzeige anzuschließen.

Wird gegen einen Abgabenschuldner oder eine dritte Person ein Finanzstrafverfahren nach [§ 82 Abs. 3 FinStrG](#) oder [§ 83 Abs. 3 FinStrG](#) eingeleitet oder ein Finanzvergehen nach [§ 54 Abs. 1 FinStrG](#) oder [§ 82 Abs. 2 FinStrG](#) angezeigt, so ist auch diesem Fall das Zollamt Wien für die Abgabenerhebung zuständig. Eine Information über die Einleitung bzw. Anzeige ist dem Zollamt Wien zu übermitteln.

Bei festgestellten Zollzuwiderhandlungen im Carnet TIR-Verfahren hat das Zollamt Wien spätestens vor Ablauf eines Jahres (Posteingang beim Empfänger) nach Abfertigung den bürgenden Verband und den Carnet-Inhaber davon zu unterrichten, dass das Verfahren nicht bzw. unter Vorbehalt erledigt wurde (siehe [Artikel 11 Abs. 1 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#)). In der Mitteilung ist eine Frist von drei Monaten für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Carnet zu setzen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erhebt das Zollamt Wien die gesetzlich geschuldeten Zölle und anderen Abgaben. Diese Vorgangsweise ist auch bei eingehenden Suchanzeigen an die Bestimmungszollstellen durchzuführen, nachdem das Suchverfahren ergeben hat, dass die Zollschuld in Österreich entstanden ist.

Nach Beendigung des Suchverfahrens veranlasst das Zollamt Wien die entsprechenden Dateneingaben in Win Evi Unionsversandverfahren.

Behandlung eingehender Suchanzeigen

Die Sonderzuständigkeit des Zollamtes Wien ist in diesem Fall nicht gegeben.

(1) Eingehende Suchanzeigen sind nach wie vor von den Bestimmungszollstellen unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind laut Aktenplan zu verbuchen und samt den zugehörigen Unterlagen (zB Schriftwechsel) abzulegen. Kann die Suchanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beantwortet werden, ist die ersuchende Stelle durch eine Zwischennachricht über die Verzögerung zu unterrichten.

(2) Reichen die von der Abgangszollstelle auf der Suchanzeige gegebenen Auskünfte für die Ermittlungen nicht aus, so ersucht die ersuchte Zollstelle um zusätzliche Auskünfte. Sie gibt die erbetenen Auskünfte in Feld II des Vordrucks an und sendet die Suchanzeige an die Abgangszollstelle zurück.

(3) Suchanzeigen zu TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, langen auch im NCTS bei der Bestimmungszollstelle ein. Allfällig noch nicht zurückgesandte Trennabschnitte im Notfallverfahren sind an die Abgangszollstelle mit entsprechendem Beendigungsvermerk zu retournieren.

Aufgaben der Bestimmungszollstelle

(1) Hat die Bestimmungszollstelle entgegen den Vorschriften den Rückschein (von außerhalb der Anwendungsgebiete eröffneten Versandscheinen) noch nicht zurückgesandt, so hat sie ihn mit dem vorgesehenen Vermerk zu versehen, und sofort nach Eingang der Suchanzeige zurückzusenden.

(2) Wurde die erforderliche Dateneingabe der Beendigung noch nicht durchgeführt, ist dies umgehend nachzuholen und die Suchanzeige gemeinsam mit einer nach der Dateneingabe erfolgten Abfrage an die in Österreich gelegene Abgangszollstelle zurückzusenden.

(3) Sind die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt und ist der Rückschein (von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Carnets TIR) bereits abgesandt worden, so vermerkt die Bestimmungszollstelle dies auf der Suchanzeige und sendet diese zurück.

(4) Sind die Waren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt worden, so darf sich die Bestimmungszollstelle, die die Suchanzeige erhält, nicht etwa auf die Angabe beschränken, dass die Waren bei ihr nicht gestellt worden sind. Sie muss vielmehr Nachforschungen anstellen, insbesondere bei der im Carnet TIR oder in der Suchanzeige als Warenempfänger genannten Person, soweit diese in Österreich ansässig ist. Ist die Bestimmungszollstelle ein Grenzzollamt, ist das gegenüberliegende Grenzzollamt zu befassen und um Auskunft darüber zu ersuchen, ob dort ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

(5) Teilt der Warenempfänger mit, dass die Waren bei einer anderen als der vorgesehenen Zollstelle gestellt worden sind, gilt diese Zollstelle als Bestimmungszollstelle. Die vorgesehene Bestimmungszollstelle übersendet der tatsächlichen Bestimmungszollstelle die Suchanzeige und teilt ihr die Angaben des Warenempfängers mit. Die tatsächliche Bestimmungszollstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangszollstelle zurück.

(6) Wird zB festgestellt, dass die Waren unmittelbar an einen Empfänger ausgeliefert wurden, ohne dass das Carnet TIR der Bestimmungszollstelle vorgelegt worden ist, prüft die Bestimmungszollstelle die Unregelmäßigkeit und erhebt die Eingangsabgaben, nachdem die betreffenden Punkte („Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens“ suchen) „Verwendung der Vordrucke TC24 und TC25“ durchgeführt worden sind.

Zur Klärung der Frage, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes vorliegt, ist der Bereich Strafsachen des zuständigen Zollamtes zu befassen.

(7) Verlaufen die Nachforschungen der Bestimmungszollstelle ergebnislos, ist je nach Beförderungsweg wie folgt zu verfahren:

- Bei ausschließlicher Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist die Suchanzeige nach Anbringung eines entsprechenden Vermerkes im Feld IV an die Abgangszollstelle zurückzusenden.

- Erfolgte die Beförderung auch außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, übersendet die Bestimmungszollstelle die Suchanzeige unmittelbar an die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft.

(8) Die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft prüft, ob für das betreffende Unionsversandverfahren ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

- Ist dies der Fall, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige an die Bestimmungszollstelle zurück und fügt eine Ablichtung des Grenzübergangsscheins bei. Die Bestimmungszollstelle verfährt danach entsprechend Absatz 6. Für die Unterrichtung der Abgangszollstelle gilt Absatz 9.
- Wurde kein Grenzübergangsschein abgegeben, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige direkt an die Abgangszollstelle zurück. Stellt eine außerhalb des Anwendungsgebietes gelegene Bestimmungszollstelle fest, dass aufgrund eines in Österreich abgegebenen Grenzübergangsscheines der Ort der Zu widerhandlung im Sinne des Art. 87 UZK als in Österreich gelegen gilt und erlangt die österreichische Durchgangszollstelle davon Kenntnis, hat diese umgehend den Vorgang an das Zollamt Wien zum Zwecke der Abgabenerhebung abzutreten.

(9) Die Abgangszollstelle ist über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen zur Abgabenerhebung regelmäßig zu unterrichten. Außerdem sind der Abgangszollstelle wichtige Vorgänge von rechtlicher Bedeutung mitzuteilen, die den Ablauf des Suchverfahrens betreffen (zB Vorgänge der Strafverfolgung, Zahlung der Abgaben usw.).

(10) Nach Entrichtung der Abgaben ist die Bestimmungszollstelle vom Zollamt Wien zu verständigen, dass nun der Akt abgeschlossen werden kann. Die Bestimmungszollstelle veranlasst nun die notwendigen Meldungen an die Abgangszollstelle zur Erledigung des Verfahrens.

Berichtspflicht

Sieht sich das Zollamt nicht in der Lage, die oa. Fristen zu erfüllen, ist dem jeweiligen Amtsfachbereich mit einer entsprechenden Begründung zu berichten. Der Amtsfachbereich hat daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten. Können keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen werden, ist dem Nationalen Koordinator für das Unionsversandverfahren mit eingehender Begründung zu berichten.

Abgabenerhebung

(1) Kommt im Rahmen des Such- und Erhebungsverfahrens hervor, dass die Zollschuld entstanden ist, leitet das Zollamt Wien die fristgerechte Abgabenerhebung ein. Im Carnet TIR-Verfahren ist dies das Zollamt Wien. Dabei sind nachstehende Punkte zu beachten:

- Bei der Durchführung des Suchverfahrens ist grundsätzlich innerhalb der in Abschnitt 8.3. genannten Fristen vorzugehen. Die Mitteilung an den Bürgen hat jedoch zwingend innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Unionsversandverfahrens zu erfolgen.
- Die Mitteilung an den bürgenden Verband und den Carnet-Inhaber im Carnet TIR Verfahren erfolgt durch das Zollamt Wien.
- Wird im Rahmen des Such- und Erhebungsverfahrens kein Nachweis für die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens erbracht, ist spätestens nach 10 Monaten ab der Ausstellung des Carnet TIR eine fristgerechte Abgabenerhebung gemäß Art. 280 Abs. 9 UZK-IA durchzuführen.
- Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahrens sind von den Zollstellen so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten erhält, damit das Zollamt Wien die Erhebung der Eingangsabgaben durchführen kann.

(2) Neben dem Inhaber des Carnet TIR wird auch der Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie einem Unionsversandverfahren unterliegen, Abgabenschuldner. Falls die Zollschuld nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) UZK entstanden ist, kommen gemäß Art. 233 Abs. 3 UZK weitere Personen (zB der Beförderer oder Warenempfänger einer im Carnet TIR-Verfahren befindlichen Ware) als Abgabenschuldner in Betracht.

(3) Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Carnet-TIR-Inhaber auch der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der Inanspruchnahme des Carnet-TIR-Inhabers zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabenbetrag entrichten wird.

(4) Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter (zB Warenempfänger, der nicht Zollschuldner geworden ist) bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides eine Mitteilung über die Höhe des Abgabenbetrages übersandt. Um eine Zuordnung durch die Abgabensicherung zu ermöglichen, ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben. Diesem Personenkreis wird weder der Bescheid noch dessen Ablichtung übersandt.

(5) Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung nicht bekannt sind und auch in angemessener Zeit nicht festgestellt werden können, sind sie nach Maßgabe von [§ 184 BAO](#) in Verbindung mit Art. 74 Abs. 3 UZK zu schätzen.

(6) Konnte der Abgabenbetrag für Waren bei nicht erledigten Carnets TIR auf Grund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist (Art. 103 Abs. 1 UZK) ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldern zehn Jahre ([§ 60 ZollR-DG](#) iVm Art. 102 Abs. 1 UZK).

(7) Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Art. 103 Abs. 1 UZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabenbetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 102 Abs. 3 UZK).

(8) Für Gemeinschaftswaren wie zB ausfuhrerstattungsberechtigte Agrarprodukte, die gemäß Art. 226 Abs. 2 UZK iVm Art. 189 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-DA in das externe Unionsversandverfahren überführt werden, kann - solange sie die Gemeinschaft nicht verlassen haben - keine Zollschuld im Sinne des Art. 79 Abs. 1 UZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) und [§ 26 UStG 1994](#)). Zu widerhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Unionsversandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 233 Abs. 1 Buchstabe b) UZK) haben.

Unterrichtung des bürgenden Verbandes gemäß Art. 11 Abs. 1 TIR-Abkommen (1978) Warentransport mit Carnets	Spätestens 12 Monate nach Eröffnung des Carnet TIR
Frist für die buchmäßige Erfassung	14 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.

8.3.2. Inanspruchnahme des Sicherungsgebers bzw. des bürgenden

Verbandes

Zeitpunkt der Inanspruchnahme

(1) Im Carnet TIR Verfahren wird der bürgende Verband durch das Zollamt Wien in Anspruch genommen, wenn die Abgabenschuldner die vorgeschriebenen Abgaben nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet haben.

(2) Die Zweijahresfrist nach [Artikel 11 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) für die Mitteilung an den bürgenden Verband ist in jedem Fall zu wahren. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Carnet-Inhaber Aussetzung der Einhebung gewährt worden ist oder sich die Sache in einem Rechtsstreit befindet.

Form der Inanspruchnahme

(1) Zahlungsaufforderungen an den bürgenden Verband erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Bürgschaftsvertrages nach bürgerlichem Recht gemäß [§ 1357 ABGB](#) als Bürge und Zahler.

(2) Mit der Zahlungsaufforderung sind dem bürgenden Verband die Beträge mitzuteilen, für die er wegen der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung für nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigte Unionsversandverfahren haftet.

(3) Die Zahlungsaufforderung enthält nur die Mitteilung, dass der Bürge die Beträge zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Verfahren haftet.

Klageerhebung

(1) Kommt der bürgende Verband der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist er unter Fristsetzung zu mahnen. Danach ist der Anspruch im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Mit der Durchführung des Rechtsstreites ist die Finanzprokuratur zu befassen.

(2) Das Ersuchen um anwaltschaftliche Vertretung im Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Haftungsansprüche gegenüber dem bürgenden Verband im Carnet TIR-Verfahren ist im Wege des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzprokuratur in 1011 Wien, Singerstraße 17-19, zu richten. Dem Ersuchen sind eine Sachverhaltsdarstellung mit den Bezug habenden Beilagen, insbesondere Abgabenbescheide, das Carnet TIR (möglichst im Original) sowie vorliegende Anzeigen oder Gerichtsurteile und Kopien der an den bürgenden Verband nach Art. 11 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR ergangenen Mitteilung, Zahlungsaufforderung und Mahnung anzuschließen.

8.4. Nachprüfungsverfahren

Zweck und Vorgehensweise der Nachprüfung

Das Nachprüfungsverfahren dient der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Eintragungen und Stempelabdrucke auf den Exemplaren der Versandanmeldung und anderen Begleitpapieren; geprüft werden auch die Angaben zum Unionsversandverfahren oder in den Dokumenten, mit denen der Gemeinschaftscharakter der Waren begründet wurde. Die einem

Nachprüfungsverfahren zu unterziehenden Fälle werden nach der Risikoanalyse oder stichprobenweise ermittelt. Die Nachprüfung erfolgt ferner in Zweifelsfällen und bei Verdacht auf Zu widerhandlungen oder Unregelmäßigkeiten. Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls technische Mittel einsetzen, um den Zweck des Nachprüfungsverfahrens zu erreichen und die Aufgabe zu erleichtern.

Die ersuchten zuständigen Behörden senden das Nachprüfungsersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Nachprüfungsersuchens an die ersuchenden Behörden zurück.

8.5. Erledigung des Versandvorgangs und Statusprüfung

Voraussetzung für die Erledigung

Das Unionsversandverfahren wird für erledigt erklärt, wenn es ordnungsgemäß beendet wurde.

Zuständig für die Erledigung des Verfahrens ist das Abgangsland.

Die Erledigung erfolgt je nach verwendetem Verfahren auf unterschiedliche Weise. Es kann sich um einen Vergleich von elektronischen Meldungen ("Vorab-Ankunftsanzeige" vs. "Kontrollergebnisse" im EDV-System), von Belegen (Exemplar Nr. 1 vs. Exemplar Nr. 5 zuzüglich der Ladelisten bei Verfahren, in denen das Einheitspapier als Versandanmeldung verwendet wird; von Flug- oder Schiffsmanifesten vs. Monatslisten der Bestimmungszollstelle im vereinfachten Verfahren der Stufe 1) handeln.

Im Allgemeinen werden bei der Erledigung eines Verfahrens die von der Abgangszollstelle erfassten und die von der Bestimmungszollstelle bestätigten Angaben miteinander verglichen.

Auswirkung der Erledigung

Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Unionsversandverfahrens lässt die Rechte oder Pflichten der zuständigen Behörde unberührt, den Inhaber des Unionsversandverfahrens und/oder Bürgen zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Abgabenerhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass das Verfahren tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt wurden.

Art und Weise der Erledigung

Ein Unionsversandverfahren wird normalerweise stillschweigend erledigt und erfordert keine förmliche Unterrichtung des Inhabers des Unionsversandverfahrens und/oder des Bürgen durch die zuständigen Behörden. Ergeht keine anderslautende Mitteilung an den Inhaber des Unionsversandverfahrens und den Bürgen, so können sie davon ausgehen, dass das Verfahren erledigt ist.

Jeder Mitgliedstaat/jede Vertragspartei kann den Inhaber des Unionsversandverfahrens entweder mit der "Abschlussmeldung" (IE045) oder einem Schreiben über die Erledigung unterrichten. In jedem Fall ist dabei zu bedenken, dass diese Mitteilung bzw. dieses Schreiben nur Informationscharakter, aber keinerlei rechtliche Bedeutung haben.

Die zuständige Behörde wendet sich nur dann an den Inhaber des Unionsversandverfahrens, den Bürgen oder andere zuständige Stellen, wenn kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt (oder Zweifel bestehen) und sie daher das Verfahren nicht erledigen kann.

Um unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind die vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten in möglichst übereinstimmender Weise anzuwenden.

Statusanfrage und -antwort

Vor Einleiten eines Suchverfahrens wird vom System eine Statusanfrage durchgeführt. Damit könnten unnötige Suchanfragen für Versandvorgänge, die bei der Bestimmungszollstelle zwar beendet wurden, die Beendigungsnachrichten aber aufgrund technischer Gründe im System verloren gegangen sind, vermieden werden.

Die "Statusanfrage" (IE904) geht automatisch an

- die angemeldete Bestimmungszollstelle, nachdem die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle abgelaufen ist, falls keine "Eingangsbestätigung" (IE006) eingegangen ist;
- die tatsächliche Bestimmungszollstelle sechs Tage nach Eingang der "Eingangsbestätigung" (IE006). Das System des Bestimmungslandes prüft automatisch, ob der Status an der Bestimmungszollstelle mit dem im Abgangsland übereinstimmt und antwortet mit der "Statusantwort" (IE905).

Die nationalen Helpdesks oder andere zuständige Behörden des Bestimmungs- und des Abgangslandes sind dafür verantwortlich, dass unverzüglich alle fehlenden Angaben mit allen verfügbaren Mitteln (zB durch Wiederversenden der fehlenden Nachrichten IE006 und IE018)

mitgeteilt werden, damit das Unionsversandverfahren in der Abgangszollstelle ordnungsgemäß behandelt werden kann.

Technische Probleme werden unverzüglich untersucht und behoben. In den seltenen und außergewöhnlichen Fällen, in denen diese technischen Probleme das Versenden oder Wiederversenden der fehlenden Meldungen (IE006 und IE018) verhindern, können die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes andere zufriedenstellende Nachweise den zuständigen Behörden des Abgangslandes zur Erledigung des Verfahrens übersenden (zB mit dem von der Bestimmungszollstelle zusammen mit dem Vordruck TC20A mit Sichtvermerk bestätigten Versandbegleitdokument).

Ohne Nachweis für die Beendigung des Verfahrens soll die Abgangszollstelle das Verfahren nicht erledigen.

Die mit e-mail versandte Meldung des Helpdesks des Bestimmungslandes allein sollte nicht als Nachweis für die Beendigung des Verfahrens akzeptiert werden.

8.6. Suchverfahren im Unionsversandverfahren (Betriebskontinuitätsverfahren)

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn das Unionsversandverfahren im Betriebskontinuitätsverfahren eröffnet wurde.

8.6.1. Suchanzeige im Unionsversandverfahren oder des vereinfachten Verfahrens bei bestimmten Beförderungsarten

Dieser Abschnitt basiert auf einer der folgenden Unterlagen, die im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens als Versandanmeldung verwendet werden:

- Einheitspapier
- ein von dem System des Wirtschaftsbeteiligten auf weißem Papier gedrucktes Einheitspapier oder
- das Versandbegleitdokument, wenn die zuständigen Behörden des Abgangslandes die Notwendigkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte dieses Dokument verwendet, als gerechtfertigt ansehen. In diesem Fall trägt das Versandbegleitdokument keinen Strichcode, und es wird keine MRN darauf vermerkt.

Einleitung

Fehlt der Nachweis für die Beendigung des Unionsversandverfahrens oder werden die zuständigen Behörden darüber unterrichtet oder vermuten sie, dass das Verfahren nicht beendet wurde, so nehmen sie einen Monat nach Ablauf der Frist für die Gestellung der

Waren bei der Bestimmungszollstelle Kontakt mit dem Inhaber des Unionsversandverfahrens auf, damit er durch Vorlage des Vordrucks in Anhang 10AQ den Nachweis dafür erbringt, dass das Verfahren beendet wurde; so wird zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle das Suchverfahren bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle eingeleitet.

Das Suchverfahren dient dazu:

- einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten,
- damit das Verfahren erledigt werden kann oder
- bei Fehlen eines solchen Nachweises oder wenn sich später herausstellt, dass der Nachweis gefälscht oder ungültig war, die Bedingungen für das Entstehen der Zollschuld, den (die) Schuldner und die für die Erhebung der Schuld zuständigen Behörden festzustellen.

Dieses Verfahren beruht auf der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt alle vom Inhaber des Unionsversandverfahrens vorgelegten Angaben.

Die Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden ist in Anhang 10AP aufgeführt.

Das ordnungsgemäße Funktionieren des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- vollständig ausgefüllte Suchanzeigen,
- effektive und korrekte Aufzeichnung der Eingänge bei den Bestimmungszollstellen,
- die Bestimmungszollstelle sendet den Rückschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen zurück,
- ordnungsgemäße Bearbeitung des Grenzübergangsscheins (TC10) durch die Durchgangszollstelle(n),
- rasche und klare Beantwortung durch die angeschriebenen Behörden,
- aktuelle Liste der zuständigen Behörden und Zollstellen.

8.6.2. Benachrichtigung des Inhabers des Unionsversandverfahrens

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes unterrichten den Inhaber des Unionsversandverfahrens und fordern ihn auf, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle ein Exemplar Nr. 5 des Versandbegleitdokuments zurückgesandt wurde.

Der Inhaber des Unionsversandverfahrens erhält Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

8.6.3. Für die Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen

Die Suchanzeige wird unverzüglich von den zuständigen Behörden des Abgangslandes versandt:

- spätestens wenn zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle von Seiten des Inhaber des Unionsversandverfahrens kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens eingegangen ist;
- sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder zu einem frühen Zeitpunkt (auch vor Ablauf der oben genannten Fristen) den Verdacht haben, dass das Verfahren für sämtliche oder für einen Teil der jeweiligen Waren nicht beendet wurde, oder falls der vorgelegte Nachweis Unstimmigkeiten aufweist oder sich als gefälscht herausstellt. Liegt ein Verdacht vor, entscheidet die zuständige Behörde des Abgangslandes nach Maßgabe der jeweiligen Umstände, ob vor oder gleichzeitig mit dem Suchverfahren ein Nachprüfungsverfahren durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen;
- sobald die zuständige Behörde nachträglich (nach Ablauf der oben genannten Zeiträume) feststellt, dass die vorgelegten Nachweise gefälscht waren und das Verfahren nicht beendet war. Nachforschungen werden nur dann eingeleitet, wenn es sich als hilfreich erweist, um die früher vorgelegten Nachweise zu bestätigen oder für ungültig zu erklären und/oder die Schuld, den Schuldner und die für die Erhebung der Schuld zuständige Behörde festzustellen.

Die Suchanzeige kann nicht versandt werden, wenn der Inhaber des Unionsversandverfahrens vor Ablauf der Zweimonatsfrist für die Einleitung des Suchverfahrens einen anzuerkennenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen kann.

8.6.4. Suchanzeige (TC20)

Die zuständige Behörde des Abgangslandes leitet das Suchverfahren ein, indem sie eine Suchanzeige entsprechend dem Muster TC20 in Anhang 10AR an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes sendet.

Die Suchanzeige kann per Einschreiben verschickt werden (um einen Nachweis für die Zustellung zu erlangen). Die zuständige Behörde des Abgangslandes macht die Absendung des Vordrucks TC20 aktenkundig.

Die Suchanzeige TC20 enthält alle verfügbaren Angaben einschließlich der Zusatzangaben des Inhabers des Unionsversandverfahrens, insbesondere über eine Änderung des Empfängers der Waren. Dem Vordruck TC20 sind Kopien aller Belege über die Überführung der Waren in das Verfahren beizufügen (Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung, Ladelisten, Luftfrachtmanifeste usw.).

Die Suchanzeige TC20 wird nur dann versandt, wenn die Antwort des Inhabers des Unionsversandverfahrens auf das Auskunftsersuchen nicht ausreichte, um das Unionsversandverfahren zu erledigen.

8.6.5. Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, bei der die Suchanzeige eingeht, reagiert so schnell wie möglich und in gebotener Weise auf der Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird. Die Behörde prüft dabei zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen (Registrierung der Exemplare Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers; Exemplare Nr. 4 oder abgelegte Manifeste usw.) oder die entsprechenden Aufzeichnungen des zugelassenen Empfängers. Dabei wird zuweilen der Originalbeleg für die Beendigung des Verfahrens aufgefunden (insbesondere Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers), der noch nicht zurückgesandt oder nicht korrekt abgelegt worden ist.

Verlaufen diese Nachforschungen ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes mit dem Empfänger (laut Angabe in der Versandanmeldung) oder der Person in Verbindung, die laut Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 die Waren und Papiere (einschließlich Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers) unmittelbar ohne Gestellung bei der Bestimmungszollstelle angenommen hat.

Reichen die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 oder den beigefügten Papieren für Nachforschungen der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes nicht aus, so füllt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes Feld II des TC20 aus und sendet die Suchanzeige mit dem Ersuchen um zusätzliche Informationen an die Abgangszollstelle zurück. Die zuständige Behörde des Abgangslandes füllt Feld III aus, fügt die erbetenen Zusatzinformationen (auf Papier) bei und sendet die Suchanzeige TC20 an die ersuchende zuständige Behörde des Bestimmungslandes zurück.

Nach den vorstehend beschriebenen Schritten des Suchverfahrens sind folgende Fälle möglich:

1. Die betreffenden Waren sind tatsächlich bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben worden,
 - aber der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (beispielsweise Rücksendung des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers oder der monatlichen Liste bei dem vereinfachten Luftfrachtverfahren – Stufe 1) wurde nicht fristgerecht zurückgesandt. In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde des Abgangslandes, die die Suchanzeige TC20 übersandt hat, unverzüglich den Nachweis zurück, nachdem Feld IV des Vordrucks TC20 vollständig ausgefüllt wurde;
 - entgegen seiner Verpflichtung hat der zugelassene Empfänger den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nicht an die Bestimmungszollstelle zurückgesandt. In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes diesen Nachweis unverzüglich nach seinem Auffinden zusammen mit dem ordnungsgemäß ergänzten TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes, nachdem sie zuvor geprüft hat, ob der zugelassene Empfänger die erforderlichen Angaben zum Ankunftsdatum der Waren und zum Zustand der Verschlüsse gemacht hat, und sie den Nachweis eingetragen und mit einem Sichtvermerk versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift ggf. alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger.
 - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde versandt, ist aber bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes noch nicht eingegangen.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes den Nachweis zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Vordruck TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Als Nachweis kann das von der zuständigen Behörde des Abgangslandes übersandte Papier (Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers, Manifest beim Abgang usw.) oder eine Kopie des Papiers herangezogen werden, das der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes vorliegt (Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers, Manifest bei der Bestimmungszollstelle oder einbehaltenes Exemplar der Monatsliste usw.). Diese Behörde trägt das Ankunftsdatum der Waren und die Ergebnisse durchgeföhrter Kontrollen in das Exemplar ein und bestätigt die Angaben mit dem Vermerk.

2. Die betreffenden Waren sind weder bei der Bestimmungszollstelle gestellt noch einem zugelassenen Empfänger übergeben worden:

- die Bestimmungszollstelle wurde geändert: In diesem Fall muss die tatsächliche Bestimmungszollstelle den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurücksenden:
 - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungszollstelle die tatsächliche Bestimmungszollstelle feststellen, so leitet sie die Suchanzeige TC20 mit den entsprechenden Angaben zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle in Feld IV an diese weiter und übersendet der zuständigen Behörde des Abgangslandes zur Unterrichtung eine Kopie des TC20.
 - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungszollstelle die tatsächliche Bestimmungszollstelle nicht ermitteln, wird das TC20 von der angemeldeten Bestimmungszollstelle mit einem entsprechenden Vermerk in Feld IV versehen und der zuletzt vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt.
- Die Bestimmungszollstelle wurde nicht geändert (oder die Änderung wurde nicht angezeigt):
 - Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren unmittelbar an einen nicht zugelassenen, auf dem TC20 vermerkten Empfänger oder an eine andere Person ausgeliefert wurden, so sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes das TC20 und eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Diese Vordrucke enthalten gegebenenfalls in einem weiteren Papier folgende sachdienlichen Angaben:
 - Name des Empfängers und anderer möglicherweise beteiligter Personen,
 - Zeitpunkt und Umstände der unmittelbaren Auslieferung der Waren, ihre Art und Menge, sowie
 - gegebenenfalls das Zollverfahren, dem die Waren anschließend zugeführt wurden.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes über den Verbleib der Waren nichts in Erfahrung bringen, leitet sie das TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene letzte Durchgangszollstelle weiter. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt.

8.6.6. Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der die Suchanzeige TC20 übersandt wird, forscht unverzüglich nach dem Grenzübergangsschein TC10 für die betreffende Sendung. Nach diesen Nachforschungen können folgende Fälle auftreten:

(1) Die WarenSendung ist bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle vorgeführt worden, und der entsprechende Grenzübergangsschein ist vorhanden. In diesem Fall fügt die Durchgangszollstelle der Suchanzeige TC20 eine Kopie des Grenzübergangsscheins bei und sendet sie unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes.

(2) Bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle ist ein Grenzübergangsschein (oder ein anderer diesbezüglicher Beleg) nicht vorhanden. In diesem Fall sendet die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle die Suchanzeige TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war.

Jede Durchgangszollstelle, bei der die Suchanzeige eingeht, verfährt ebenso und stellt sicher, dass die Suchanzeige TC20 mit dem entsprechenden Vermerk unverzüglich weitergeleitet wird, und zwar entweder an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, die die erforderlichen Schlüsse aus den eingegangenen Informationen zieht.

Die Durchgangszollstelle, die die Suchanzeige TC20 an die vorherige Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet gleichzeitig eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, um diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus unterrichtet die vorgesehene Durchgangszollstelle die zuständige Behörde des Abgangslandes, falls sie den Grenzübergangsschein noch von der tatsächlichen Durchgangszollstelle erhält [siehe (1)], nachdem sie die Suchanzeige schon an die ursprünglich vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle abgesandt hat.

8.6.7. Folgen des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der im Suchverfahren erhaltenen Antworten sowie zusätzlicher vom Inhaber des Unionsversandverfahrens erhaltenen Angaben, ob das Unionsversandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann. Die zuständige Behörde des Abgangslandes stellt gemäß den Vorschriften über die (Zoll-) Schuld die Abgabenerhebung fest,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen sind,
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder mutmaßlich entstanden ist und welche Behörde demzufolge für die Abgabenerhebung zuständig ist. Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Entscheidung innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen. Das gilt auch, wenn die Behörde im Rahmen des Suchverfahrens keine Antwort erhalten hat.

Zusätzliche Angaben zu den betreffenden Waren, die bei der zuständigen Behörde eingehen oder von ihr festgestellt werden, können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn während des Unionsversandverfahrens eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entziehen aus dem Verfahren, Austausch usw.) entdeckt worden ist und/oder die betreffenden Waren teilweise oder vollständig nicht unter zollamtlicher Überwachung standen und ebenfalls, wenn die für die Unregelmäßigkeiten oder den Betrug verantwortlichen Personen ermittelt wurden. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zu übermitteln, und falls erforderlich muss mit dem Vordruck TC24 die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung beantragt werden.

Kann das Unionsversandverfahren nach den Ermittlungen im Suchverfahren erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Inhaber des Unionsversandverfahrens und den Bürgen, der möglicherweise an dem Suchverfahren beteiligt war. Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe von Anlage I Art. 118 Abs. 4 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Art. 6 Abs. 3 UZK und Art. 85 UZK-DA. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde möglicherweise andere Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Bürgschaftsstelle zu unterrichten.

8.6.8. Mitteilung an den Bürgen

Der Bürge ist stets von der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde über die Nichterledigung zu unterrichten (Art. 85 Abs. 1 UZK-DA). Wurde der Bürge im Zuge des Suchverfahrens befasst, ist er auch zwingend über die Erledigung zu unterrichten (Art. 85 Abs. 4 UZK-DA).

Gemäß Art. 85 Abs. 2 UZK-DA ist die Stelle der Bürgschaftsleistung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über alle Fälle der Zollschuldentstehung zu informieren.

8.7. Suchverfahren im C-TIR (Betriebskontinuitätsverfahren)

Übersicht Fristen

Bestimmungszollstelle in Österreich, Rücksendung des Trennabschnittes an Abgangs-(Eingangs-)zollstelle unverzüglich, spätestens 10 Arbeitstage nach Gestellung.

Abgangszollstelle in Österreich:

Abfrage des Carnets und Abtretung an das Zollamt Wien	6 Wochen nach Eröffnung (Abgangszollstelle)
Verständigung des bürgenden Verbandes und des Carnet-Inhabers	2 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Einleitung des Suchverfahrens, Versenden der Suchanzeige	4 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)

Abfrage des Carnets und Abtretung an das Zollamt Wien 6 Wochen nach Eröffnung.

Verständigung des bürgenden Verbandes und des Carnet-Inhabers 2 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien).

Einleitung des Suchverfahrens, Versenden der Suchanzeige 4 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien).

Versenden des Mahnbriefes 3 Monate nach Versenden der Suchanzeige (ZA Wien).

Unterrichtung des Bürgen gemäß Art. 11 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR 12 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien).

Erhebung der Abgaben 10 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien).

Frist für die buchmäßige Erfassung 14 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.

Festsetzungsverjährung 3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld.

8.8. Verwendung des Vordrucks TC24

Mit dem Vordruck des TC24 soll die für die Erhebung zuständige Behörde bestimmt werden. Einerseits verwendet die Behörde des Abgangslandes diesen Vordruck, um der ersuchten Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitzuteilen, dass diese für die Erhebung zuständig ist.

Andererseits wird die Verwendung des TC24 nicht länger auf die Behörde des Abgangsmitgliedstaates beschränkt, sondern der Vordruck TC24 kann auch von jeder anderen Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaates dazu verwendet werden, die Behörde des Abgangsmitgliedstaates davon zu unterrichten, dass sie ihrerseits die Erhebung einleitet.

Jede Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Landes, die feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Unionsversandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (zB Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), teilt der Behörde des Abgangslandes mit einem TC24 mit, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt und die erforderlichen Maßnahmen einleiten wird. Diese Information muss der zuständigen Behörde des Abgangslandes - unabhängig davon, ob sie im Suchverfahren mitgeteilt wird oder nicht - vor Ablauf der Frist von sieben Monaten nach Gestellung der Waren bei der Behörde des Bestimmungslandes zugehen, damit verhindert wird, dass die Behörde des Abgangslandes ihrerseits die Erhebung einleitet. Diese Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Mitteilung und teilt durch Rücksendung der ausgefüllten TC24 mit, ob sie für die Erhebung zuständig ist.

Sollte innerhalb von 3 Monaten keine Antwort von der ersuchten Behörde ergehen, so führt die Abgangszollstelle die Erhebung fort und ist für Abgabenerhebung weiterhin zuständig.

8.9. Verwendung des Vordrucks TC25

Mit dem Vordruck TC25 wird die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde gemäß Art. 280 Abs. 9 UZK-IA bzw. Art. 117 Abs. 4 Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren festgelegt.

Wird nach Einleitung eines Erhebungsverfahrens für andere Abgaben den gemäß Art. 87 UZK – örtliche Zuständigkeit – bestimmten Zollbehörden in irgendeiner Weise nachgewiesen, an welchem Ort der Tatbestand eintrat, der die Zollschuld entstehen ließ, so übermitteln sie den für diesen Ort zuständigen Behörden unverzüglich alle zweckdienlichen Unterlagen.

Geht innerhalb von 3 Monaten keine Antwort ein, so setzen die ersuchenden Behörden das eingeleitete Erhebungsverfahren unverzüglich fort.

9. Abgabenerhebung

9.1. Begriffsbestimmungen

Zur Durchführung des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ umfasst der Begriff „Schuld“ die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und die anderen Abgaben, die für Waren im Versandverfahren entstehen können. Unionsrechtlich ist die „Zollschuld“ die Verpflichtung einer Person, Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben zu entrichten. Da das Unionsversandverfahren auch in Bezug auf die „anderen Abgaben“ (nationale Steuern) aussetzende Wirkung besitzt (Nichterhebung), weitet [§ 2 ZollR-DG](#) die Anwendung bestimmter UZK-Vorschriften über die Bürgschaft, die Zollschuld und die Erhebung auch auf diese anderen Abgaben aus. Für die Zwecke des vorliegenden Dokumentes wird der Begriff „Schuld“ für beide vorstehend genannten Begriffsbestimmungen gebraucht.

Der allgemeine Begriff der „Erhebung“, der hier im Zusammenhang mit dem Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren gebraucht wird, soll alle Maßnahmen umfassen, die zur Vereinnahmung der geschuldeten Beträge führen.

9.1.1. Unterscheidung zwischen abgabenrechtlichen Vorschriften und Ahndungsvorschriften

Im Zusammenhang mit einem Versandvorgang ist die während der Dauer des Verfahrens ausgesetzte Zollschuld zu erfüllen, wenn das Versandverfahren nach der Feststellung einer durch Entziehen oder Nichterfüllung einer Verpflichtung oder Voraussetzung entstandenen „Schuld“ nicht ordnungsgemäß erledigt wurde.

Diese zum Entstehen einer Schuld führenden Tatsachen ähneln oft „Zuwiderhandlungen“ oder „Unregelmäßigkeiten“, die nicht zur Erhebung eines objektiv geschuldeten Betrags, sondern zu einer verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktion führen. In diesem Teil des Verfahrenshandbuchs werden nur die Tatbestände behandelt, die eine objektive Schuld entstehen lassen, nicht dagegen Ahndungsmaßnahmen, da diese in der Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats oder anderen Vertragspartei verbleiben.

9.2. Entstehen einer Zollschuld, Verfehlungen sowie Feststellung von Schuldndern und Bürgen

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Entstehen einer Zollschuld,
- Verfehlungen im Verfahren,

- andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens,
- Feststellung von Zollschuldnern und Bürgen.

9.2.1. Entstehen einer Zollschuld

9.2.1.1. Zeitpunkt des Entstehens einer Zollschuld

9.2.1.1.1. Entziehen der Waren aus dem Verfahren

Eine Zollschuld entsteht, wenn Waren der zollamtlichen Überwachung oder im Sinne des Übereinkommens dem „gemeinsamen Versandverfahren“ entzogen werden. Im Falle des Entziehens entsteht eine Zollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Waren dem Verfahren entzogen werden.

Abgesehen von Fällen, in denen ein Diebstahl der Waren von ihrem Beförderungsmittel auf frischer Tat entdeckt wird, ist dieser genaue Zeitpunkt oft ebenso schwer zu ermitteln wie der Ort des Entziehens, wobei beides miteinander zusammenhängt. Der genaue Zeitpunkt des Entziehens ist jedoch insoweit von untergeordneter Bedeutung, als die Waren in der Regel nur relativ kurze Zeit im Verfahren sind und die Grundlagen für die Berechnung des geschuldeten Betrags sich deshalb in diesem Zeitraum nicht grundlegend ändern dürften. Können Ort und Zeitpunkt nicht genau festgestellt werden, so wird als Datum der erste Arbeitstag nach dem letzten Tag der für die Gestellung der Waren am Bestimmungsort vorgesehenen Frist festgesetzt.

Durch die Abgabe der „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) bei der letzten Durchgangszollstelle wird zumindest die Feststellung des Landes, in dem das Entziehen stattgefunden hat, erleichtert.

9.2.1.1.2. Nichterfüllung einer Verpflichtung

Die Schuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem eine der Pflichten, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht mehr erfüllt wird. In der Praxis ist es nicht immer einfach zu bestimmen, wann eine solche Nichterfüllung eingetreten ist oder begonnen hat. In solchen Fällen sollte der Zeitpunkt, in dem die Pflichtverletzung festgestellt wurde, herangezogen werden.

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt war.

9.2.2. Verfehlungen im Verfahren

9.2.2.1. Fälle des Entziehens

Grundsätzlich können alle Fälle, in denen der Zoll nicht mehr sicherstellen kann, dass die Zollvorschriften und etwaigen anderen einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, unter dem Begriff des „Entziehens“ zusammengefasst werden.

Zum Entziehen von Waren aus dem Versandverfahren/der zollamtlichen Überwachung kommt es insbesondere durch:

Nichtgestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder fehlende Übergabe an einen zugelassenen Empfänger, wenn zB die Waren vollständig oder teilweise gestohlen wurden oder während der Beförderung verschwunden sind,

- der Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gefälscht ist,
- der Beförderer die Waren unmittelbar an einen Empfänger übergibt, der nicht zugelassener Empfänger ist,
- die angemeldeten Waren ganz oder teilweise gegen andere Waren ausgetauscht wurden.

Ersetzung eines Versandvorgangs/zollrechtlichen Status der Waren (zB wenn die Versandanmeldung T1 durch eine Versandanmeldung T2 oder durch einen Nachweis des Unionsstatus T2L/T2LF – oder eine gleichwertige Kurzbezeichnung wie der Kennzeichnung „C“ oder „F“ auf Luftverkehrsmanifesten ersetzt wird).

9.2.3. Andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens

9.2.3.1. Fälle, in denen eine Zollschuld entstehen kann

Eine Zollschuld entsteht in anderen Fällen als dem Entziehen, wenn

- eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, oder
- eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt ist.

Wenn das Nichterfüllen einer Pflicht bereits ein Entziehen der Waren aus dem Verfahren darstellt oder dazu führt, entsteht dadurch eine Zollschuld, und die Vorschriften über das Entziehen der Waren sind anwendbar.

9.2.3.1.1. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens

Dieser Fall kann nur in dem Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und seiner Beendigung eintreten.

Beispiele:

- Nichteinhalten einer „verbindlichen Beförderungsroute“,
- Verletzung eines Verschlusses, Umladung, Entladung oder sonstiges Ereignis während der Beförderung, ohne dass das die Sendung begleitende Dokument (Versandbegleitdokument) mit einem entsprechenden Vermerk versehen und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, zum Anbringen des Sichtvermerks vorgelegt werden,
- Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der gesetzten Frist ohne ausreichende Erklärung und unter Umständen, die vom Beförderer oder dem Inhaber des Verfahrens zu vertreten sind,
- Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Verfahrensvereinfachung im Luftverkehr, eine Unregelmäßigkeit anzuzeigen,
- und allgemein jedes Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, die gesetzlich oder in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

9.2.3.1.2. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das Verfahren

Diese Fälle können sich während des Versandvorgangs oder vor der Überführung der Waren in das Verfahren ereignen, wobei sich die Umstände erst nach der Überführung der Waren in das Verfahren herausstellen. (Wären sie früher festgestellt worden, hätte der Zoll die Waren nicht überlassen.) Mögliche Beispiele für die Nichterfüllung sind:

- Die Überführung von Waren in das Verfahren ohne gültige Sicherheit (wegen Widerrufs, Kündigung oder Ablaufs der Geltungsdauer) oder mit einer für das betreffende Hoheitsgebiet (Beförderung verläuft durch das Gebiet einer nicht durch die Sicherheit abgedeckten Vertragspartei) nicht gültigen Sicherheit oder mit einer Gesamtbürgschaft oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, bei welcher der Referenzbetrag überschritten wurde.

In diesem Fall überprüft das System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (Guarantee Management System – GMS) die Gültigkeit der Sicherheit.

- Die Überführung von Waren in das Verfahren durch einen zugelassenen Versender, wobei entgegen den Vorschriften oder den Auflagen der Bewilligung
 - die Sendung nicht verschlossen wurde
 - keine Frist für die Gestellung am Bestimmungsort eingetragen wurde oder

- eine verbindliche Beförderungsroute nicht vermerkt wurde, obwohl dies vorgeschrieben war.
- Die Überführung von Waren in das Verfahren durch den Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, wenn die Bewilligung aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist;
- oder für die Union: nach Rücknahme der Bewilligung
- es stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vereinfachung nicht gegeben war.

9.2.3.2. Erlöschen einer Zollschuld

Eine Zollschuld erlischt, wenn der Verstoß durch den die Zollschuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens hatte und kein Täuschungsversuch war. In Art. 103 UZK-DA sind die Verstöße, die sich nicht wesentlich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens auswirken, taxativ aufgezählt. Beispiele: Verschlussverletzung, Fristverletzung.

9.2.3.3. Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren

Die auf das Unionsverfahren/gemeinsame Versandverfahren anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf Vorgänge, die zum Entstehen einer Schuld und Erhebung der Schuld führen, die nicht Teil des Versandverfahrens sind, auch wenn diese offensichtlich mit dem Verfahren in einem Zusammenhang stehen. Eine Schuld in diesem Sinne entsteht zum Beispiel

- nach einer Zollanmeldung, aufgrund derer eine Schuld entstanden ist, wenn Waren eingeführt werden oder wenn ein Versandverfahren abgeschlossen wird (zB durch die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“), oder
- als Folge der unrechtmäßigen Einführung („Schmuggel“) von einfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Land, weil die Waren ohne Versandanmeldung befördert wurden (Nichtdeklaration), oder
- mit einer Versandanmeldung befördert wurden, die für andere als die tatsächlich beförderten Waren ausgestellt worden war (Falschdeklaration), oder
- mit einer Versandanmeldung befördert wurden, in der eine geringere als die tatsächlich beförderte Menge angegeben worden war („nicht angemeldete Mehrmengen“), und nicht in das Versandverfahren übergeführt wurden. Die unter b) und c) dargestellten Tatbestände wirken sich in der Regel nicht auf die Erledigung des betreffenden Versandverfahrens aus.

Wenn jedoch einer dieser „mit dem Versandverfahren im Zusammenhang stehenden“ Tatbestände vorliegt und hierdurch eine Zollschuld entstanden ist, sollte die Behörde, die den Tatbestand aufgedeckt hat, die zuständige Behörde des Abgangslandes über alle von ihr eingeleiteten Maßnahmen (zB Erhebung beim Inhaber im Falle der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von nicht für das Versandverfahren angemeldeten Waren) unterrichten. Damit erhält die zuständige Behörde des Abgangslandes die Gelegenheit, mögliche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Waren festzustellen, ohne dass diese in das Versandverfahren überführt worden sind.

9.2.4. Bestimmung von Schuldndern und Bürgen

9.2.4.1. Schuldner

Nach Anlage I Artikel 115 Abs. 2 des Übereinkommens (Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a) UZK) ist der Schuldner

- im Fall der Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, die Person, die diese Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.
Dies ist nach Anlage I Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens (Artikel 233 Abs. 1 UZK) der Inhaber des Verfahrens, es kann aber auch der Warenführer oder der Warenempfänger sein (Anlage I Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens) (Artikel 233 Abs. 3 UZK). In jedem Fall richtet sich die Bestimmung des Schuldners danach, welche Pflicht nicht erfüllt wurde, und nach dem Wortlaut der Vorschrift, die die Verpflichtung begründet.
- Im Fall der Nichterfüllung einer der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren die Person, die diese Voraussetzungen zu erfüllen hatte.

In diesem Fall ist der Inhaber des Verfahrens der Schuldner, da er derjenige ist, der die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren einschließlich eines vereinfachten Verfahrens einzuhalten hat. Falls es jedoch zur Überführung in das Verfahren gehört, dass eine dritte Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so wird auch diese Person Schuldner.

Der Schuldner ist die Person, welche die Waren dem Verfahren (der zollamtlichen Überwachung) entzogen hat. Ferner werden nach dieser Vorschrift die Personen, die am Entziehen beteiligt waren (Mittäter) oder die die betreffenden Waren erworben oder im Besitz haben („Empfänger“ oder „Halter“) nur dann zu Schuldndern, wenn sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die Waren entzogen worden sind. Hier kommt es bei der Beurteilung, ob die betreffenden Personen Schuldner sind, auf vorsätzliches Handeln an.

Schließlich ist die Person Schuldner, welche Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben. Beim Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren ist das in erster Linie der Inhaber des Verfahrens. Er ist bedingungslos und rein objektiv als Schuldner anzusehen. Der Inhaber des Verfahrens wird Schuldner, auch wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Personen gehalten sein können, die Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens zu erfüllen. Insbesondere kommen der Beförderer und der Empfänger der Waren in Betracht, denen die Vorschriften des Unionsversandverfahrens/gemeinsamen Versandverfahrens besondere Verpflichtungen auferlegen. Natürlich können sie auch aus anderen Gründen Schuldner werden, zB weil sie als Mittäter am Entziehen der Waren beteiligt oder im Besitz der entzogenen Waren gewesen sind.

9.2.4.2. Inanspruchnahme der Schuldner

Die zuständigen Behörden leiten die Maßnahmen zur Erhebung der Schuld ein, sobald sie den Betrag der Schuld berechnen und den oder die Schuldner bestimmen können.

9.2.4.3. Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner (siehe auch ZK-0770 Abschnitt 3.12.)

Wenn es mehr als einen Schuldner für ein und dieselbe Schuld gibt, sind diese Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die für die Erhebung zuständige Behörde jeden dieser Schuldner zur Zahlung des Betrags auffordern kann und dass die Zahlung des vollen oder eines Teilbetrags durch einen der Schuldner die Schuld auch für alle anderen Schuldner vollständig oder in Höhe des gezahlten Teilbetrags zum Erlöschen bringt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nationalen Recht der betreffenden Vertragspartei.

Für die Union ist in Artikel 108 Abs. 3 UZK vorgesehen, dass dann, wenn die Zollschuld nach Art. 79 UZK entstanden ist und es mehr als einen Zollschuldner gibt, die Verpflichtung des Zollschuldners zur Entrichtung der Abgaben in Fällen und unter Bedingungen, die in einer delegierten Verordnung festgelegt werden können, ausgesetzt werden kann (Artikel 91 UZK-DA). Die anderen Vertragsparteien können entscheiden, ob sie für die in ihrem Hoheitsgebiet entstandene Zollschuld vergleichbare Regelungen in Kraft setzen.

Mitgliedstaaten:

In Fällen, in denen mindestens ein weiterer Schuldner festgestellt wurde und der Abgabenbetrag auch ihm mitgeteilt wurde, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung aus. Diese auf ein Jahr (Verlängerungen in begründeten Fällen möglich) begrenzte Aussetzung ist an die Bedingung geknüpft, dass ein Bürge eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabenbetrags leistet (die Sperrung des Referenzbetrags für

den betreffenden Versandvorgang gilt nicht als eine derartige Sicherheit). Wenn die Person gemäß Artikel 79 Abs. 3 Buchstabe b) oder c) UZK Zollschuldner geworden ist, wird diese Aussetzung im Falle von unrechtmäßigem Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung nicht gewährt. Für die Zollschuld in der Union ist dies der Fall, „sobald der Betrag buchmäßig erfasst worden ist“, dh. sobald feststeht, welche Behörde für die Erhebung zuständig ist (innerhalb der in Artikel 77 UZK-DA festgesetzten Frist), wer der Zollschuldner ist oder die Zollschuldner sind und der geschuldete Betrag berechnet wurde.

9.2.4.4. Unterrichtung des Schuldners

Der Betrag der Schuld wird dem Schuldner mitgeteilt, der die Zahlungsverpflichtung nach den Modalitäten und binnen der Fristen, die in den einzelnen Vertragsparteien gelten, zu erfüllen hat.

Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich, sobald die Erhebung eingeleitet werden kann.

9.2.4.5. Inanspruchnahme des Bürgen

9.2.4.5.1. Haftung des Bürgen und seine Entlastung

Die gesamtschuldnerische Haftung des Bürgen für jegliche dem Inhaber des Verfahrens, seinem Kunden, entstehenden Schulden gilt, solange eine Schuld noch entstehen kann, vorausgesetzt, dass:

- der Inhaber des Verfahrens tatsächlich Schuldner einer Schuld ist, die im Rahmen eines von der Bürgschaft des Bürgen abgedeckten Versandvorgangs entstanden ist,
- die Schuld noch nicht erloschen ist, etwa durch Zahlung, oder noch entstehen kann,
- der zu zahlende Betrag nicht den Betrag überschreitet, für den der Bürge haftet.
- Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Summen bis zur Grenze des Höchstbetrags, die bei 100% / 50% / 30% des Referenzbetrags liegen kann.
- der Bürge nicht von seinen Verpflichtungen befreit wurde, weil er von der zuständigen Behörde nicht fristgerecht unterrichtet wurde (dh. der Bürge zur Zahlung verpflichtet ist, wenn er fristgerecht unterrichtet wurde).

Der Bürge darf also nicht von seinen Verpflichtungen befreit werden, solange die Bürgschaft im Sinne obiger Ausführungen in Anspruch genommen werden kann.

9.2.4.5.2. Haftungsbeschränkung durch den Bürgen

Der Bürge, der eine Gesamtbürgschaft für mehrere Unionsversandverfahren/gemeinsame Versandverfahren leistet, kann seine Haftung für den Fall mehrerer aufeinanderfolgender Zahlungsaufforderungen auf einen von ihm festgesetzten Höchstbetrag beschränken. Diese

Beschränkung gilt jedoch nur für Versandvorgänge, die vor dem 30. Tag nach einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung begonnen haben. Auf diese Weise sollen die finanziellen Risiken des Bürgen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die Folge davon ist jedoch, dass die Bürgschaft für diejenigen Vorgänge, die innerhalb des auf die Zahlungsaufforderungen folgenden Monats beginnen, unter Umständen nicht reicht.

Beispiel:

In der Bürgschaftserklärung ist ein Höchstbetrag von 50.000 Euro festgelegt. Der Bürge erhält am 15. Januar eine erste Zahlungsaufforderung in Höhe von 40.000 Euro und zahlt den geforderten Betrag. Der Bürge kann seine Haftung für jeglichen vor dem 14. Februar eingeleiteten Versandvorgang auf den Restbetrag von 10.000 Euro beschränken. Dabei ist unerheblich, ob der Vorgang vor oder nach dem 15. Januar begann und zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsaufforderung ergeht.

Bezieht sich jedoch eine zweite Zahlungsaufforderung auf einen Versandvorgang, der am 14. Februar oder später begonnen hat, so bürgt der Bürge wieder für einen Höchstbetrag bis zu 50.000 Euro. Jedoch kann der Bürge seine Bürgschaft jederzeit kündigen; die Kündigung wird am 16. Tag nach ihrer Meldung an die Stelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

9.2.4.5.3. Unterrichtung des Bürgen

Im Falle der Nichterledigung eines Verfahrens ist der Bürge zu unterrichten:

- durch die zuständigen Behörden des Abgangslandes mit der Meldung „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) – diese Nachricht wird in Österreich allerdings nicht verschickt – oder durch ein Schreiben gleichen Inhalts innerhalb von neun Monaten nach dem Tag, an dem die Waren bei der Bestimmungszollstelle hätten gestellt werden müssen, und sodann
- durch die für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung, dass er die Beträge zu entrichten hat oder möglicherweise zu entrichten haben wird, für die er im Rahmen des betreffenden Unionsversandverfahrens/gemeinsamen Versandverfahrens haftet.

Die erste Mitteilung muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens sowie den Mitteilungstext enthalten. Wenn statt der Meldung IE023 ein Schreiben – so in Österreich – gleichen Inhalts verwendet wird, wird hierfür dieselbe Gliederung empfohlen.

Diese Angaben sind in der externen Meldung „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) enthalten.

Die zweite Mitteilung muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den auf dem Spiel stehenden Betrag enthalten.

Um die Inanspruchnahme des Bürgen zu erleichtern, muss dieser nicht nur in der Vertragspartei der Bürgschaftsleistung ansässig sein, sondern darüber hinaus auch in jeder anderen Vertragspartei, die durch das betreffende gemeinsame Versandverfahren berührt wird, ein Wahldomizil begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Ist die Union eine dieser Vertragsparteien, so muss der Bürge in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Wahldomizil begründen oder einen Bevollmächtigten benennen. Da die für die Erhebung zuständige Behörde nicht immer zum Land der Bürgschaftsleistung gehört, verfügt sie nicht unbedingt über alle Angaben (Name und Anschrift) über den Bürgen oder seinen Bevollmächtigten in dem betreffenden Land.

In diesem Fall wird die Meldung „Frage zur Sicherheitsleistung“ (IE034) verwendet; die Antwort erfolgt mit der „Rückmeldung bei Fragen zur Sicherheitsleistung“ (IE037).

Im Notfallverfahren ist in derartigen Fällen das Mitteilungsschreiben TC30, „Ersuchen um Mitteilung von Anschriften“ zu verwenden.

Wurde von der Abgangszollstelle das „Erhebungsersuchen“ (IE150) übermittelt, kann dieses die Angaben über den Bürgen und sein Wahldomizil im Land der für die Erhebung zuständigen Behörde enthalten.

Hinweis:

Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit.

Reagiert der Bürge nicht über sein „Wahldomizil“, wendet sich die für die Erhebung zuständige Behörde unmittelbar an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

9.2.4.6. Berechnung des Betrags der Zollschuld

Diese Berechnung hängt davon ab,

- welche Art von Zöllen und anderen Abgaben je nach Versandvorgang zu berücksichtigen sind und
- welche weiteren Abgabentatbestände zu berücksichtigen sind.

Die Zölle und/oder sonstigen Abgaben unterscheiden sich je nach Art des angewandten Versandverfahrens und der Umstände, die zur Entstehung der Schuld geführt haben (Ort des Entstehens der Schuld). Insbesondere sind folgende Fälle denkbar (Zollpräferenzregelungen sind nicht berücksichtigt):

Gemeinsames Versandverfahren

Fall Nr. 1:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren, die sich in einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befinden

Waren gelten in einer Vertragspartei, die ein gemeinsames Versandverfahren einleitet, als im zollrechtlich freien Verkehr befindlich; wenn sie in einer anderen Vertragspartei ankommen, werden sie als Gegenstand eines T1-Verfahrens betrachtet (dh. Unionswaren, die in einem T2-Verfahren befördert werden).

Beispiel 1A:

Verfahren T2 mit Unionslieferung [Union – Schweiz –Union] (Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens)

Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Unionsversandverfahren T2 nach Artikel 227 UZK.

Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Zollschuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein;

falls die Zollschuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.

Beispiel 1B:

Verfahren T2 bei der Ausfuhr [Union – Norwegen]

Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Zollschuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt – keine Änderung des zollrechtlichen Status der Waren), andere Abgaben könnten nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein. Die vorangehende Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden;

falls die Zollschuld in Norwegen entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in Norwegen erhoben.

Beispiel 1C:

Verfahren T1 zusammen mit Ausfuhr für Waren mit Ausfuhrmaßnahmen [Union – Schweiz] (Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens)

Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Zollschuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt), andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein; die Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden;

falls die Zollschuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.

Fall Nr. 2:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren aus Drittländern oder anderen Vertragsparteien (T1)

- Zölle und andere Abgaben sind in dem Land zu erheben, in dem die Zollschuld entstanden ist.

Unionsversandverfahren und/oder gemeinsames Versandverfahren

Fall Nr. 1:

Externes Unionsversandverfahren T1 mit Nichtunionswaren

- Zölle (Zollschuld) und andere Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Fall Nr. 2:

Internes Unionsversandverfahren T2F

Es sind keine Zölle (Zollschuld) zu erheben, aber die anderen Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem eine Zollschuld entstanden ist. Maßgeblich sind die Bemessungsgrundlagen für die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren. Anzuwenden sind die Abgabensätze, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld jeweils in dem Land, in dem die Zollschuld entstanden ist, anwendbar waren. Sie werden anhand der Angaben in der Versandanmeldung und aller anderen Informationen oder Unterlagen, die zB von den beteiligten Behörden und vom Inhaber des Verfahrens zur Verfügung gestellt worden sind, oder sonstigen erhaltenen Dokumenten berechnet.

9.3. Abgabenerhebung

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde,
- das Verfahren der Abgabenerhebung und
- nachträgliche Ermittlung des Ortes des Entstehens der Zollschuld.

9.3.1. Allgemeine Analyse

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren stützt sich auf den Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslandes für die Erhebung zuständig ist und bei der Einleitung des Erhebungsverfahrens, der Ermittlung des für diese Aufgaben zuständigen Landes oder gegebenenfalls bei der Annahme eines Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit die zentrale Rolle übernimmt.

9.3.2. Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde

9.3.2.1. Für die Erhebung zuständige Behörde

Die Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde ist für die reibungslose Verwaltung des Verfahrens und seiner finanziellen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde des Landes, in dem die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Diese Behörde ist für die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben zuständig. Beruht der Ort des Entstehens der Zollschuld jedoch auf einer Annahme (grundsätzliche Zuständigkeit der Behörde des Abgangslandes), ist diese nur hilfsweise zuständig, und die Zuständigkeit kann auf eine andere Behörde übergehen, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Zollschuld später festgestellt wird. In einem solchen Fall richten sich die nächsten Schritte danach, ob mehr als eine Vertragspartei oder nur Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betroffen sind.

Wird im Zuge des Suchverfahrens (Abgangsland AT) festgestellt, dass der Ort des Entstehens der Zollschuld ebenfalls in AT liegt, ist die Abgangszollstelle für die Erhebung der Zollschuld zuständig.

Ist das Abgangsland nicht AT, Bestimmungszollstelle ist AT und es erfolgt keine Gestellung innerhalb der Gestellungsfrist (Suchverfahren), ist die Bestimmungszollstelle für die Erhebung zuständig. Erfolgt eine sog. Selbstanzeige bei einem Zollamt, der Ort der Zu widerhandlung ist in AT und es wurde noch kein Suchverfahren gestartet, ist dieses Zollamt für die Erhebung zuständig. Die Abgangszollstelle ist in geeigneter Form zu unterrichten.

9.3.2.2. Ort des Entstehens der Zollschuld

Die Rechtsvorschriften enthalten keine Angaben, wie der Ort des Entstehens der Zollschuld zu bestimmen ist. Deshalb kann jede Methode angewendet werden, die den Behörden des betreffenden Landes annehmbar erscheint (Aufzeichnungen der Zollstellen, vom Inhaber des Verfahrens beigebrachte Unterlagen usw.).

9.3.2.2.1. Ort, an dem der zum Entstehen einer Zollschuld führende Tatbestand eingetreten ist

Der Ort des Entstehens der Zollschuld beruht grundsätzlich auf der Feststellung des Ortes, an dem der zum Entstehen einer Zollschuld führende Tatbestand tatsächlich eingetreten ist. Abhängig von dem Tatbestand, der die Zollschuld hat entstehen lassen, ist der Ort ihres Entstehens dort, wo die Waren dem Verfahren entzogen worden sind, oder wo eine Verpflichtung oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das

Verfahren nicht erfüllt worden ist. Diese Feststellung ist jedoch nicht immer möglich. Deshalb erlaubt der Gesetzgeber, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Zollschuld nicht festgestellt werden kann, den Ort des Entstehens der Zollschuld anzunehmen. Er kann angenommen werden als:

- der Ort, an dem die zuständigen Behörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen,
- oder, als letztes Hilfsmittel, das Land, zu dem die letzte Durchgangszollstelle (beim Eingang) gehört, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben worden ist oder, falls keine Grenzübergangsanzeige vorgelegt worden ist, das Land, zu dem die Abgangszollstelle gehört.

9.3.2.2.2. Ort, an dem die zuständigen Behörden zum Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Zollschuld entstehen lassen

Diese Annahme setzt voraus, dass den Zollbehörden bekannt ist, wo sich die Waren befinden. Die bloße Folgerung, eine Zollschuld sei entstanden, ohne dass bekannt ist, wo sich die Waren befinden, reicht zur Begründung der Erhebungszuständigkeit nicht aus. Andernfalls könnten mehrere Behörden zu der Annahme gelangen, dass eine Zollschuld in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden ist.

9.3.2.2.3. Ort, der ersatzweise bestimmt wird

Die Regel, nach der die zuständige Behörde den Ort des Entstehens der Zollschuld bestimmt, wird angewendet:

- innerhalb der Frist von sieben Monaten bis zum Eintreffen der Waren bei der Bestimmungszollstelle, oder
- einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (nach Übermittlung der Meldung TR140 oder eines Schreibens gleichen Inhalts), wenn der Inhaber des Verfahrens auf Verlangen der zuständigen Behörde des Abgangslandes unzureichende oder keine Angaben gemacht hat,

wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, diesen Ort als den Ort zu bestimmen, an dem der Tatbestand tatsächlich eingetreten ist, oder als den Ort, an dem sich nach Annahme der Behörde die Waren in einer Lage befanden, die eine Zollschuld entstehen lassen.

Die Anwendung dieser Regel hängt unmittelbar mit den Ergebnissen (bzw. der Ergebnislosigkeit) des Suchverfahrens zusammen. Diese Regel kommt angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Bestimmung des tatsächlichen Ortes oder der Lage der Waren – wenngleich als letztes Mittel – in den meisten Fällen zur Anwendung.

Falls nach Ablauf der Frist von sieben Monaten kein anderer Ort ermittelt worden ist, gilt die Zollschuld als entstanden:

im gemeinsamen Versandverfahren:

- in dem Land der letzten Durchgangszollstelle, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) abgegeben wurde,
- oder, falls dies nicht anwendbar ist, in dem Land der Abgangszollstelle.

Beispiele:

*Gemeinsames Versandverfahren (unter Beteiligung eines EFTA-Landes)
[Deutschland – Schweiz – Frankreich]*

Fall I:

Die letzte „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz abgegeben. Daher gilt die Schweiz als Ort des Entstehens der Zollschuld.

Fall II:

Die letzte „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Union in Frankreich abgegeben. Daher gilt Frankreich als Ort des Entstehens der Zollschuld.

Fall III:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Deutschland als Ort des Entstehens der Zollschuld.

im Unionsversandverfahren:

- an dem Ort, an dem die Waren in das Verfahren übergeführt wurden (Abgangsmitgliedstaat);
- oder an dem Ort, an dem die Waren im Rahmen des Verfahrens, das im Gebiet des Drittlandes gemäß Artikel 234 UZK ausgesetzt wird, wieder in das Zollgebiet der Union verbracht wurden, also der Ort, an dem die Waren nach einer Beförderung durch ein Drittland beim Wiedereintritt in die Union aufgrund eines einzigen Beförderungspapiers einer Durchgangszollstelle vorgeführt werden.

Beispiele:

*Vorgang im Unionsversandverfahren ohne Benutzung eines Drittlandes/EFTA-Landes
[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien]*

Es gibt keine Durchgangszollstelle. Das Abgangsland Dänemark gilt daher als Ort des Entstehens der Zollschuld.

Unionsversandverfahren mit Durchfuhr durch ein oder mehrere nicht zur EFTA gehörende Drittländer mit Durchgangszollstellen beim Ausgang und beim

(Wieder-)Eingang in die Union

[Ungarn – Serbien – Montenegro – Albanien – Griechenland]

Fall I:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) wurde beim Verbringen der Waren nach Griechenland im Rahmen des Verfahrens bei einer Durchgangszollstelle abgegeben. Daher gilt Griechenland als Ort des Entstehens der Zollschuld.

Fall II:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Ungarn als Ort des Entstehens der Zollschuld.

Hinweis:

Wurde eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Ausgang aus der Union (Ungarn) abgegeben, nicht jedoch beim Eingang nach Griechenland, so gilt eine Zollschuld als nicht entstanden, weil das etwaige Entziehen der Waren nicht im Rahmen des Unionversandverfahrens erfolgt ist, sondern in einem Drittland, auf dessen Gebiet die Wirkung des Verfahrens (und die zollamtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden der beteiligten Länder) ausgesetzt ist. Dieser Fall kann eintreten, nachdem das Suchverfahren abgeschlossen wurde.

9.3.3. Verfahren der Abgabenerhebung

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen innerhalb der festgesetzten Fristen.

Mitgliedstaaten:

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb der Frist von zwei Tagen (eine Verlängerung auf 14 Tage ist möglich) nach Ablauf der sieben Monate vorgenommen.

9.3.3.1. Meldungen zum Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Beförderungsvorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und das „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Meldungen sind nicht verbunden).

Die Abgangszollstelle verwendet die Meldung IE144, die Bestimmungszollstelle die Meldung IE145.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Meldungen angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Telefax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die MRN des betreffenden Beförderungsvorgangs anzugeben; wenn die Unterlagen in Papierform übermittelt werden, ist der Vordruck TC20A zu verwenden.

9.3.3.2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung

In allen Fällen, in denen der Ort, an dem der zum Entstehen einer Zollschuld führende Tatbestand (Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder Nichterfüllung einer Pflicht oder einer Voraussetzung) nicht unverzüglich und eindeutig festgestellt werden kann, wird die zuständige Behörde aufgrund von Vermutungen ermittelt.

Dazu leisten die Länder einander Unterstützung, und zwar nicht nur im Stadium der eigentlichen Erhebung, sondern schon zur Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde. Dies geschieht durch Anwendung der Regeln zur Unterrichtung des Inhabers des Verfahrens über die Nichterledigung seines Verfahrens und des Suchverfahrens.

Diese gegenseitige Unterstützung ist im Übrigen auch nach Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde fortzusetzen. Diese Behörde hält die Abgangszollstelle und die Stelle der Bürgschaftsleistung über die Schritte im Zusammenhang mit der Erhebung der Zollschuld auf dem Laufenden; hierzu ist die „Anzeige der Ausführung der Erhebung“ (IE152) zu verwenden. Dazu muss die Behörde alle rechtlich bedeutenden Schritte im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung (Verfolgung, Vollstreckung, Zahlung) mitteilen.

Die Liste der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden jedes Landes kann auf der Europa-Website „Liste der Versandzollstellen – Homepage“ eingesehen werden unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de

für NCTS und in Abschnitt 9.5.1. (Anhang Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden) für im Betriebskontinuitätsverfahren eröffnete Versandverfahren.

Besonders notwendig ist dieser Informationsaustausch, wenn die Behörde, die als für die Erhebung zuständig ermittelt worden ist, eine andere als die Behörde des Abgangslandes ist, die das Suchverfahren einleitet und durchführt. Wenn verschiedene Behörden beteiligt sind, muss die Behörde, die das Suchverfahren eingeleitet hat, sicher sein können, dass bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde alle Ergebnisse des Suchverfahrens tatsächlich berücksichtigt werden. Nur so kann vermieden werden, dass Maßnahmen für die Erhebung derselben Zollschuld mehrfach eingeleitet werden, sich die Unterrichtung von Schuldern und Bürgen verzögert und unnötiger Aufwand betrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Behörde eines Bestimmungs- oder Durchgangslandes schon vor oder unabhängig vom Eingang einer Suchanzeige glaubt, über Angaben zu verfügen, die ihre Zuständigkeit für die Erhebung begründen (Kenntnis von Tatbeständen, die zum Entstehen einer Zollschuld führen, oder Entdecken von Waren in einer zum Entstehen einer Zollschuld führenden Situation).

9.3.3.3. Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslandes

Zur eindeutigen Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde leitet die zuständige Behörde des Abgangslandes das Suchverfahren ein, es sei denn, es waren nachweislich keine anderen Länder an dem Versandvorgang beteiligt.

Wird der zuständigen Behörde des Abgangslandes vor Ablauf der für die Einleitung des Erhebungsverfahrens im Abgangsland festgesetzten Frist in irgendeiner Weise der Ort des Entstehens der Zollschuld nachgewiesen und befindet sich dieser Ort offensichtlich in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei, ist der betreffenden Behörde unverzüglich das „Erhebungsersuchen“ (IE150) zu übermitteln, um nach Möglichkeit die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann das Ersuchen dann entweder annehmen oder ablehnen.

9.3.3.4. Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde

Wenn eine Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Landes feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Zollschuld entstanden ist (zB Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), ersucht sie die zuständige Behörde des Abgangslandes um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung des Erhebungsverfahrens.

Die bloße Feststellung, dass Waren während der Beförderung „verschwunden“ sind oder am Bestimmungsort fehlten, reicht nicht aus, um die Behörde, die dies feststellt, zur zuständigen Behörde für die Erhebung werden zu lassen, wenn nicht weitere Angaben über den Ort des Entziehens oder den Ort, an dem sich die Waren befinden, vorliegen. Hierzu muss die zuständige Behörde des Landes, das die Feststellung getroffen hat, an die zuständige Behörde des Abgangslandes ein Ersuchen richten, indem sie entweder

- die „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ (Ersuchen um Erhebung im Bestimmungsland) übermittelt, wenn sie im Rahmen eines Suchverfahrens ihre Zuständigkeit mitgeteilt hat, oder
- das „Erhebungsersuchen“ (IE150) übermittelt, in welchem sie um Übertragung der Zuständigkeit ersucht, wenn sie die Waren in einer Lage vorgefunden hat, die eine Zollschuld in ihrem Land hat entstehen lassen. Das „Erhebungsersuchen“ (IE150) kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von jeder Zollstelle gesendet werden, die sich selbst für zuständig hält (nach der Freigabe für das Versandverfahren und bis der Beförderungsstatus „Erhebungsverfahren läuft“ erreicht ist).

In diesen Fällen kann die Abgangszollstelle das Erhebungsersuchen akzeptieren oder ablehnen; hierzu übermittelt sie (innerhalb der allgemein festgesetzten Frist von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Lautet die Antwort „Nein“ oder wird keine Antwort übermittelt, bleibt das Abgangsland weiterhin zuständig; lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Bestimmungsland über, das daraufhin das Erhebungsverfahren einleitet.

Im Betriebskontinuitätsverfahren unterrichtet die Behörde oder das beteiligte Land, die bzw. das in ihrem Land eine Lage feststellt, die eine Zollschuld hat entstehen lassen, die Behörde des Abgangslandes, indem sie ein „Unterrichtungsschreiben“ TC24 übermittelt, in welchem sie angeigt, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt. Dieses Schreiben muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes eingehen. Diese bestätigt unverzüglich den Eingang des Schreibens und teilt durch Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks TC24 mit, ob die ersuchende Behörde für die Erhebung zuständig ist.

9.3.3.5. Annahme des Erhebungsersuchens durch die ersuchte Behörde

Die vom Abgangsland um die Erhebung ersuchte zuständige Behörde beantwortet das Ersuchen durch Übermittlung der „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit (falls keine IE118 oder IE006 abgegeben wird). Lautet die Antwort „Nein“, bleibt weiterhin das Abgangsland

zuständig, lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Land über, welches das Ersuchen annimmt. Dieses Land leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein. Das Abgangsland kann den Inhaber des Verfahrens hiervon unterrichten. Die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) muss innerhalb von 28 Tagen übermittelt werden.

Hinweis:

Gemeinsames Versandverfahren (Beispiel: Italien – Schweiz – Deutschland):

Wird festgestellt, dass beim Eingang in eine andere Vertragspartei (in die Schweiz) bei einer Durchgangszollstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde (und beim Eingang nach Deutschland wurde keine Grenzübergangsanzeige abgegeben), muss die Behörde der Schweiz das Erhebungsersuchen annehmen; sie übermittelt daher unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Das Land, das die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über das Gebiet eines Drittlandes:

Wird festgestellt, dass bei einer Durchgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde und ist die zuständige Behörde des Abgangslandes zu dem Schluss gekommen, dass dieser Mitgliedstaat für die Erhebung zuständig ist, nimmt die Behörde, welche das „Erhebungsersuchen“ (IE150) erhält, das Ersuchen an und übermittelt unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Keine Antwort auf das Erhebungsersuchen

Wenn die ersuchte zuständige Behörde im Bestimmungsland weder eine „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) übermittelt, noch die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt, indem sie innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) übermittelt, muss den örtlichen Beauftragten (Sachbearbeitern) für das Versandverfahren (siehe Adressenliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/procedural_aspects/transit/common_community/taxud-978-98.pdf

des ersuchten Landes der erforderliche Nachweis übermittelt werden, damit sie tätig werden können, da die Zuständigkeit von der ersuchten Behörde übernommen werden sollte. Wenn sich auf diesem Wege nicht die erforderliche Wirkung erzielen lässt, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslandes sicherstellen, dass das ersuchte Land die Zuständigkeit akzeptiert, bevor sie ihrerseits die Erhebungsmaßnahmen einstellt.

Wurde bei einer Durchgangszollstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben, gilt die zuständige Behörde des betreffenden Landes als für die Erhebung zuständig. Hierbei ist zu beachten, dass eine rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Meldungen besteht.

9.3.3.6. Mitteilung über den Beginn des Erhebungsverfahrens

Wenn die Zuständigkeit für die Erhebung durch den Austausch des „Antrags auf Erhebung“ (IE150) und der „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) bestimmt wurde, übermittelt die Behörde des Abgangslandes die „Meldung über die Abgabenerhebung“ (IE063) an alle Zollstellen, die eine Meldung IE001, IE003, IE050 oder IE115 zu dem betreffenden Beförderungsvorgang erhalten haben, und unterrichtet diese, dass keine Beförderung mit dieser MRN mehr zu erwarten ist. Mit dieser Mitteilung werden die betroffenen Zollstellen davon unterrichtet, dass die Beförderung nicht ankommen wird und sich im Status „Erhebungsverfahren läuft“ befindet, und dass die Verwendung der Meldungen „Ankunftsanzeige“ (IE006), „Ergebnisse der Kontrolle durch die Bestimmungszollstelle“ (IE018), „Erhebungsersuchen“ (IE150) und „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) gesperrt ist. Die Meldungen IE144 und IE145 können weiterhin ausgetauscht werden, bis die Erhebung abgeschlossen ist.

Folgende Beteiligte müssen eine Mitteilung erhalten:

- der Inhaber des Verfahrens erhält die „Meldung der Abgabenerhebung“ (IE035, ist dzt. in Österreich noch nicht aktiv) oder ein Schreiben gleichen Inhalts, und
- der Bürger erhält die „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder ein Schreiben gleichen Inhalts (weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt 9.2.4.5.3.).

Die „Meldung der Abgabenerhebung“ (IE035) an den Inhaber des Verfahrens muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Namen des Inhaber des Verfahrens sowie den erhobenen Betrag und die Angabe der Währung enthalten.

Zum anderen muss die zuständige Behörde des Abgangslandes aufgrund ihrer Feststellungen oder als Reaktion auf eingehende Ersuchen „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code „4“ oder „Erhebungsersuchen“ (IE150) oder hinreichende Informationen die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei übertragen oder aber selbst die Zuständigkeit annehmen.

Am Ende des Verfahrens (alle Zölle und anderen Abgaben wurden vereinnahmt) unterrichtet die für die Erhebung zuständige Behörde (wenn dies nicht die Behörde des Abgangslandes ist) die zuständige Behörde im Abgangsland durch Übermittlung der „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) über die Erhebung der Zollschuld. Die zuständige Behörde im Abgangsland leitet die „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) an alle an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen (mit Ausnahme derjenigen, die die Meldung übermittelt hat) weiter.

9.3.4. Nachträgliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Zollschuld

Die automatische Bestimmung der zuständigen Behörde kann sich als vorläufig erweisen; dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Erhebung der betreffenden Zollschuld.

9.3.4.1. Neue Nachweise nach der Einleitung der Maßnahmen zur Erhebung der Zollschuld

Mitunter kann der maßgebliche Ort erst nachträglich festgestellt werden, mit der Folge, dass sich eine andere Behörde als für die Erhebung zuständig erweist.

Der Ort des tatsächlichen Entstehens der Zollschuld kann der zunächst als für die Erhebung zuständig angesehenen Behörde „in irgendeiner Weise“ nachgewiesen werden. Wenn ein solcher Nachweis geführt wird und das „Erhebungsersuchen“ (IE150) sowie die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung bereits ausgetauscht wurden, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde innerhalb des NCTS-Systems weiterhin zuständig (IE151 kann nicht storniert werden) und meldet den Fall pflichtgemäß für mögliche spätere Fragen bzw. als Nachweis in ihrem NCTS-System. Hierfür können die „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und die „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Die zunächst als zuständig angesehene Behörde übermittelt der voraussichtlich für die Erhebung zuständigen Behörde unverzüglich eine Mitteilung zur Abgabenerhebung TC25 mit allen zweckdienlichen Unterlagen, einschließlich einer Kopie aller überprüften Unterlagen. Die neue zuständige Behörde bestätigt den Eingang und erklärt binnen drei Monaten nach Versand des Vordrucks TC25, ob sie die Zuständigkeit für die Erhebung annimmt, indem sie

den ausgefüllten Vordruck TC25 an die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde zurücksendet. Ergeht binnen drei Monaten keine Antwort, so setzt die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde das Erhebungsverfahren fort.

Nach der Vereinnahmung sämtlicher Zollschulden unterrichtet die neue zuständige Stelle die ursprünglich zuständige Behörde über den Abschluss des Erhebungsverfahrens. Daraufhin kann die ursprünglich zuständige Behörde der Abgangszollstelle die „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) zusenden, die sie dann an alle übrigen beteiligten Stellen weiterleitet, um den Beförderungsvorgang in allen Systemen abzuschließen.

9.3.4.2. Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung

Nimmt die neue Behörde die Übertragung der Zuständigkeit an, so muss sie eigene Maßnahmen zur Erhebung einleiten. Ist die neue Behörde zuständig, unterrichtet sie unverzüglich (auch nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten) die ursprünglich zuständige Behörde, welche daraufhin ihre Maßnahmen zur Erhebung aussetzt, soweit sie noch nicht zur Zahlung der auf dem Spiel stehenden Beträge geführt haben.

Hierfür können die Meldungen „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) verwendet werden. Gehören die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Union an, betrifft diese neue Erhebung ausschließlich die anderen Abgaben (weil zwei unterschiedliche Steuergebiete betroffen sind), dagegen ist eine Zollschuld nicht zu erheben, weil beide Staaten Teil desselben Zollgebiets sind. Gehören dagegen die Behörden und Orte zu zwei verschiedenen Vertragsparteien, müssen die Zölle (weil verschiedene Zollgebiete betroffen sind) und die anderen Abgaben (weil verschiedene Steuergebiete betroffen sind) erhoben werden.

9.3.4.3. Folgen für die ursprüngliche Erhebung

Sobald die neue für die Erhebung zuständige Behörde die Maßnahmen zur Erhebung abgeschlossen und die „Anzeige der Ausführung der Erhebung“ (IE152) übermittelt hat, obliegt es der ursprünglich für die Erhebung zuständigen Behörde,

- die eingeleiteten, aber nicht abgeschlossenen (und anschließend ausgesetzten) Maßnahmen zur Erhebung aufzuheben oder
- die bereits erhobenen Beträge an den Zollschuldner (oder den Bürgen) zurückzuzahlen.

Hinweis:

Wenn die Behörden und Orte zur selben Vertragspartei gehören, sind nur die anderen Abgaben zurückzuzahlen.

9.3.4.4. Folgen für die Erhebung

9.3.4.4.1. Unterrichtung der Abgangszollstelle und der Stelle der Bürgschaftsleistung im Falle der Erhebung oder der Erledigung

Die für die Erhebung zuständige Behörde unterrichtet die Abgangszollstelle mit der „Anzeige der Ausführung der Erhebung“ (IE152) über die Vereinnahmung der Zölle und anderen Abgaben, damit die Abgangszollstelle allen anderen an dem Beförderungsvorgang beteiligten Stellen die „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) übermitteln kann. Mit dem Versand von IE152 durch die Abgangszollstelle ist der Vorgang im System erledigt. Außerdem unterrichtet die Abgangszollstelle die Stelle der Bürgschaftsleistung mit der Meldung „Stand des Referenzbetrags“ (IE209) und – wenn dies nicht bereits geschehen ist – den Inhaber des Verfahrens mit der „Meldung der Abgabenerhebung“ (IE035) und der „Abschlussmeldung“ (TR131).

9.3.4.4.2. Unterrichtung des Bürgen im Falle der Erhebung oder der Erledigung

Wenn ein Bürge über eine Nichterledigung unterrichtet wurde, so unterrichtet ihn die für die Erhebung zuständige Behörde später auch mit der „Abschlussmeldung“ (TR131) oder einem Schreiben gleichen Inhalts, wenn die Zollschuld (vom Zollschuldner) entrichtet worden ist oder das Verfahren noch erledigt worden ist.

9.4. Abgabenerhebung

9.4.1. Allgemeines

Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahrens sind von den Zollstellen grundsätzlich so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten enthalten. Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Inhaber des Verfahrens auch zB der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der Inanspruchnahme des Inhaber des Verfahrens zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabenbetrag entrichten wird.

9.4.2. Geleistete Sicherheit

Eine etwaig geleistete Sicherheit ist anzurechnen.

9.4.3. Schuldbeitritt

Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter, der nicht Zollschuldner geworden ist, bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides die Höhe des Abgabenbetrages übersandt. Um eine Zuordnung in der

Abgabensicherung zu ermöglichen, ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben.

9.4.4. Schätzung der Bemessungsgrundlagen

Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenberechnung nicht bekannt sind, sind sie nach Maßgabe von [§ 184 BAO](#) in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 UZK zu schätzen.

9.4.5. Verjährung

Konnte der Abgabenbetrag für Waren bei nicht erledigten Versandscheinen aufgrund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldern zehn Jahre ([§ 74 Abs. 2 ZollR-DG](#) in Verbindung mit Artikel 103 Abs. 2 UZK).

Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Artikel 103 Abs. 1 UZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabenbetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 102 Abs. 3 UZK).

9.4.6. Keine Zollschuldentstehung

Für Unionswaren wie zB ausfuhrerstattungsberechtigte Agrarprodukte, die gemäß Artikel 226 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Artikel 189 Buchstabe a) UZK-DA in das externe Versandverfahren überführt werden, kann – solange sie die Union nicht verlassen haben – keine Zollschuld im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchstabe a) UZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) und [§ 26 UStG 1994](#)).

Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Versandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 95 Abs. 1 Buchstabe b) iVm Artikel 39 Buchstabe a) UZK) haben.

9.4.7. Verständigung des nationalen Koordinators

Erhält die anfordernde Behörde nicht innerhalb der festgesetzten Frist von 28 Tagen eine Antwort, ist der nationale Koordinator in geeigneter Weise zu verständigen.

9.5. Anhänge

9.5.1. Anhang Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden

Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden
 Anschriften für die Übermittlung von Informationen mit den Vordrucken TC24 „Unterrichtungsschreiben“ und TC25 „Mitteilung zur Abgabenerhebung“

TC24	TC25
ÖSTERREICH An die betroffene Zollstelle	ÖSTERREICH An die betroffene Zollstelle
BELGIEN An die betroffene Zollstelle	BELGIEN SPF Finances Administration des douanes et accises Service du Recouvrement et Contentieux North Galaxy – Tour A Boulevard du Roi Albert II 33 – boîte 37 B – 1030 BRUXELLES Belgique oder FOD Financiën Administratie der douane en accijnzen Dienst Invordering en Geschillen North Galaxy – Toren A Koning Albert II laan 33 – bus 37 B – 1030 BRUSSEL België
BULGARIEN An die betroffene Zollstelle	BULGARIEN An die betroffene Zollstelle
ZYPERN Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096 Nicosia Cyprus	ZYPERN Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096 Nicosia Cyprus
TSCHECHISCHE REPUBLIK An die betroffene Zollstelle	TSCHECHISCHE REPUBLIK An die betroffene Zollstelle

DÄNEMARK	DÄNEMARK
Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 KØBENHAVN Ø Denmark	Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 KØBENHAVN Ø Denmark
ESTLAND	ESTLAND
Tax and Customs Board Northern Tax and Customs Centre Sadama Street 21 10111 Tallinn Estonia E-Mail: enquiries@emta.ee Fax: +372 676 2647	Tax and Customs Board Northern Tax and Customs Centre Sadama Street 21 10111 Tallinn Estonia E-Mail: enquiries@emta.ee Fax: +372 676 2647
FINNLAND	FINNLAND
An die betroffene Zollstelle	Tornion tulli Passiturseuranta PL 47 FI-95401 Tornio Finland
FRANKREICH	FRANKREICH
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
DEUTSCHLAND	DEUTSCHLAND
An die betroffene Zollstelle Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist: Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: christina.rosin@ofdhh.bfinv.de Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg DEUTSCHLAND	An die betroffene Zollstelle Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist: Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: christina.rosin@ofdhh.bfinv.de Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg DEUTSCHLAND
GRIECHENLAND	GRIECHENLAND
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
UNGARN	UNGARN
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle

IRLAND	IRLAND
Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners, Customs Division St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland	Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners, Customs Division St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland
ITALIEN	ITALIEN
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
LETTLAND	LETTLAND
Valsts ienēmumu diensts Galvenā muitas pārvalde Kr. Valdemāra 1a Rīga, LV-1841 LATVIA	Valsts ienēmumu diensts Galvenā muitas pārvalde Kr. Valdemāra 1a Rīga, LV-1841 LATVIA
LITAUEN	LITAUEN
Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius Tranzito kontrolės poskyris A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITHUANIA	Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius Tranzito kontrolės poskyris A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITHUANIA
LUXEMBURG	LUXEMBURG
Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBOURG	Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBOURG
MALTA	MALTA
Custom House Valletta CMR 02 MALTA Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237	Custom House Valletta CMR 02 MALTA Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237
NIEDERLANDE	NIEDERLANDE
Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Netherlands	Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Netherlands
POLEN	POLEN
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle

PORTUGAL	PORTUGAL
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
RUMÄNIEN	RUMÄNIEN
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
SLOWAKEI	SLOWAKEI
Colné riaditel'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 BRATISLAVA SLOVAKIA	Colné riaditel'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 BRATISLAVA SLOVAKIA
SLOWENIEN	SLOWENIEN
CARINSKA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI CARINSKI URAD Sektor za carinske in davne postopke Šmartinska 55 SI - 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA	CARINSKA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI CARINSKI URAD Sektor za carinske in davne postopke Šmartinska 55 SI - 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA
SPANIEN	SPANIEN
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
SCHWEDEN	SCHWEDEN
Tullverket Box 850 S-201 80 Malmö Sverige	Tullverket Box 850 S-201 80 Malmö Sverige
VEREINIGTES KÖNIGREICH	VEREINIGTES KÖNIGREICH
H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3 PG UK	H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3 PG UK

CHANNEL ISLANDS	CHANNEL ISLANDS
States of Jersey Customs and Immigration Maritime House La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS	States of Jersey Customs and Immigration Maritime House La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
ISLAND	ISLAND
Tollstjóri Tryggvagata 19 IS - 101 REYKJAVÍK	Tollstjóri Tryggvagata 19 IS - 101 REYKJAVÍK
NORWEGEN	NORWEGEN
An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
SCHWEIZ	SCHWEIZ
Die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen: Zollinspektorat Bern DA Biel, gVV-Zentralstelle Schwanengasse 50a CH-2503 Biel Zollkreisdirektion Schaffhausen gVV-Zentrale Bahnhofstrasse 62 CH-8201 Schaffhausen Inspection de douane Genève-La Praille Centrale TC Case postale 1531 CH-1211 Genève 26 Ispettorato Chiasso Ferrovia Centrale PTC Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso	Die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen: Zollinspektorat Bern DA Biel, gVV-Zentralstelle Schwanengasse 50a CH-2503 Biel Zollkreisdirektion Schaffhausen gVV-Zentrale Bahnhofstrasse 62 CH-8201 Schaffhausen Inspection de douane Genève-La Praille Centrale TC Case postale 1531 CH-1211 Genève 26 Ispettorato Chiasso Ferrovia Centrale PTC Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso

9.5.2. Anhang Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25

TC24

UNIONS/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

UNTERRICHTUNGSSCHREIBEN

FESTSTELLUNG DER FÜR DIE ABGABENERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Ersuchende Behörde

Name und Anschrift:

Aktenzeichen Nr.:

Fax:

E-Mail:

2. Ersuchte Behörde

Name und Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:

Abgangsstelle:

Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet :

Ja

Datum:

Aktenzeichen:

Nein

4a. Ersuchen

Die ersuchende Behörde des Abgangslandes zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

Die folgenden Unterlagen sind beigelegt:

.....

Mitteilung über den Bürgen:

.....

4b. Ersuchen

Die ersuchende Behörde eines anderen Landes als des Abgangslandes zeigt an, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

Die folgenden Unterlagen sind beigelegt:

.....

5. Für die ersuchende Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Dienststempel

6a. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4a (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde eines anderen Landes als des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

- bestätigt, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.
- zeigt an, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

6b. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4b (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

- bestätigt, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Abgaben im oben genannten Versandverfahren zuständig ist.
- zeigt an, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

Mitteilung über den Bürgen:

7. Für die ersuchte Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Dienststempel

TC25

TC25
UNIONS/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN
Mitteilung zur Abgabenerhebung

FESTSTELLUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
gemäß Artikel 311 ZK-IA/Artikel 11 Absatz 3 Anlage I des Übereinkommens

1. Ersuchende Behörde

Name und Anschrift:

Aktenzeichen Nr.:

Fax:

E-Mail:

2. Ersuchte Behörde

Name und Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:

Abgangsstelle:

Datum:

Das Suchverfahren wurde eingeleitet:

 Ja

Datum:

Aktenzeichen:

 Nein**4. Ersuchen**

Die ersuchende Behörde zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

.....
.....

5. Mitteilung über den Bürgen**6. Für die ersuchende Behörde**

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Dienststempel

7. Eingangsbestätigung (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde bestätigt den Eingang der Mitteilung und zeigt an, dass

- sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.
 - sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
-

.....	
8. Für die ersuchende Behörde	
Ort:	
Datum:	
Unterschrift:	Dienststempel

9.5.3. Anhang Ersuchen um Mitteilung der Anschriften TC30

TC30 SICHERHEITSLEISTUNG IM UNIONS/GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN: ERSUCHEN UM DIE MITTEILUNG VON ANSCHRIFTEN	
1. Ersuchende Behörde Name und Anschrift:	2. Ersuchte Behörde Name und Anschrift
3. <input type="checkbox"/> Bürgschaftsbescheinigung Nr. <input type="checkbox"/> Einzelsicherheitstitel Nr. Name und Anschrift des Hauptverpflichteten:	
4. Ich bitte um Angabe folgender Einzelheiten und um Rücksendung dieses Vordrucks. a) Name und Anschrift des Bürgen: b) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen im Land der ersuchenden Behörde..... c) Im Schreiben an den Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen ggf. anzugebender Bezug:	
5. Für die ersuchende Behörde Ort: Datum: Unterschrift: Dienststempel	6. Für die ersuchte Behörde Ort: Datum: Unterschrift: Dienststempel

Muster TC10 Grenzübergangsschein

TC10 — GRENZÜBERGANGSSCHEIN	
Bezeichnung des Beförderungsmittels	
VERSANDANMELDUNG	
Art (T1, T2 oder T2F) und Nummer	Kennnummer der Ab- gangszollstelle
KENNNUMMER DER VORGESEHENEN DURCH- GANGSZOLLSTELLE	
NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN	
Datum des Grenzübergangs	
(Unterschrift)	
Stempel der Behörde	

Muster TC11, Eingangsbescheinigung

TC 11 — EINGANGSBESCHEINIGUNG	
Die Bestimmungszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer) bescheinigt, dass ihr am (TT/MM/JJ) die bei der Abgangszollstelle am (TT/MM/J) unter der Nr (MRN ⁽²⁾) eingetragene Versandanmeldung T1, T2, T2F ⁽¹⁾ übergeben wurde.	
Stempel der Behörde	(Ort) , den (TT/MM/JJ) (Unterschrift)
<small>(1) Unzutreffendes streichen. (2) Im Falle eines zeitweiligen Ausfalls des elektronischen Versandsystems ist eine im BKV verwendete Nummer einzutragen.</small>	

Muster TC31

T.C. 31 – BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG			
1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	Jahr
2. Nummer			
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)			
4. Bürgte (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)			
5. Stelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)			
6. Referenzbezug Wohnungscode:	In Ziffern	In Buchstaben	
7. Die Stelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, dass der oben genannte Hauptverpflichtete eine Gesamtbürgschaft geleistet hat, die für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren in den nachstehenden Zollgebieten gültig ist, deren Namen nicht gestrichen sind: EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, ISLAND, NORWEGEN, SCHWEIZ, TÜRKEI, ANDORRA (*), SAN MARINO (*)			
8. Besondere Vermerke:			
9. Gültigkeit verlängert bis einschließlich		(Ort) , den	
<input type="text"/> Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr			
(Ort) , den			
(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)		(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)	

Muster TC33

T.C. 33 – BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLEISTUNG						
1. Gültig bis einschließlich <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr></table>		Tag	Monat	Jahr	2. Nummer	
Tag	Monat	Jahr				
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)						
4. Stelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)						
5. Referenzbetrag Währungscodel	in Ziffern	in Buchstaben				
6. Die Stelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, dass dem oben genannten Hauptverpflichteten für die von ihm durchgeführten gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahren in den nachstehenden Zollgebieten, deren Namen nicht gestrichen sind, eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt wurde:						
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, ISLAND, NORWEGEN, SCHWEIZ, TÜRKEI, ANDORRA (*), SAN MARINO (*)						
7. Besondere Vermerke:						
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr></table>				Tag	Monat	Jahr
Tag	Monat	Jahr				
(Ort)....., den.....		(Ort)....., den.....				
(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)		(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)				

Za 263 Bundesministerium für Finanzen – 07/2013 (ber. Aufl.)

Zur Beachtung! Im Falle der Rücknahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist diese Becheinigung unverzüglich dem Behörden zurückzugeben, die die Befreiung gewährt haben.

(*) Nur für gemeinschaftliche Versandverfahren.

Muster TC21

⊕ TC 21 NACHPRUFUNG SERSUCHEN		Zahl:		
I. ER SUCHENDE BEHÖRDE (Bezeichnung und vollständige Anschrift)				
II. ER SUCHTE BEHÖRDE (Bezeichnung und vollständige Anschrift)				
III. ERSUCHEN UM NACHPRUFUNG <input type="checkbox"/> stichprobenweise <input type="checkbox"/> aus den unter C oder D angegebenen Gründen Ich bitte um Prüfung				
A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift <input type="checkbox"/> 1. im Feld "Prüfung durch die Bestimmungsstelle" (Feld I) des beigefügten Rückscheins Nr. <input type="checkbox"/> 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins Nr. <input type="checkbox"/> 3. im Feld "Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" (Feld J) des beigefügten Kontrollexemplars T5 Nr. <input type="checkbox"/> 4. im Feld "Abgangsstelle" (Feld C) des beigefügten Exemplars Nr. 4/5 Nr. <input type="checkbox"/> 5. im Feld "Prüfung durch die Abgangsstelle" (Feld D) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. <input type="checkbox"/> 6. im Feld "Packstücke und Warenbezeichnung" (Feld 31) des beigefügten Exemplars Nr. 4/5 Nr. <input type="checkbox"/> 7. in der Rechnung Nr. vom / im Beförderungspapier Nr. vom (beigefügt)				
B. der Richtigkeit der Angaben <input type="checkbox"/> 1. Im Feld /in den Feldern (1) <input type="checkbox"/> 2. In der Rechnung Nr. vom /im Beförderungspapier Nr. vom (beigefügt)				
C. <input type="checkbox"/> der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises				
D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil <input type="checkbox"/> 1. der Dienststempelabdruck fehlt <input type="checkbox"/> 2. die Unterschrift fehlt <input type="checkbox"/> 3. der Dienststempelabdruck unleserlich ist <input type="checkbox"/> 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist <input type="checkbox"/> 5. Angaben gestrichen worden sind, ohne bestätigt <input type="checkbox"/> 6. das Papier Rasuren und/oder Übermalungen aufweist <input type="checkbox"/> 6. mit Sichtvermerk versehen worden zu sein <input type="checkbox"/> 7. der angebrachte Dienststempelabdruck mir nicht bekannt ist <input type="checkbox"/> 7. aus folgenden Gründen (anzugeben): <input type="checkbox"/> 8. das Datum der Verwendung oder Bestimmung fehlt <input type="checkbox"/> 9. aus folgenden Gründen (anzugeben):				
(Ort) , den				
(Unterschrift) (Dienststempel)		Sachbearbeiter:		
(1) Nrn. der betreffenden Felder bitte angeben.				
IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt <input type="checkbox"/> B. Das Papier ist der zuständigen Behörde nicht vorgelegt worden und <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder verfälscht zu sein <input type="checkbox"/> 2. der Dienststempelabdruck scheint übbräuchlich angebracht worden zu sein <input type="checkbox"/> 3. die Unterschrift stammt nicht von einem Bediensteten der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/> C. Die Angaben treffen zu <input type="checkbox"/> D. Die Angaben treffen nicht zu; sie müssen wie folgt lauten: <input type="checkbox"/> E. Bemerkungen: <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding-right: 20px;"> <input type="checkbox"/> 1. ein leserlicher Dienststempelabdruck wurde angebracht <input type="checkbox"/> 3. das Feld wurde vervollständigt <input type="checkbox"/> 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen <input type="checkbox"/> 7. das Datum wurde angegeben <input type="checkbox"/> 9. Sonstige Bemerkungen (anzugeben): </td> <td style="width: 50%;"> <input type="checkbox"/> 2. die Unterschrift wurde angebracht <input type="checkbox"/> 4. die gestrichenen Angaben wurden bestätigt <input type="checkbox"/> 6. der Abdruck stammt von einem offiziellen Dienststempel und kann anerkannt werden <input type="checkbox"/> 8. der Alternativnachweis ist konform und kann anerkannt werden </td> </tr> </table> 			<input type="checkbox"/> 1. ein leserlicher Dienststempelabdruck wurde angebracht <input type="checkbox"/> 3. das Feld wurde vervollständigt <input type="checkbox"/> 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen <input type="checkbox"/> 7. das Datum wurde angegeben <input type="checkbox"/> 9. Sonstige Bemerkungen (anzugeben):	<input type="checkbox"/> 2. die Unterschrift wurde angebracht <input type="checkbox"/> 4. die gestrichenen Angaben wurden bestätigt <input type="checkbox"/> 6. der Abdruck stammt von einem offiziellen Dienststempel und kann anerkannt werden <input type="checkbox"/> 8. der Alternativnachweis ist konform und kann anerkannt werden
<input type="checkbox"/> 1. ein leserlicher Dienststempelabdruck wurde angebracht <input type="checkbox"/> 3. das Feld wurde vervollständigt <input type="checkbox"/> 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen <input type="checkbox"/> 7. das Datum wurde angegeben <input type="checkbox"/> 9. Sonstige Bemerkungen (anzugeben):	<input type="checkbox"/> 2. die Unterschrift wurde angebracht <input type="checkbox"/> 4. die gestrichenen Angaben wurden bestätigt <input type="checkbox"/> 6. der Abdruck stammt von einem offiziellen Dienststempel und kann anerkannt werden <input type="checkbox"/> 8. der Alternativnachweis ist konform und kann anerkannt werden			
(Ort) , den				
(Unterschrift) (Dienststempel)				
Hinweise: 1. Für jedes nachzuprüfende Papier ist ein gesondertes Ersuchen auszustellen. 2. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen der betreffenden Kästchen erteilt. 3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, daß ihr zugehörende Ersuchen um Nachprüfung mit Vorrang behandelt werden.				

TC20 - SUCHANZEIGE

Zahl:

I. VON DER ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

- | | | |
|---|--|--|
| A. Versandanmeldung: T | MRN | B. Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land) |
| Anlage: Kopie des Exemplars Nr. 1 | | |
| C. Abgangszollstelle (Bezeichnung u. vollständige Anschrift) | D. Vorgesehene Durchgangszollstellen (Bezeichnung u. Land) | |
| | 1. | |
| | 2. | |
| | 3. | |
| | 4. | |
| | 5. | |
| | 6. | |
| E. Zulassungsnummer des Fahrzeuges oder Name des Schiffes, soweit bekannt | | |
| F. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) | | |
| G. Nach den Angaben des Inhaber des Verfahrens wurde die Sendung | | |
| <input type="checkbox"/> 1. am ___ bei Ihnen gestellt.
T M J | | <input type="checkbox"/> 2. am ___ dem Empfänger übergeben.
T M J |
| <input type="checkbox"/> 3. am ___ an _____ übergeben.
T M J | |
(Name und Anschrift der Person oder Firma) |
| <input type="checkbox"/> H. Mir wurde eine von Ihnen am ___ ausgestellte Eingangsbescheinigung zu dem Versandpapier vorgelegt.
T M J | | |
| <input type="checkbox"/> I. Der Inhaber des Verfahrens kann über den Verbleib der Sendung keine Angaben machen. | | |

Ort und Datum: **Unterschrift:** **Dienststempel:**

- Um Nachforschungen anstellen zu können, bitte ich die Abgangszollstelle um:

 - 1. genaue Beschreibung der Waren
 - 2. Kopie der Rechnung
 - 3. Kopie des Manifests, des Konnossements oder des Luftfrachtbriebs
 - 4. Angabe der mit der Erfüllung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle beauftragten Person.
 - 5. folgende Belege oder Auskünfte (genaue Angabe):

Ort und Datum: Unterschrift: Dienststempel:

III. VON DER ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN; ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN UM ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE

1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege liegen bei.
1 2 3 4 5

2. Die unter Ziffer Ihres Ersuchens genannten Auskünfte, Kopien oder Belege sind nicht verfügbar.

Ort und Datum: Unterschrift: Dienststempel:

IV. VON DER BESTIMMUNGZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN: INFORMATIONEN FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE

1. Der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde am | | | | zurückgesandt. Eine Kopie mit Sichtvermerk
T M J

(a) des erhaltenen Versandpapiers (b) des zurückgesandten Belegs liegt als Bestätigung bei.

2. Der mit Sichtvermerk versehene Nachweis für die Beendigung des Verfahrens liegt dieser Suchanzeige bei.
3. Abgabenerhebung erfolgt.
4. Es werden Ermittlungen angestellt; der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wird baldmöglichst zurückgesandt.
5. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Versandpapier gestellt.
6. Die Papiere wurden hier ohne die zugehörige Sendung vorgelegt.
7. Es wurde weder die Sendung gestellt noch wurden die entsprechenden Papiere vorgelegt.
- (a) Es sind keine weiteren Angaben verfügbar.
 - (b) Der Vordruck TC20 wurde an die tatsächliche Bestimmungszollstelle (Name und Land) weitergeleitet.
 - (c) Der Vordruck TC20 wurde an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle (Angaben unter I, Feld D) weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am |_____| abgegeben worden.
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir durch die benutzte Durchgangszollstelle
(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am |_____| abgegeben worden war.
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
TC20 wurde an die vorige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

VI. VON DER ERSTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am |_____| abgegeben worden.
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir durch die benutzte Durchgangszollstelle
(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am |_____| abgegeben worden war.
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
TC20 wurde an die vorige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

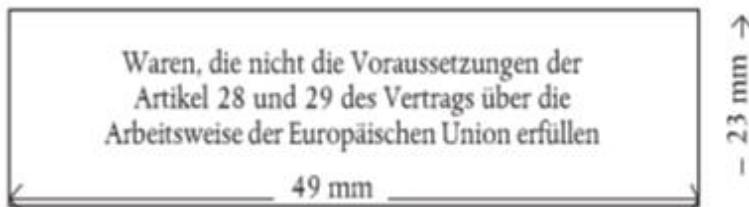
VII. VON DER ZWEITEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am |_____| abgegeben worden.
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir durch die benutzte Durchgangszollstelle
(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am |_____| abgegeben worden war.
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
TC20 wurde an die vorige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

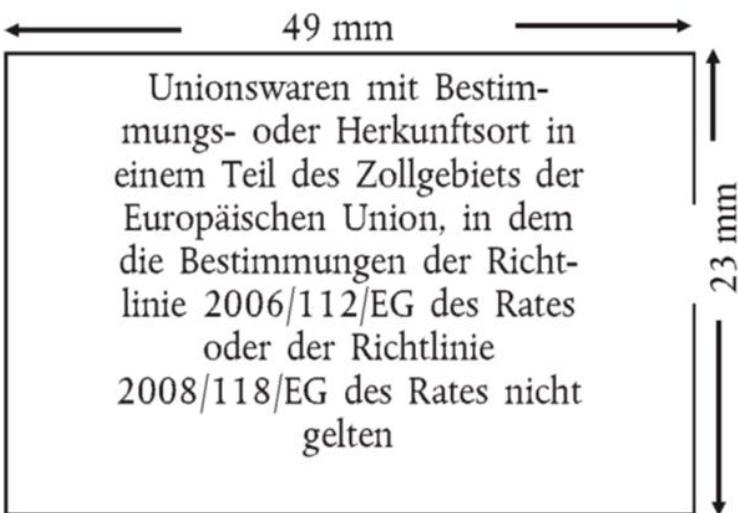
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:
VIII. VON DER DRITTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am _____ abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir durch die benutzte Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am _____ abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. TC20 wurde an die vorige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:
IX. VON DER VIERTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am _____ abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir durch die benutzte Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am _____ abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. TC20 wurde an die vorige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:
X. VON DER FÜNFTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am _____ abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir durch die benutzte Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am _____ abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. TC20 wurde an die vorige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

Postverkehr**ANHANG 72-01****GELBER KLEBEZETTEL**

Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund

**Postverkehr****ANHANG 72-02****GELBER KLEBEZETTEL**

Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund



10. Anhänge

Von einer Aufnahme der im Text dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Anhänge zur DA und IA und der im Standardset zur Verfügung stehenden Muster wurde Abstand genommen, da diese in den jeweiligen Anwendungen zur Verfügung stehen.

Die Inhalte der Anhänge sind aufgrund fehlender Informationen der Mitgliedstaaten teilweise unvollständig, nach Einlangen der entsprechenden Daten werden die Anhänge ergänzt.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 10A	Zusammenstellung der deutschen Bedeutung fremdsprachiger Vermerke auf Versandscheinen/Versandpapieren
Anhang 10B	Konform
Anhang 10C	Anzahl in Ziffern
Anhang 10D	Alternativnachweis - 99202
Anhang 10E	Befreiung - 99201
Anhang 10F	Zugelassener Versender - 99206
Anhang 10G	Art. 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
Anhang 10H	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
Anhang 10I	Art. 34a der Anlage II
Anhang 10J	Beschränkte Geltung – Artikel 347 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 - 99200
Anhang 10K	Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute - 99205
Anhang 10L	Unbeschränkte Verwendung (99209)
Anhang 10M	Verschiedene (99211)
Anhang 10N	Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen unterworfen
Anhang 10O	Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen oder Abgaben unterworfen - 99204
Anhang 10P	Vereinfachtes Verfahren
Anhang 10Q	Freistellung von der Unterschriftsleistung - 99207
Anhang 10R	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
Anhang 10S	Gesamtbürgschaft untersagt - 99209
Anhang 10T	Nachträglich ausgestellt - 99210

Anhang 10U	Duplikat
Anhang 10V	Auszug
Anhang 10W	Auszug aus dem Kontrollexemplar (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
Anhang 10X	(Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
Anhang 10Y	Abgefertigt
Anhang 10Z	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) - 99203
Anhang 10AA	Abgabenerhebung erfolgt
Anhang 10AB	Untersuchung eingeleitet
Anhang 10AC	Übernahme – Bahn
Anhang 10AD	Verzeichnis der Bürgen im System der Einzelbürgschaft mit Einzelsicherheitstitel zugelassenen und daher zur Ausstellung von Sicherheitstiteln berechtigten Personen
Anhang 10AE	Liste der Zentralstellen
Anhang 10AF	Kennzahlen der Bahnen
Anhang 10AG	Anschriften der im Abschnitt 3.3.2. Z 26 genannten für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden (TC24)
Anhang 10AH	Niederschrift
Anhang 10AI	Anhang 45a ZK-IA Versandbegleitdokument
Anhang 10AJ	Versandbegleitdokument Rückschein
Anhang 10AK	Anhang 45b ZK-IA Liste der Positionen Blatt A
Anhang 10AL	Liste der Positionen Blatt B
Anhang 10AM	Codes für die Kontrollergebnisse
Anhang 10AN	Begriffsbestimmungen und Übersetzung
Anhang 10AO	NCTS-Nachrichten
Anhang 10AP	Liste der zuständigen Behörden NCTS
Anhang 10AQ	Muster eines Schreibens zur Benachrichtigung des HV
Anhang 10AR	Muster der Suchanzeige TC20 und Merkblatt
Anhang 10AS	Muster für die Übermittlung von Informationen TC20A

Anhang 10AT	Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21
Anhang 10AU	Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A
Anhang 10AV	<i>derzeit frei</i>
Anhang 10AW	NATO-Vordruck 302 CD
Anhang 10AX	Anhang 72-01 und 72-02 Verfahren im Postverkehr

Anhang 10A "Zusammenstellung der deutschen Bedeutung fremdsprachiger Vermerke auf Versandscheinen/Versandpapieren"

Hinweis:

Bei einigen fremdsprachigen Vermerken (zB Griechisch und Polnisch) können im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten nicht alle Schriftzeichen authentisch dargestellt werden!

Etwaige in den Tabellen fehlende Vermerke stehen zur Zeit nicht zur Verfügung.

Fremdsprachige Vermerke

Symbol:	Sprache:
ES	Spanisch
DK	Dänisch
DE	Deutsch
GR	Griechisch
IR	Englisch
UK	Englisch
FR	Französisch
BE	Französisch
LU	Französisch
IT	Italienisch
NL	Holländisch
PT	Portugiesisch
FI	Finnisch

SE	Schwedisch
EE	Estnisch
LV	Lettisch
LT	Litauisch
SI	Slowenisch
MT	Maltesisch
AT	Deutsch
CY	Griechisch
LI	Deutsch, Französisch, Italienisch
CH	Deutsch, Französisch, Italienisch
CZ	Tschechisch
HU	Ungarisch
IS	Isländisch
NO	Norwegisch
PL	Polnisch
SK	Slowakisch
RO	Rumänisch
BG	Bulgarisch
HR	Kroatisch
TR	Türkisch

Anhang 10B "konform"

Symbol:	Sprache:
ES	conforme
DK	Conform
DE	Conform
GR	Καλώζ
IR	satisfactory
UK	satisfactory

FR	conforme
BE	conforme
LU	conforme
IT	conforme
NL	Conform
PT	conforme
FI	tyydyttävä
SE	Konform
EE	vastavuses
LV	Atbilst
LT	Atitinka
SI	Ustrezno
MT	satisfactory
AT	konform
CY	Καλωζ
LI	konform, conforme, conforme
CH	konform, conforme, conforme
CZ	souhlasi
HU	rendben
IS	fullnaegjandi
NO	konform
PL	zgodnie
SK	suhlasi
RO	conform
BG	
HR	Zadovoljava
TR	uygundur

Anhang 10C "Anzahl in Ziffern"

Symbol:	Sprache:
ES	
DK	
DE	Anzahl in Ziffern
GR	
IR	number in figures
UK	number in figures
FR	nombre en chiffre
BE	nombre en chiffre
LU	nombre en chiffre
IT	
NL	
PT	
FI	
SE	
EE(kogus)
LV(daudzums/skaits skaitlos)
LT(skaicius skaitmenimis)
SI(stevilo izpisati z besedami)
MT	
AT	Anzahl in Ziffern
CY	
LI	nombre en chiffre
CH	Anzahl in Ziffern
CZ(počet cislici)
HU	
IS	

NO	
PL	
SK(počet císlom)
RO(numar in cifre)
BG	
HR	broj u znamenkama
TR	

Anhang 10D "Alternativnachweis" (99202)

Symbol:	Sprache:
ES	prueba alternativa
DK	alternativt bevis
DE	Alternativnachweis
GR	Εναλλακτική απόδειξη
IR	alternativ proof
UK	alternativ proof
FR	preuve alternative
BE	preuve alternative
LU	preuve alternative
IT	prova alternativa
NL	alternatief bewijs
PT	prova alternativa
FI	vaihtoehtoinen todiste
SE	alternativt bevis
EE	alternatiivsed toendid
LV	alternatīvs pieradījums
LT	alternatyvusis irodymas
SI	alternativno dokazilo
MT	prova alternattiva

AT	Alternativnachweis
CY	Εναλλακτική απόδειξη
LI	preuve alternative
CH	Alternativnachweis
CZ	alternativní dukaz
HU	alternativ igazolas
IS	önnur sönnun
NO	alternativt bevis
PL	alternatywny dowód
SK	alternatívny dokaz
RO	Probă alternativă
BG	Алтернативно доказателство
HR	Alternativni dokaz
TR	

Anhang 10E "Befreiung" (99201)

Symbol:	Sprache:
ES	dispensa
DK	fritaget
DE	Befreiung
GR	Απαλλαγή
IR	waiver
UK	waiver
FR	dispense
BE	dispense
LU	dispense
IT	dispensa
NL	vrijstelling
PT	dispensa

FI	vapautettu
SE	befrielse
EE	loobumine
LV	derigs bez zimoga
LT	leista neplombuoti
SI	opustitev
MT	tnehhija
AT	Befreiung
CY	Απαλλαγή
LI	dispense
CH	Befreiung
CZ	osvobozeni
HU	mentesseg
IS	undanbegio
NO	fritak
PL	Zwolnienie
SK	Oslobodenie
RO	Dispensa
BG	Освободено
HR	Oslobođeno
TR	

Anhang 10F "Zugelassener Versender" (99206)

Symbol:	Sprache:
ES	Expedidor autorizado
DK	Godkendt afsender
DE	Zugelassener Versender
GR	Εγκεκριμένος αποστολέας
IR	Authorised consignor

UK	Authorised consignor
FR	Expéditeur agréé
BE	Expéditeur agréé
LU	Expéditeur agréé
IT	Speditore autorizzato
NL	Toegelaten afzender
PT	Expedidor autorizado
FI	Valtuutettu lähettiläjä
SE	Godkänd avsändare
EE	Volitatud kaubasaatja
LV	Atzītais nosūtītājs
LT	Įgaliotas siuntėjas
SI	Pooblaščeni pošiljatelj
MT	Awtorizzat li jibgħat
AT	Zugelassener Versender
CY	Εγκεκριμένος αποστολέας
LI	Zugelassener Versender
CH	Zugelassener Versender
CZ	Schválený odesílatel
HU	Engedélyezett feladó
IS	Viðurkenndur sendandi
NO	Autorisert avsender"
PL	Upoważniony nadawca
SK	Schválený odosielateľ'
RO	Expeditor agreat
BG	Одобрен изпращаč
HR	Ovlašteni pošiljatelj
TR	

Anhang 10G "Art. 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

Symbol	Sprache
ES	Artículo 362 del Reglamento (CEE) nº 2454/93
DK	Forordning (EOF) nr. 2454/93, artikel 362
DE	Art. 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
GR	
IR	Article 362 of Regulation
UK	Article 362 of Regulation (EEC) No 2454/93
FR	Article 362 du règlement (CEE) n° 2454/93
BE	Article 362 du reglement
LU	Article 362 du reglement
IT	Articolo 362 del regolamento (CEE) n. 2454/93
NL	Art. 362 van Verordening (EEG nr. 2454/93
PT	Artigo 362º do Regulamento (CEE) nº.2454/93
FI	Asetuksen (ETY) No 2454/93 362 artikla
SE	artikel 362 Förordning
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Art. 362 der Verordnung
CY	
LI	Article 362 du reglement
CH	Art. 362 der Verordnung
CZ	
HU	
IS	

NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 10H "Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer"

Symbol	Sprache
ES	Diferencias sobra, falta, clase de mercanica, clasificacion arancelaria
DK	Uoverensstemmelser overtalig, manko, varebeskrivelse, tarifering
DE	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
GR	Πλεονασμα, Ελλειμμα, Φυση των εμπορευματων, ασμολογικη καταταξη
IR	Differences excess, shortage, description of goods, tariff classification
UK	Differences excess, shortage, description of goods, tariff classification
FR	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
BE	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
LU	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
IT	Differenze Eccedenza, Deficienza, Natura de la merci, Classificazione tariffaria
NL	Verschillen teveel, tekort, soort goederen, tariefpostonderverdeling
PT	Diferencias para mais, para menos, natureza das mercadorias, clasificao pantal
FI	Eroavuudet yliituloisen tavara, puuttuu, tvaralaji, tariffointi
SE	Avvikelse overtaligt gods, manko, varuslag, klassificering
EE	Erinevused ülejääk, puduujääk, kauba kirjeldus, triifne klassifitseerimine

LV	Atskiribas vairāk, Mazak, Precu apraksts, tarifu klasificacija
LT	Neatitikimai perteklius, trukumas, prekiu aprasymas, tarifinis klasificavimas
SI	Razlike visek, manko, opis blaga, tarifna oznaka
MT	
AT	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
CY	λεονασμα, Ελλειμμα, Φυση των εμπορευματων, .ασμολογικη καταταξη
LI	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
CH	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
CZ	Nesrovnalosti prebytecne mnozstvi, chyblici mnozstvi, nazev zbozi, sa
HU	Eleresek többlet, hiány, az aruk fajtaja, tarifaszama
IS	Osamraemi Umframagn, Vöntun, Vörulysing, Tollflokkun
NO	Uoverensstemmelser overtallig, manko, varebeskrivelse, tarifferring
PL	Niezgodnosci nadwyzki, braki, opis, towarow, klasyfikacja taryfowa
SK	Nezrovnalosti nadbytocne mnozstvo, chybajuce mnozstvo, druh tovaru, sadzobne zaradenie
RO	Diferente excedent, lipsa, descrierea, incadrare tarifara
BG	
HR	Razlike višak, manjak, opis robe, razvrstavanje u tarifu
TR	Farklılıklar fazlalık, eksiklik, eşya tanımı, tarife sınıflandırması

Anhang 10I "Art. 34a der Anlage II"

Symbol	Sprache
ES	Artículo 34 bis del Apéndice II
DK	Art. 34a, afsnit II
DE	Art. 34a der Anlage II
GR	
IR	Article 34a of appendix
UK	Art. 34A of Appendix II
FR	Article 34a de l'appendice II

BE	article 34a de l'appendice
LU	article 34a de l'appendice
IT	Articolo 34 bis dell' appendice II
NL	Art. 34bis van Aanhangsel II
PT	Artigo 34º-A do Apêdice II
FI	II liitteen 34 a artikla
SE	Art. 34a i bilaga II
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Art. 34a der Anlage II
CY	
LI	article 34a de l'appendice II
CH	Art. 34a der Anlage II
CZ	Clánek 34a prilohy II
HU	A II Függelékék 34a Cikke
IS	34.gr.A í II.vioboeti
NO	Artikkkel 34A i tilleg II
PL	Art. 34A Zalacznika II
SK	Clánok 34a prílohy II
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 10J "Beschränkte Geltung – Artikel 347 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (99200)

Sprachen	Vermerke
BG	Ограничена валидност
CS	Omezenä platnost
DA	Begraenset gyldighed
DE	Beschränkte Geltung
EE	Piiratud kehtivus
EL	Περιορισμένη ισχύς
ES	Validez limitada
FR	Validite limitee
IT	Validità limitata
LV	Ierobezots dengums
LT	Galiojimas apribotas
HU	Korlætozott ervenyü
MT	Validit�� limitata
NL	Beperkte geldigheid
PL	Ograniczona waznosc
PT	Validade limitada
RO	Validitate limitata
SL	Omejena veljavnost
SK	Obmedzenä platnost'
FI	Voimassa rajoitetusti
SV	Begr��nsad giltighet
EN	Limited validity
HR	Valjanost ograni��ena

Anhang 10K "Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute" (99205)

Sprachen	Vermerke
BG	Освободено от задължителен маршрут
CS	Osvobozeni od stanovene trasy
DA	fritaget for bindende transportroute
DE	Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute
EE	Ettenähtud marsruudist loobutud
EL	EL Απαλλαγή από την υποχρέωση τήρησης συγκεκριμένης διαδρομής
ES	Dispensa de itinerario obligatorio
FR	Dispense d'itinéraire contraignant
IT	Dispensa dall'itinerario vincolante
LV	At]auts novirzTties no noteiktā marsruta
LT	Leista nenustatyti marsruto
HU	Előirt ütvonal alól mentesítve
MT	TneMija ta" l-itinerarju preskitt
NL	Geen verplichte route
PL	Zwolniony z wiazacej trasy przewozu PL
PT	Dispensa de itinerário vinculativo
RO	Dispensă de la itinerarul obligatoriu
SL	Opustitev predpisane poti
SK	Oslobodenie od predpisanej trasy
FI	Vapautettu sitovan kuljetusreitin noudattamisesta
SV	Befrielse frän bindande färdväg
EN	Prescribed itinerary waived
HR	Oslobodjeno od propisanog plana puta
TR	

Anhang 10L „Unbeschränkte Verwendung“ (99209)

MT	УПОТРЕБА БЕЗ ОГРАНИЧУВАЊЕ
RS	НЕОГРАНИЧЕНА УПОТРЕБА

Anhang 10M „Verschiedene“ (99211)

MT	Различни
RS	НЕОГРАНИЧЕНА УПОТРЕБА

Anhang 10N "Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen unterworfen"

Sprachen	Vermerke
ES	Salida de ⁽¹⁾ sometida a restricciones
DK	Udapassage fra ⁽¹⁾ undergivet restriktioner
DE	Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
GR	Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ
IR	Exit from ⁽¹⁾ subject to restriction
EN	Exit from ⁽¹⁾ subject to restriction
FR	Sortie de ⁽¹⁾ soumise à des restrictions
BE	Sortie de ⁽¹⁾ soumise à des restrictions
LU	Sortie de ⁽¹⁾ soumise à des restrictions
IT	Uscita dalla (dall') ⁽¹⁾ soggetta a restrizioni
NL	bij uitgang uit de zijn de beperkingen of heffingen van verordnung
PT	Salida da ⁽¹⁾ sujeita a restrições
FI	Vientii sovellataan asetuksen mukaisia rajoituksia tai maksuja
SE	Utförsel från omfattas i enlighet med förordning
EE	ühenduse territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja...
LV	izvesana no...piemerojot ierobejojumus vai maksajumus saskana ar ..
LT	isvezimui is ..taikomi apribojimai arba mokesciai, nustatyti reglamentu
SI	iznos iz zavezani omejitvam ali obveznim na podlagiuredbe.....

MT	hrug mill suggett ghall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taht..
AT	Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
CY	Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ
LI	Sortie de ⁽¹⁾ soumise à des restrictions
CH	Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
CZ	Vývoz z (1spolecenství) podléhá omezením
HU	a kilepes a..trületeröl a rendelet szerinti korlatozas vagy teher megfize..
IS	Utflutningur fra ⁽¹⁾ hao takmörkunum
NO	Utforsel fra ⁽¹⁾ underlagt restriksjoner
PL	Wyprowadzenie z..... ⁽¹⁾ podlega ograniczeniom lub oplatomzgodnie..
SK	Výstup z ⁽¹⁾ podlieha obmedzeniam
RO	Ieșire din..... supusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr ...
BG	Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,
HR	
TR	

⁽¹⁾ In diesen Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Wörter "der Gemeinschaft" oder "Island" oder "Norwegen" oder "der Schweiz" oder "Kroatien" sowie "Türkei" einzutragen.

Anhang 100 "Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen oder Abgaben unterworfen" (99204)

Sprachen	Vermerke
BG	ВГ Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,
CS	Vystup ze podlehá omezenfm nebo dävkám podle naffzeni/smernice/rozhodnuti c
DA	Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr.
DE	Ausgang ausgemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.

EE	territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr.
EL	ΕΛ Η ἔξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. ...
ES	Salida de sometida a restricciones oimposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisiön no ...
FR	Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/decision no.
IT	Uscita dalla soggetta a restrizioni o adimposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/decisione n.
LV	Izvesana no piemerojot ierobezojumusvai maksäjumus saskapä ar Regulu/DirektTvu/Lemumu No
LT	Isvezimui is taikomi apribojimai arbamokesciai, nustatytiReglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr. ,
HU	A kilepes területeiről a ...rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésenek kötelezettsége alá esik
MT	firug mill-suggett gfiall-restrizzjonijietjew filasijiet tafit Regola/Direttiva/Decizjoni Nru ...
NL	Bij uitgang uit de zijn de beperkingen of heffingen van Verordening/Richtlijn/Besluit nr. . van toepassing.
PL	Wyprowadzenie z podlegaograniczeniom lub opfatom zgodnie z rozporzadzeniem/dyrektwydecyzj^ nr ...
PT	Saida da sujeita a restrigões ou aimposigões pelo(a) Regulamento/Directiva/Decisão.o.
RO	Iesire din supusă restricțior sauimpozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr .
SL	Iznos iz zavezani omejitvam ali obveznimdajatvam na podlagi Uredbe/Direktive/Odlocbe st. .
SK	Vystup z podlieha obmedzeniam aleboplatbäm podľa nariadenia/smernice/rozhodnutia c
FI	Vientiin sovelletaanasetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja
SV	Utförsel från underkastad restriktionereller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr .

EN	Exit from subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No.
HR	Izlaz iz... podliježe ograničenjima ili pristojbama temeljem Uredbe/Direktive/Odluke br...
TR	

Anhang 10P "Vereinfachtes Verfahren"

Sprachen	Vermerke
ES	Procedimiento simplificado
DK	Forenklet procedure
DE	Vereinfachtes Verfahren
GR	
IR	Simplified procedure
EN	Simplified procedure
FR	Procédure simplifiée
BE	Procédure simplifiée
LU	Procédure simplifiée
IT	Procedura semplificata
NL	Vereenvoudigde regeling
PT	Procedimento simplificado
FI	Yksinkertaistettu menettely
SE	Förenklat förfarande
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Vereinfachtes Verfahren
CY	
LI	Procédure simplifiée

CH	Vereinfachtes Verfahren
CZ	Zjednodusený postup
HU	Egyszerűsített eljárás
IS	Einföldud afgreidsla
NO	Forenklet prosedyre
PL	Procedura uproszczona
SK	Zjednodusený rezim
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 10Q "Freistellung von der Unterschriftenleistung" (99207)

Sprachen	Vermerke
BG	Освободен от подпис
CS	Podpis se nevyzaduje
DA	Fritaget for underskrift
DE	Freistellung von der Unterschriftenleistung
EE	Allkirjanöudest loobutud
EL	AEV anaiTERrai unoypacpn
ES	Dispensa de firma
FR	Dispense de signature
IT	Dispensa dalla firma
LV	Derlgs bez paraksta
LT	Leista nepasirasyti
HU	Aläfräs alöl mentesftve
MT	Firma mhux melitiega
NL	Van ondertekening vrijgesteld

PL	Zwolniony ze skadania podpisu
PT	Dispensada a assinatura
RO	Dispensa de semnătură
SL	Opustitev podpisa
SK	Oslobodenie od podpisu
FI	Vapautettu allekirjoituksesta
SV	Befrielse frän underskrift
EN	Signature waived
HR	Oslobođeno potpisa
TR	

Anhang 10R "nicht im Versandverfahren befindliche Waren"

Sprachen	Vermerke
ES	mercancías fuera del procedimiento de transito
DK	ingen forsendelsesprocedure
DE	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
GR	
IR	goods not covered by a transit procedure
UK	goods not covered by a transit procedure
FR	marchandises hors procédure de transit
BE	marchandises hors procédure de transit
LU	marchandises hors procédure de transit
IT	merci non vincolate ad una procedura di transito
NL	goederen niet geplaatst onder een regeling voor douanevervoer
PT	mercadorias não abrangidas por um procedimento de trânsito
FI	tavarointa ei kuljeteta passitusmenettelyssä/varor ej under transitering
SE	varor ej under transitering
EE	
LV	

LT	
SI	
MT	
AT	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
CY	
LI	marchandises hors procédure de transit
CH	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	Roba koja nije u postupku provoza
TR	

Anhang 10S "Gesamtbürgschaft untersagt" (99209)

Sprachen	Vermerke
ES	GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA
DK	FORBUD MOD SAMLET KAUTION
DE	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
GR	ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ
IR	COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED
UK	COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED
FR	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
BE	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
LU	GARANTIE GLOBALE INTERDITE

IT	GARANZIA GLOBALE VIETATA
NL	DOORLOPENDE ZEKERHEID VERBODEN
PT	GARANTIA GLOBAL PROIBIDA
FI	YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETY
SE	SAMLAD SÄKERHET FÖRBJUDEN
EE	ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD
LV	VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS
LT	NAUDOTI BENDRAJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA
SI	PREPOVEDANO SKUPNO ZAVAROVANJE
MT	MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPREENSIVA
AT	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CY	ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ
LI	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CH	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CZ	ZÁKAZ GLOBÁLNÍ ZÁRUKY
HU	ÖSSZKEZESSÉG TILALMA
IS	ALLSHERJARTRYGGING BÖNNUÐ
NO	FORBUD MOT BRUK AV UNIVERSALGARANTI
PL	ZAKAZ KORZYSTANIA Z GWARANCJI GENERALNEJ
SK	ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY
RO	GARANȚIA GLOBALĂ INTERZISĂ
BG	ЗАБРАНЕНО ОБЩО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ
HR	Zabranjeno zajedničko jamstvo
TR	

Anhang 10T "Nachträglich ausgestellt" (99210)

Sprachen	Vermerke
ES	Espedido a posteriori
DK	Udstedt efterfolgende

DE	Nachträglich ausgestellt
GR	Εκδοθέν εκ των υστέρων
IR	Issued retroactively
EN	Issued retroactively
FR	Delivré a posteriori
BE	Delivré a posteriori
LU	Delivré a posteriori
IT	Rilasciato a posteriori
NL	Achteraf afgegeven
PT	Emitido a posteriori
FI	Annettu jälkikäteen
SE	Utfärdat i efterhand
EE	välja antud tagasiulatuvalt
LV	izsniegt retrospektivi
LT	retrospekyvusis isdavimas
SI	izdano naknadno
MT	mahrug b` mod retrospettiv
AT	Nachträglich ausgestellt
CY	Εκδοθέν εκ των υστέρων
LI	Delivré a posteriori
CH	Nachträglich ausgestellt
CZ	Vystaveno dodatecne
HU	kiadva visszamenöleges hatallyal
IS	Útgefíð eftir à
NO	Utstedt i etterhånd
PL	Wystawione retrospektwnie
SK	Vystavené dodatočne
RO	Eliberat ulterior

BG	Издаден впоследствие
HR	Izdano naknadno
TR	
MT	Дополнительно издано

Anhang 10U "Duplikat"

Sprachen	Vermerke
ES	Duplicado
DK	Duplikat
DE	Duplikat
GR	
IR	Duplicate
UK	Duplicate
FR	Duplicata
BE	Duplicata
LU	Duplicata
IT	Duplicato
NL	Duplicaat
PT	Segundi Via
FI	Kaksoikappale/Duplikat
SE	Duplikat
EE	Dublikaat
LV	Dublikats
LT	Duplikatas
SI	Dvojnik
MT	
AT	Duplikat
CY	
LI	Duplicata

CH	Duplikat
CZ	DUPLIKÁT
HU	MÁSOLAT
IS	EFTIRRIT
NO	DUPLIKAT
PL	DUPLIKAT
SK	DUPLIKÁT
RO	COPIE
BG	
HR	DUPLIKAT
TR	YENİDEN DÜZENLENMİŞTİR

Anhang 10V "Auszug"

Sprachen	Vermerke
ES	Extracto
DK	Udskrift
DE	Auszug
GR	
IR	Extract
UK	Extract
FR	Extrait
BE	Extrait
LU	Extrait
IT	Estratto
NL	Uittreksel
PT	Extracto
FI	Ote
SE	
EE	

LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Auszug
CY	
LI	Extrait
CH	Auszug
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 10W "Auszug aus dem Kontrollexemplar (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)"

Sprachen	Vermerke
ES	Extracto del ejemplar de control .. (número, fecha, oficina y país de expedición)
DK	Udskrift af kontroleksemplar .. (nummer, dato, udstedelsessted og land)
DE	Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
GR	
IR	Extract of control copy .. (Number, date, office and country of issue)
UK	Extract of control copy .. (Number, date, office and country of issue)

FR	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
BE	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
LU	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
IT	Estratto dell'esemplare di controllo .. (numero, data, ufficio e paese di emissione)
NL	Uittreksel uit controle-exemplaar .. (nummer, datum, kantoor en land van afgifte)
PT	Extracto do exemplar de controlo .. (número, data, estância, país de emissão)
FI	Ote valvontakappaleesta .. (número, päiväys, toimipaikka ja antomaa)
SE	Utdrag ur kontrollexemplar .. (nummer och datum samt utfärdande tullmyndighet och land)
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
CY	
LI	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
CH	Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	

SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 10X ". (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei"

Sprachen	Vermerke
ES	.. (número) extractos expedidos – copias adjuntas
DK	.. (antal) udstedte udskrifter – kopier vedføjet
DE	.. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
GR	
IR	.. (number) extracts issued – copies attached
UK	.. (number) extracts issued – copies attached
FR	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
BE	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
LU	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
IT	.. (numero) estratti rilasciati – copie allegate
NL	.. (aantal) uittreksels afgegeven – kopieën bijgevoegd
PT	.. (quantidade) extractos emitidos – cópias juntas
FI	.. annettuja otteita .. (lukumäärä) – kopiot oheisina
SE	..(antal) utfärdade utdrag – kopior bifogas
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	.. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei

CY	
LI	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
CH	.. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 10Y "Abgefertigt"

Sprachen	Vermerke
ES	Despachado de aduana
DK	Toldbehandlet
DE	Abgefertigt
GR	
IR	Cleared
UK	Cleared
FR	Dédouané
BE	Dédouané
LU	Dédouané
IT	Sdoganato
NL	Vrijgemaakt
PT	Desalfandegado
FI	Tulliselvitetty

SE	Tulldeklarerat
EE	
LV	Nomuitots
LT	Isleista
SI	Ocarinjeno
MT	
AT	Abgefertigt
CY	
LI	Dédouané
CH	Abgefertigt
CZ	Procleno
HU	
IS	
NO	
PL	Odprawiony
SK	Preclene
RO	Vamuit
BG	
HR	Ocarinjeno
TR	Serbest bırakıldı

Anhang 10Z "Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)" (99203)

Sprachen	Vermerke
ES	Diferencias mercancías presentadas en la oficina (nombre y país)
DK	Forskelle det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land)
DE	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
GR	Διαφορές εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο. (Όνομα και χώρα)
IR	Differences office where goods were presented (name and country

UK	Differences office where goods were presented (name and country)
FR	Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)
BE	Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)
LU	Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)
IT	Differenze ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)
NL	Verschillen kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)
PT	Diferenças mercadorias apresentadas na estância (nome e país)
FI	Muutos toimipaikka, jossa tavarat esitetti (nimi ja maa)
SE	Avvikelse tullanstalt där varorna anmäldes (namn och land)
EE	erinevused asutus, kuhu kaup esitati
LV	atskiribas muitas iestade, kura preces tika uzraditas
LT	skirtumai istaiga, kuriai pateiktos prekes
SI	razlike urad, pri katerem je bilo blago predlozeno
MT	differenzi ufficcju, fejn l-oggetti kieneu pprezentati
AT	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
CY	Διαφορές εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο. (Όνομα και χώρα)
LI	Différences marchandises présentées au bureau
CH	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
CZ	Nesrovnalosti úrad, kterému bylo zboží dodáno (název a zeme)
HU	Eltérések Hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország)
IS	Breying tollstjoraskriftstofa oar sem vórum var framvisad .. (Nafn og land)
NO	Forskjell det tollsted hvor varene ble fremlagt (navn og land)
PL	Niezgodnosci urzad w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj)
SK	Nezrovnalosti úrad, ktorému bol tovar predlozený(názov a krajina)
RO	Diferențe mărfuri prezentate la biroul vamal(nume și țara)
BG	Различия митническо учреждение, където стоките са представени (наименование и страна)

HR	Razlike:Carinarnica kojoj je roba podnesena(naziv i zemlja)
TR	

Anhang 10AA "Abgabenerhebung erfolgt"

Sprachen	Vermerke
ES	Tributos percibidos
DK	Belob opkraevet
DE	Abgabenerhebung erfolgt
GR	ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
IR	charges collected
UK	Charges collected
FR	Impositions percues
BE	impositions percues
LU	impositions percues
IT	Dazi e tributi riscossi
NL	Heffingen geind
PT	Imposicoes cobradas
FI	Avgifter debiterade
SE	Belop oppkrevet
EE	maksud makstud
LV	maksajumi iekaseti
LT	mokesciai isieskoti
SI	dajatve pobrane
MT	Charges collected
AT	Abgabenerhebung erfolgt
CY	ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
LI	impositions percues
CH	Abgabenerhebung erfolgt
CZ	CELNÍ DLUH UHRAZEN

HU	VÁMTEHERKISZABÁS TÖRTÉNT
IS	Maksut veloitettu
NO	Gjold innheimt
PL	POBRANO OPLATY
SK	VYBRATÉ CLO
RO	TAXE INCASATE
BG	
HR	DAVANJA NAPLAĆENA
TR	VERGİLER TAHSİL EDİLDİ

Anhang 10AB "Untersuchung eingeleitet"

Sprachen	Vermerke
ES	Investigacion en curso
DK	Undersøges
DE	Untersuchung eingeleitet
GR	"ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ"
IR	enquiries being made
UK	Enquiries being made
FR	Enquête en cours
BE	Enquête en cours
LU	Enquête en cours
IT	Indagini in corso
NL	Onderzoek gaande
PT	Inquerito em curso
FI	Undersökning inledd
SE	Undersökelse iverksatt
EE	tehakse järelepärimine
LV	parbaude tiek veikta
LT	atliekami tyrimai

SI	poizvedbe potekajo
MT	Enquiries being made
AT	Untersuchung eingeleitet
CY	"ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ"
LI	Enquête en cours
CH	Untersuchung eingeleitet
CZ	SETRENÍ ZAHÁJENO
HU	VIZSGÁLAT FOLYAMATBAN
IS	Tutkinta aloitettu
NO	Iathugun
PL	WSZCZETO POSZUKIWANIA
SK	SETRENIE ZACATÉ
RO	CERCETARE IN CURS
BG	
HR	POSTUPAK POTRAGE U TIJEKU
TR	ARAŞTIRMA DEVAM ETMEKTEDİR

Anhang 10AC "Übernahme – Bahn"

Sprachen	Vermerke
ES	Retoma de carga – ferrocarril
DK	OVERTAGELSE – JERNBANE
DE	Übernahme – Bahn
GR	
IR	Acceptance Railway
UK	Acceptance – Railway
FR	Prise en charge – chemin de fer
BE	Prise en charge – chemin de fer

LU	Prise en charge – chemin de fer
IT	Presa in carico – ferrovie
NL	Overname – spoor
PT	Retoma de carga – caminho de ferro
FI	VASTAANOTTO-RAUTÄTIE
SE	ÖVERTAGIT AV JÄRNVÄGEN
EE	Tolli läbinud
LV	pienemsana dzelzceļs
LT	primimas geležinkelis
SI	sprejem zeleznica
MT	
AT	Übernahme Bahn
CY	
LI	Prise en charge – chemin de fer
CH	Übernahme Bahn
CZ	PREVZETÍ-ZELEZNICE
HU	ÁTVÉTEL-VASÚT
IS	TEKIT TIL FLUTNINGS Á JÂRN BRAUT
NO	OVERTATT AV JERNBANEN
PL	PRZYJETO-KOLEJ
SK	PREVZATIE-ZELEZNICAŇ
RO	Acceptare – Calea ferata
BG	

HR	PRIHVAĆANJE – ŽELJEZNICA
TR	KABUL – DEMİRYOLU

Anhang 10AD. Einzelbürgschaft mit Einzelsicherheitstitel zugelassenen und daher zur Ausstellung von Sicherheitstiteln berechtigten Personen"

**Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen
(Stand 29.12.2006)**

Diese Liste beruht auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder.

Verzeichnis der Bürgen

Land	Bürge	Tag der Annahme	Bemerkungen
Belgien	-		
Dänemark	Danske Speditører BØRSEN DK – 1217 København K	14.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Deutschland	-		
Griechenland	Ομοσπονδία Φορτηγών Αυτοκινητιστών Ελλάδος Διεθνών Μεταφορών Πατησίων 351 111 41 Αθήνα. ΕΛΛΑΣ Greek Federation of International Road Transport Carriers (O.F.A.E) Patision 351 111 41 Athens GRIECHENLAND	22.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Spanien	ASTIC – Asociacion del Transporte International por Carretera C/Lopez de Hoyos, 322-2 planta 29043 Madrid	20.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Frankreich	-		

Italien	-		
Niederlande	-		
Österreich	-		
Portugal	-		
Finnland	-		
Schweden			
Vereinigtes Königreich			
Tschechische Republik	PST Ostrava, a.s. Nádražní 112/969 CZ-702 00 Ostrava – Moravská Ostrava		Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Ungarn	ROYAL SPED Szállítmányozói Rt. H-1151 Budapest Bogáncs u. 1-3	19.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
	EUROSPED Nemzetközi Fuvarozó és Szállítmányozó Részvénnytársaság H-1139 Budapest Szekszárdi u. 14	19.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
	IBUSZ Utazási Irodák Idegenforgalmi és Kereskedelmi Kft. H-1053 Budapest Ferenciek tere 10	19.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Island	-		
Norwegen			
Polen	Bre Bank S.A. ul. Senatorska 19 00-950 Warszawa Polen	20.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Slowakische Republik			
Schweiz			

Zypern			
Estland			
Lettland			
Litauen	Lithuanian National Road Carriers' Association LINAVA J. Basanavičiaus g. 45, LT-03109 Vilnius Lithuania	06.12.2006	Erweiterte Haftung für Sicherheitstitel, die vor dem 01.01.2007 ausgestellt worden sind.
Malta			
Slowenien			
Kroatien			
Türkei			

(1) Keine erweiterte Haftungsübernahme erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Jänner 2007 ausgestellt wurden und die Versandverfahren betreffen, die nach dem Beitritt enden.

Anhang 10AE "Liste der Zentralstellen"

Die nachstehend angeführten Zentralstellen sind dafür zuständig, die Exemplare Nummer 5, die Suchanzeigen, die Nachprüfungsersuchen und sonstige Papiere zu versenden oder zu empfangen, die für die Ermittlungen und die Aufdeckung von Verstößen gegen die Versandbestimmungen erforderlich sind.

Diejenigen Länder, die in dieser Liste nicht angeführt sind, verfügen über keine Zentralstelle oder haben eine solche nicht bekannt gegeben. Papiere für diese Länder sind an die Zollstellen zurückzusenden, die auf den Exemplaren Nummer 5 der Versandscheine unterhalb der Felder 15 und 17 angegeben sind.

Deutschland	für Trennabschnitte Carnet TIR
Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 D-39335 HELMSTEDT	Oberfinanzdirektion Köln Hauptzollamt Bielefeld Zentralstelle Zollversand Hamm Alter Uentroper Weg 2 59071 Hamm

Estland

MAKSU ja TOLLIAMET (Tax and Customs Board)
Pohja Maksu- ja Tollikeskus (Northern Tax and Customs Center)
Transiidi Keskasutus (Transit Central Office)

Sadama tn. 21
10111 Tallinn
Eesti (Estonia)

Belgien

Bureau centralisateur des douanes / Centralisatiekantoor der douane
Rue de l'entrepot 11 / Stapelhuisstraat 11
B – 1020 Brussel

Griechenland

DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS
CENTRAL TRANSIT OFFICE
ST.LOCKOLAS SQ.
195 10 PIRAEUS
GREECE

Irland	für Carnet TIR Trennabschnitte
Central Transit Offic Donegal Civic Offices Drumlonagher Donegal Town Co. Donegal – IRELAND Ireland Co	Central Transit Office – Revenue Commissioners Donegal Public Service Centre Drumlonagher, Donegal Town Co. Donegal Donegal – IRELAND Ireland

Island

Rikistollstjori
Tryggvagátu 19
IS - 150 REYKJAVIK
Island

Die betroffene Zollstelle

Lettland

Republic of Latvia State Revenue Service
National Customs Board
1a Kr. Valdemara Str.
Riga, LV-1941
Latvia

Litauen

Muitines departamentas
Muitines proceduru skyrius
Tranzito kontroles poskyris
A. Jaksto g. 1/25
LT-01105 Vilnius
LIETUVA-LITHUANIA

Luxemburg

Bureau Centralisateur
Documents T - Centre Douanier
BP 1122
L - 1011 LUXEMBOURG

Malta

Central Transit Office
Customs House
Valetta CMR 02
Malta

Niederlande

Douane Nederland
Postbus 4500
6401 JA Heerlen
Niederlande

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Wspolnego Transtu
ul. Karolewska 41
PL-90-560-Lodz

Portugal

Divisao de circulacao de mercadorias
Servico centralizador do transito Communitario
rua da Alfandega, 5
PT - 1194 LISBOA CODEX

Rumänien

Directia Generala a Vamilor
Serviciul Tranxit - Biroul centralizator
Str. Alexandru Ivasiuc, nr.34-40, bloc 5,
sector 6, Bucuresti
Romania

Slowakei

Colné riaditel'stvo SR
Colný odbor
Mierová 23
915 11 Bratislava
Slovakia

Slowenien

CENTRALNI TRANZITNI URAD
Mejni prehod 2b, Vrtojba

SI-5290 SEMPETER PRI GORICI
SLOVENIJA

Spanien	für Carnet TIR Trennabschnitte
Departamento de Aduanas e II.EE. Avenida del Llano Castellano, 17 E – 29071 Madrid	Departamento de Aduanas e II.EE. Avenida del Llano Castellano, 17 E – 29071 Madrid

Ungarn

Nemzeti Ado- es Vamhivatal
Kiemelt Ügyek es Adozok Vam- es Penzügyori Igazgatosaga
1077 Budapest, Dob utca 75-91.
Post box: 1410 Budapest, Pf.: 136.
Hungary

Vereinigtes Königreich

H.M. Customs and Excise
Central Community Transit Office
Customs House
Main Road
Harwich
ESSEX CO12 3PG
für Guernsey

Guernsey Custums & Excise
New Jetty White Rock
St Peter Port
Guernsey
GY1 2LL

Andorra (*)

Despatx Central de Duana
Servei del Transit
Carrer prat de la Creu, 16
Andorra La Vella

Principat D` ANDORRA

(*) *Beschluss 1/96, ABL. Nr. L 194 vom 24.07.1996 S. 39*

San Marino (*)

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM - 47031 BORG MAGGIORE
REPUBBLICA DI SAN MARINO

(*) Abkommen über eine Zollunion EWG-San Marino (ABL. Nr. L 359 vom 09.12.1992 S. 13), Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG - San Marino (ABL. Nr. L 42 vom 19.02.93 S. 3) EWG – San Marino (ABL. Nr. L 42 vom 19.02.1993 S. 34)

Zypern

Central Transit Office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou
1096 Nicosia
Cyprus

Türkei

Gümrük ve Ticaret Bakanlığı
Gümrükler Genel Müdürlüğü, Transit Dairesi
Address of the authority: Hükümet Meydanı No:2
06100 Ulus ANKARA
Türkei

Anhang 10AF "Kennzahlen der Bahnen"

Die Aktualisierung der „Kennzahlen der Bahnen“ wird mittels interner Findok-Info den Zollämtern zur Kenntnis gebracht.

Anhang 10AG "Anschriften der im Abschnitt 3.3.2. Z 26 genannten für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden der Länder (TC24)"

Belgien

FOD Financiën
Administratie der douane en accijnzen
Dienst Invordering en Geschillen
North Galaxy – Toren A
Koning Albert II-Laan 33 – bus 37
B – 1030 Brussel

oder

SPF Finances
Administration des douanes et accises
Service de Recouvrement et Contentieux
North Galaxy – Tour A
Boulevard du Roi Albert II 33 – boîte 37
B – 1030 Bruxelles

Dänemark

Told- og Skattestyrelsen
Østbanegade 123
DK - 2100 KØBENHAVN Ø

Deutschland

Hauptzollamt Braunschweig
Zentralstelle Zollversand
Postfach 1540
DE – 39335 Helmstedt

Griechenland

Ypourgio Iconomicon
Difeftinsi Teloniakon Erevnon
Psaromiligou 1
GR-105.53 ATHINA

Spanien

Die betroffene Zollstelle

Frankreich

Bureau centralisateur des documents
communautaires
DNSCE
Centre des Pins
161, chemin de Lestang
F-31057 TOULOUSE Cedex

Irland

Office of the Revenue Commissioners
Customs Procedures – „A“ Branch
Dublin Castle - Ireland

Italien

Die betroffene Zollstelle

Luxemburg

Direction des Douanes et
Accises
B.P.1605
L-1016 LUXEMBOURG

Niederlande

Belastingdienst / Douane
Centraal verzendadres Postbus 4501
NL-6401 JA HEERLEN

Österreich

Die betroffene Zollstelle

Portugal

Divisao de Circulacao de Mercadorias
Servico Centralizador do Trânsito Comunitário
Rua da Alfândega, 5
PT - 1194 LISBOA CODEX

Finnland

Die betroffene Zollstelle

Schweden

Die betroffene Zollstelle

Vereinigtes Königreich

H.M. Customs & Excise
CCTO
PO Box 1
Harwich
ESSEX CO123 BE

Kanalinseln

Guernsey Customs & Excise
New Jetty White Rock
St Peter Port
Guernsey GY1 2LL

Ungarn

17. sz. Vamhivatal
H – 1591 Budapest,
Hungaria PF. 310

Island

Ríkistollstjóri
Tryggvagata 19
IS - 150 REYKJAVÍK

Norwegen

Die betroffene Zollstelle

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Tranzytu
ul. Karolewska 41
90-560 Lodz

Slowenien

CARINSKA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE,
CARINSKI URAD NOVA GORICA
Oddelek za tranzit (CENTRALNA TRANZITNA PISARNA)

Mednarodni prehod 2B, Vrtojba
SI – 5290 ŠEMPETER PRI GORICI
SLOVENIA

Slowakei

Colne riaditel` stvo
oddelenie tranzitu
P.O. BOX 52
SK-930 00 BRATISLAVA

Schweiz

Die betroffene Zollstelle

Tschechische Republik

Die betroffene Zollstelle

Malta

Central Transit Office
Customs House
Valetta CMR 02
MALTA

Zypern

Central Transit Office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou
1096, Nicosia – Cyprus

Lettland

State Revenue Service
Republic of Latvia
National Customs Board
1a Kr. Valdemara St., Riga
LV-1941, Latvia

Estland

TAX and CUSTOMS BOARD
Tallinn Customs House
Transit Central Office
Sadama Street 21
10111 Tallinn – Estonia

Litauen

Muitines departamentas
Muitines proceduru skyrius
Tranzito kontroles poskyris
A. Jaksto g. 1/25
LT-01105 Vilnius – LITHUANIA

Rumänien

National Customs Authority
 Customs Transit Service
 13 Matei Millo st,
 district 1, Bucharest

Anhang 10AH Niederschrift

Zollstelle, Ort, Datum		
GZ.		
NIEDERSCHRIFT – über Mängel der <input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen Verschlussicherer Einrichtung eines <input type="checkbox"/> Beförderungsmittels <input type="checkbox"/> Behälters		
aufgenommen anlässlich der Gestellung einer WarenSendung		
bei/beim/bei der	Datum, Uhrzeit	Verhandlungsleiter
mit Fahrzeuglenker	Geburtsdatum Reisepass Nr.	Kennzeichen des Beförderungsmittels / Behälters
Unternehmen	Anschrift	Verschlussanerkenntnis Nr. ausgestellt von
CRN		<input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr
Getroffene Feststellungen		
Das Verschlussanerkenntnis wurde		
<input type="checkbox"/> für ungültig erklärt, Kopie liegt bei		
Der Fahrzeuglenker wurde aufgefordert, die festgestellten Mängel vor weiterer Verwendung des Fahrzeugs zur Warenbeförderung von Zollgütern unter Raumverschluss beheben zu lassen		

Die Mängel wurden im Verschlussanerkenntnis

vermerkt

nicht vermerkt

Unterschrift des Zollorgans Unterschrift des Fahrzeuglenkers

Urschriftlich

an den bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern
(bei Ungültigerklärung eines inländischen Verschlussanerkenntnisses)

an das Bundesministerium für Finanzen im Wege des bundesweiten Fachbereichs für Zoll und Verbrauchsteuern
(bei ausländischen Verschlussanerkenntnissen bei erheblichen Mängeln)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Anhang 10AI Versandbegleitdokument

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		MRN
A	2 Versender/Ausführer Nr.	1 VERFAHREN 3 Verdrücke 5 Positionen 6 Packst. insgesamt
	8 Empfänger Nr.	Rückschein zurücksenden an:
VERSANDVERFAHREN - VERSANDBEGLEITDOKUMENT	15 Versendungs-/Ausfuhrland	
	16 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	17 Bestimmungsland 56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen
A	G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
	1 Packstücke und Warenbezeichnung Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr. 33 Warennummer 35 Rohmasse (kg) 38 Eigenmasse (kg)
1 Besondere Vermerke/ Vorgelege/ Unterlagen/ Flaschenkennungen u. Gegebenheiten	40 Summansche Anmeldung/Morpapier	
	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels: Or. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Eintragungen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels: Or. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Eintragungen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.
SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlässe: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:	Neue Verschlässe: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:
	<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst
Vorgesehene Durchgangsstellen (und Land)	50 Hauptverpflichteter: Nr.	C ABGANGSSTELLE
E Sicherheit nicht gültig für	Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)
PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE
Ergebnis: Angenommene Verschlässe: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):	Ankunftstag: Prüfung der Verschlässe: Bemerkungen:	Rückschein zurückgesandt: am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:

Anhang 10AJ „Versandbegleitdokument Rückschein“

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN
B VERSANDVERFAHREN - RÜCKSCHEIN		2 Versender/Ausführer Nr. 3 Vordrucke 5 Positionen 6 Packst. insgesamt		
8 Empfänger Nr. 15 Versendungs-/Ausführland		Rückschein zurücksenden an: 17 Bestimmungsland		
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 32 Positions Nr. 33 Warennummer 35 Rohmasse (kg) 38 Eigenmasse (kg)		
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen zu Ge- nauheitszwecken				
59 Umladungen		Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels: Cr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels: Cr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst
50 Hauptverpflichteter Nr.		C ABGANGSSTELLE		
51 Vorgesehene Durchgangsstellen (und Land)				
52 Sicherheit nicht gültig für				Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):		E PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE Ankunftsstag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:		Rückschein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:

Anhang 10AK Fortsetzungsblatt A

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anhang 10AL Fortsetzungsblatt B

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anhang 10AM Codes für die Kontrollergebnisse

Kontrollcodes im Versandverfahren:

A1	Konform	Abgang und Bestimmung
A2	als Konform angesehen	Abgang und Bestimmung
A3	Vereinfachte Verfahren (ZV)	Abgang
A5	Abweichungen	Bestimmung
B1	Nicht Konform	Bestimmung

Abgang:

- A1: Vollständige oder teilweise Warenbeschau ohne Unregelmäßigkeiten
- A2: Nach Prüfung von Unterlagen ohne Unregelmäßigkeiten (keine Warenbeschau)
- A3: Eröffnung durch Zugelassenen Versender

Bestimmung:

A1:

- Vollständige oder teilweise Warenbeschau ohne Unregelmäßigkeiten sowie
- Überprüfung amtliches Kennzeichen
- Prüfung etwaiger Verschlüsse

A2:

- Nach Prüfung von Unterlagen ohne Unregelmäßigkeiten (keine Warenbeschau)
- Prüfung etwaiger Verschlüsse
- Keine Kontrolle bei ZE (weder Beschau noch Unterlagen) wenn keine Unregelmäßigkeiten
- Übermittlung der IE018 (Kontrollergebnisnachricht) am selben Tag, spätestens am nächsten Arbeitstag

A5:

- Bei geringfügigen Abweichungen, aber keine Entstehung der Zollschuld

Beispiel:

Verschlussverletzung

Bestimmungszollstelle:	Zugelassener Empfänger:
<i>Bis zur techn. Umsetzung: A1 codieren</i>	<i>Meldung an Bestimmungszollstelle</i>
	<i>BZS: Auf Kontrolle setzen(aus techn. Gründen) – abarbeiten</i>
	<i>Bis zur techn. Umsetzung: A1/A2 codieren</i>

Gestellung nach Ablauf der Gestellungsfrist;

<i>Bestimmungszollstelle:</i>	<i>Zugelassener Empfänger:</i>
<i>Bis zur techn. Umsetzung: A1/A2 codieren</i>	<i>BZS in ROT: Bis zur techn. Umsetzung: A1/A2 codieren</i>

Falsche Identität / Nationalität der Verkehrsmittel;

Nichteinhaltung der notwendigen Eintragungen bei Vorfällen während des Warenverkehrs;

Unregelmäßigkeit des Gewichts oder der Packstücke (geringe Gewichts- oder Packungsdifferenzen)

- Bei Mehrmengen; detaillierte Angaben in der IE018. Die Bestimmungszollstelle übernimmt die Klärung der Situation.

B1:

- Bei schwerwiegenden Abweichungen die eine Erledigung des Versandverfahrens nicht erlauben. Keine Gutschrift des Sicherheitsbetrages; Haftung des Inhabers des Verfahrens und Bürgen bleiben bestehen. Ist die Bestimmungszollstelle überzeugt, dass die Abweichungen bereits am Abgangsort verursacht wurden, sind diese von der Abgangszollstelle zu behandeln.
 - Klärung durch die Abgangszollstelle ist abzuwarten,
 - Fehlmengen
 - andere als angemeldete Waren
 - keine Freigabe vom Versand

Diese Kontrollcodes sind auch im Betriebskontinuitätsverfahren anzuwenden.

Anhang 10AN Begriffsbestimmung und Übersetzung

Die vorgegebenen eingedruckten Angaben in den einzelnen Feldern des Versandbegleitdokuments sind in englischer Sprache abgefasst. Zur Erläuterung sind die wichtigsten Angaben im Anhang angeführt.

Begriffsbestimmung und Übersetzung

ETD	Electronic Transport Document	Versandbegleitdokument
CaoDep	Competent Authority of Country of Departure	zuständige Behörde des Abgangslandes

COL	Customs office list	Verzeichnis der Zollstellen
EEDoc	En route events document	Unterwegsereignisdokument
HAoDe	Higher Authority of the Office of Destination	Vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle
IE	Information Exchange	elektronische Meldung
LOI	List of items	Liste der Positionen
MRN	Master Reference Number	NCTS-Registriernummer
NCTS	New Computerised Transit System	neues elektronisches Versandverfahren
NP	Normal Procedure	Normalverfahren
OoDep	Office of Departure	Abgangszollstelle
OoDes	Office of Destination	Bestimmungszollstelle
OoGua	Office of Guarantee	Stelle der Bürgschaftsleistung
OoRec	Office of Recovery	(Zollschuld)Erhebungsstelle
OoTra	Office of Transit	Durchgangszollstelle
PLL	Paper loading list	Papierladeliste
SP	Simplified Procedure	Vereinfachtes Verfahren
	acceptance date	Annahmedatum
	binding itinerary	verbindliche Beförderungsroute
	Cancellation	Stornierung
	charges collected	Abgabenerhebung erfolgt
	commodity code	Tarifnummer
	Consignee	Empfänger
	Consignor	Versender
	date of arrival	Ankunftstag
	declaration date	Erstellungsdatum
	Differences	Unstimmigkeiten
	diversion prohibited	Umleitungsverbot
	en route event	Unterwegsereignis

	enquiries being made	Untersuchung eingeleitet
	examination of seals	Überprüfung der Verschlüsse
	Excess	Mehrmenge
	Incidents	Zwischenfälle
	issueing date	Ausstellungsdatum
	means of transport	Beförderungsmittel
	Principal	Inhaber des Verfahrens
	release date	Überlassungsdatum
	Satisfactory	konform
	sealing by load	Raumverschluss
	sealing by unit	Packstückverschluss
	Seals	Verschlüsse
	seals affixed	angebrachte Verschlüsse
	shortage	Fehlmenge
	time limit date	Gestellungsfrist
	transhipment	Umladung
	various	verschiedene
	waiver	Befreiung

Anhang 10AO Übersicht "NCTS-Nachrichten"

Übersicht NCTS-Nachrichten

IE 01	Benachrichtigung der Bestimmungszollstelle (AAR)
IE 02	Umleitungsanfrage (AAR - Anfrage)
IE 03	Umleitungsentscheidung (AAR - Antwort)
IE 06	Ankunftsanzeige
IE 10	Stornierung/Cancellation
IE 18	Kontrollergebnisnachricht - Ankunft
IE 20	Klärung durch Abgangszollstelle
IE 24	Abschlussmeldung

IE 27	Versanddatenanfrage
IE 33	Eingangsbestätigung bei Umleitung an OTS
IE 34	Anfrage zur Sicherheitsleistung
IE 37	Rückmeldung bei Fragen zur Sicherheitsleistung
IE 38	Antwort auf Versanddatenanfrage
IE 50	Benachrichtigung der Durchgangszollstelle(n) (ATR)
IE 59	Annulierung des Suchverfahrens (TC20)
IE 63	Mitteilung über Erhebungsverfahren
IE 104	Suchanzeige (TC20)
IE 106	Antwort auf die Suchanzeige
IE 110	Paper Controll Results (nur Papier)
IE 111	Anfrage "Zugelassener Empfänger"
IE 112	Antwort "Zugelassener Empfänger"
IE 114	Umleitungsanfrage (ATR Anfrage)
IE 115	Antwort auf ATR-Anfrage
IE 118	Grenzübergangsanzeige (NCF)
IE 142	Suchanzeige von Ausforschungsstelle an Bestimmung
IE 143	Antwort auf Suchanzeige an Ausforschungsstelle
IE 144	Zusätzliche Informationen zum Suchverfahren oder Erhebungsverfahren v. Ausf. an Bestimmung
IE 145	Informationsanfrage bezüglich Suchverfahren v. Bestimmung an Ausforschung
IE 150	Abgang/Bestimmung Anfrage Erhebung
IE 151	Antwort auf IE150
IE 200	Überprüfung der Sicherheitsleistung
IE 201	Ergebnis der Überprüfung der Sicherheitsleistung
IE 203	Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung
IE 204	Freigabe / Annulierung der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung
IE 205	Ergebnis der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung
IE 209	Gutbuchung des Sicherheitsbetrages

IE 901	Kenntnisnahme Stornierung
IE 904	Statusanfrage (Status Request)
IE 905	Antwort auf Statusanfrage
IE 906	Functional Nack, Out of Sequence
IE 907	Edifact Nack
TR 100	Versandanmeldung
TR 101	Fehlermeldung - Versanddaten der TR100/TR120
TR 102	Antrag auf Stornierung (gibt es nicht)
TR 103	Fehlermeldung - Sicherheitsdaten der TR100/TR120
TR 104	Berichtigung der Versandanmeldung
TR 105	Fehlermeldung zu TR104/TR121
TR 106	Annahme der Berichtigung
TR 107	Fehlermeldung zu TR102 (gibt es nicht)
TR 108	Verweigerung der Stornierung (gibt es nicht)
TR 109	Freigabe der Versanddaten
TR 110	Stornierung angenommen und durchgeführt (gibt es nicht)
TR 120	Versandanmeldung - Pre-Declaration
TR 121	Berichtigung der Versandanmeldung - Pre-Declaration
TR 122	Meldung "Waren fertig zur Kontrolle"
TR 123	Fehlermeldung - Versanddaten der TR122
TR 124	Fehlermeldung - Sicherheitsdaten der TR122
TR 126	Meldung "Verladung mit Änderungen"
TR 127	Fehlermeldung - Daten der TR126
TR 128	Annahme der Meldung "Verladung mit Änderungen"
TR 130	Benachrichtigung - "Ermittlungsverfahren"
TR 131	Benachrichtigung - Beendigung
TR 132	Transport hat Bestimmung erreicht
TR 133	Fehlermeldung der Sicherheitsdaten der TR126

TR 140	Ausforschungsschreiben von Abgangszollstelle an HV
TR 141	Antwort von HV an Abgangszollstelle
TR 200	Ankunftsanzeige
TR 201	Fehlermeldung - Ankunftsanzeige
TR 202	Benachrichtigung "Unzulässige Umleitung"
TR 203	Entladeerlaubnis
TR 204	Entladevermerke
TR 205	Fehlermeldung - Entladevermerke
TR 206	Erinnerung - Entladevermerke
TR 207	Freigabe vom Versand
TR 220	Ankunftsanzeige - Pre-Declaration
TR 221	Fehlermeldung – Ankunftsanzeige Pre-Declaration
TR 222	Annahme – Ankunftsanzeige Pre-Declaration
TR 223	Ankunftsanzeige
TR 224	Fehlermeldung - Ankunftsanzeige
TR 300	Benachrichtigung "Durchgang"

Anhang 10AP Liste der zuständigen Behörden NCTS

In dieser Liste sind nach Ländern geordnet die folgenden Stellen aufgeführt:

- die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die das Auskunftsersuchen an den Inhaber des Verfahrens senden, wenn kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt;
- die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die die Suchanzeigen und die Mahnbriefe versenden;
- die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes, an die die Suchanzeigen und Mahnbriefe zu versenden sind (einschließlich übergeordneter Behörden);
- die zuständigen Behörden, die die Nachprüfungsersuchen versenden;
- die zuständigen Behörden, an die die Nachprüfungsersuchen zu richten sind;

- eine zentrale Stelle, an die der Vordruck TC20A mit allen beigefügten Unterlagen gesandt werden kann, wenn der Endempfänger unbekannt ist und die Unterlagen daher nicht direkt versandt werden können.

Österreich

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Belgien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Bulgarien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Zypern

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
----	-------------------	---------------

2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Tschechische Republik

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige und des Mahnschreibens	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle Zolldirektion (Celní ředitelství) Allgemeine Zolldirektion (Generální ředitelství cel)
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	Zuständige Zollstelle

Dänemark

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Estland

1.	Auskunftsersuchen	TAX and CUSTOMS BOARD Northern Tax and Customs Centre Transit Central Office Sadama Street 21 10111 Tallinn Estland
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: enquiries@emta.ee Fax: +372 676 2647

Finnland

1.	Auskunftsersuchen	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
2.	Absender der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Tel. +358 20 492 8034 e-mail: Fax: +358 16 480 067

Frankreich

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Deutschland

1.	Auskunftsersuchen	
	Region (siehe Liste der Zollämter) Nordrhein-Westfalen	Hauptzollamt Aachen Im Süsterfeld 9 52072 Aachen Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt	Hauptzollamt Braunschweig Hagenweg 4 37081 Göttingen Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Hauptzollamt Gießen Lindenstraße 6c 36037 Fulda Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Hauptzollamt Itzehoe Eggerstedter Straße 1 25421 Pinneberg Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Sachsen, Thüringen	Hauptzollamt Pirna Hartmut-Dost-Str. 5 01072 Dresden Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Brandenburg, Berlin	Hauptzollamt Potsdam Tizianstraße 13 14467 Potsdam Deutschland
	Region Bayern: DE007400 Augsburg DE007500 Landshut DE007600 München DE007700 Passau DE007750 Rosenheim (siehe Liste der Zollämter)	Hauptzollamt Rosenheim Poststraße 4 83435 Bad Reichenhall Deutschland

	Region Bayern: DE008700 Hof DE008750 Nürnberg DE008800 Regensburg DE008850 Schweinfurt DE008900 Weiden (siehe Liste der Zollämter)	Hauptzollamt Schweinfurt Postfach 4150 97409 Schweinfurt Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Baden-Württemberg	Hauptzollamt Heilbronn Kastellstraße 53 74080 Heilbronn Deutschland
2.	Absender der Suchanzeige	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg Deutschland e-mail: Christina.Rosin@ofdhh.bfinv.de Fax:0049 - 40 - 42820-2547

Griechenland

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax

Ungarn

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Ügyek és Adózók Vám- és Pénzügyőri Igazgatósága 1135 Budapest, XIII. ker. Frangepán utca 87. Hungary Email: vph102000@nav.gov.hu Fax: +36 1 236-57-58

Island

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Irland

1.	Auskunftsersuchen	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners/(Finanzverwaltung) Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners/(Finanzverwaltung) Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	Mr. John Sherlock, Tel: 00353 67 63440 Fax 00353 67 44126 e-Mail: jsherloc@revenue.ie

Italien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle Mahnschreiben: Vorgesetzte Dienststelle (siehe Liste der Zollstellen)
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Lettland

1.	Auskunftsersuchen	Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienests Galvenā muitas pārvalde 11.novembra krastmala 17, Rīga LV-1841, Latvia. Tel. +371 7047400, Fax +371 7322440
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Litauen

1.	Auskunftsersuchen	Zollverwaltung des Gebiets, zu dem die Abgangsstelle gehört: Vilniaus teritorinė muitinė Savanorių pr. 174 LT-01105 Vilnius LIETUVA-LITAUEN Kauno teritorinė muitinė Jovarų g. 3 LT- 47500 Kaunas LIETUVA-LITAUEN Vilniaus teritorinė muitinė S. Neries g. 4 LT-92228 Klaipėda LIETUVA-LITAUEN Vilniaus teritorinė muitinė Metalistų g. 4 LT-78500 Šiauliai LIETUVA-LITAUEN Panevėžio teritorinė muitinė Ramygalos g. 151 LT-36220 Panevėžys LIETUVA-LITAUEN
2.	Absender der Suchanzeige	Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius Tranzito kontrolės poskyris A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA-LITAUEN
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Luxemburg

1.	Auskunftsersuchen	Zahlstellen (siehe Liste der Zollstellen)
2.	Absender der Suchanzeige	Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen)

3.	Empfänger der Suchanzeige	a) Suchanzeige: Zollstellen (siehe Liste der Zahlstellen) b) Mahnschreiben Zolldirektion (Direction des Douanes et Accises) Accises
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen)
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen)
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Malta

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Custom House Valletta CMR 02 MALTA
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Niederlande

1.	Auskunftsersuchen	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
2.	Absender der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
3.	Empfänger der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Norwegen

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Polen

1.	Auskunftsersuchen	Zollbehörde
2.	Absender der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
3.	Empfänger der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź e-mail: ic.cbt@lod.mofnet.gov.pl Fax: +48 42 636 86 80

Portugal

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	
3.	Empfänger der Suchanzeige	
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Email: dsra@at.gov.pt Fax: +351 21 881 3871

Rumänien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
3.	Empfänger der Suchanzeige	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti

6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti e-mail: Fax:
----	--	---

Slowakische Republik

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Slowenien

1.	Auskunftsersuchen	CENTRALNA TRANZITNA PISARNA Mednarodni prehod 2b, Vrtojba SI-5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOWENIEN
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	Siehe Feld 1 e-mail: ctp.curs@gov.si Fax:

Spanien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

Schweden

1.	Auskunftsersuchen	Tullverket Box 850 S-201 80 MÄLÖ
2.	Absender der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 MÄLÖ
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 MÄLÖ
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Schweiz

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle oder die nachfolgenden zentralen Versandstellen: - Biel - Schaffhausen - Chiasso-Ferrovia - Genève La-Praille
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle, Durchgangszollstelle oder Bestimmungsstelle Zentrale Nachforschungsstellen oder Eidgenössische Oberzolldirektion Bern
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle Abgangsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

Vereinigtes Königreich

1.	Auskunftsersuchen	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
2.	Absender der Suchanzeige	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
3.	Empfänger der Suchanzeige	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH e-mail: ncts.helpdesk@hmrc.gsi.gov.uk Fax: +44 1255 244 784

Guernsey

1.	Auskunftsersuchen	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
2.	Absender der Suchanzeige	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS e-mail: andy.lecheminant@customs.gov.gg Fax: +44 1481 712 248

Jersey

1.	Auskunftsersuchen	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
2.	Absender der Suchanzeige	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS e-mail: customs.epu@gov.je Tel: +44 1534 448 000 Fax: +44 1534 448 034

Anhang 10AQ Muster eines Schreibens zur Benachrichtigung des HV

Muster des Schreibens zur Benachrichtigung des Hauptverpflichteten

[Bezeichnung der zuständigen Behörde
des Abgangslandes]

[Ort und Datum]
Name und Anschrift:
des Hauptverpflichteten]

Betreff: **Gemeinsames/gemeinschaftliches Versandverfahren**
Fehlender Nachweis für die Beendigung des Verfahrens

Sehr geehrte Frau.../Sehr geehrter Herr ...,
in dem/n folgenden gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren sind Sie als
Hauptverpflichteter aufgetreten

[Nummer und Datum der Versandanmeldung(en)]
Abgangsstelle [Bezeichnung der Abgangsstelle]

Nach [Anlage I Artikel 41 Absatz 4] [Anhang V von Anlage I¹] des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/[Artikel 365 Absatz 4] [Anhang 37d¹] der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, teile ich Ihnen mit, dass mir für die oben genannte(n) Anmeldung(en) kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens vorliegt

Sie sind nunmehr aufgefordert, genaue Angaben mitzuteilen und Papiere für den Nachweis der Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Ferner bitte ich Sie, einen etwaigen Wechsel der Bestimmungsstelle und/oder der Durchgangszollstellen mitzuteilen. Bitte übersenden Sie diese Angaben innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens.

- [Die Zollschuld entsteht einen Monat nach Ablauf dieser Frist von 28 Tagen, sofern Sie keinerlei Angaben vorlegen oder diese von Ihnen vorgelegten Angaben für uns nicht ausreichend sind, um bei der Bestimmungsstelle Nachforschungen anzustellen.]
- [Wir müssen das Suchverfahren spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle einleiten.¹]

Rechtsgrundlage dafür ist [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c] [Anhang V¹] von Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren / [Artikel 450a] [Anhang 37d¹] der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

¹ Im Fall des Notfallverfahrens zu verwenden.

Der Nachweis kann in folgender Form vorgelegt werden:

- von den Zollbehörden des Mitgliedsstaates oder eines Bestimmungslandes im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Papier, durch das die Waren identifiziert werden und festgestellt wird, dass sie bei der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben wurden;
- in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier über den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung der Waren,
- in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes abgestempeltes Papier, mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Beweismittel müssen Anlage I Artikel 42 des EG-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 366 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹ entsprechen.

Sofern nicht ermittelt werden kann, ob das Verfahren für die betreffenden Versandanmeldungen beendet ist, sind Sie gemäß Anlage I Artikel 114 und 115 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 203 oder 204 des Zollkodex der Gemeinschaften¹ verpflichtet, Abgaben für die Waren zu entrichten, die Gegenstand der Anmeldungen waren (Ein- oder Ausfuhrabgaben und andere Gebühren).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Nachweis für die Beendigung des betreffenden Versandverfahrens zu erbringen, darf ich Sie bitten, uns sämtliche Ihnen vorliegenden Informationen mit entsprechenden Belegen zu übermitteln und insbesondere Angaben zum Ort (Land) zu machen, in dem Ihrer Auffassung nach gemäß Anlage I Artikel 116 des Übereinkommens/Artikel 215 Zollkodex der Sachverhalt eingetreten ist, der zum Entstehen der Schuld geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 10AR Muster der Suchanzeige TC20 und Merkblatt

III. VON DER ABGANGSSTELLE AUSZUFÜLLEN: ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN	
<p><input type="checkbox"/> 1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege liegen bei 1 2 3 4 5</p> <p><input type="checkbox"/> 2. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege gemäß <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ihres Ersuchens sind nicht verfügbar.</p>	
Ort und Datum:	Unterschrift:
	Dienststempel:

V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am <u> </u> abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am <u> </u> abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

VI. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am <u> </u> abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am <u> </u> abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

VII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am <u> </u> abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am <u> </u> abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

VIII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
<input type="checkbox"/> 1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am <u> </u> abgegeben worden. T M J		
<input type="checkbox"/> 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am <u> </u> abgegeben worden war. T M J		
<input type="checkbox"/> 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

TC20- Suchanzeige - Merkblatt

1. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.
2. Die Suchanzeige wird für alle Versandverfahren (einschließlich der vereinfachten Verfahren) verwendet, bei denen der zuständigen Behörde des Abgangslands ein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens zu übermitteln ist.
3. In Feld I-A macht die ersuchende Behörde genaue Angaben zur Versandanmeldung (Einheitspapier oder als Anmeldung verwendetes Beförderungspapier), für die ihr kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt, und fügt eine Kopie der Anmeldung bei.
4. In Feld I-E ist das verwendete Beförderungsmittel anzugeben, sofern diese Angaben in der Anmeldung verlangt wurden oder, auch wenn dies nicht der Fall ist, sofern sie der zuständigen Behörde bekannt sind (insbesondere durch Mitteilung des Hauptverpflichteten).
5. In Feld I-F trägt die ersuchende Behörde den (die) - zugelassenen oder nicht zugelassenen - Empfänger ein, und zwar gemäß der Angabe in der Anmeldung, sofern diese Angabe verbindlich vorgeschrieben ist, oder andernfalls den (die) anhand der vorliegenden Daten mutmaßlichen Empfänger.
6. In Feld I-G-3 sind die – nach den Angaben des Hauptverpflichteten – tatsächlichen Empfänger einzutragen.
7. In Feld II-3 bittet die ersuchte Behörde um die Übermittlung der Beförderungspapiere, sofern diese nicht selbst die Versandanmeldung darstellen (in diesem Fall sind sie unter I-A aufzuführen).
8. In Feld IV setzt die ersuchte zuständige Behörde die zuständige Behörde des Abgangslandes über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen in Kenntnis, die allerdings für sie nicht bindend sind.
9. In Feld IV-1 kreuzt die ersuchte Behörde Buchstabe (a) an, wenn sie eine mit Sichtvermerk und Dienststempelabdruck versehene Kopie des von der ersuchenden Behörde erhaltenen Exemplars Nr. 1 zurücksendet. In anderen Fällen (Kopie des Exemplars Nr. 4 oder Kopie eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens - zum Beispiel monatliche Liste für Luftbeförderung/Seebeförderung Stufe I), kreuzt sie Buchstabe (b) an.
Leitet die ersuchte Behörde die Suchanzeige TC20 weiter, so kreuzt sie das entsprechende Kästchen unter Position 7 an und trägt gegebenenfalls die Daten ein. Die zuständige Behörde des Abgangslandes wird hierüber durch eine Kopie der Suchanzeige unterrichtet.
Jede Durchgangszollstelle geht in gleicher Weise vor, wenn ein Grenzübergangsschein nicht aufzufinden ist.
10. Für jede Versandanmeldung ist jeweils eine gesonderte TC20-Suchanzeige zu verwenden.

Anhang 10AS Muster für die Übermittlung von Informationen

TC20A

TC20A

Gemeinsames/gemeinschaftliches Versandverfahren

ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN/UNTERLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT NCTS-BEFÖRDERUNGEN

1. ANMELDUNG

MRN:

Strichcode(wenn möglich):

Suchverfahren (Nummer):

Erhebungsverfahren (Nummer):

**2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM
ABGANGSLAND**

Name und Anschrift:

Kontaktdaten

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

**3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM
BESTIMMUNGSLAND**

Name und Anschrift:

Kontaktdaten

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

4. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

? 1. TC11

? 2. Kopie der Rechnung(en):

? 3. Kopie des Manifests - des Frachtbriefs - des Luftfrachtbriefs - des CMR

? 4. Rückschein (Notfallverfahren im Bestimmungsland) siehe Suchverfahren:

? 5. Kopie/Original der folgenden Unterlagen (nähere Angaben)

5. ANLAGE(N): (Gesamtzahl)

6. DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

? IM ABGANGSLAND

und Datum:

Unterschrift

? IM BESTIMMUNGSLANDAusstellungsort

Stempel

Anhang 10AT Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21

TC21 – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

- I. ERSUCHENDE BEHÖRDE** **II. ERSUCHTE BEHÖRDE**
 (Bezeichnung und vollständige Anschrift) (Bezeichnung und vollständige Anschrift)
- III. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG** stichprobenweise aus den unter C oder D angegebenen Gründen
 Ich bitte um Prüfung

- A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift
- 1. im Feld „Prüfung durch die Bestimmungsstelle“ (Feld I) des beigefügten Rückscheins Nr. ...
 - 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins Nr. ...
 - 3. im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ (Feld J) des beigefügten Kontrollexemplars T5 Nr. ...
 - 4. im Feld „Abgangsstelle“ (Feld C) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. ...
 - 5. im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ (Feld D) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. ...
 - 6. im Feld „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld 31) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. ...
 - 7. in der Rechnung Nr. vom / Beförderungspapier Nr. vom (beigefügt)
- B. der Richtigkeit der eingetragenen Vermerke
- 1. im/in den Feldern ... (1)
 - 2. in dem Handelspapier Nr. vom (beigefügt)
- C. der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises.
- D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1. der Dienststempelabdruck fehlt | <input type="checkbox"/> 2. die Unterschrift fehlt |
| <input type="checkbox"/> 3. der Dienststempelabdruck unleserlich ist | <input type="checkbox"/> 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist |
| <input type="checkbox"/> 5. Angaben gestrichen wurden, ohne bestätigt und mit Sichtvermerk versehen worden zu sein | <input type="checkbox"/> 6. das Papier Rasuren und/oder Übermalungen aufweist |
| <input type="checkbox"/> 7. der Dienststempel nicht bekannt ist | <input type="checkbox"/> 8. das Datum bezüglich der Verwendung oder Bestimmung fehlt |
| <input type="checkbox"/> 9. aus folgenden anderen Gründen: | |

Ort, den ...
 Unterschrift (Dienststempel)

(1) Bitte die Nummern der betreffenden Felder angeben.

IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

- A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt
- B. Das Papier ist den zuständigen Behörden nicht vorgelegt worden und
 - 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder verfälscht zu sein
 - 2. der Dienststempelabdruck scheint missbräuchlich angebracht worden zu sein
 - 3. die Unterschrift stammt nicht von einem Bediensteten der zuständigen Behörde
- C. Die Angaben treffen zu
- D. Die Vermerke treffen nicht zu; sie müssen wie folgt lauten:
- E. Bemerkungen:
 - 1. Der Dienststempelabdruck wurde leserlich angebracht.
 - 2. Die Unterschrift wurde eingesetzt.
 - 3. Die Angaben in dem Feld wurden ergänzt.
 - 4. Die Streichungen wurden abgezeichnet und ihre Richtigkeit wird bestätigt.
 - 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen:
 - 6. Der Dienststempelabdruck ist echt und kann anerkannt werden.
 - 7. Das Datum wurde eingesetzt.
 - 8. Der Alternativnachweis erfüllt die Anforderungen und kann anerkannt werden.
 - 9. aus folgenden anderen Gründen:

Ort, den ...

Unterschrift (Dienststempel)

Anmerkungen: 1. A. Für jedes Papier, zu dem eine Nachprüfung erfolgen soll, ist ein gesondertes Ersuchen auszufüllen.

2. Informationen und Antworten werden durch Ankreuzen der entsprechenden Felder erteilt.

3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, dass das Ersuchen vorrangig bearbeitet wird.

Anhang 10AU Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A

TC21 (A) – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN						
1. Ersuchende Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)			2. Ersuchte Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)			
3. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DES STATUS DER FOLGENDEN SENDUNGEN. AUSZÜGE AUS DEM MANIFEST DES FLUGZEUGS/SCHIFFES, SIEHE UNTER/SIND BEIGEFÜGT*:						
Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung			Flugzeug/Schiff* und Abgangs-/Auslaufdatum			
			Abgangsflughafen/-seehafen*:			
Lfd. Nr.	Nr. des Flug-/Schiffsmanifester Nummer	Container Nr. (oder Zeichen u. Nrn.)	Fracht Beschreibung	Zahl der Packstücke	Gewicht (kg) oder Volumen	Erklärter Status (T1, T2, TF, TD,C, F, X)
(1)						
(2)						
(3)						
(4)						
(5)						
4. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Nachprüfung aller Sendungen zufriedenstellend, ausgenommen folgende Positionen: (Beweiskräftige Unterlagen anbei)						
5. BEHÖRDE, DIE DIE NACHPRÜFUNG DURCHGEFÜHRT HAT:						
Bezeichnung: Unterschrift:						
Datum: Stempel:						
Nichtzutreffendes streichen.						
*Dieser Antrag ist jeweils nur für ein Unternehmen, ein Flugzeug oder ein Schiff zu verwenden.						
*Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks an die Zollstelle unter 1.						

Anhang 10AV

derzeit frei

Anhang 10AW NATO-Vordruck 302 CD

MILITARY HQ CUSTOMS DECLARATION DOCUMENT 302

Page 1 Consignee

<p>Ein/Ausfuhr Anmeldung für die Zollbehörde für Waren die einem internationalen Militärischen Hauptquartier gehören oder dafür bestimmt sind. Import/Export customs declaration for goods which are the property of, or destined to be property of, an International Military Headquarters. Déclaration pour la douane relative à des marchandises appartenant ou destinées à un Quartier Général Militaire International.</p>				
Kopie Nr. Copy No. Copie No.				Nummer Serial No. Número
Beförderungsmittel Mode of transport Mode de transport	Registrierungs-Nr. der Kraftfahrzeuge, Eisenbahnwagen usw. oder Name und Registriernr. des Schiffes. Registration number of vehicles, barges, railway cars etc. No. de l'enregistrement des véhicules, péniches, bateaux, voitures de chemin de fer, etc.			
Name und Anschrift des Transportunternehmers Name and address of transporter Nom et adresse du transporteur				
Bezug Nr. Reference No. Numéro de référence				Dieses Papier wird ungültig mit Ablauf _____ (Datum/Date/Date) This document will be invalid after _____ Ce document sera sans valeur après le _____
Name und Anschrift des Absenders Name and address of consignor Nom et adresse de l'expéditeur				
Name und Anschrift des Empfängers Name and address of consignee Nom et adresse du destinataire				
Bestimmungsland und Ort Destination Destination				
<p>Pionierenicht plombiert (*) Wenn plombiert: Zahl, Art und Nr. der Plombe sowie Dienststelle, die sie angelegt hat, unten in Spalte (e) angeben: Sealed/not sealed (*) When sealed: seal number, quantity and sealing authority will be shown in column (e) below. Piombi non plombati (*) Se i l'è stata plombata, indicare nella colonna (e) di dessous l'espèce, le numero del piombo.</p>				
Anzahl (in Ziffern und Wörtern) und Art der Packstücke Number (in figures and words) and description of package Nombre (en chiffres et en lettres) et description des colis	Zeichen und Nummer der Packstücke Marks and numbers Marques et numéros	Bezeichnung der Waren Description of goods Désignation des marchandises	Gewicht in Ziffern und Wörtern Weight in figures and words Poids en chiffres et en lettres Roh/Eigengewicht (*) Gross/Dead (*) (KG) Brutt/Propre (*) (d)	Bemerkungen Remarks Observations Nr. der Plombe Seal Number Nos des plombs (e)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
<p>Ich, _____ Name / name / nom (printed) I, Je, _____ Unterschrift des ausstellenden Officers Signature of Issuing Officer Signature de l'officer qui a établi la déclaration</p>				
Dienstgrad und Einheit Rank and Unit Qualité et Unité	Dienststempel Official Stamp Cachet Officiel		Datum Date Date	
Anschrift Address Adresse				
<p>EMPFANGSBESTÄTIGUNG / CERTIFICATE OF RECEIPT / CERTIFICATE DE RECEPTION</p>				
Ich, _____ Name / name / nom (printed) I, Je, _____ Unterschrift Signature Signature	Die Poststempel Official Stamp Cachet Officiel			Datum Date Date
Dienstgrad und Einheit Rank and Unit Qualité et Unité				

Dies ist ein nachweispflichtiges Dokument und dient als amtliche Ein- und Ausfuehrungsermächtigung und als Zollanmeldung.
 This is an accountable document which constitutes both an official certificate of import/export authorization and a customs declaration.
 Le présent est un document comptable, servant d'autorisation officielle d'importation et d'exportation, et de déclaration en douanes.

BMLV R 429

CONTROL NUMBER

Ich verpflichte mich,

1. den zuständigen Zollbehörden unter Vorlage dieser Ein/Ausfuhr-Anmeldung die Waren vorzuführen, die von der empfangsberechtigten Dienststelle der Hauptquartiere oder der Streitkräfte nicht abgenommen werden.
2. diese nicht abgenommenen Waren an andere Personen nicht auszuhändigen, ohne die geltenden Zoll- und sonstige Bestimmungen des Landes zu beachten; in dem die Abnahme der Waren verzögert wurde.
3. mich auf Verlangen der Zollbehörde gegenüber auszuweisen.

I undertake

1. to produce this import/export notification to the appropriate customs authorities together with such goods as have not been accepted by the agency of the Forces entitled to receive such goods.
2. not to hand such goods to any third party or parties without due observance of the current customs and other regulations of the land which delivery of the goods has been refused.
3. to produce my credentials to the customs authorities on demand.

Je m' engage

1. à présenter aux autorités des Douanes compétentes avec cette déclaration d'importation/d'exportation à l'appui, les marchandises que les services des Quartiers Généraux ou des Forces Armées, autorisés à les recevoir, n'ont pas reçue.
2. à ne pas remettre ces marchandises non reçues à personnes d'autre sans respecter les réglements douaniers et autres en vigueur dans le pays où la réception aura fait l'objet d'un refus.
3. à légitimer mon identité sur la demande de l'autorité des Douanes.

Unterschrift:
Signature
Signature _____

Anschrift:
Address:
Adresse _____

Die Waren wurden der Zollbehörde präsentiert am
Goods presented to customs authorities on
Marchandises présentées à la douane le

In (Ort)
At (Place)
A (Lieu)

DER ZOLLSTELLE VORBEHALTEN / PART RESERVED FOR CUSTOMS / PARTIE RESERVE A LA DDUANE					
	Land Country Pays	Zollamt Customs Office Bureau des douanes	Tag des Grenzüberganges Date of crossing Date du passage	Unterschrift und Bemerkungen des Zollbeamten Signature of Customs officer and remarks Signature de l'agent des douanes et observations	Zollstempel Customs stamps Cachet de la douane
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					

ANWEISUNGEN FÜR DEN ABSENDER / INSTRUCTION FOR THE CONSIGNOR / INSTRUCTIONS POUR L'EXPEDITEUR

Der ABSENDER übergibt sämtliche Ausfertigungen mit den Waren dem Warenführer. Änderungen dieses Vordrucks durch den Absender, Warenführer oder deren Angestellte (Streichungen, Zusätze, Radieren, Überschreibungen) machen dieses Papier ungültig.

The CONSIGNOR will present all copies with the shipment to the transporter. Tampering with the forms by means of erasures or additions thereto by the consignor and/or the transporter or their employees will void this declaration.

L'EXPEDITEUR doit remettre tous les exemplaires au transporteur en même temps que l'alteration des documents par l'expéditeur, le transporteur ou leurs proposées (suppressions, additions, surcharge naturels) entraîne automatiquement la nullité de cette déclaration.

VEIRTEILUNG DER AUSFERTIGUNGEN / DISTRIBUTION OF COPIES / DIFFUSIUM DES EXEMPLAIRES

Die Originalausfertigung ist dem Warenführer auszuhändigen. Er legt sie der zuständigen Zollstelle an jeder Grenzübergangsstelle vor. Nach Ausfüllung und Abstempelung durch die Zollstelle erhält der Warenführer das Original zurück. Er über gibt es dem Empfänger mit Sorgfalt.

Eine Ausfertigung ist für die Zollstelle des Ausgangslandes bestimmt und verbleibt dort.

Weitere zwei Ausfertigungen sind dem Warenführer zur Vorlage bei der österreichischen Zollstelle auszuhändigen. Ein Stück verbleibt bei der österreichischen Zollstelle. Die andere Ausfertigung wird nach besonderer Anweisung der Zollstelle behandelt.

Eine Ausfertigung behält die ausstellende Dienststelle für ihre Akten zurück. In besonderen Fällen (z.B. Sendung durch mehrere Länder) versieht die ausstellende Dienststelle den Absender bzw. Warenführer vorsorglich mit den notwendigen zusätzlichen Ausfertigungen.

The original is carried by the transporter and presented to the competent customs office at each frontier crossing. After processing and stamping by the customs office(s), the transporter receives back the original and hands it over to the consignee with the shipment on arrival.

One copy is intended for the customs office at point of exit from the country of origin and is retained there.

Two further copies are furnished to the transporter for the presentation at the Austrian customs office. One of these is retained by the customs office and the other is disposed of by the office in accordance with special instructions.

One copy is retained by the original agency for its files.

In special cases (e.g. of transit through several countries) the originator should furnish additional copies to the shipping/transporting agency for presentation at other customs posts.

l'original est remis au transporteur. Il le soumet à chaque passage de frontière aux autorités douanières qualifiées L'original, complète et estampillé par la poste de douane du point de passage, est rendu au transporteur. Ce dernier le remet au destinataire lors de la livraison.

Un exemplaire est destiné au poste de douane du pays de sortie afin d'y être conservé.

Deux exemplaires doivent être remis par le transporteur au poste de douane. Un exemplaire y est classé. L'autre est traité conformément aux dispositions particulières du poste douane.

Un exemplaire est gardé et classé par le service d'origine. Dans certains cas particuliers (par exemple pour les envois passant par plusieurs pays) le service d'origine peut délivrer les exemplaires supplémentaires nécessaires au transporteur.

Anhang 10AX „Anhang 72-01 und 72.02“ Verfahren im Postverkehr

